

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1900**

Schriften des Oldenburger Vereins  
für Altertumskunde und Landesgeschichte.  
XX.

---

# Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

IX.



Oldenburg.  
Gerhard Stalling.  
1900.

29



**Redaktionskommission:** Geheimer Oberfinanzrat Bucholz, Oberbibliothekar Dr. Mosen, Privatdozent Dr. Dncken.

**Beiträge und Zusendungen** werden erbeten an den Redakteur:

Privatdocent Dr. Dncken,  
Berlin N., Auguststraße 64.



# Inhaltsverzeichnis.

|  | Seite. |
|--|--------|
| I. Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg.<br>Ein Rückblick . . . . .   | 1      |
| II. Geschichte des Vertrages vom 20. Juli 1853 über die An-<br>legung eines Kriegshafens an der Jade. Aus den Auf-<br>zeichnungen des Geheimen Rats Erdmann Excellenz . . . .  | 35     |
| III. Fürstliche Reisen im Oldenburger Land zu alter Zeit . . . .   | 60     |
| IV. Der Chronist Johann Christian Klinghamer. Von<br>K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta .   | 61     |
| V. Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato  | 74     |
| VI. Aus Hans, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahr-<br>hundert. Eine kulturhistorische Studie von Kirchenrat L. Schauen-<br>burg, Pastor zu Holzwarden . . . . .   | 75     |
| VII. Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Olden-<br>burg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahr-<br>hunderts. Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg .   | 103    |
| VIII. Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen<br>am Anfange des 19. Jahrhunderts. Von Dr. med. J. Bloch,<br>prakt. Arzt in Berlin . . . . .  | 136    |
| IX. Kleine Mitteilungen.   |        |
| 1. Zu Halem's Pariser Reise von 1790 . . . . .   | 147    |
| 2. Zu den Leistungen des Münsterlandes im siebenjährigen Kriege.<br>Von Oberlehrer Dr. Pagenstert in Vechta . . . . .  | 149    |
| 3. Die Stadtglocke in Vechta. Von K. Willoh, kath. Seelsorger<br>an den Strafanstalten in Vechta . . . . .   | 151    |
| X. Neue Erscheinungen.   |        |
| Darunter an längeren Besprechungen: Jubiläumskatalog der<br>Schulzischen Hofbuchhandlung (R. Mosen); f. Schuchhardt,<br>Römisch- Germanische Forschung in Nordwestdeutschland (f.<br>Buchholz); L. Schauenburg, Hundert Jahre oldenburgischer<br>Kirchengeschichte Bd. III. (H. Oncken); C. Becker, Geschichte<br>von Goldenstedt (K. Willoh); E. Pleitner, Oldenburg im<br>19. Jahrhundert (H. Oncken); Litteratur über Großherzog<br>Peter † . . . . . | 155    |

3<sup>u</sup>





## Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg.

Ein Rückblick.

Dem Großherzogtum Oldenburg ist das Glück beschieden gewesen, während der Spanne des letzten Jahrhunderts nur wenige Regierungswechsel zu erleben und in diesem langen Zeitraum nur von Fürsten von hervorragender Bedeutung beherrscht zu werden. Der vierundvierzigjährigen, durch die stürmischen Zeiten der Franzosenherrschaft unterbrochenen Regierung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig — im Volksmunde noch lange als „der alte Herzog“ fortlebend — folgte die vierundzwanzigjährige des Großherzogs Paul Friedrich August, unter welcher die Erhebung des Landes aus den wirtschaftlichen Notständen der vorangegangenen Jahrzehnte, soweit es die damaligen beschränkten Verhältnisse gestatteten, kräftig in Angriff genommen ward und Oldenburg in den Wirren des Jahres 1848 in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrat. Daran schließt sich die siebenundvierzigjährige Regierungszeit des Großherzogs Nikolaus Friedrich



Peter, dessen am 13. Juni d. J. im dreiundsiebenzigsten Lebensjahre erfolgter Tod alle oldenburgischen Herzen in tiefe Trauer versetzt hat; in dieser Zeit ist unter bestimmender Einwirkung der Persönlichkeit des Großherzogs die Thätigkeit der Landesregierung dem Ausbau der inneren Staats-einrichtungen im Geiste der Verfassung auf allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung gewidmet gewesen, haben Fürst und Land an den weltgeschichtlichen Kämpfen um Deutschlands Einheit und die Wiederherstellung des Deutschen Reiches thätigen und ehrenvollen Anteil genommen und sind in den letzten Jahrzehnten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu einer Blüte entwickelt, von welcher frühere Geschlechter keine Ahnung gehabt haben.

Auf dem Gebiete der oldenburgischen Geschichtschreibung ist oft als eine Lücke empfunden, daß eine zusammenhängende Darstellung des Lebens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig uns noch fehlt. Eine gleich dankbare Aufgabe wird das Leben des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter dem heimatlichen Geschichtschreiber der Zukunft stellen. Aber freilich in anderem Sinne. Denn während das Leben des Großvaters von früher Jugend an das stürmisch bewegte Bild wechselnder Geschehnisse in unruhevollem Aufundniederwogen der äußeren Erlebnisse darstellt, bis endlich nach schwerem Kampf und harten Prüfungen der schirmende Hafen eines ruhigen Alters erreicht wird, ist der Lebensgang des Enkels äußerlich ganz in den Geleisen verlaufen, wie sie einem durch die Geburt zum Throne berufenen Herrn unter normalen Verhältnissen vorgezeichnet sind.

Die Jugend des am 8. Juli 1827 geborenen Großherzogs gehört noch ganz dem patriarchalisch angehauchten Zeitalter an, welches dem Ausbruch des Jahres 1848 vorherging. Im Geiste dieser Zeit ward unter gewissenhaftester Obhut des Großherzogs Paul Friedrich August auch seine Erziehung geregelt. Militärische Dinge, an welche beim Kapitel Prinzenziehung heutzutage in erster Linie gedacht wird, waren dabei Nebensache und wurden erst spät an den Prinzen herangebracht; es war der Wille des Großherzogs, ihn vor allem mit einer gründlichen und gediegenen Vorbildung für die demnächstigen Aufgaben seines fürstlichen Berufes auf dessen verschiedenen Gebieten auszustatten und ihn mit einer durch Humanität und Achtung vor Wissen und Können geläuterten Lebensauffassung zu durchdringen. Diesem Ziele entsprechend, welchem das Naturell des fürstlichen Zöglings glücklich entgegenkam, wurden seine Gouverneure und Instruktoren sorgfältig ausersuchen und mit Glück gewählt; seinem Erzieher, dem trefflichen Geheimen Hofrat Günther, bewahrte der Großherzog treue Anhänglichkeit bis an dessen Tod; feste Arbeit und strenge Selbstzucht wurde von dem jungen Prinzen verlangt und Vergnügungen und Zerstreuungen nur mit knappem Maß zugemessen, worüber der Großherzog im späteren Leben in der Rückerinnerung manchmal scherzte. Es galt als ein ganz besonderes Ereigniß, als dem fünfzehnjährigen Knaben gestattet ward, die Eltern auf einer Reise nach Venedig zu begleiten, und der Großherzog entsann sich noch des ergreifenden Eindrucks, den es auf ihn gemacht, als man ihm dort den letzten Vertreter des



ruhmreichen Hauses Dandolo gezeigt hatte. Der Prinz hatte seine Mutter, die anmutige Erbprinzessin Ida, geb. Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, deren anziehendes Bild uns noch manchmal in altoldenburgischen Häusern in Stadt und Land sympathisch entgegenblickt, früh verloren und nicht mehr gekannt. Nach der Wiedervermählung seines Vaters vertrat die reichbegabte Großherzogin Cäcilie, geborene Prinzessin von Schweden — des vertriebenen Wasakönigs Gustav IV. Tochter — in liebevollster Weise Mutterstelle an ihm, doch löste der Tod der Großherzogin (1844) schon früh dies schöne Verhältnis. Im Jahre 1846 galt die Erziehung des Erbgroßherzogs als vollendet und er bezog nach dem Vorgange seines Vaters die Universität Leipzig, wo er, die Anziehungen des gesellschaftlichen Lebens in Stadt und Umgegend nicht vernachlässigend, den Studien mit regem Eifer sich hingab. Mit besonderem Interesse pflegte er sich der bei dem Germanisten Albrecht — einem der Göttinger Sieben —, dem Nationalökonomten Roscher und dem Philosophen Drobisch gehörten Vorlesungen zu erinnern. Auch veräumte er bei späteren Anwesenheiten in Leipzig nie, seine alten Lehrer wieder aufzusuchen, zuletzt noch den fast neunzigjährigen Drobisch. Mit Albrecht blieb er bis zu dessen Tode in steter Verbindung und nahm noch manchmal Veranlassung, ihn in staatsrechtlichen Fragen zu Rate zu ziehen.

Der Studienzeit des Erbgroßherzogs setzte die Februarbewegung des Jahres 1848 ein Ziel, welche in ihrem Wellenschlag auch Oldenburg in Mitleidenschaft zog und

es dem Großherzog wünschenswert erscheinen ließ, den Sohn an seiner Seite zu haben. Von nun an beteiligte sich der junge Erbgroßherzog regelmäßig auch an den Arbeiten des Staatsministeriums, insbesondere in den wichtigen und für Oldenburg, wo die Konstitution sozusagen aus dem Nichts zu schaffen war, besonders schwierigen Verfassungsfragen, und wer Gelegenheit gehabt hat, von den Voten des jungen Prinzen in den Ministerialakten jener Zeit Kenntnis zu nehmen, kann bezeugen, wie ernst, gewissenhaft und selbständig er seine Aufgaben auffaßte, und in seinen damaligen Ausführungen schon die Gesichtspunkte hervorleuchten sehen, welche für ihn später in der Beurteilung und Behandlung politischer Fragen maßgebend geblieben sind — vor allem den festen und unbeugbaren Rechtsinn, welcher den verstorbenen Großherzog in so hohem Maße charakterisierte.

Nachdem in den heimatlichen politischen Verhältnissen einige Beruhigung eingetreten war, konnte der Erbgroßherzog sich zu einer großen Reise rüsten, welche ihn zunächst nach Italien — in seinen letzten Lebensjahren dem Lande seiner Sehnsucht — und weiter nach Griechenland und dem Orient führen sollte. Für diese Reise waren ihm der Geheime Rat von Beaulieu-Marconnay und der Kammerjunker (spätere Oberhofmarschall) von Dalwigk — zwei geschickte und feingebildete Männer — als Begleiter beigegeben. In Rom wurde der junge Prinz vom Papst Pius IX., in Konstantinopel vom Sultan Abdul Medschid empfangen. Den Glanzpunkt der Reise bildete der mehrmonatliche Aufenthalt in Athen, wo seine Schwester, die

Königin Amalie — nach Geibels Ausdruck „die Königin der Griechen und der Frauen“ — damals mit ihrem Gemahl König Otto noch in unangefochtener Herrscherstellung waltete und glücklich war, den Bruder in ihrer hellenischen Heimat begrüßen und ihm die Herrlichkeiten der antiken Welt vorführen zu dürfen — andere Bilder als diejenigen, welche sich dem Großherzog zwölf Jahre später entrollten, als er das vertriebene griechische Königspaar bei der Landung in Triest in Empfang zu nehmen herbeigeeilt war. Der Aufenthalt in Italien, vor allem in Rom und in Florenz, entwickelte in dem Großherzog zuerst jenes lebendige Kunstinteresse, welches ihm durch das Leben treu geblieben ist und die Oldenburger Schlösser und Sammlungen mit zahlreichen wertvollen Kunstschätzen bereichert hat.

Bald nach der Rückkehr in die oldenburgische Heimat fand sich der junge Prinz plötzlich und unerwartet — die erste große Prüfung seines Lebens — in eine Kombination europäischer Politik verstrickt, welche ihn vor schwerwiegende und verantwortliche Erwägungen und Entschließungen stellte und zuerst die Blicke weiterer Kreise auf ihn lenkte. Der Kampf der nordalbingischen Herzogtümer um ihre Unabhängigkeit von Dänemark ging hoffnungslos zu Ende, der Grundsatz der Aufrechterhaltung der sogen. Integrität der dänischen Monarchie war von den Mächten in London anerkannt, es galt für die Königskrone des dänischen Gesamtstaates einen willfährigen Träger zu finden, welcher nach dem bevorstehenden Erlöschen des Mannesstammes der königlichen Linie die sich dann ergebenden politischen Aufgaben auf sich zu nehmen entschlossen war. Für diese

Mission hatte der Kaiser Nikolaus von Rußland, dessen Einfluß die politische Situation in der Herzogtümerfrage beherrschte, den jungen Erbgroßherzog ausersehen, und russische und dänische Diplomaten erschienen in Oldenburg, um bei dem Großherzog diesem Plane die Wege zu ebnen. Die Entscheidung war keine leichte und wurde vom Erbgroßherzog und seinem Vater nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt, bei beiden aber stand von vornherein fest — keine Annahme des glänzenden Anerbietens ohne volle Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Herzogtümer. Damit war das Scheitern der Kombination gegeben. In einer von Schloß Schaumburg aus seinem Vater überreichten Denkschrift vom 5. September 1850 erörtert der Erbgroßherzog eingehend und objektiv das Für und Wider. Wir dürfen die bezeichnendsten Stellen dieser Denkschrift hierher setzen, weil sie für die Persönlichkeit und die Auffassungen ihres Verfassers eine geradezu programmatische Bedeutung haben. „Der alte Satz *justitia fundamentum regnorum* hat sich stets bewährt. Er ist die Moral, die uns die Geschichte lehrt, und auch die neueste Zeit hat viele Belege dazu geliefert, namentlich die unglückliche Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Verwicklungen. Nur durch die gewissenhafte Wahrung des Rechtsbodens kann das Wohl der Staaten begründet werden; denn nur dadurch hat eine Regierung moralische Gewalt, deren sie besonders in einer Kombination, wie die beabsichtigte, bedarf, wo zwei Völker, welche sich hassen und in blutigem Kampfe begriffen sind, versöhnt werden sollen; dies allein schon macht die Verpflichtung, die be-

stehenden Rechte zu achten, zu einer doppelt heiligen.“ Dann anknüpfend an die Andeutung, daß gewisse Entschädigungen auf das Großherzogtum verwiesen werden könnten: „Ich könnte eine solche Beeinträchtigung der Rechte unseres Hauses nie gegen den in Deutschland zurückbleibenden Zweig desselben verantworten, noch weniger gegen meinen unmündigen Bruder. Eine Zerstückelung des Großherzogtums würde ich aber auch weder meinem Hause noch dem Lande gegenüber verantworten können, denn ich bin zuerst Erbgroßherzog von Oldenburg und habe als solcher heilige Pflichten gegen mein angeborenes Vaterland zu erfüllen. Sollte das Geschick das große Opfer von mir verlangen, meine Heimat zu verlassen, so will ich dies wenigstens mit gutem Gewissen thun können und nicht von der Überzeugung gefoltet sein, aus wenigstens scheinbar ehrgeizigen Absichten Oldenburgs Interessen geopfert zu haben.“ „Ich halte, was meine individuellen Wünsche betrifft, das Gelingen der Kombination für ein persönliches Unglück. Ich habe nicht jenen Ehrgeiz, der vom Besitz einer Krone sich blenden läßt. Ich wünsche mir keine, am wenigstens diese, wo man zwischen zwei feindlichen Parteien stehen wird und außer dem Hasse beider oder wenigstens einer derselben ausgesetzt zu sein in tausend Gefahren, Ungerechtigkeiten und Inkonsequenzen zu begehen, geraten würde. Als Großherzog von Oldenburg brauche ich keine welthistorische Rolle zu spielen, in Dänemark müßte ich es. Meiner Ehre bin ich es schuldig, keine solche zu übernehmen, die ich nicht durchführen kann. Abgesehen von meinen unzureichenden Kräften glaube ich

selbst für einen großen Mann die Aufgabe allzuschwer, die mir hier zugeteilt werden soll. Aber trotz aller dieser Bedenken halte ich mich eventuell für verpflichtet, mit Aufopferung meiner eigenen Wünsche und Neigungen und trotz der geringen Aussicht auf Erfolg die undankbare Rolle eines König=Herzogs zu übernehmen, falls dadurch der Frieden des Nordens und namentlich der durch den Krieg ausgefogenen Länder erhalten werden könnte. Aber dabei muß die Grundbedingung sein, daß ich dies mit der frohen Überzeugung thun könne, das Recht in dieser schwierigen Lage als feste Stütze auf meiner Seite und hierdurch auch zugleich die Interessen Oldenburgs nicht verletzt zu haben.“

„Ohne Sicherstellung der Rechte der Herzogtümer“ — heißt es weiter mit einem prophetischen Ausblick in die Zukunft — „würde ich nie die beiden Kronen annehmen, auf die Gefahr hin, als der Urheber des Unglücks verchrieen zu werden, welches dann über die betreffenden Länder, über Europa selbst, hereinbrechen würde. Mein gutes Gewissen wird mich dann von aller Schuld freisprechen, aber die Geschichte die Urheber einer so frevelhaft leichtsinnigen Politik nur zu bald verurteilen.“ Durch diese seine Haltung in der dänischen Thronfolgefrage zog sich der Erbgroßherzog eine tiefe Verstimmung des mächtigen Kaisers des Nordens zu; als der Großherzog bald darauf bei dem in Warschau weilenden Zaren wegen einer Vorstellung des Erbgroßherzogs anfragen ließ, erfuhr er eine schroffe Ablehnung. Erst einige Jahre später, als der Großherzog nach seinem Regierungsantritt mit seiner jungen Gemahlin einen Besuch am russischen Hofe machte, wozu ihn die Stellung des

Kaisers als Chef des holstein-gottorpiſchen Hauſes verpflichtete, kam es im Park von Gatschina zwiſchen dem Kaiſer und ihm zu einer gründlichen Ausſprache über dieſe vergangenen Dinge und zu voller Wiederherſtellung des guten Einvernehmens.

Am 10. Februar 1852 vermählte ſich der Erbgroßherzog mit der Prinzessin Eliſabeth von Sachſen-Altenburg, welche er ſchon während ſeines Leipziger Aufenthalts kennen gelernt und lieb gewonnen hatte. In dieſer Ehe fand der Großherzog durch vierundvierzig Jahre das Glück einer befriedigten Häuslichkeit, ſo bedauerliche Beſchränkungen ein früh auftretendes und zunehmendes Gehörleiden der hohen Frau in dem Verkehr mit der Außenwelt auferlegte, und der am 2. Februar 1896 erfolgte Tod der Großherzogin war der härteſte Schlag, welcher dem alternden Großherzog von der Vorſehung auferlegt war.

Der allverehrte Großherzog Paul Friedrich Auguſt erlag nach längerem Kränkeln einem gichtiſchen Leiden am 27. Februar 1853, nachdem er am 16. November 1852 noch die Freude gehabt hatte, die Geburt ſeines älteſten Enkels — des jetzt regierenden Großherzogs — zu erleben. Im ſechszwanzigſten Lebensjahre zur Thronfolge berufen, trat nunmehr der Erbgroßherzog wohl vorbereitet durch Erziehung und Lebensführung, mit dem feſten Willen unerſchütterlicher Pflichterfüllung in die Aufgaben ſeines Herrſcheramtes ein, dem faſt ein halbes Jahrhundert hindurch ſein Leben gewidmet bleiben ſollte. Wenn man in der Rückerinnerung den Zeitraum zwiſchen dem 27. Februar 1853 und dem 13. Juni 1900 durchmißt und

sich vergegenwärtigt: was war das Oldenburger Land, als der Großherzog Peter die Regierung antrat und was ist es jetzt? so wird man ohne Überhebung sagen dürfen, daß die Regierungszeit des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter ein Maß fortschreitender Entwicklung in Gesetzgebung und Verwaltung, auf allen Gebieten der Volkswirtschaft und des Volkswohlstandes in sich begreift, wie es sonst nicht leicht in dem Zeitraum weniger Jahrzehnte sich zusammendrängen mag. Was davon dem Großherzog Peter und seiner Regierung, was der Gunst der Zeit und vor allem der Rückwirkung der wiedergewonnenen Einheit und Machtstellung Deutschlands zukommt, ist hier nicht zu entscheiden; auch dürfen wir darauf verzichten, auf diese wenn gleich für das Land belangreichste Seite der Regierung des Großherzogs in diesem Rückblick näher einzugehen, da der Entwicklungsgang des Oldenburger Landes während dieser Zeit berufene Darstellungen gefunden hat, welche in jedermanns Hand sind.\*) Als die Aufgabe unserer Aufzeichnungen betrachten wir vielmehr, in gedrängten Zügen dem Lebensgange des Großherzogs vorzugsweise da zu folgen, wo derselbe mit den allgemeinen politischen Vorgängen und Begebenheiten sich berührt und das Bild seiner Persönlichkeit in demjenigen der Zeitereignisse sich widerspiegelt.

In der Zusammensetzung des Staatsministeriums, welches seinem Vater zur Seite gestanden hatte, nahm der junge Großherzog nach seinem Regierungsantritt Ände-

---

\*) Dr. Paul Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten vierzig Jahre. Oldenburg 1893.

rungen nicht vor. Den Ministern von Rössing und von Berg, welche die Seele dieses Ministeriums bildeten, trug er volles Vertrauen entgegen und es haben es der erstere auf eine vierundzwanzigjährige, der letztere auf eine mehr als fünfundzwanzigjährige ministerielle Amtsführung gebracht, so daß ihre Namen mit zahlreichen Einrichtungen und Schöpfungen im Oldenburger Lande eng verwachsen sind. Der Minister von Rössing hatte in kritischer Zeit die notgedrungene Revision des aus den radikalen Strömungen des Jahres 1848 hervorgegangenen Staatsgrundgesetzes mit Glück und Geschick durchgesetzt und blieb später der bewährte Ratgeber des Großherzogs in allen Fragen der Politik und des Staatsrechtes, dem es zu verdanken ist, daß, als demnächst die Pläne des Großherzogs in der schleswig-holsteinischen Frage weitere Dimensionen annahmen, darüber die Interessen des Großherzogtums nie aus den Augen verloren wurden. Der Minister von Berg — eine kraftvolle Persönlichkeit von entschiedenem Charakter und hervorragender Verwaltungsbeamter — leitete die Verwaltung des Innern länger als ein Vierteljahrhundert und eröffnete mit energischer Hand der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes die Bahnen, auf welchen spätere Zeiten nur fortzuarbeiten brauchten. Auch im übrigen hielt der Großherzog, welcher namentlich im späteren Alter nur ungern an neue Persönlichkeiten in seiner Umgebung sich gewöhnte, auf Stabilität in seinem Ministerium, so daß in den drei Departements des Innern, der Justiz und des Kultus, der Finanzen in seiner siebenundvierzigjährigen Regierung überall nur zehn Minister — sämtlich ohne

verstimmende Berufungen von auswärts dem Kreise der einheimischen Beamten entnommen — thätig gewesen sind. Der Großherzog gab in den Geschäften das Heft nie aus der Hand; aber er gewährte seinen Beratern und Mitarbeitern stets und gern das Maß freier Bewegung, welches die Vorbedingung ersprießlicher Thätigkeit bildet. Wem bechieden gewesen ist, solchem Herrn zu dienen — zumal in hervorragender und verantwortlicher Stellung — der mag von sich sagen, daß ihm ein glückliches Los gefallen.

Dem ersten Regierungsjahre des Großherzogs gehören zwei schon unter seinem Vater vorbereitete bedeutungsvolle Vorgänge an: die Beendigung des Bentinck'schen Erbfolgestreites auf der Grundlage des Rückervertrags der Herrschaften Barel und Kniphausen durch Oldenburg, wodurch nach dem Ausdruck des Ministers von Berg ein altes Unrecht, welches der Graf Anton Günther dem Lande zugefügt, wieder gut gemacht wurde, und die Abtretung eines Gebietes am Jadebusen an Preußen zur Errichtung eines Kriegshafens. Die Kunde von diesem Ergebnis lange geheim gehaltener Verhandlungen erregte weit über Deutschlands Grenzen hinaus Aufsehen und fiel in diesen trüben Tagen der darniederliegenden nationalen Hoffnungen wie ein bessere Zeiten verheißender Funke in die ermatteten Gemüther. Unter den Augen späterer glücklicherer Geschlechter hat sich in ungeahntem Glanz verwirklicht, wozu damals der Grund gelegt ward; aber dem jungen Großherzog wurde durch diesen Akt der Bethätigung echt nationaler Gesinnung in schwachmütiger Zeit keine leichte Lage geschaffen; denn an mächtigen Anfeindungen

fehlte es nicht und vor allem erregte die durch den Vertrag mit Oldenburg vermittelte Niederlassung Preußens an der Nordsee in hohem Grade Unwillen und Verstimmung in den Regierungskreisen des Königreichs Hannover. Dadurch wurden nicht allein die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem königlichen und dem großherzoglichen Hause zeitweilig getrübt, sondern es fand und nahm auch die hannoversche Regierung in den folgenden Jahren Gelegenheit genug, bei Verhandlungen über Eisenbahnanschlüsse und sonstige wichtige Interessenfragen, in denen Oldenburg nach seiner geographischen Lage auf Hannovers Entgegenkommen angewiesen war, Vergeltung zu üben. So ist es denn begreiflich, daß der Zusammenbruch des hannoverschen Staatswesens im Jahre 1866 in Oldenburg als die willkommene Befreiung von einer die wirtschaftliche Entwicklung des Landes unterbindenden Nachbarschaft empfunden wurde.

Schon in den fünfziger Jahren nahm alsdann die Beschäftigung mit den schleswig-holsteinischen Angelegenheiten das Interesse und die Gedanken des Großherzogs immer mehr in Anspruch und in eingehendem Studium der Landesgeschichte und des alten Landesrechtes der Herzogtümer gewann in ihm die Auffassung mehr und mehr Boden, daß es sich hier um eine Lebensaufgabe für ihn im deutschen Interesse wie in demjenigen seines Hauses handle. Der Tod König Friedrichs des Siebenten und damit das Erlöschen der in Dänemark regierenden Linie des Oldenburger Hauses war auf alle Fälle eine Frage nicht fernere Zeit; für diesen Augenblick sah der Großherzog

den Zusammenbruch der willkürlichen Kombination des Londoner Protokolls voraus, und trat dieser Zusammenbruch ein, so war in den alten Erbrechten der älteren Linie des Holstein-Gottorpschen Hauses auf die Herzogtümer, deren der Kaiser von Rußland sich seiner Zeit nur zu gunsten der Londoner Kombination entäußert hatte und die mit deren Scheitern an ihn zurückfielen, die politische und staatsrechtliche Grundlage gegeben, auf welcher die Loslösung der Herzogtümer von der Verbindung mit Dänemark und ihre Errichtung als selbständiger Staat unter der Herrschaft der in Deutschland regierenden Linie des Oldenburgischen Hauses — also eine Lösung ebenso sehr im nationalen wie in der Rechtsordnung entsprechendem Sinne — herbeigeführt werden konnte. Die Durchführbarkeit dieses Planes hing von Rußlands Willen ab; es war also die Aufgabe, die Zustimmung des Kaisers Alexander II. und der russischen Staatsmänner für die Verfolgung des des Zieles einer Lösung der schleswig-holsteinischen Frage auf dieser Basis zu gewinnen und den Kaiser zu bestimmen, im gegebenen Falle die Erbrechte der älteren Gottorper Linie auf die jüngere im Wege der Cession zu übertragen. Wie man sieht, eine politische Aufgabe diskretester Natur und nicht leichten Kalibers. Im Vertrauen des Großherzogs waren nur wenige Eingeweihte; von denselben sei hier nur des Staatsrats Leverkus gedacht, dessen gründliche Beherrschung des geschichtlichen und urkundlichen Stoffes zu jener Zeit auf die Ideen des Großherzogs einen bedeutenden Einfluß übte. Aus der Verarbeitung dieses Materials erwuchs unter steter unmittelbarer Be-

teiligung des Großherzogs eine Denkschrift, welche für die rechtliche und politische Auffassung die leitenden Gesichtspunkte darlegte, und die notwendigen Vorarbeiten waren soweit vorerst nötig abgeschlossen, als der Großherzog im Jahre 1860 mit seiner Gemahlin und seinen Kindern wie mit großem Gefolge eine Reise nach Petersburg unternahm, welche nach außen hin den Zweck hatte, den Kaiser Alexander zum ersten Male nach seiner Thronbesteigung zu begrüßen, in Wahrheit aber in erster Linie den Zielen der schleswig-holsteinischen Politik des Großherzogs dienstbar gemacht werden sollte.

Vor seiner Abreise legte der Großherzog in der geheimen Registratur des Staatsministeriums für alle Fälle ein versiegeltes Konvolut nieder, welches unter der Aufschrift „Mein politisches Testament“ die rechtliche, politische und moralische Begründung der in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit vom Großherzog verfolgten Ziele eingehend entwickelte und an den Regierungsnachfolger oder Regenten in bewegten Worten die Aufforderung richtete, sich mit dem Geiste dieser Auffassungen zu durchdringen und sie in den kommenden Ereignissen nach Kräften geltend zu machen. In Petersburg, wo die großherzogliche Familie auf das freundlichste aufgenommen und mit Aufmerksamkeiten überhäuft wurde, gelangte der Großherzog auch politisch zum Ziele. Es gelang ihm, den Kaiser Alexander für den leitenden Gedanken seines politischen Planes zu gewinnen, und es ward eine vom Fürsten Gortschakoff gezeichnete Versicherung ausgestellt, wie sie den Wünschen des Großherzogs für den Fall des Zusammenbruchs der Londoner

Kombination entsprach. Mit diesem Erfolge kehrte der Großherzog nach Oldenburg zurück, und was an wissenschaftlicher Vorbereitung für die kommende Kampagne noch zu ergänzen und zu beschaffen war, erfüllte seine Thätigkeit in den folgenden Jahren; das Jahr 1863 brachte die Überraschung des Frankfurter Fürstentages, welcher den Großherzog mit dem Kaiser von Österreich und der Mehrzahl der deutschen Souveräne für einige Zeit zu gemeinsamer, wenn auch ergebnisloser Arbeit zusammenbrachte und auch wohl die Zukunft Schleswig-Holsteins zu berühren hie und da Gelegenheit bot.

Am 15. November 1863 starb alsdann auf dem Schlosse zu Glücksburg König Friedrich VII., und es kamen damit die Geschicke der Herzogtümer — und wie sich bald zeigte, die Geschicke Deutschlands und der ganzen Welt — ins Rollen. Die Kombination des Londoner Protokolles brach zusammen und es erfüllte sich, was der Großherzog in seiner Denkschrift von 1850 vorausgesagt hatte. Aber ehe es gelang, in Kissingen die förmliche Ausfertigung der russischen Cessionen vom Kaiser von Rußland zu erlangen und für die Erbansprüche des Großherzogs von Oldenburg auf die Herzogtümer in der Öffentlichkeit und beim Bundestage einzutreten, hatte bereits im Drange der Ereignisse die geschichtliche Entwicklung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit andere Bahnen eingeschlagen, indem die durch die Doctrin der Sonderburger Erbfolge wohl vorbereitete *aura popularis* den Herzog Friedrich von Augustenburg als rechtmäßigen Herzog von Schleswig-Holstein auf den Schild erhoben und in die Herzogtümer



geführt hatte, so daß nunmehr das Auftreten des Großherzogs als Thronprätendent in öffentlicher Meinung und Presse überwiegend als eine Störung der vermeintlich auf bestem Wege befindlichen Entwicklung empfunden und verdächtigt, auch im eigenen Lande nicht überall unbefangen gewürdigt wurde. Den von der Gerechtigkeit und der politischen Loyalität seiner Sache durchdrungenen Großherzog beirrte dies nicht in der Verfolgung seines Weges; aber nach dem Verlauf der Dinge in den Herzogtümern und vor allem nach der Gasteiner Konvention konnte es dem politisch geschulten Auge nicht lange mehr verborgen bleiben, daß das Ziel der Entwicklung nicht die Errichtung eines deutschen Mittelstaates im Norden der Elbe, sondern die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit der norddeutschen Großmacht sein werde — eine Lösung, welche diejenigen nicht voll befriedigen konnte, die wie der Großherzog eine Stärkung des föderativen Elements in dem entstehenden neuen Bundesverhältnisse gewünscht hätten, den Herzogtümern aber auch in dieser Form verbürgte, wofür sie so lange gestrebt und gekämpft hatten — die Loslösung von Dänemark und die Vereinigung mit Deutschland. Daß der Verlauf dieser schleswig-holsteinischen Aktion, der ein gutes Teil seiner Lebensarbeit gehörte, bei dem Großherzog nach dem anfänglichen hohen Fluge seiner Pläne die Empfindung einer Enttäuschung zurückließ, ist menschlich und begreiflich; immerhin gelang es bei der endgiltigen völkerrechtlichen Regelung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, welche der Großherzog durch einen Verzicht auf die Erbrechte seines Hauses zu gunsten Preußens

unterstützte, wenigstens die territoriale Verbindung der beiden Bestandteile des Fürstentums Lübeck durch Abtretung holsteinischer Gebietsteile zu erreichen und so auch dem oldenburgischen Staat einen wesentlichen Gewinn aus der schleswig-holsteinischen Aktion des Landesherrn zuzuführen.

Aus der schleswig-holsteinischen Frage erwuchs im Jahre 1866 der Krieg zwischen Preußen und Österreich und die Entscheidung über die Vorherrschaft in Deutschland. In diesem Kampfe stand der Großherzog in voller Übereinstimmung mit den Stimmungen in seinem Lande von vornherein fest und entschieden auf Seiten der preussischen Politik und Oldenburg war der erste deutsche Staat, welcher nach Preußens Vorgang aus dem durch den Beschluß vom 14. Juni gesprengten Bundestage ausschied und in das neue Bundesverhältnis mit Preußen eintrat, aus welchem demnächst der Norddeutsche Bund hervorging. Mit dem hannoverschen Hofe waren im Gange der schleswig-holsteinischen Dinge die Beziehungen wieder freundlicher geworden und so konnte der Großherzog es wagen, in den schwülen Frühjahrsstagen von 1866, welche dem Ausbruch des Krieges vorangingen, durch eine vertrauliche Sendung des Oberkammerherrn von Alten den Versuch einer Warnung seines königlichen Schwagers zu machen. Die Eröffnungen des Großherzogs schienen in Hannover freundliche Aufnahme zu finden und einer besonnenen Beurteilung der politischen Lage zu begegnen, die Sendung des Prinzen Solms gab aber dann bekanntlich in letzter Stunde der Politik der hannoverschen Regierung die entscheidende



Wendung in entgegengesetzter Richtung und besiegelte damit das Schicksal des Königreiches.

Im Kriege gegen Österreich war das oldenburgische Kontingent, dessen verdienter Organisator nach preußischem Muster der in diesem Kriege berühmt gewordene General von Fransecky gewesen war, der Mainarmee zugeteilt und der Großherzog begab sich alsbald persönlich zu seinen Truppen, bei welchen er unmittelbar nach den Gefechten an der Tauber eintraf, so daß er noch an der Bestattung der Gefallenen teilnehmen konnte. Den Schlußakt dieses Feldzuges und zugleich des ganzen Krieges, über dessen Ausgang schon auf den Schlachtfeldern Böhmens entschieden war, bildete am 27. Juni das Bombardement von Würzburg; bei demselben wirkte die oldenburgische Artillerie erfolgreich mit und der Großherzog ließ sich nicht abhalten, ein Zeit lang auf den gegenüber der Feste Marienberg die Stadt dominierenden Höhen innerhalb der im Gefecht befindlichen Batterien im feindlichen Feuer auszuhalten. Das Quartier des Großherzogs und seines Gefolges befand sich in diesen Tagen im Dorfe Höchberg in unmittelbarer Nähe der Kantonnements der oldenburger Truppen; der Großherzog wartete indessen die sich noch verzögernde Kapitulation von Würzburg nicht ab, sondern kehrte, nachdem die kriegerischen Ereignisse ihren endgültigen Abschluß gefunden hatten, nach Oldenburg zurück. Es war eine Reihe bewegter und erinnerungsreicher Tage, in welchen die ernstesten Eindrücke des Krieges zum ersten Male dem Großherzog persönlich entgegentraten in der reizenden Umrahmung der Landschaftsbilder des Mainthals und des Speßart.

In den ersten Tagen des August eilte der Großherzog nach Berlin, um dort den vom böhmischen Kriegsschauplatz zurückkehrenden König zu begrüßen und der Eröffnung der Kammern mit beizuwohnen, bei welcher die gehobene Stimmung der Nation — auch durch den Zwischenfall der Benedetti'schen Forderungen nicht geschwächt — zu lebendigem Ausdruck kam. Es war vor allem das Schicksal des Königreichs Hannover, welches in diesen Tagen dem Großherzog am Herzen lag, nicht nur in der natürlichen Regung verwandtschaftlichen Mitgeföhls, sondern auch in der Sorge, daß das Verschwinden eines Staates wie Hannover von der Landkarte die politische Entwicklung im nördlichen Deutschland rasch dem Einheitsstaat, den der Großherzog nicht für ein erwünschtes Ziel der nationalen Gestaltung hielt, entgegentreiben werde. Im Verein mit loyalen Anhängern des irregeleiteten hannoverschen Königshauses, dem Grafen Münster und anderen, versuchte der Großherzog in diesen Tagen an den maßgebenden Stellen was möglich war, um der welfischen Dynastie wenigstens einen Teil ihrer Erblande zu erhalten. Wie die Verhältnisse lagen, mußten diese Bemühungen scheitern; ob sie erfolgreicher gewesen sein würden, wenn der König Georg in verständigerem Eingehen auf die durch die preußischen Siege geschaffene veränderte Situation sie von sich aus mehr unterstützt hätte, kann dahingestellt bleiben.

Dem kommenden Winter war die Aufgabe vorbehalten, die politischen Erfolge Preußens in dem Kriege mit Österreich staatsrechtlich unter Dach und Fach zu bringen und die Verfassung des Norddeutschen Bundes für den

konstituierenden Reichstag vorzubereiten. Gewiß stand der Großherzog, wie er oft genug bethätigt hat, in der Bereitwilligkeit zum Wohle des Ganzen eigene Rechte zum Opfer zu bringen keinem anderen deutschen Fürsten nach; aber er war ein Herr von selbständigen Überzeugungen und Ansichten und ließ sich das Recht nicht nehmen, abweichende Meinungen offen und nach bestem Wissen zu vertreten. Dazu gab der den Regierungen mitgeteilte Entwurf der Norddeutschen Bundesverfassung in verschiedenen Punkten Anlaß. In den Ministerkonferenzen in Berlin hatte der Minister von Rössing deshalb keinen leichten Stand und es entwickelte sich aus diesen Erörterungen bei dem Grafen Bismarck, dem vor allem darum zu thun war, in der Verfassungsfrage in summarischer Behandlung rasch zum Ziele zu kommen, eine gewisse persönliche Eingenommenheit gegen den Großherzog, die sich auch später erhalten und der oldenburgischen Regierung gelegentlich Unbequemlichkeiten bereitet hat — erklärlich genug bei dem völligen Gegensatz der Eigenart beider Persönlichkeiten. Schon bei den Beratungen über die Norddeutsche Bundesverfassung trat der Großherzog, ohne damit damals in weiteren Kreisen Anklang zu finden, für die Kaiseridee und besonders lebhaft für die Einführung eines Oberhauses in den Bau der Verfassung — als Gegengewicht gegen das allgemeine Stimmrecht — ein.

In den Jahren nach dem Inslebentreten des Norddeutschen Bundes hatten die einzelnen Staaten in den neuen Verhältnissen sich einzurichten und die Segnungen der gewonnenen Einheit würdigen zu lernen. Doch lag

noch das Gefühl des Unfertigen über dem Ganzen — einmal im Hinblick auf die außerhalb des Bundesverhältnisses gebliebenen süddeutschen Staaten, sodann auf die noch bevorstehende allgemein für unvermeidlich gehaltene Auseinandersetzung mit Frankreich. Die endgültige Gestaltung Deutschlands brachte den Krieg von 1870.

Auch an diesem Kriege nahm der Großherzog von Anfang bis zu Ende persönlich teil und die Eindrücke und Erlebnisse dieser Zeit sowie die innerhalb derselben gewonnenen Beziehungen hat er selbst wohl immer zu dem Wertvollsten gerechnet, was ihm das Leben geboten. Während der ersten Periode des Krieges schloß er dem X. Armeecorps, welchem die oldenburgischen Truppen angehörten, sich an und war Zeuge der Belagerung und Kapitulation von Metz, anfänglich in dem reizenden wald- und weinbergumgebenen Dorfe Bronvaux in der Nähe von Marange, dem Hauptquartier des X. Armeecorps, später in dem Dorfe Chailly les Ennery am rechten Moselufer mit seinem Stabe etabliert, lebhaft teilnehmend an allen militärischen Vorgängen und in steter Beziehung zu den Generalen von Voigts-Rheetz und von Schwarzkoppen sowie den Offizieren des Generalstabes, denen damals auch der spätere Reichskanzler Graf Caprivi angehörte, der ein willkommener Gast an der Tafel des Großherzogs in dem einfachen Weinbauernhause in Bronvaux war; dem letzten Versuch Bazaine's, aus der deutschen Umklammerung sich zu befreien, dem Ausfall vom 7. Oktober, wohnte der Großherzog von Chailly aus als aufmerksamer Beobachter bei. Nach dem

Einzug in Metz schrieb er am 20. Oktober an seine Gemahlin: „Wie erhebend es ist, solche Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung mit zu erleben, läßt sich nicht schildern. Mehr als dreihundert Jahre ist Metz Deutschland entrissen gewesen und mir war es vergönnt, seine Einschließung mit zu erleben und nun auch noch am ersten Tage nach seiner Wiedergewinnung diese kolossale Beste betreten zu können und mich am Anblick des herrlichen Domes zu erfreuen — das ist eine große Gnade Gottes!“

Nach der Kapitulation von Metz folgte der Großherzog einer Einladung des Königs in das große Hauptquartier von Versailles. Der fünfmonatliche Aufenthalt in der alten Bourbonenstadt — unter den Mauern von Paris, im Brennpunkt der großen militärischen und politischen Entscheidungen, im Verkehr mit den großen Staatsmännern und Feldherren des Zeitalters, inmitten eines fürstlichen Gesellschaftskreises, wie ihn seit dem Wiener Kongreß kein Fleck der Erde wieder vereinigt, zuletzt gekrönt durch den ungeheuren Eindruck des weltgeschichtlichen Aktes in der Galerie des glaces und das stolze Bild der bezwungenen feindlichen Hauptstadt, wie es in dem Auf- und Niedergang der siegreichen deutschen Truppen zwischen dem Triumphbogen der Sternbarriere und dem Obelisk von Luxor sich darstellte — bedeutete für einen Herrn wie den Großherzog, der mit voller Empfänglichkeit und feinstem Verständniß all diesen Eindrücken gegenüberstand, eine Lebensbereicherung ersten Ranges. Der Großherzog bewohnte während dieses Versailler Winters mit seinem Gefolge ein elegantes Haus in der Avenue de la Reine, und

empfang dort, wenn er nicht selbst zur Tafel beim König in der Präfektur war, zu Tisch gern Gesellschaft bei sich; an seiner Tafel sah man neben vielfach wechselnden Offizieren und Herren oldenburgischer Beziehungen Männer wie Berdy, Delbrück, Abeken und der reiche Stoff der Unterhaltung hielt die Tafelrunde oft bis zu später Stunde beisammen. Von den im großen Hauptquartier anwesenden deutschen Fürsten war es vor allem der Großherzog Friedrich von Baden, mit dem die Gemeinsamkeit der politischen Anschauungen namentlich auch in der Frage der Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde den Großherzog näher zusammenführte und es entwickelte sich aus diesen Beziehungen ein enges persönliches Freundschaftsverhältnis, welches noch wenige Wochen vor dem Tode des Großherzogs in einem mehrtägigen Besuche desselben in Karlsruhe sich bethätigte. Es ist hier nicht der Ort, die spannenden Momente des Versailler Winters — die allmähliche Entwicklung der Dinge bis zur Katastrophe — näher vorzuführen; nachdem durch die Beschlüsse der Nationalversammlung in Bordeaux der Friede gesichert war, erfolgte der Aufbruch des großen Hauptquartiers und der Großherzog kehrte in den ersten Tagen des März über Rheims, Sedan und Metz nach Oldenburg zurück, unterwegs in pietätvoller Erinnerung der zerschossenen Citadelle von Mezières einen Besuch abstattend, vor welcher im Jahre 1814 die oldenburgischen Truppen gelegen hatten und deren Namen daher eine Art Rolle in der heimatlichen Kriegsgeschichte spielt.

Seit dem großen Kriege gegen Frankreich sind jetzt dreißig Jahre verflossen und in diesem friedlich nach außen

gestalteten Zeitraum sind es vor allem in den letzten Jahrzehnten wesentlich Fragen der inneren Politik gewesen, welche in Deutschland das öffentliche Interesse in Anspruch genommen haben. Mit dem Gange dieser inneren Politik war der Großherzog nach seinen persönlichen Auffassungen nicht überall einverstanden. Insbesondere in der Frage des Kulturkampfes nahm er von vornherein eine abweichende Stellung ein, indem er in einigen der Maigesetze unzulässige staatliche Übergriffe in das Gebiet der Kirche erblickte und bezweifelte, daß es dem Fürsten Bismarck gelingen werde, auf dem eingeschlagenen Wege der Ausschreitungen des ultramontanen Klerikalismus Herr zu werden; wie begründet diese skeptische Auffassung war, hat der Erfolg gezeigt. Ebenso war die Ausnahmegesetzgebung gegen die Sozialdemokratie den Anschauungen des Großherzogs zuwider; „geistige Bewegungen kann man nicht mit der Polizei bekämpfen.“ Auch hier hat der Erfolg ihm Recht gegeben. Die Grundgedanken der auf dem Prinzip des Zwanges aufgebauten sozialpolitischen Gesetzgebung waren dem Großherzog eher fremd als sympathisch. Auch der Umschwung in der Wirtschaftspolitik, der mit Delbrücks Rücktritt im Jahre 1876 sich einleitete, hatte in seiner Plötzlichkeit und seinem Umfange nicht seinen Beifall und noch weniger das immer stärkere Vordringen agrarischer Begehrlichkeiten. Unter den neuesten Gesetzgebungsexperimenten forderte vor allem die lex Heinze seinen Widerspruch heraus; „es ist absurd, die Venus von Milo unter die Kontrolle des Gendarmen zu stellen.“

Aber diese Sonderstellung in der Beurteilung einzelner Fragen verkümmerte dem Großherzog in keinem Augenblick

die Freude an Kaiser und Reich. Gegenüber den großen Errungenschaften der Jahre 1866 und 1870 lag ihm jede schmollende Zurückhaltung fern. In warmer Verehrung stand er zu Kaiser Wilhelm I., mit Kaiser Friedrich verband ihn herzliche Freundschaft und von den freundlichen Gefinnungen Kaiser Wilhelms II. gegen den Großherzog und das großherzogliche Haus haben zahlreiche Besuche desselben in Oldenburg Zeugnis abgelegt. Die am 18. Februar 1878 erfolgte Vermählung des Erbgroßherzogs Friedrich August mit der Prinzessin Elisabeth Anna von Preußen begründete auch nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu dem preußischen Königshause.

Wollte man den allgemeinen Standpunkt des Großherzogs in der Beurteilung politischer Fragen unter die Terminologie der Parteischablone pressen, so könnte man ihn nur als konservativ im idealen Sinne — mit dem modernen Agrar-Konservatismus hatte er nichts zu schaffen — bezeichnen. Das hinderte aber nicht, daß die Landesregierung während seiner ganzen Regierungszeit unentwegt nach den Grundsätzen eines gemäßigten Liberalismus geführt wurde. Dies entsprach seinem Sinne, weil er überzeugt war, daß damit den Wünschen und Interessen seines Volkes und seines Landes am besten gedient werde. So war es nach seinem Regierungsantritt, als noch der Druck der Reaktion schwer auf den meisten deutschen Staaten lastete, so blieb es, als gegen Ende der siebziger Jahre die politische Windrichtung wiederum stark nach rechts ging und dem Großherzog die liberalen Tendenzen seiner Regierung wohl manchmal zum Anhör gegeben wurden.

Alles Parteiwesen und Parteigezänk war seinem vornehmen Sinne zuwider; es war überall nur die Sache, auf die es ihm ankam.

In kirchlichen Dingen war der Großherzog ein frommer und gläubiger Herr von echt protestantischer Gesinnung, der religiösen Fragen ein warmes Interesse entgegenbrag. Nichts aber lag ihm ferner als Bigotterie oder Glaubenszwang irgend welcher Art; damit sind seine Unterthanen und seine Beamten während seiner Regierung niemals behelligt worden. Auch den kirchlichen Angelegenheiten seiner katholischen Unterthanen wendete er ein lebendiges Interesse zu, und es ist in den Münsterschen Landesteilen unvergessen, daß Oldenburg auch in schwieriger Zeit von kulturkämpferischen Anwandlungen völlig verschont geblieben ist.

Den Staatsgeschäften blieb die tägliche Arbeit des Großherzogs bis in sein hohes Alter in ungeschwächtem Umfange gewidmet und man konnte oft Äußerungen des Erstaunens darüber hören, mit welcher Vertrautheit der hohe Herr in den Audienzen auch das Detail von Verwaltungsangelegenheiten berührt und Fragen aus entlegenen Gebieten, z. B. demjenigen der Zollverwaltung, behandelt hatte. Seine eigentliche Domäne aber lag auf dem Gebiete der Fragen staatsrechtlicher und verwandter Natur. Auf diesem Gebiete hatte die langjährige Vertiefung in die Irrgänge der schleswig-holsteinischen Erbfolgeverhältnisse ein Maß des Wissens, festgehalten in einem bewundernswerten Gedächtnis, in ihm angehäuft, um das ihn mancher Fachgelehrte hätte beneiden mögen, und so war es natürlich,

daß Gegenständen dieser Art sein besonderes Interesse sich auch bei späteren Anlässen zuwendete. In seinen letzten Lebensjahren war dies bei der lippischen Erbfolgefrage der Fall, die er zum Gegenstande eingehendsten Studiums und häufiger Unterhaltung machte und deren Verlauf sein staatsrechtliches und privatfürstenrechtliches Gewissen nicht befriedigte. Die erste größere Aufgabe, die der Großherzog in der nach dem französischen Kriege wiedergewonnenen Muße sich gestellt hatte, war die Kodifikation des vielfache Zweifel und Lücken aufweisenden Familienrechtes der jüngeren Linie des Hauses Holstein-Gottorp (des großherzoglichen Hauses); das Hausgesetz vom 1. September 1872, welches einer der namhaftesten Kenner des Privatfürstenrechtes als „einen signifikanten Ausdruck des Rechtsbewußtseins der hochadeligen Familie in seiner neuesten Gestalt“ bezeichnet, ist sein eigenstes Werk. In demselben kam auch die strenge Auffassung des Großherzogs in Betreff des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit bei fürstlichen Ehen, in welchem er eine unentbehrliche Garantie der monarchischen Stellung erblickte, zum Ausdruck, aber dem hohen Herrn blieb die schmerzliche Enttäuschung nicht erspart, daß er die aufgestellten Grundsätze in seinem eigenen Hause nicht durchzuführen vermochte, und die darüber mit seinem Bruder, dem Herzog Elmar von Oldenburg, entstandenen, auch in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Irrungen haben dem Großherzog in den letzten Jahrzehnten seines Lebens schweren Kummer bereitet.

Vielleicht war der Großherzog eine zu vornehme fürstliche Persönlichkeit, um im gewöhnlichen Sinne als

vollstimmlich zu gelten. Darnach trachtete er auch nicht. Gleichwohl war die Verehrung, deren er in allen Klassen der Bevölkerung genoß, unbegrenzt. In den öffentlichen Audienzen, die er nach dem Vorbilde seines Vaters zweimal in der Woche erteilte, war sein Ohr für jeden seiner Unterthanen und Beamten offen und wenn er auf Rundfahrten im Lande oder bei sonstigen Anlässen, wie den jährlichen Kriegerfesten, an welchen er regelmäßig teil nahm, öffentlich hervortrat, gewann ihm die Art seines Auftretens, unterstützt durch eine ebenso menschlich einnehmende wie imponierende echt fürstliche Erscheinung, immer von neuem alle Herzen. Der Persönlichkeit des Großherzogs war Adel der Gesinnung und Lauterkeit des Wesens aufgeprägt, alles Gemeine glitt von ihm ab. In wie hohem persönlichen Ansehen er in seinem Lande stand, zeigte sich in hervortretender Weise in den Konflikten, welche vor einigen Jahren zwischen Regierung und Landtag in gewissen Fragen der inneren Landesverwaltung entstanden und über ihre Bedeutung aufgebauscht waren; in diesen Konflikten stand der Großherzog wie immer fest zu seinen Ministern, und seinem auf seine persönliche Autorität gestützten Eingreifen ist es zu danken, daß diese Differenzen sich nicht zu einer dauernden Störung unseres inneren Staatslebens auswuchsen, sondern auf die Bedeutung eines vorübergehenden Sturmes im Glase Wasser beschränkt blieben.

Den arbeits- und pflichtenreichen Wintern in der Residenz pflegte im Sommer die Übersiedelung des Hofes nach Rastede und im Herbst ein mehrmonatlicher Aufenthalt in Holstein zu folgen, welcher zum teil in Gütin, zum

teil auf dem ausgedehnten Güterbesitz des großherzoglichen Hauses in Bagrien zugebracht wurde. Hier vor allem — in dem stattlichen parkumgebenen Herrenhause zu Gildenstein — fühlte der Großherzog, dessen holsteinische Natur sich nie verleugnete, sich wohl und in seinem Element. Hier war er nicht Fürst, sondern Gutsherr, und was ihn umgab, war seine Schöpfung, die er — vor allem die herrlichen Parkanlagen und Waldungen mit den Ausblicken auf die blaue Ostsee — gern seinen Gästen vorführte. Auch für die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Güterbezirks und das wirtschaftliche und menschliche Wohl seiner Gutseingesessenen interessierte der Großherzog sich schon lange vor der heutigen sozialpolitischen Ära bis ins Kleinste.

Größere Reisen ins Ausland wurden regelmäßig in den Frühjahrsmonaten unternommen und richteten sich in den letzten Jahren ausschließlich nach Italien, nach dessen reichen Kunstgenüssen und leichter Luft der Großherzog schon in den langen nordischen Wintern sich sehnte. Vor allem war es neben Rom und den neapolitanischen Küstenorten Venedig, welches den hohen Herrn immer von neuem anzog und mit dessen Geschichte und Topographie er sich auf das Genaueste bekannt gemacht hatte. Als feinem und sicherem Kunstkenner namentlich auf dem Gebiete der Malerei und als gründlichem Kenner der Kunstgeschichte gewährten ihm diese Aufenthalte in Italien und auch in den kleineren italienischen Städten, welche mit Vorliebe aufgesucht wurden, unendlichen Genuß und reiche Anregung und befestigten in ihm die ideale

Kunststrichtung, welche die Ausschreitungen des modernen Sezessionistentums von sich abwies. Auf der Hin- oder Rückreise wurden regelmäßig Besuche bei den großherzoglich badischen Herrschaften auf der Mainau oder in Baden-Baden eingelegt, von welchen der Großherzog stets die wohlthuendsten Eindrücke und Anregungen mitbrachte. Auch bei den Altenburger Verwandten auf den schönen Thüringer Sommerstätten Himmelsheim und Fröhlichen-Wiederfunft, an die so viele Erinnerungen sich knüpften, wurde gern Station gemacht. Der Besuch der großen Kunstausstellungen in München und Berlin wurde vom Großherzog, so lange ihn seine Gesundheit nicht behinderte, nicht veräuimt.

Mehr und mehr lichtete sich mit der Zeit die Zahl derer, denen der Großherzog in jüngeren Jahren nahegestanden. Von den fürstlichen Verwandten, mit welchen vertrautere Beziehungen ihn verbanden, waren nach einander der Erzherzog Stephan von Osterreich, die Königin Amalie von Griechenland, der Prinz Peter von Oldenburg aus dem Leben geschieden und hatten schwer auszufüllende Lücken hinterlassen; Erzherzog Stephan und Prinz Peter gehörten zu den Eingeweihten in die schleswig-holsteinischen Pläne des Großherzogs und die Königin Amalie war eine Dame von männlichem Geist, welche alle Interessen des Bruders teilte. Unter den deutschen Fürsten war der Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg dem Großherzog durch enge Freundschaft und gleiche Gesinnung verbunden und sein frühzeitiger Tod wurde von ihm schwer empfunden; um so sympathischer war ihm die verwandtschaft-

liche Verbindung mit dem mecklenburgischen Hause, welche durch die zweite Vermählung des Erbgroßherzogs vermittelt wurde. Der Tod der Großherzogin Elisabeth vollendete die Vereinsamung des hohen Herrn, in die am Abend seines Lebens als letzter Lichtblick noch die Geburt seines Enkels — des gegenwärtigen Erbgroßherzogs Nicolaus — fiel.

Als der Großherzog im vorigen Spätherbst von dem holsteinischen Aufenthalt nach Oldenburg zurückkehrte, erschien er frischer und kräftiger als sonst in der letzten Zeit, aber Schlaflosigkeit und Atemnot stellten sich „in der schweren Oldenburger Luft“ bald wieder ein und der hohe Herr brach in den letzten Tagen des Dezember nach dem Süden auf, nachdem ihn bis dahin der Anfang November zusammengetretene Landtag in Oldenburg zurückgehalten hatte. Aus Rom und Sorrento lauteten während des Winters die Berichte über das Befinden des Großherzogs nicht ungünstig; als er am 16. Mai nach Oldenburg zurückkam, war aber doch eine schmerzliche Veränderung in seinem Wesen zu erkennen und es entwickelte sich rasch die tödliche Krankheit, der er — müde und am Ende seiner Lebenskraft und der Lust am Leben — am Mittag des 13. Juni erlag. Der Großherzog starb in Rastede in demselben leuchtenden Sommermonat und an derselben Stätte, wo einst Oldenburgs letzter Graf Anton Günther nach vier- undsechzigjähriger Regierung sein Leben beschloffen hatte. Uns Oldenburgern aber, denen das Gesamtbild der Persönlichkeit und der Regierungszeit des Großherzogs lebendig vor Augen steht, drängt sich an seiner Gruft jener Vers in die Erinnerung, welcher an einem der schönsten Punkte



des gesegneten Thüringerlandes das Denkmal einer sächsischen  
Fürstin ziert:

Was vergangen, kehrt nicht wieder,  
Aber ging es leuchtend nieder,  
Leuchtet's lange noch zurück.

~~~~~

[Der vorstehende Nachruf ist zuerst in der Weserzeitung vom 9., 11. und 12. September 1900 veröffentlicht worden. Nachdem der Herr Verfasser in überaus dankenswerter Weise sein Einverständnis ausgesprochen und sich der Durchsicht des mit geringen Veränderungen wiedergegebenen Textes bereitwilligst unterzogen hat, haben wir unter freundlicher Zustimmung der Redaktion der Weserzeitung den Wiederabdruck an dieser Stelle veranlaßt, um den Nachruf weiteren Kreisen unseres Landes zugänglich zu machen und ihn damit der landesgeschichtlichen Litteratur als ein bleibendes Besitztum zu erhalten.

Die Redaktion des Jahrbuchs.]



## II.

# Geschichte des Vertrages vom 20. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade.

Aus den Aufzeichnungen des verstorbenen Geheimen Rats Erdmann Excellenz.

Vorbemerkung. Der Abschluß des schon unter Großherzog August vorbereiteten Vertrages vom 20. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade ist die erste bedeutungsvolle politische That der Regierung des hochseligen Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter gewesen. Sie steht am Eingang einer Regierung, die in gleichem Maße die Interessen des Landes auf das wirksamste zu fördern und den Bedürfnissen des deutschen Vaterlandes mit patriotischer Opferwilligkeit zu dienen bestrebt war. Heute, wo die deutsche Flotte nicht mehr der Traum einzelner kühner Patrioten ist, sondern die Weltstellung Deutschlands zur See in wachsendem Maße in sich verkörpert, wird man umso dankbarer der Männer gedenken, die in schwerer Zeit den Grund der späteren Entwicklung mitgelegt haben.

Wir freuen uns daher, aus dem jetzt im Großherzoglichen Haus- und Centralarchive befindlichen Nachlaß des weiland Geheimen Rats Erdmann († 1893), aus dem bereit im 6. Bande des Jahrbuches die Geschichte der politischen Bewegungen in Oldenburg im März und April 1813 veröffentlicht wurde, im folgenden seine Aufzeichnungen über die Geschichte des Kriegshafenvertrages mitteilen zu können. Ihr Verfasser (vgl. über ihn A. Müder, Theodor Erdmann, Großherzoglich Oldenburgischer Geheimer Rat, Excellenz. Ein biographischer Versuch. Oldenburg 1895) vermochte hier um so mehr aus der ersten Quelle zu schöpfen, als er an dem Abschluß des Vertrages persönlich in hervorragender Weise beteiligt war. Diese Thätigkeit Erdmanns geht zurück auf die Bestrebungen, die in den Revolutionsjahren 1848 und 1849 für die deutsche Flotte mit hinreißender Begeisterung einsetzten, um schließlich so kläglich

zu scheitern; auch über seine Beteiligung an diesen Dingen, denen er durch ein dauerndes Kommissorium für Marine-Angelegenheiten amtlich nahe stand, hat er unter dem Titel „Erinnerungen an die erste deutsche Flotte“ sehr umfangreiche und interessante Aufzeichnungen hinterlassen, die zuerst von dem Admiral Batsch in seinem Buche „Deutsche Seegras. Ein Stück Reichsgeschichte (1892)“ benutzt worden sind, aber unbedingt auch eine Veröffentlichung im Zusammenhange verdienen, die wir späteren Hefen des Jahrbuches vorbehalten. Schließt dieser Teil seiner Erinnerungen mit einem Trauerspiel ab, so kündigt dagegen die Geschichte des Kriegshafenvertrages, auf den die Entstehung Wilhelmshavens, nach den unten mitgeteilten Worten des Prinzen Adalbert „das Hauptfundament der neuen Flotte“ gegründet ist, schon das Morgenrot einer besseren Zeit an.

Die Redaktion des Jahrbuchs.

Die wichtigsten und erfolgreichsten aller Kommissionsgeschäfte, womit ich betraut worden bin, waren die Verhandlungen wegen der Anlegung eines preußischen Kriegshafens an der Jade und wegen Wiedererwerbung der Gräflich Oldenburg-Bentinschen Familien-Fideikommiß-Besitzungen für Oldenburg. Sie haben mir während der Jahre 1852—1854 außerordentlich viel Mühe und Arbeit gemacht, dafür aber auch eine so entschiedene allgemeine Anerkennung meiner Mitwirkung zur Erreichung der gewonnenen Vertrags-Ergebnisse eingebracht, daß ich dadurch für meine pflichtmäßigen Anstrengungen überreichlich belohnt bin und mit Befriedigung auf die überwundenen Schwierigkeiten zurückblicken kann.

Die Verhandlungen wegen der Anlegung eines preußischen Kriegshafens an der Jade knüpften sich an die Agonien der deutschen Flotte.

Als im Jahre 1848 die deutsche Reichsgewalt die Gründung einer deutschen Marine begann und die Anlage eines Kriegshafens in Aussicht nahm, erkannte die Großherzogliche Regierung die in mehrfacher Beziehung außerordentlich große Wichtigkeit des Kriegshafens für das hiesige Land, erfaßte den Gegenstand mit dem lebhaftesten Interesse, und gab sich die größte Mühe, die Wahl des Platzes für die Anlage auf Fährhuck bei Heppens zu lenken. Ich war landesherrlicher Kommissar für die Marine-Angelegenheiten und hatte mich in dieser Eigenschaft bei den gedachten Bestrebungen wesentlich zu beteiligen. Dies brachte mich in den Jahren 1849

und 1850, während eines langen dienstlichen Aufenthalts des damaligen General-Sekretärs des Reichs-Marine-Ministeriums, Preussischen Schuldirektors a. D. Kerst, in Oldenburg, mit demselben in vielfache geschäftliche Berührung. Nachdem die Seifenblase des Deutschen Reichs geplatzt und der Bundestag wieder eingesetzt war, nahm Kerst seinen Wohnsitz in Berlin und blieb ich mit ihm in freundschaftlicher Verbindung.

In Berlin bestrebte er sich nun, auf die ihm sehr am Herzen liegende maritime Wehrhaftmachung Deutschlands durch eine preussische Flotte hinzuwirken, und auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, den dazu notwendigen Nordseehafen an der Jade anzulegen. In fortgesetzter Korrespondenz von mir zur weiteren Verfolgung des Gedankens ermuntert, gelang es ihm, den beim Berliner Polizei-Präsidium angestellten äußerst geschulten, gewandten und rührigen Regierungsrat Gaebler dafür zu gewinnen, der aus einer früheren Beschäftigung das Ohr und das Vertrauen des Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel besaß, und in der Unterstützung des Projekts, worin er ein zu wesentlicher Beförderung der Machtstellung, des politischen Einflusses und der Handelsinteressen Preußens reichendes Unternehmen erkannte, zugleich das Mittel erblickte, seinem großen Ehrgeize für ein ausgezeichnetes Emporkommen im Dienste Bahn zu brechen. Der Regierungsrat Gaebler bewog dann im Juni 1852 den Minister-Präsidenten, den am Großherzoglichen Hofe akkreditierten Grafen von Rostitz nach Oldenburg zu senden, um vorläufig zu erkunden, ob die Großherzogliche Regierung überall geneigt sei, auf Verhandlungen wegen Anlage eines preussischen Kriegshafens an der Jade einzugehen.

Das Großherzogliche Staatsministerium, welchem die möglichste Förderung des Projekts sowohl im allgemeinen deutschnationalen als auch im partikular oldenburgischen Interesse zu liegen schien, antwortete dem preussischen Gesandten im allgemeinen bejahend, machte indeß dabei bemerklich, daß es in betracht des Standes der damals schwebenden Verhandlungen über die Vereinigung der Steuervereinsstaaten mit dem Zollverein geraten sein dürfte, die Sache unter sorgfältiger Geheimhaltung für jetzt noch auf sich beruhen zu lassen, weil die Königlich Hannoversche Regierung der

Ausführung des Plans, sobald er ihr bekannt geworden, unzweifelhaft auf jede Weise Hindernisse zu bereiten suchen werde, auch die in Aussicht genommene Rekonstruktion und Erweiterung des Zollvereins leicht dadurch gefährdet werden könne.

Der Graf Kostitz anerkannte dies Bedenken als begründet, allein die für den Plan begeisterten Direktor Kerst und Regierungsrat Gaebler wollten keinen Aufschub und brannten vor Begierde, die Verhandlung unverzüglich zu beginnen. Der letztere wußte ihnen den Auftrag dazu vom Minister-Präsidenten zu verschaffen, und noch im Juni schrieb der Direktor Kerst mir in großer Selbstzufriedenheit, er sei mit einer Mission nach der Nordseeküste betraut, wünsche sich mit mir wegen des Jade-Kriegshafens zu besprechen, hoffe dabei auf meine Unterstützung. Die Großherzogliche Regierung fand nun, daß, wenn man preußischerseits eine jegliche Eröffnung der Verhandlung über Anlage des Kriegshafens wünsche, solche immerhin unter vorausgesetzter strengster Geheimhaltung geschehen möge, und ermächtigte mich demnach zu der vom Direktor Kerst gewünschten Besprechung.

Dieser traf sodann am 10. August in Oldenburg ein, bezeichnete den hier noch niemanden bekannten Regierungsrat Gaebler, der ihm in einigen Tagen folgen werde, als Mitkommiffar und Vertrauten des Minister-Präsidenten, und erklärte: sein ostensibles Geschäft bestehe in einer Besichtigung der Schiffe der deutschen Flotte behufs deren etwaigen Ankaufs für Preußen, und dasjenige des Regierungsrats Gaebler beziehe sich auf Auswanderungs-Angelegenheiten, ihrer beider eigentlicher Auftrag aber betreffe die Anlage eines preußischen Kriegshafens an der Jade. Das tiefste Geheimniß decke den Plan, um den in Berlin nur der König, der Prinz Adalbert von Preußen und der Minister-Präsident wußten. Preußen wünsche das zur Kriegshafen-Anlage und zu den Befestigungswerken erforderliche Areal bei Fährhuck zu erwerben, und wolle eine Eisenbahn zur Verbindung des Kriegshafens mit der Köln-Mündener Eisenbahn bauen. Man gehe in Berlin von der Annahme aus, der Großherzoglichen Regierung nur dann die nötige Gebietsabtretung antragen zu dürfen, wenn dafür eine Natural-Entschädigung angeboten werden könne, und beabsichtige zu dem Endzwecke, eine

gütliche Erledigung des Gräflich Bentinck'schen Erbfolgeprozesses über die Oldenburg-Bentinck'schen Familienfideikommiß-Besitzungen dergestalt zu vermitteln, daß Preußen die dazu gehörende Herrschaft Kniphausen von den streitenden Parteien erwerbe und dieselbe dann an Oldenburg gegen das zum Kriegshafen erforderliche Areal vertausche. Sobald er davon vergewissert sei, daß die Großherzogliche Regierung dem Plane beistimme, werde er die betreffenden Verhandlungen mit der Gräflich Bentinck'schen Familie unverzüglich beginnen.

In Oldenburg hatte man bis dahin an die Möglichkeit, mit dem gewünschten Kriegshafen zugleich eine Beendigung der Mißstände und Widerwärtigkeiten zu erlangen, welche der Großherzoglichen Regierung aus den Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreitigkeiten unaufhörlich erwachsen, und überdies sogar die Herrschaft Kniphausen zu bekommen, überall nicht gedacht. Die durch die Mittheilung des Direktors Kerst dazu eröffnete Aussicht war daher eine höchst erfreuliche Überraschung. Daß sie zu erfassen und bestens zu benutzen sei, sagte sich von selbst. Um so mehr, als, wenn überhaupt von einer Entschädigung für das zum Kriegshafen herzugebende Areal die Rede sein sollte, offenbar die Herrschaft Kniphausen ein unbedingt sehr geeignetes Entschädigungsobjekt war. Dabei ließ sich jedoch zugleich nicht verkennen, daß die Absicht Preußens, zuerst die Herrschaft Kniphausen von der Gräflich Bentinck'schen Familie zu kaufen und dann zu versuchen, sich mit Oldenburg über einen Austausch derselben gegen das Kriegshafengebiet zu verständigen, etwas Bedenkliches habe, indem einestheils ein preußischer Ankauf Kniphausens voraussichtlich große Aufmerksamkeit erregen und zu argwöhnischer Betrachtung Anlaß geben werde, anderenteils darin die Gefahr eines für Oldenburg keineswegs wünschenswerten Überganges der Herrschaft von der Gräflich Bentinck'schen Familie in den bleibenden Besitz Preußens liege. Ich antwortete daher dem Direktor Kerst: Die Großherzogliche Regierung werde sich wohl auf das Projekt einlassen, allein die in Aussicht genommene Art und Weise des Verfahrens sei schwerlich der geeignete Weg zur Erreichung des Ziels, da er die notwendige Geheimhaltung der Sache aufs äußerste gefährde und ein preußischer Ankauf der

Herrschaft Kniphausen zwar dem Könige ein der Suzeränität des Großherzogs unterworfenen Ländchen verschaffe, aber noch nichts darüber entscheiden könne, ob eine Einigung Preußens mit Oldenburg über Abtretung oldenburgischen Gebiets zur Anlage eines preußischen Kriegshafens zu Stande kommen werde. Dagegen lasse sich umgekehrt eine solche Einigung auch ohne Kniphausen mittelst irgendwelcher anderer Entschädigungsgegenstände immer noch denken. Es scheine demnach entschieden zweckmäßiger, das Weitere mit einer Verhandlung über die Kriegshafen-Anlage anzufangen, wobei ja die sich allerdings ganz besonders und vorzugsweise empfehlende Erwerbung der Herrschaft Kniphausen gehörig mit berücksichtigt werden könne.

Nachdem dies dem Direktor Kerst eingängig gemacht war und er erklärt hatte, man werde, wenn die Großherzogliche Regierung es für angemessen halte, die Verhandlung über den Kriegshafen die erste sein zu lassen, in Berlin nichts dawider haben — berichtete ich an das Großherzogliche Staatsministerium. Dasselbe genehmigte meine Auffassung und beauftragte mich, als Entschädigung für das von Oldenburg an Preußen zum Kriegshafen abzutretende Gebiet die Herrschaft Kniphausen in der Weise zu fordern, daß sie von der Gräflich Bentinckschen Familie direkt an Oldenburg übergehe, und für den Fall, wenn Preußen Kniphausen nicht sollte liefern können, anderweitige äquivalente Entschädigungen zu bedingen. Es fanden hierauf einige weitere Besprechungen über die Hauptgrundlagen des abzuschließenden Vertrags mit dem Direktor Kerst statt, bis am 14. August der Regierungsrat Gaebler ebenfalls in Oldenburg eintraf. Nun ergab sich aber, daß die preußischen Kommissare nur zu Verhandlungen mit der Gräflich Bentinckschen Familie ermächtigt waren, ihnen dagegen eine Vollmacht zu Verhandlungen mit Oldenburg über die Anlage eines Kriegshafens an der Tade fehlte. Sie wurden daher aufgefordert, solche zunächst zu liefern. Zu dem Ende reiste der Regierungsrat Gaebler am 15. August nach Berlin zurück. Der Direktor Kerst begab sich gleichzeitig nach Holstein, woselbst er bei einem Freunde inzwischen verweilen wollte.

Der Regierungsrat Gaebler kam schon am 19. von Berlin wieder. Er brachte eine vom Freiherrn von Manteuffel als Minister-

Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf den Regierungsrat Gaebler und den Direktor Kerst ausgestellte Vollmacht mit, welche dieselben ermächtigte, mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung wegen Abtretung eines Gebiets zur Anlegung eines Kriegshafens am Jadebusen an die Krone Preußen zu unterhandeln und eventuell einen desfalligen Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung abzuschließen. Bei Überreichung derselben erklärte er sich für ihren eigentlichen Träger; der Direktor Kerst sei ihm nur beigegeben, um ihn in Oldenburg einzuführen und über technische Fragen Auskunft zu ertheilen. Auf den diesseits erhobenen Zweifel, ob nicht die Vollmacht vom Könige hätte vollzogen sein müssen, ward erwidert: sie sei in richtiger Form; der Minister-Präsident bevollmächtige zur Verhandlung und der König ratifiziere das Verhandelte. Das Großherzogliche Staatsministerium ließ diese Antwort gelten und erteilte mir seinerseits eine gleiche Vollmacht.

Der Regierungsrat Gaebler und ich traten jetzt sofort zusammen. Die Verhandlung ward in täglichen lebhaften, bis tief in die Nacht hinein fortgesetzten Konferenzen dergestalt gefördert, daß ich schon am 24. August die Ergebnisse derselben in einer Zusammenstellung der hauptsächlichlichen Punkte dem Großherzoglichen Staatsministerium vorlegen konnte. Nachdem dieses dieselben genehmigt hatte, und inzwischen auch der Direktor Kerst wieder in Oldenburg eingetroffen war, nahm die Verhandlung mit den beiden preußischen Kommissaren ihren Fortgang. In der Nacht vom 2. auf den 3. September war eine sachliche Einigung über alles erreicht und eine vorläufige Redaktion des Vereinbarten in der Form eines Hauptvertrages, eines Separatvertrages und besonderer Zusatzartikel vollendet.

In dem Hauptvertrage trat Oldenburg an Preußen 552 Fück an der westlichen und 4 Fück an der östlichen Mündung des Jadebusens (Art. 4. 6) nebst dem angrenzenden Wassergebiet, so wie für den Fall der Anlegung eines Festungswerks auf der Jade-Plate Feldsteert auch den hierzu nötigen Raum (Art. 6) mit der Staatshoheit und dem Privateigentum über die darin belegenen Groden und Watte, soweit solches dem Staate zustand, ab, versprach die

nach der preußischen Flotten-Station bestimmten oder von dort herkommenden Schiffe frei und unbeschwert auf der Jade fahren zu lassen (Art. 16), und räumte Preußen auf der Reede zwischen der Heppenser Ecke und der Eckwarder Hörne das Recht der Marine-Polizei (Art. 17), sowie nach und von den abgetretenen Gebiets-teilen die nötigen Militärstraßen ein (Art. 22). Dagegen verpflichtete sich Preußen:

1. Alle oldenburgischen Schiffe und den oldenburgischen See-handel durch die preußische Kriegsmarine überall ebenso zu schützen und zu verteidigen, wie preußische Schiffe (Art. 1).
2. Die oldenburgische Küste gegen feindliche Angriffe von der Wasserseite, so oft Oldenburg es beantrage, zu schützen (Art. 2).
3. Im Jadebusen eine Flotten-Station herzustellen und zu unterhalten (Art. 3. 10).
4. Die Handelschiffahrt in dem abgetretenen Wassergebiet weder mit Abgaben zu belasten noch sonst zu erschweren (Art. 12).
5. Die auf der Jade bis zur offenen See erforderlichen Tonnen, Baaken, Leuchtfeuer und sonstigen Schifffahrtszeichen, mit Ausnahme derer auf der Insel Wangerooge, herzustellen und zu unterhalten, ohne dafür irgendwelche Abgaben zu erheben (Art. 18).
6. Eine Chaussee von der Barel-Severschen Chaussee nach dem Marine-Etablissement gleichzeitig mit dem Bau desselben, und eine Eisenbahn von dem Marine-Etablissement über Barel und Oldenburg in südlicher Richtung, zum Anschluß an die Köln-Mündener Eisenbahn, sobald Preußens Finanzverwaltung es irgend gestatte, zu bauen (Art. 22—25.)

Außerdem regelte der Vertrag die persönlichen Verhältnisse der Bewohner der abgetretenen Gebietsteile (Art. 8), die Modalitäten der Übergabe der letzteren (Art. 9), die Deich-, Sied-, Kirchen-, Schul- und Armen-Angelegenheiten sowie verschiedene Nebenpunkte (Art. 8, 13—15, 27, 28), und bestimmte eine gegenseitige Verbindlichkeit Preußens und Oldenburgs, die vorzunehmenden Ufer- und Wasserbauten solchergestalt auszuführen, daß das Deichschutz- und Abwässerungssystem nicht gefährdet, desgleichen die Verschlickung

des Fahrwassers der Jade, des preussischen Marine-Etablissements und der oldenburgischen Häfen nicht gefördert würde (Art. 26).

In dem Separat-Vertrage, der nicht veröffentlicht werden sollte, übernahm Preußen die Verpflichtung, sich zu bemühen, den Streit der Gräflin Bentinckschen Familie über die Erbfolge in den Gräflin Oldenburgischen Fideikommißbesitzungen zu erledigen und zu bewirken, daß die dazu gehörende (9195 Tüel große) Herrschaft Kniphausen mit allen landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere mit dem Eigentum sämtlicher darin belegener Domanalgrundstücke (1350 Tüel) und Domanalgefälle, von den streitenden Teilen gegen eine ihnen von Preußen zu leistende Entschädigung schuldenfrei an Oldenburg übergehe (Art. 1—3), eventuell an Oldenburg

- a. nach Wahl der Großherzoglichen Regierung entweder ein Gebiet im Anschluß an das Fürstentum Birkenfeld mit Netto-Erträgen gleich denen der Herrschaft Kniphausen (d. h. reichlich 20 000 *rs*) abzutreten, oder statt solcher Gebietsabtretung eine den Netto-Erträgen der Herrschaft Kniphausen entsprechende Kapitalabfindung zu bezahlen und
- b. außerdem eine Barsumme von 100 000 *rs* zu entrichten (Art. 4).

Die Zusatz-Artikel fügten noch einige nähere Bestimmungen über Zahlungsfristen und Berechnungen nebst dem Versprechen Preußens hinzu, zur Ermöglichung der Ausführung der Eisenbahn alle Bemühungen bei der Königlich Hannoverschen Regierung anzuwenden, um diese zu bestimmen, die Durchführung der Bahn durch das hannoversche Gebiet zu gestatten.

Bei der Verhandlung hatten der Umfang der oldenburgischen Gebietsabtretung, die unmittelbare Entschädigung dafür, und die Bestimmung über die Ausführung der Eisenbahn die meisten Schwierigkeiten gemacht. In betreff des von Oldenburg an Preußen abzutretenden Gebiets ward sie dadurch sehr verweiltäufigt und erschwert, daß der Direktor Kerst unbesonnenerweise dem Großherzoge gleich anfänglich das vier- bis fünffache des ungefähr 17 Tüel großen Klippkanner Grodens (etwa 70—85 Tüel) als zur Anlage des Kriegshafens ausreichend genannt, nach Berlin hin

dagegen, wo man ebensowenig wie in Oldenburg wußte, wie viel Areal wirklich notwendig sei, die von den Gemeinden Heppens und Neuende gebildete Ecke des Zeverlandes (d. h. 4875 Jüek) als erforderlich bezeichnet und auf diese Weise von vornherein eine Verschiedenheit der desfallsigen Auffassungen veranlaßt hatte, welche, da Oldenburg die Gebietsabtretung nur mit möglichster äußerster Beschränkung leisten, Preußen vollkommen genügenden Raum zur Anlage eines in großartigem Maßstabe projektierten Marine-Etablissements haben wollte, nach vielen langen Diskussionen schließlich in der Vertragsbestimmung kaum eine die preußischen Kommissare notdürftig befriedigende Ausgleichung fand. Hinsichtlich der Entschädigung für die Gebietsabtretung kamen insbesondere die Fragen: ob Preußen an Oldenburg mit der Herrschaft Kniphausen auch das Privateigentum der dortigen Domanal-Besitzungen und -Gefälle zu gewähren habe? ob Preußen sich unbedingt oder nur bedingt verpflichten könne und müsse, die Herrschaft Kniphausen an Oldenburg zu liefern? wie die eventuelle anderweitige Entschädigung Oldenburgs zu bestimmen und in welchen Formen der Besorgnis vorzubeugen sei, daß ein Bekanntwerden der Intentionen Preußens die Familie Bentinck veranlassen möchte, auf eine Veräußerung der Herrschaft Kniphausen überall nicht einzugehen? erst durch weitläufige Erörterungen und Debatten zum Abschluß. Anlangend endlich die Eisenbahn gab ich mir die äußerste Mühe, die preußischen Kommissare zu bewegen, die ganze oder wenigstens teilweise Ausführung derselben innerhalb bestimmter Frist zuzusichern, ohne jedoch mehr als die Vertragsbestimmungen erreichen zu können, welche, wie jene glaubhaft behaupteten, vollkommen ausreichten, um Oldenburg die Eisenbahn bald zu verschaffen, da Preußen immer Gelegenheit habe, die hannoversche Regierung zur Durchlassung der Bahn durchs dortige Gebiet zu bestimmen, und sich doch nicht bankerott erklären könne, während es ihnen unmöglich sei, ein mehreres zu versprechen, weil sonst der Handelsminister und der Finanzminister ins Geheimnis gezogen werden müßten, hiermit aber die ganze Sache verloren sein würde.

Die Großherzogliche Regierung war mit den Ergebnissen der Verhandlungen höchst zufrieden. Nachdem ich die preußischen

Kommissare benachrichtigt hatte, daß die Vereinbarungen diesseits zur Genehmigung geeignet befunden seien, eilten sie am 7. September nach Berlin zurück, um dort die gleiche Genehmigung zu bewirken, an deren Erlangung sie, wie sie versicherten, nicht im mindesten zweifelten.

Das Großherzogliche Staatsministerium teilte diese Zuversicht nicht, indem es die Bestimmungen der Verträge zu günstig für Oldenburg hielt, um nicht besorgen zu müssen, daß man in Berlin nicht geneigt sein werde, dieselben einzugehen. Um die Überwindung der befürchteten Schwierigkeiten zu erleichtern, schrieb der Großherzog dem Könige: er sei, obwohl der Abtretung von Hoheitsrechten im Herzen Oldenburgs manche Bedenken entgegenständen, dennoch bereitwillig auf die Vorschläge Preußens eingegangen, weil er darin die Anfänge einer maritimen Bedeutung Deutschlands erblicke und der Hoffnung lebe, daß das neue Band, welches zwischen Preußen und Oldenburg geknüpft werden solle, zum Segen beider Länder gereichen und das Wohl Deutschlands fördern werde.

Es ergab sich bald, daß das Großherzogliche Staatsministerium nicht geirrt hatte und die Genehmigung der von den preussischen Kommissaren gemachten Zugeständnisse in Berlin, wo ein von romantischen Anschauungen erfüllter König thronte, das Staatsministerium aus heterogenen Bestandteilen zusammengesetzt war, dem Präsidenten desselben alle Energie fehlte, und infolge dieser Zustände die Intriguen verschiedener Parteien in der verschlungensten Weise gegen einander wirkten, nicht so leicht zu erlangen war, wie jene in einem Enthusiasmus für die Sache gemeint hatten, der sie übersehen ließ, daß sich in den dortigen maßgebenden Kreisen für die Flotte außer dem Prinzen Adalbert kaum irgend eine gewichtige Persönlichkeit interessierte; der Minister-Präsident war für den Gedanken eines Kriegshafens an der Jade eigentlich nur durch die Vorstellung gewonnen, daß darin ein Mittel liege, seinen Einfluß auf den König gegen die mächtige Kreuzzeitungs-partei, mit der er politisch verfeindet war, durch eine glänzende That zu verstärken; beim König selbst hatte die Idee hauptsächlich deshalb so viel Anklang gefunden, weil die ihm dabei zuge dachte Vermittlung des Gräflich Bentinckschen Erbfolgestreits ihn anzog,

und die ganze Verhandlung war von ihnen ohne Instruktion nach eigenem Ermessen auf Grund einer Vollmacht des Minister-Präsidenten geführt, welche dieser, ohne sich irgendwie eingehend mit dem Gegenstande bekannt gemacht zu haben, ausgestellt hatte. So stießen denn die preußischen Kommissare, ganz wider ihr Erwarten, mit dem Vertrage auf Laueheit, Bedenken und Widerspruch. Die Bekämpfung der demselben hieraus entgegentretenden großen Schwierigkeiten erforderte eine beharrliche äußerste Anstrengung, und die Versicherung des Regierungsrats Gaebler, daß deren schließliche Überwindung nur mit Hülfe seiner Gewandtheit möglich gewesen sei, ist durchaus glaublich. Der derben Ehrlichkeit des Direktors Kerst, dem überdies alle dazu nötigen Verbindungen fehlten, war es nicht gegeben, in ähnlicher Weise für die Sache zu wirken. Sie fiel ihm daher allmählich ganz aus den Händen und dem alleinigen Betriebe seines Kollegen anheim.

Ihr Gang war, abgesehen von verschiedenen Zwischenverhandlungen über Nebenpunkte, vorgesehenen Eventualitäten für nicht eingetretene Fälle, der Hauptsache nach folgender.

Anfänglich schien sich in Berlin alles sofort nach Wunsch gestalten zu wollen. Der Minister-Präsident nahm den Vertrag beifällig auf, versicherte die große Bedeutung des Gegenstandes zu bepröfen, hatte zwar Zweifel darüber, ob der König im Falle des Mißlingens einer Erwerbung der Herrschaft Kniphaußen sich dazu verstehen werde, Land und Leute für das Kriegshafengebiet abzutreten, erklärte jedoch Willens zu sein, die Sache trotz der mancherlei Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellen würden, durchzuführen, besprach auch schon mit dem Regierungsrat Gaebler die Förmlichkeiten des Abschlusses; der Prinz Adalbert war von dem Vertrage entzückt und verhiess beim Könige für dessen Genehmigung bestens zu wirken; der König selbst äußerte sich auf die erste ihm vom Minister-Präsidenten über den Vertrag in allgemeinen Zügen gemachte Mitteilung ebenfalls erfreut und zu dessen Ratifikation bereit, dankte dem Großherzoge in einem eigenhändigen Briefe für sein bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche Preußens und beschloß ihm einen Besuch zu machen. Als aber der Minister-Präsident später dem Könige über die Einzelheiten des Vertrages näher referierte, erklärte der

König, im Hinblick auf die beträchtlichen Geldsummen, deren Aufbringung dabei in Frage stand, er könne nicht ratifizieren, ohne den Finanzminister von Bodelschwingh zuzuziehen, und damit war die Sache aufs äußerste gefährdet. Denn der Finanzminister war ein eifriger Anhänger der Kreuzzeitungs-Partei, die eine Entwicklung der Marine nicht wollte, hatte von der politischen Bedeutung eines Nordsee-Kriegshafens keine Idee, sah in der Anlage eines solchen nur die Ausgabe, und mißgönnte überdies dem Minister-Präsidenten den Ruhm eines Vertrages, bei dessen Verhandlung die preußischen Kommissare, nach seiner Ansicht, viel zu weit gehende Konzessionen gemacht und über den Interessen Oldenburgs diejenigen Preußens ganz aus den Augen verloren hatten. Er widerrieth demnach ganz entschieden die Genehmigung des Vertrages.

Der Regierungsrat Gaebler schrieb mir in höchster Erregung und Entrüstung über diesen Querstrich durch seine Rechnung, er werde alles daran setzen, um den Vertrag dennoch durchzubringen. Ich suchte ihn in dieser Absicht durch die Hinweisung noch mehr zu befestigen, daß die Erwirkung der Ratifikation desselben Ehrensache für ihn sei, und überhaupt fremde Staaten schwerlich geneigt bleiben könnten, mit preußischen Bevollmächtigten Verträge zu unterhandeln, wenn nicht von vornherein vorausgesetzt werden dürfe, daß derselbe politische Gedanke, der die Vollmacht diktiert habe, auch für die Genehmigung des Verhandelten maßgebend sein werde. Der Regierungsrat Gaebler trieb nun den Minister-Präsidenten von neuem zu der Erklärung, den Vertrag „trotz seines dickköpfigen westfälischen Kollegen“ durchsetzen zu wollen, und zur Benutzung seines Einflusses beim Könige für die Sache mit solchem Erfolge, daß dieser, als er am 25. September in Rastede eintraf, des Großherzogs Frage, ob er an dem Vertrage noch etwas auszusetzen habe, verneinte, denselben „vortrefflich“ nannte, die ganze Angelegenheit als sachlich erledigt behandelte, und wegen des weiteren bemerkte, der Vertrag müsse rasch vollzogen, dann aber unter Bewahrung des strengsten Geheimnisses zurückgelegt werden, bis nach vorgängiger Beendigung der Verhandlungen über die Vereinigung der Steuervereinsstaaten mit dem Zollverein und der Rekonstruktion des letzteren der zur Publikation geeignete Augenblick gekommen sein werde.

Nach diesen Äußerungen hielt man in Oldenburg die nunmehrige unverzügliche Ratifikation des Vertrages für gesichert. Allein die Spaltungen im preußischen Ministerium, die Schwäche des Minister-Präsidenten und das unschlüssige Schwanken des Königs ließen es zu nichts kommen. Der Minister-Präsident wagte es nicht, die Sache an das Staatsministerium zu bringen, weil er unsicher war, dort eine Majorität für dieselbe zu erlangen, und er mit Recht ihre nach Lage der Verhandlungen über die Rekonstruktion des Zollvereins notwendige Geheimhaltung für zu sehr gefährdet hielt; sein Bemühen, die Entlassung des Finanzministers zu bewirken, mißlang, und den Kampf mit demselben scheute er. So geriet die Angelegenheit alles diesseitigen Drängens sowie aller Anstrengungen des Regierungsrats Gaebler beim Minister-Präsidenten und beim Prinzen Adalbert von Preußen ungeachtet ganz ins Stocken. Darüber starb der Großherzog Paul Friedrich August am 27. Februar 1853. Dies Ereignis war indes ohne Einfluß auf die Lage der Verhältnisse, da der nachfolgende Großherzog Nicolaus Friedrich Peter bereits an der Leitung des Gegenstandes teilgenommen hatte und dabei vollständig in den Ansichten seines verewigten Vaters stand.

Der Stillstand der Sache war niemanden unangenehmer und widerwärtiger wie dem Regierungsrat Gaebler. Er war in Verzweiflung, erkannte, daß allen Umständen nach aus ihr nur dann etwas werden könne, wenn der Finanzminister überall nicht weiter befragt werde, zugleich aber auch, daß sein Einfluß auf den Minister-Präsidenten nicht ausreiche, um denselben zu einem energischen Vorgehen in solchem Sinne zu bewegen. Zu dem Ende wagte er, nachdem der Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins am 4. April 1853 abgeschlossen und allseitig ratifiziert war, den Geheimen Kabinettsrat Niebuhr, der in einem besonderen Intimitätsverhältnisse zum Könige stand, und den Prinzen von Preußen, dessen Wort beim Könige von großem Gewichte war, ins Geheimnis zu ziehen, und zu versuchen, den ersteren, obwohl er zur Kreuzzeitungs-Partei gehörte, durch die Aussicht auf ein von ihm zur Sicherung seiner Dienststellung gewünschtes unmittelbares Referat, den letzteren durch Gründe der Staatsraison für den Vertrag und dessen Unterstützung zu gewinnen.

Dies gelang und führte zum Ziele. Beide erwärmten den König von neuem für die Sache, der Prinz von Preußen stellte dem Minister-Präsidenten die Durchführung des Vertrages als Ehrenpunkt hin, und letzterer ermannte sich, gestützt auf das Zureden des Prinzen, zu dem Entschlusse, die Verantwortlichkeit für den Vertrag auch in finanzieller Hinsicht übernehmen und dem Könige vorschlagen zu wollen, den Abschluß desselben ohne weitere Berichtsforderung oder sonstige Zuziehung des Finanzministers zu befehlen. Nun verfaßte der Regierungsrat Gaebler einen den Abschluß des Vertrages beantragenden Bericht des Minister-Präsidenten an den König nebst einer den Vorschlag genehmigenden königlichen Kabinettsordre; der Minister-Präsident hielt in einem dazu abgewarteten Augenblicke günstiger Stimmung des Königs seinen Vortrag, legte dabei die bereit gehaltenen Elaborate vor und erlangte dessen Unterschrift der Ordre.

Es blieb jetzt noch eine Verständigung über zwei Punkte nötig.

Einerseits nämlich hatte man in Oldenburg schon bald nach Genehmigung des Vertrags-Entwurfs bemerkt, daß die Fassung desselben hinsichtlich der Ufer- und Wasserbauten für Preußen die Möglichkeit offen lasse, um nur in Betreff der Strecke von Mariensiel bis Hüstringersiel im Interesse des Kriegshafens liegende und zulässige Einwirkung auf die Deichschutz- und Uferwerke im ganzen Jadebusen in Anspruch zu nehmen, und die hierin enthaltene Gefahr für Oldenburg, bei Vornahme derselben preußischerseits gehindert oder aufgehalten zu werden, durch eine genauere Redaktion klar gestellt werden müsse. Eine solche war daher sofort nachträglich vorgeschlagen worden. Da aber Preußen dem Vorschlage das Verlangen einer sich auf den ganzen Jadebusen erstreckenden Cognition über die Anlagen von Deichschutz- und Uferwerken entgegensetzte, so war daraus eine sehr weitläufige Korrespondenz erwachsen. Diese ward nun fortgesetzt und endete schließlich, nachdem oldenburgischerseits der gestellte Antrag zur *conditio sine qua non* gemacht war, mit dessen Annahme.

Anderenteils kam man in Berlin darauf zurück, daß Oldenburg, wenn Preußen nicht imstande sein würde, die Herrschaft Kniphausen zu liefern, die Entschädigung für das zum Kriegs-



hasen abgetretene Gebiet nicht nach seiner Wahl in Land oder Geld, sondern nur in Geld solle verlangen können. Der König selbst schrieb einen ausführlichen Brief an den Großherzog, um ihn bestimmen, auf das Wahlrecht, welches der Vertrags-Entwurf Oldenburg zugedacht hatte, zu verzichten, und sich eintretenden Falls zur Annahme der Entschädigung in Geld herbeizulassen. Hierauf ward diesseits mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit, daß es zu der Eventualität nicht kommen werde, nachgegeben. Es ist denn auch in der That dieselbe nicht eingetreten, die bewilligte Änderung des Vertrags-Entwurfs mithin ohne Anwendung geblieben. Eine an die Konzeßion geknüpfte, durch ein Schreiben des Großherzogs an den König eingeleitete nochmalige Wiederholung des Versuchs, Preußen zu bewegen, die Verpflichtung zu übernehmen, den Bau der Eisenbahn innerhalb einer irgendwelchen bestimmten Frist auszuführen, hatte jedoch abermals keinen Erfolg.

Die letzten Verhandlungen wurden von Gutin aus, wohin ich zum Vortrage beim Großherzog berufen war, geführt. Nach ihrer Beendigung eilte ich von dort mit einer Höchstvollzogenen Vollmacht zur Unterzeichnung des Vertrages nach Berlin.

Nun ward auch die schon länger hin und her geschobene Frage, wer für Preußen unterschreiben solle, dahin entschieden, daß der Regierungsrat Gaebler die Vollmacht des Königs dazu erhielt. Ob diesem dabei etwas hinsichtlich der Ausschließung des Direktors Kerst, welche diesen tief kränkte und erbitterte, zur Last fällt, oder ob es, wie er versicherte, schon deshalb wirklich unmöglich war, die Erstreckung der Königlichen Vollmacht mit auf den Letzteren zu bewirken, weil der Direktor Kerst weder eine aktive Dienstleistung noch einen amtlichen Charakter in Preußen besaß, weiß ich nicht. Für die Annahme der letzten Alternative spricht indes die Thatsache, daß der Regierungsrat Gaebler, der es als Sache des Ehrgeizes, des Ruhms und der Ehre aufgefaßt hatte, mit der Abschließung des Vertrages betraut zu werden, seines verhältnismäßig niedrigen Ranges wegen von Anfang an zweifelhaft war, ob es seiner desfallsigen äußersten Bemühungen gelingen werde, die Königliche Vollmacht dazu zu erhalten, und bis zum letzten Augenblick sehr besorgte, sie schließlich doch noch zu gunsten des Minister-Präsidenten zu

verlieren, der anfänglich den Vertrag selbst unterschreiben wollte und nur durch desfallsige Bemühungen Gaebler's von dieser Absicht später wieder abgebracht war. Oldenburgischerseits ließ sich dabei nichts machen; man bedauerte die Zurücksetzung des Direktors Kerst, dem jedenfalls nicht abzuspochen war, die ganze Sache zuerst angeregt und dann eifrig mit befördert zu haben, mußte es aber nach Lage aller Verhältnisse für durchaus geboten erachten, sich jeder Einmischung in diese innere preußische Angelegenheit zu enthalten, und sich darauf zu beschränken, alles Mögliche zu thun, ihm seine Ausschließung von der Vollmacht weniger fühlbar werden zu lassen, und die diessseitige Anerkennung seines Verdienstes um die Sache zu bethätigen.

Der Regierungsrath Gaebler und ich revidirten nun gemeinschaftlich die Redaktion des Vertrages; die dabei beschlossenen kleinen Emendationen der Wortfassung wurden von beiden Regierungen genehmigt, und sodann vollzogen wir am 20. Juli 1853 die Unterschrift. Der Regierungsrat Gaebler legte die Feder mit den Worten aus der Hand: „Dies ist der glücklichste Tag meines Lebens!“ und versicherte, jetzt selbst darüber erstaunt zu sein, wie es ihm in seiner untergeordneten Dienststellung möglich geworden, diese nach seiner Überzeugung für ganz Deutschland heilsam wichtige Sache, welche noch die späte Nachwelt segnen werde, für Preußen einzuleiten und zu Stande zu bringen. Auch ich war voll Freude über das Gelingen des schwierigen Werks. Die Ratifikations-Urkunden wurden vom Könige am 18., vom Großherzoge am 19. August vollzogen, und darauf am 27. August in Berlin von dem Regierungsrat Gaebler und mir gegeneinander ausgewechselt. Man kam überein, alles vorläufig noch geheim zu halten, weil es fortwährend notwendig schien, zunächst das wirkliche Inslebentreten der neuen Zolleinigung des Steuervereins mit dem Zollverein abzuwarten, und erst am 1. Januar 1854 die Schranken zwischen beiden thatsächlich fallen sollten.

Während der Verhandlung des Kriegshafen-Vertrages war die Verwicklung der Gräflin Bentinck'schen Erbfolge-Angelegenheit dergestalt gewachsen, daß eine noch weitere Fortsetzung der desfallsigen Streitigkeiten ein endloses Chaos von Inkonvenienzen und

Verwirrungen der ernstesten Art in Aussicht stellte. Das Nähere darüber gehört nicht hierher. Für die Geschichte des Kriegshafen-Vertrages genügt die Bemerkung, daß die Großherzogliche Regierung vom Königlich Preussischen und Kaiserlich Russischen Hofe dringend aufgefordert war, mit aller Kraft auf einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien hinzuwirken, um den Folgen vorzubeugen, welche weitere Beschlüsse der Bundesversammlung notwendig machen müßten, und um den langjährigen Gräflich Bentinck'schen Streitigkeiten eine den Grundsätzen des Rechts und dem wahren Interesse aller Betheiligten entsprechende Beendigung zu verschaffen, und daß mit Rücksicht hierauf, bei Gelegenheit der Auswechslung der Ratifikationen des Kriegshafen-Vertrages Oldenburgischerseits in Berlin ein Plan zur Erledigung jenes Wirrwarrs unabsehbarer Weiterungen im Wege der Güte angeregt ward, welcher preussischerseits Anklang fand. Der Regierungsrat Gaebler und ich bearbeiteten darauf gemeinschaftlich einen denselben weiter ausführenden Vergleichsvorschlag, und beide Regierungen verständigten sich sodann im September 1853 dahin, daß Oldenburg mit diesem Vergleichsvorschlage als einem von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden hervortreten, Preußen denselben auf alle Weise nachdrücklichst unterstützen solle und wolle.

Gleichzeitig hiermit ward in Berlin die Erwerbung des Privateigentums der durch den Vertrag von Oldenburg hoheitlich an Preußen abzutretenden Ländereien durch Ankäufe unter der Hand ins Auge gefaßt. Eine vom Regierungsrat Gaebler zur desfallsigen Beratung gewünschte Konferenz mit dem Minister Freiherrn v. Berg und mir fand am 26. Oktober, um alles Aufsehen zu vermeiden, in Deutz am Rhein statt.

Bei Gelegenheit dieser Zusammenkunft bemerkte der Regierungsrat Gaebler: da es für das Gelingen der Bemühungen Preußens, Oldenburg die Herrschaft Kniphausen zu verschaffen, sowohl in Beziehung auf die streitenden Gräflich Bentinck'schen Parteien als auch auf eine zu hoffende österreichische Unterstützung des Vergleichs-Versuchs wichtig sei, Preußen dabei als unbetheiligten Vermittler dastehen zu lassen, die Verhandlungen in der Gräflich Bentinck'schen Angelegenheit aber zur Zeit der Vorlage des Kriegshafen-Vertrages

an die beiderseitigen Landesvertretungen voraussichtlich noch nicht zum Schlusse gediehen sein würden, so schein es geraten, aus dieser Vorlage alles auszuschließen, was auf einen Zusammenhang der Gräflich Bentinck'schen Sache mit der Kriegshafen-Angelegenheit hinweise, und werde es sich demnach empfehlen, den Landesvertretungen neben dem Hauptvertrage, statt des Separat-Vertrages und der Zusatz-Artikel, eine Bestimmung vorzulegen, welche die von Preußen nach Maßgabe des Separat-Vertrages zu leistende Entschädigung in einer dem berechneten und von Oldenburg dafür an die Gräflich Bentinck'sche Familie mutmaßlich zu bezahlenden Kaufwerte der Herrschaft Kniphausen entsprechenden runden Geldsumme bestimmen. Die Großherzogliche Regierung fand ersteres richtig und ging auf den Gedanken ein. Derselbe ward demnach von Regierungsrat Gaebler und mir zunächst brieflich abgeklärt, und dann in Berlin, wohin ich mich zu dem Endzwecke begab, in mündlicher Diskussion weiter erörtert. Die weitläufige Verhandlung führte am 1. Dezember 1853 zu einer nachträglichen Bestimmung zum Vertrage, welche die von Preußen zu leistende Entschädigung auf 500 000 *rs* festsetzte, nebst einer geheimen Erklärung, die für den (nicht eingetretenen) Fall des Mißlingens des beabsichtigten Vergleichs zur Erledigung des Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreits, der Großherzoglichen Regierung vorbehielt, die Annahme der 500 000 *rs* ablehnen und auf die Bestimmungen des Separat-Vertrages zurückgehen zu können, insofern nicht Preußen auf andere Weise die Abtretung Kniphausens an Oldenburg auf Preußens Kosten bewirke. Beide Stipulationen wurden am 5. Dezember 1853 vom Könige und am 6. vom Großherzoge ratifiziert.

Die beabsichtigte Verdeckung des Zusammenhanges der Gräflich Bentinck'schen Erbfolge-Angelegenheit mit dem Kriegshafen-Vertrage gelang vollkommen; niemand hatte beim Fortgange der Verhandlungen über erstere eine Ahnung davon. Auch in der Kriegshafen-Sache erwies sich das Geheimnis als gut bewahrt. Einige in Berlin vorgekommene kleine Unvorsichtigkeiten veranlaßten zwar Gerüchte, die in der Hauptsache der Wahrheit nahe kamen, dieselben beschränkten sich jedoch auf unbestimmte Vermutungen, denen ein sicherer Boden fehlte. Es blieb die Besorgnis, daß es der hannoverschen Re-

gierung annoch glücken möchte, sich vor dem Eintritt der Zolleinigung positiv Nachricht über die Existenz und den Inhalt des Kriegshafen-Vertrages zu verschaffen, und sie entweder daraus oder aus dem gerüchtsweise Vernommenen noch im letzten Augenblick Schwierigkeiten gegen die Zolleinigung erheben werde, allein diese Befürchtung bestätigte sich nicht, die Zolleinigung trat ohne weiteren Zwischenfall am 1. Januar 1854 ins Leben, und damit war der Augenblick gekommen, wo der Schleier vom Kriegshafen-Vertrage fallen konnte. Am 7. Januar 1854 setzte das Großherzogliche Staatsministerium die hannoversche Regierung sowie die Senate der Städte Bremen und Hamburg offiziell und den am Großherzoglichen Hofe akkreditierten russischen Gesandten Geheimen Rat von Strube konfidentiell davon in Kenntniss, daß nach einem mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrage Oldenburg an Preußen das zu einem Kriegshafen an der Jade erforderliche Areal abtrete, und am 9. Januar legten die oldenburgische und die preußische Regierung gleichzeitig den Kriegshafen-Vertrag nebst der nachträglichen Bestimmung den beiden Landesvertretungen zur Genehmigung vor. Nach diesen Eröffnungen ward die Sache nun sofort allgemein bekannt.

Im preußischen Ministerium nahm man die Nachricht vom abgeschlossenen Vertrage mit einem Schrei der Überraschung und Entrüstung auf. Der jeder deutschnationalen Richtung abgeneigte Teil der Minister machte seinem Ärger in lebhaften Vorwürfen an den Minister-Präsidenten über die Art und Weise Luft, wie er die Angelegenheit vor dem Ministerium geheimhaltend betrieben; dem Kriegsminister von Bonin war jede weitere Entwicklung der Marine zuwider, weil er eine Schmälerung des Stats der Landarmee davon besorgte; der Handelsminister von der Heydt nahm es sehr übel, daß im Vertrage ohne sein Vorwissen und Gutheißsen eine Eisenbahn-Anlage in Aussicht gestellt war; der Finanzminister von Bodelschwingh verabscheute den Kriegshafen an der Jade als eine Quelle nach seiner Auffassung unnützer und verkehrter neuer Ausgaben, und ging in seinem Verdrusse soweit, dem Könige in aller Form seine Entlassung anzubieten, da er, wie er sagte, befürchten müsse, das Vertrauen Seiner Majestät gänzlich verloren zu haben,

wenn ein so tief in die Finanzen eingreifender Vertrag ohne sein Zuthun abgeschlossen werden könne, während der Handelsminister seine Genugthuung in dem Entschlusse fand, die im Vertrage zugesagte Eisenbahn dennoch nicht zu bauen. Auch der Regierungsrat Gaebler ward mit Verdrießlichkeiten, Chikanen und Feindschaft von Männern überhäuft, welche Empfindlichkeit, Neid, Eifersucht und undeutsche Gesinnung ihm gegenüber stellte. Wahrlich, schrieb er mir, man könnte mutlos werden, wenn einen nicht das Gefühl trüge, etwas Großes durchsetzen geholfen zu haben.

Es ergab sich indes bald, daß man in Berlin außerhalb des Ministeriums allgemein mit dem Vertrage sehr zufrieden war, und ihn als für beide kontrahierende Staaten äußerst vorteilhaft betrachtete. Auch die Urteile der dortigen ausländischen Diplomaten über die ganze Sache stellten sich durchgehends günstig. Sie sahen einen großen Erfolg Preußens darin und glaubten zugleich, daß Oldenburg klug und richtig gehandelt habe, sich die im Vertrage liegenden Vorteile zu sichern. Dies alles erhielt durch die Aufnahme, welche der Vertrag in den Kammern fand, auf glänzende Weise seine Bestätigung. Die Einbringung desselben in der zweiten Kammer ward mit einem Bravo! empfangen, und die Führer der Opposition erklärten dem Minister-Präsidenten, sie müßten, obwohl sie sonst immer gegen ihn stimmten, doch in diesem Falle ihn unterstützen! So ward denn der Vertrag in beiden Kammern vom Ausschusse empfohlen, und darauf in der zweiten Kammer ohne irgendwelche Diskussion mit allen gegen drei Stimmen, in der ersten Kammer einstimmig, mit einem Hoch auf den Minister-Präsidenten angenommen. Bei alle dem bleibt es gewiß genug, daß die ganze Sache ohne Geheimhaltung der Verhandlung an der bezeichneten Parteiung, Eifersucht und Schwäche in den höheren Regionen Berlins auch dann gescheitert sein würde, wenn nicht der Partikularismus Hannovers solchenfalls ihr Zerbrechen als unfehlbare Folge eines unzeitigen Verlautens noch sicherer in Aussicht gestellt hätte.

In Hannover war man nämlich höchst unwillig über den Vertrag. Vor allen der König selbst, der in den Stipulationen desselben eine oldenburgische Unterstützung preußischer Eroberungs-

gelüste, der Absicht Hannover mit einem Gürtel von Festungen zu umstellen, und der Anbahnung einer Mediatifizierung Hannovers wie Oldenburgs erblickte. Er erklärte sich insbesondere durch die Heimlichkeit verletzt, womit die Verhandlung betrieben worden, meinte den Vertrag als der Bundesverfassung zuwiderlaufend anfechten zu können, und entsandte sogleich einen Adjutanten mit lebhaften Vorstellungen und Remonstrationen an den Großherzog nach Oldenburg, um die Sache noch rückgängig zu machen. Der Großherzog wahrte aber seine Selbständigkeit, zeigte die Verhältnisse in ihrem wahren Lichte, wies auf den dem Vertrage zugrunde liegenden deutsch-nationalen Standpunkt hin, und lehnte die Zumutung eines überdies unthunlichen Rücktritts vom Vertrage entschieden ab. Auf die Mahnung des Königs, sich nicht unter die preußischen Kanonen zu begeben, ward erwidert: man meine, die Festung Minden liege näher bei Hannover als Heppens bei Oldenburg. Da nun auch Oesterreich die hannoverscherseits gehoffte Unterstützung zum Einschreiten gegen denselben versagte, so gewann die ruhigere Auffassung des hannoverschen Staatsministeriums, welches in dem Vertrage kein großes Unglück für Hannover sah, Raum für die Anerkennung, daß die Sache als fait accompli hinzunehmen sei, und nichts dawider geschehen könne. Man beschränkte sich nun darauf, die Vergleichsverhandlungen über die angebliche Lehnsqualität des Butjadingerlandes aufzurufen, und verband damit zweifelsohne sofort den Entschluß, die Ausführung der im Vertrage gedachten Eisenbahn mittelst Verweigerung ihres Durchlasses durchs hannoversche Gebiet möglichst erschweren zu wollen.

Auch der russische Hof äußerte sich anfänglich etwas empfindlich über die ohne Vorwissen desselben vorgenommene Vertrags-Verhandlung. Nachdem jedoch das oldenburgische Staatsministerium die erwartete offizielle Eröffnung an das St. Petersburger Kabinett gerichtet und zugleich der Großherzog den Kaiser unmittelbar von den Umständen in Kenntniß gesetzt hatte, welche eine frühere als die geschehene Mitteilung nicht gestatteten, gab man in St. Petersburg jede Einwendung gegen den Vertrag auf. Der hamburgische Senat erwiderte die ihm gemachte Anzeige mit einer trockenen Dankagung, der bremer Senat fügte seiner Antwort einige warme

Worte über die sich an den Vertrag knüpfenden Erwartungen, Hoffnungen und Wünsche hinzu.

In Oldenburg, wo weder Leidenschaften noch politische Eifersucht den Eindruck trübten, welchen die durch den Vertrag eröffnete Aussicht auf einige Emancipation von dem bei mehreren Gelegenheiten mit geringer Rücksicht geltend gemachten Übergewichte Hannovers, sowie auf sehr große materielle Vorteile verschiedener Art zu machen nicht verfehlen konnte, war derselbe sofort ganz allgemein mit lebhafter Freude begrüßt worden. Der Landtag bestätigte ihn auf empfehlenden Bericht des Ausschusses ohne Diskussion einstimmig, und ehrte mich bei dem Festmahl, zu welchem die Mehrzahl seiner Mitglieder sich nach dem Schlusse der Diät vereinten, wie mir nach Berlin, wohin ich wieder dienstlich hatte verreisen müssen, gemeldet ward, durch Reservierung eines mit einem Herzen und Kranze geschmückten Tischplatzes und ein donnern-des Hoch.

Die Publikation des Vertrags nebst der nachträglichen Bestimmung erfolgte dann durch das Gesetzblatt in Oldenburg am 15. Februar, in Berlin am 23. Februar 1854. Unmittelbar vorher hatte das preussische Staatsministerium die Regierungen sämtlicher Zollvereinsstaaten von dem Abschluß desselben in Kenntniß gesetzt.

Der König von Preußen ernannte den Regierungsrat Gaebler und den Direktor Kerst zu Geheimen Regierungsräten, und betraute den ersteren mit der Verwaltung der Stelle als Direktor der Abteilung für allgemeine und Verwaltungs-Angelegenheiten in der als Zentralbehörde errichteten Admiralität, den letzteren mit der Verwaltung des für die Angelegenheiten des Kriegshafens eingesetzten Admiralitäts-Kommissariats; dem oldenburgischen Minister von Berg ward der preussische rote Adlerorden erster Klasse, mir derselbe Orden zweiter Klasse verliehen. Der Großherzog ernannte mich, um mir — wie es im Diplom heißt — einen Beweis seiner Anerkennung der Verdienste zu geben, welche ich bei Abschluß des Vertrages mit der königlich preussischen Regierung wegen Anlegung eines Kriegshafens an der Jade mir erworben, zum Kapitulardes Haus- und Verdienstordens, bestimmte mich zum Kommissarius für die weiteren Verhandlungen zur Ausführung des Vertrages, und

beauftragte dabei das Staatsministerium, mir „für die bei den Verhandlungen über jenen Vertrag bewiesene ausgezeichnete Thätigkeit und Umsicht Höchst-Ihre besondere Anerkennung nochmals auszusprechen, da es wesentlich nur meinen Bemühungen zugeschrieben werden könne, daß die großen Schwierigkeiten beseitigt worden seien, welche so oft dem Abschlusse des für das engere und größere Vaterland so wichtigen Vertrages entgegengetreten wären.“ Der preußische Minister-Präsident Freiherr von Manteuffel erhielt die goldene Krone zum Großkreuz, der Geheime Regierungsrat Gaebler das Groß-Komthurkreuz und der Geheime Regierungsrat Kerst das Komthurkreuz des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

#### Anlage.

Auf ein Glückwunschschreiben, das Geh. Rat Erdmann am 28. Oktober 1871 an den Prinzen Adalbert von Preußen zu dessen fünfzigjährigem Dienstjubiläum richtete, antwortete dieser ihm in dem folgenden Schreiben:

Berlin, den 6. November 1871.

Euer Hochwohlgeboren!

haben die große Güte gehabt, in so freundlicher Weise meines 50jährigen Dienstjubiläums zu gedenken und mir einen so wohlgemeinten Glückwunsch auszusprechen, daß ich Ihnen nur meinen herzlichsten und verbindlichsten Dank dafür sagen kann. Sie haben mich dadurch wirklich sehr erfreut! Sie erwähnen in Ihrem gütigen Schreiben meiner geringen Mitwirkung an dem Bau der deutschen Flotte, der jetzt anfängt sich allmählich immer sichtbarer aus seinen Fundamenten zu erheben. Da möchte ich die Frage an Sie richten: was wäre wohl aus dem Bau bis heute geworden, wenn das Hauptfundament — der Nordseehafen — der Flotte gefehlt hätte? Wie weit würde sie da noch in ihrer Entwicklung zurück sein? Und mithin welches hohe Verdienst um die Kaiserliche Marine haben sich alle die erworben, die den Abschluß des Jadehafens-Vertrages haben herbeiführen helfen, eines Vertrages, durch den eine Hafen-Anlage an der Nordsee überhaupt erst möglich wurde.

Und zu diesem Abschluß, mein verehrter Herr Geheimer Rat, haben Sie hauptsächlich mit beigetragen, ja Sie selbst haben ihn vollzogen. Das wird das deutsche Vaterland auch nicht vergessen! so wenig als die Flotte.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebener Freund

Adalbert, Prinz von Preußen.



### III. Fürstliche Reisen im Oldenburger Land zu alter Zeit.

Aus einem von P. Hobbing mitgetheilten Reisetagebuche des Herzogs Friedrich von Württemberg im Jahre 1592 (Emders Jahrbuch 4, 2 S. 108—118) wird folgender Abschnitt (S. 111) die oldenburgischen Leser interessieren:

. . . . . sind also Morgens den 4. Augusti, im Namen Gottes, mit den dreien Gutschen nach Embden verrückt, unterwegs auff der linken handt, das starcke Schloß Delmenhorst, eines der Graven von Oldenburg oder Aldenburg Stamheuser, ligen lassen.

Auff das Mittag essen gehn Dinnstet: ein einige Herberg.

Auff die Nacht gehn Oldenburg, ein Statt und zimliche Bestung, gedachten Graven gehörig, 5 großer Meyl.

Allda in zwoen unterschiedlichen Herbergen, als zur Cronen unnd zum Guldin Helm uber nacht gelegen, weil es dann der Würth anzeigen nach, zwischen Oldenburg und Embden, der Freybeuter und Straszenräuber halben sehr unsicher, hat Willerman so vil mit dem Würth zum Guldin Helm (als den die Wege und gelegenheit desz Landts wol bekant) gehandelt, dasz er bewilliget, bisz gen Emden mit zureiten, wie er dann auch gethan.

Darumb wir Morgens früe außbrochen, auff den Mittag gen Stiekhausen, dem Graven in Ostfrieszlandt zugehörig, ist 5 Meyl von Oldenburg, ein zimliche wehrliche Bestung und Dorff; daselbsten höret des Graven von Oldenburg Landt auff und nimpt Ostfrieszlandt seinen anfang, darumb auch die unsicherheit desto größer, weil man nicht so streng, wie ihn der Graffschaft Aldenburg uff die Straszenräuber und Freybeuter streißt, sonder ihnen noch dazu unterschleif gibt. . . . .



#### IV.

### Der Chronist Johann Christian Klinghamer.

Von Pastor K. Willoh in Wechta.

Im neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde B. 25 S. 769 (1900) wirft Archivrat Philippi in Münster die Frage auf: *Robertus vita Bennonis* eine Fälschung? Bekanntlich ist die ursprüngliche von dem Abte des Iburger Klosters Robert gegen das Ende des 11. Jahrhunderts abgefaßte Lebensbeschreibung des Bischofs Benno II. von Osnabrück nicht mehr im Original, sondern nur noch in Abschrift vorhanden und diese Abschriften sind jungen Datums, sie entstammen sämtlich dem Ausgange des 17. Jahrhunderts und gehen auf eine im Jahre 1587 dem Kloster Iburg, Bennos Stiftung, überwiesene Abschrift „eines Dincklager Küsters oder Schulmeisters“ zurück.<sup>1)</sup> Philippi sucht nun aus der ganzen Art der Abfassung der Kopie des Dincklager Schulmeisters, aus von diesem gemachten Zusätzen, aus gelegentlichen Polemiken, aus einem dem Mittelalter fremden Kritizismus, aus Wortbildungen u. s. w. nachzuweisen, daß die *vita Bennonis* eine Kompilation ist, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts zusammengestellt wurde und der Tendenz zu dienen bestimmt war, die Ansprüche des Klosters Iburg auf das Schloß Iburg und seine Umgebung zu erweisen. Die *vita Bennonis* sei deshalb im gewissen Sinne eine Fälschung und habe nur insofern historischen Wert, als sie sich stütze auf die

<sup>1)</sup> *Perierunt autem incendio praeter insignes libros et manuscripta laborum et doctrinae nostrorum monumenta etiam vitae Bennonis fundatoris nostri, cujus tamen copiam anno 1587 postliminio e dioecesi Monasteriensi a custode in Dincklage recepimus. (Maurus Kost in den Osnabrücker Geschichtsquellen III, 86, herausgegeben von Stüve.) Das Kloster Iburg brannte 1581 ab.*



Urkunden des Iburger Klosterarchivs, auf die Iburger Annalen und auf Ertmanns Chronik. Wie es nun auch um die Stichhaltigkeit dieser gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe bestellt sein mag — deren Kontroverse jedenfalls die historische Wissenschaft schon deshalb noch weiter beschäftigen wird, weil es sich um eine der besten Biographien des deutschen Mittelalters handelt —, so wird es immerhin an dieser Stelle erwünscht sein, die Person des hier genannten Dinklager Küsters und Schulmeisters Johann Christian Klinghamer etwas näher kennen zu lernen. Von ihm bemerkt Philippi des weiteren: „Er ist einer jener Historiker des ausgehenden 16. Jahrhunderts, welche allerhand Material zusammentragen, zum Teil mit genauer Quellangabe, jedoch meist ohne kritische Durcharbeitung; für ihre Zeit fügen sie dann Selbsterlebtes hinzu. Zu ihnen gehört für Westfalen Kleinsorgen (Herausgeber einer Kirchengeschichte von Westfalen, gestorben 1591), für Niedersachsen Legner, für Hessen Cyriacus Spangenberg u. a. Man hat ihnen bislang wenig Beachtung geschenkt und meist nur ihre Nachrichten über zeitgenössische Begebenheiten der Beachtung wert gehalten, aber mit Unrecht; sie haben oft Material benutzt, welches seitdem verloren gegangen ist.“

Im Jahrgang 1879 der Bockhaer Zeitung veröffentlichte Dr. L. Niemann, damals Kaplan in Cloppenburg, unter Benützung von Driver<sup>1)</sup> und Raßmann<sup>2)</sup>, eine Artikelreihe, betitelt: „Notizen über die Schriftsteller, welche durch ihre Geburt oder ihren Wohnsitz dem Oldenburgischen Münsterlande angehört haben“. Dort heißt es unter 5: „Johann Christian Klinghamer, wahrscheinlich zu Bramsche bei Osnabrück und nicht zu Bremen geboren, lebte erst in Quakenbrück, wo er u. a. für den dortigen Pastor Ertmanns

<sup>1)</sup> In seiner „Bibliotheca Monasteriensis sive Notitia de scriptoribus Monasterio-Westphalis“, Münster 1799, berichtet Friedrich Mathias Driver über Klinghamer: „Joannes Klinckhammer, Monasterio-Westphalus, scripsit lingua vernacula Chronicon Episcoporum Monasteriensium, a Nünning in monumentis saepius citatum, cujus exemplum extat in bibliotheca Ecclesiae Cathedralis Monasteriensis anno 1504. factum.“

<sup>2)</sup> Raßmann, Nachrichten über Münsterländ. Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, Münster 1866.

Chronik in der deutschen Uebersetzung abschrieb. Darauf war er längere Zeit Schulmeister in Dinlage und wird zuletzt bezeichnet als „custos itzt zu Ossenbruggeschen Voerden.“ Durch eine Abschrift von ihm ist allein die vita Bennonis Episcopi Osnabrugensis auctore Norberto Abbate in Iburg uns erhalten. Als diese vita nämlich 1581 in dem Brande des Klosters Iburg vernichtet war, erlangte das Kloster dieselbe wieder in einer Abschrift, die früher Klinghamer, jetzt Küster in Dinlage, angefertigt hatte<sup>1)</sup>. Seine Hauptarbeit ist: Munsterschen Stiftes Chronica und Beschreibung desselbigen aller gewesenen Bischöfe u. s. w. Von dieser Chronik findet sich eine Abschrift in der Gräflich Merveldtschen Bibliothek zu Weiterwinkel, eine andere 1584 angefertigt in der Paulinischen Bibliothek zu Münster, und eine dritte, 1610 beendet, die mit dem Jahre 1599 abschließt, in der Landesbibliothek zu Oldenburg.“

Soweit Niemann. Philippi fügt seinen vorhin erwähnten Angaben über Klinghamer S. 779 hinzu: „Außer dieser compilatorischen Thätigkeit entwickelte Klinghamer noch eine kalligraphische. In seiner Heimatsgegend fand die Buchdruckerei erst spät Eingang. Ist doch der erste bekannte Osnabrücker Druck erst von 1618 datiert. Es erhielt sich daher dort länger als in anderen Gegenden das Bedürfnis der Vervielfältigung von Schriftwerken durch die Feder. Diesem Bedürfnisse kam Klinghamer entgegen und entledigte sich seiner Aufträge mit einer etwas gezierten und charakteristischen, sehr hübsch aussehenden, aber nicht immer leicht lesbaren Handschrift. Zunächst scheint er im Auftrage einer Familie Ey, von Eye, Dey gearbeitet zu haben, welche, aus dem Osnabrückischen Nordlande stammend, eine Reihe geistlicher Würdenträger zu ihren Mitgliedern zählte. — Werke seiner Hand kann ich in den Büchersammlungen des Staatsarchivs und des Ratsgymnasiums von Osnabrück<sup>2)</sup>, des historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover<sup>3)</sup>, des Herrn Grafen Merveldt

<sup>1)</sup> Vergl. das von Philippi vorhin über diese Kopie Gesagte.

<sup>2)</sup> Osnabrücker Reichschronik, siehe Forst, Osnabrücker Geschichtsquellen I, S. XV.

<sup>3)</sup> Runge, Mitteilungen des hist. Vereins XVI. S. 199.

zu Westerwinkel<sup>1)</sup>, ferner in der Paulinischen Bibliothek zu Münster<sup>2)</sup> und der Theodorianischen in Baderborn<sup>3)</sup> nachweisen. Sie enthalten sämtlich Zusammenstellungen von erzählenden urkundlichen Quellen und sind, wie schon gesagt, mehr Werke seiner Hand als seines Kopfes, wenn ihnen auch gelegentlich gereimte und ungereimte Fortsetzungen angefügt sind.“

Durch seinen Aufenthalt in Dinklage hat Klinghamer auch das Interesse des Freundes oldenburgischer Geschichte erregt. Diese Interesse legt die Fragen nahe: Wann lebte Klinghamer in Dinklage und in welcher Stellung befand er sich dort? Ist er auch in Dinklage als Chronist aufgetreten, hat er Aufzeichnungen hinterlassen, die für die Geschichte Oldenburgs von Wert sind?

Der im Stift Osnabrück und zwar in Bramsche geborene Chronist Klinghamer oder Klinthamer wird einmal „Klüster“ (vgl. Maurus Kost in den Osnabrücker Geschichtsquellen III S. 86), ein andermal „Schulmeister und Geistlicher“ (vgl. Bau- und Kunstdenkmäler im Herzogtum Oldenburg II, S. 69) genannt. Alle diese Bezeichnungen bestehen zu Recht. Eine Schule in Dinklage ist erst im 17. Jahrhundert urkundlich nachzuweisen. Im 16. Jahrhundert und früher treffen wir nur eine feste Schule im ganzen Amte Wechta und zwar in der Stadt Wechta, eine sogenannte scholae trivialis, und 1549 tritt auch in Steinfeld ein „Meister“ auf, anscheinend ein Geistlicher, doch ist er später wieder verschwunden, während die Wechtaer Schule in den kriegerischen und religiösen Wirren der folgenden Zeit bestehen blieb.<sup>4)</sup> Im Jahre 1641 wurde Heinrich von Galen Drost des Amtes Wechta. Seitdem sehen wir an mehreren Orten des Amtes neue Schulen entstehen und andere, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts oder kurz vorher eingerichtet, aber durch die Ungunst der Zeiten wieder eingegangen waren, wieder aufleben. Der Umstand, daß auch erst mit dem Dienstantritt Galens in Dinklage ein Schulmeister

<sup>1)</sup> Niemann, Amt Cloppenburg S. 77.

<sup>2)</sup> Vergl. F. Runge a. a. O. und Ständer, Catalogus chirogr. 684, 685.

<sup>3)</sup> Richter, Katalog der Theodor. Bibliothek.

<sup>4)</sup> Vgl. die Steuerregister des Amtes Wechta aus dem 15. und 16. Jahrhundert im Haus- und Centralarchiv.

gefunden wird, läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß vorher eine eigentliche Schule dort nicht bestand. Wenn Klinghamer deshalb schon 1587 als *custos* oder Schulmeister in Dinklage angetroffen wird (vgl. Philippi im Neuen Archiv S. 778), dann haben wir es sehr wahrscheinlich mit einem geistlichen Informator auf den adeligen Gütern bei Dinklage zu thun. Die ganze Schreibweise des Chronisten, die Art, wie er — wenigstens nach der Annahme Philippi's — die *vita Bennonis* mit Zusätzen versah, weisen auf einen Mann hin, der höhere Studien gemacht, die Schulen der Humanisten des 16. Jahrhunderts besucht hatte. Daß die Dinklager Adligen neben dem Kapellengeistlichen zu Klinghamer's Lebzeiten einen geistlichen Informator auf ihren Gütern hielten, steht urkundlich fest (vgl. Willoh, Pfarrgeschichte 1, 207 und 215); daß Klinghamer als Informator auch Küster genannt wird, braucht nicht aufzufallen, da die Adligen bei Dinklage zu der Küsterei an der Pfarrkirche präsentierten. Wenn nun im 16. Jahrhundert die Lastruper Richter es nicht unter ihrer Würde hielten, die Küsterei in Lastrup zu bedienen und die *VICES* durch ihr Hauspersonal versehen zu lassen,<sup>1)</sup> dann brauchte auch ein armer Informator kein Bedenken zu tragen, sich die Küsterei in Dinklage konferieren zu lassen, den Hauptteil der Einnahmen für sich zu behalten und von dem Reste einen Substituten zu stellen. Noch 1749 verließ Freiherr von Galen, der Rechtsnachfolger der Adligen auf Dinklage, die Küsterei an der Pfarrkirche seinem Sekretär Tardiveau. Weil aber der Präsentierte als Sekretär nicht abkömmlich war, erhielt er sofort einen Substituten in der Person des Adolph Mathias Humper's. — Wann hat nun Klinghamer in Dinklage gelebt und welche Arbeiten hat er dort verfaßt? Aus der schon erwähnten Notiz des Maurus Roß: *Perierunt autem incendio praeter insignes libros et manuscripta laborum et doctrinae nostrorum monumenta etiam vitae Bennonis, fundatoris nostri, cujus tamen copiam anno 1587 postliminio e Dioecesi Monasteri-*

<sup>1)</sup> Vgl. Willoh, Pfarrgeschichte 5, 74. Auch in Lönningen haben die dortigen Richter zeitweilig die Küsterei bedient. Vgl. Willoh, Pfarrgeschichte 5, 276 ff.

ensi a custode in Dinklage recepimus, geht wohl mit Sicherheit hervor, daß Klinghamer sich um 1587 in Dinklage aufgehalten hat. Eine weitere Handhabe zur Bestimmung der Zeit des Aufenthaltes des Chronisten bietet uns die in der oldenburgischen Landesbibliothek befindliche Handschrift Klinghamers „Münsterisches Stiftes Cronica vnd Beschreibung Aller gewesenen Bischofn, ihrer Regierung vnd vieler Geschichten“. Die Chronik giebt eine Beschreibung der Bischöfe des Stifts Münster von Karl dem Großen bis zum Jahre 1599. Außer wichtigen politischen Ereignissen, Kriegen und Schlachten in dem Stifte und außerhalb desselben berichtet der Chronist über Seuchen, Gründung von Klöstern und Kirchen, Unglücksfällen, Teuerungen, Erdbeben, Fruchtbarkeit der Eichen und Weinberge, Blutregen, auffällige Himmelsercheinungen, Verbrechen und Hinrichtungen, Mißgeburten, kalte Winter, Überschwemmungen, Wundererscheinungen u. s. w., ganz in dem Stile, wie es die fliegenden Blätter und Zeitungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu thun pflegten. Die Darstellung ist durchweg objektiv gehalten, oft glaubt man aber auch den naiven Berichterstatter des Mittelalters vor sich zu haben. Bezüglich der frühesten Zeiten ist Wahres mit Falschem vermischt. Unter dem 2. Bischof Godefridus erwähnt Klinghamer die Gründung des Klosters Corvey, das mit Hülfe der Frau Mundelion, welcher Behta zugefallen, entstanden sei. Als Corveyer Pfarren nennt er im Oldenburgischen Dyte, Krapendorf, Emstedt, Bisbeck, Kneten, Bakum, Lohne; Goldenstedt, Löningen, Langförden fehlen. Die Eroberung der Burg Dinklage im Jahre 1371 erzählt er in bekannter Weise, doch läßt er irrthümlicherweise die Feste Eigentum der Grafen von Tecklenburg sein. Die Eroberung von Cloppenburg und Friesoythe setzt er in das Jahr 1392.

Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts werden die Aufzeichnungen ausführlicher und dadurch auch interessanter. Die Einzelheiten über die Wiedertäuferunruhen in Münster verstehen den Leser Zeile für Zeile zu fesseln. Danach beginnen die lokalhistorischen Nachrichten, untermischt mit Nachrichten aus andern Ländern, insbesondere der Nachbarschaft, z. B. zum Jahre 1538 Einfall der Oldenburger in die Ämter Behta und Cloppenburg

nach originalen Quellen, zum Jahre 1547 Zug des Obristen Wrisberg durch das Amt Cloppenburg; aus demselben Jahre verschiedenes über Graf Christoph von Oldenburg; 1551 kommt Heinrich von Galen zum Meisteramt in Livland; für die Kämpfe der Deutschordensritter legt der Chronist viel Interesse an den Tag; Erfolge und Niederlagen der Ritter werden in der Folge gewissenhaft registriert und legen die Gedanken nahe, daß dieses Interesse eben durch die persönlichen Beziehungen des Autors zu den Familien auf den Häusern Dinklage oder benachbarter Adligen geweckt worden ist, daß vermutlich diese an sich dem Gesichtskreis eines nordwestfälischen Chronisten sehr fern liegenden Dinge durch Mitglieder dieser Familien vermittelt worden sind. Bei der Erzählung der Schlacht bei Sievershausen, in der Moritz von Sachsen fällt (1553), wird unter den Verwundeten auch Kaspar von Dorgeloh von Lethen bei Althorn aufgeführt. 1565 ist die Stadt Quakenbrück abgebrannt, im selben Jahre Franz von Dey, Pastor in Meppen, gestorben. 1567 auf Joh. Baptista Melchior Brawe auf Harmen bei Batum gestorben, 1567 auf Peter und Paul hat Otto Kreienribbe sich in Dinklage an einem Nagel erhängt. 1568 sind zu Cloppenburg acht Häuser abgebrannt, in demselben Jahre ist zwischen dem König von Hispanien und dem Prinzen von Oranien wegen Bekenntnis des göttlichen Wortes ein großer Krieg erwachsen. 1570 ist Graf Christian von Oldenburg in Dresden, im selben Jahre Wilke Steding auf Stedingmühlen, 1571 Montag nach Cantate Graf Anton von Oldenburg und Delmenhorst gestorben, im selben Jahre haben die Quakenbrücker Canonici sich wieder dem Papsttum unterworfen, 1572 ist am Tage Viti Rudolph von Lutten auf Lage, 1574 Rixa von Düren, Frau des Joh. von Dinklage auf Hoppen, gestorben; im selben Jahre 1574 ein Kaufmann zwischen Oldenburg und Delmenhorst ermordet, der Thäter in Bremen ergriffen und gerädert; das Jefferland huldigt dem Grafen Johann von Oldenburg nach dem Tode des Fräulein Maria von Jeffer. 1575 wird im Stift Bremen eine schwangere Frau von ihrem Mann verkauft an Mörder, die schon 15 schwangere Frauen getötet hatten; die Frau wird gerettet, der Mann ergriffen und mit Zangen gezwickt, darauf aufs Rad gelegt. Aus demselben Jahre Fehde des Grafen von Oldenburg mit dem Drost Schade



in Wildeshausen; Bestrafung einer blutschänderischen Frau in Markhausen; Brand von Dinklage; Beraubung eines Kaufmanns bei dem Gute Duderstadt bei Lönningen; ein Bürger Bechta will sein Gewehr reinigen, dasselbe geht los und trifft die Magd tödlich. 1576 sind im Baumwege „hart by der Kloppenborg“ 11 Kaufleuten von 17 Räubern 8000 Rthlr. geraubt; im selben Jahre ist das Kloster Östringfelde im Teverlande vom Grafen zu Oldenburg eingenommen und ganz heruntergebracht. 1577 im August hat Martinus Forbicerus Grönland gefunden und daraus 200 Tonnen Goldes gebracht. (!)

Wir sehen, daß diese lokalhistorischen Nachrichten in der Mitte der sechziger Jahre einsetzen und im Laufe der siebziger Jahre einen immer breiteren Raum beanspruchen; ohne Frage redet der Chronist schon als Zeitgenosse, der Jahr für Jahr die ihm aus dem nächsten Kreise der Nachbarschaft zukommenden Neuigkeiten verzeichnet. Und zwar teilt er bis zu dieser Zeit, soweit das heute oldenburgische Münsterland in betracht kommt, fast nur Begebenheiten aus dem Amte Cloppenburg mit; daß der Tod des Melchior Brawe auf Harme bei Bakum erwähnt wird, kann nicht auffallen, da die Brawen Quakenbrücker Burgmänner waren. Fortan dagegen werden fast ausschließlich Ereignisse aus dem Amte Bechta berichtet, und es liegt deshalb die Frage nahe: Sollten die bis 1575 oder 1577 geschilderten Begebenheiten nicht aufgeschrieben oder geschehen sein, als Klinghamer in Quakenbrück sein Domizil hatte? Wir hätten dann die Aufzeichnungen bis ca. 1575 in die Quakenbrücker Zeit und nach 1575 in die Dinklager Zeit zu verlegen. Daß Klinghamer um 1575 in der Nähe der von ihm geschilderten Begebenheiten, entweder in Quakenbrück oder Dinklage, wohnte, ist nicht zu bezweifeln. Wir erinnern nur an die von ihm berichtete Ausraubung eines Kaufmanns zwischen Lönningen und Lastrup aus dem Jahre 1575 vier Tage vor Viti. Dort nennt er das Gut Duderstadt „Duerstad“, eine Bezeichnung, die von jeher bis heute nur bei Einheimischen gebräuchlich war. Duderstadt hatte Beziehungen zu Quakenbrück als Handelsstadt und der Besitzer des Gutes stammte zudem von den Gütern bei Dinklage. Wie hier, so verrät Klinghamer in der Folge eine Ortskenntnis im Münsterlande,

besonders im Amte Bechta, insbesondere in der Nähe der Dinklage'schen Güter, daß man ihm schon nach 1575 oder 1578 seinen Wohnsitz in Dinklage anweisen muß. Lassen wir ihn weiter berichten.

1578 erschlägt der Kaplan Claudius in Bechta einen Mann mit der Zange und läuft davon. 1579 auf Fastnacht hat ein Bernd Meier in Bechta einen Johann Schmidt aus Börden auf der Straße erstochen. Meier ist alsbald gefangen gesetzt, geköpft und auf dem Kirchhofe in Bechta begraben worden. 1579 ist Johann Bullemöller im Kirchspiel Bisbeck von Soldaten, so er beherbergt hatte, ermordet. 1579 hat ein Heinrich Wedemeyer in Effen seinen Sohn erschlagen, ist selbst hart verwundet worden und an den Wunden gestorben. Im selben Jahre Sonntag vor Jacobi heiratet Graf Friedrich von Diepholz die Gräfin Anastasia von Waldeck; Einfall der Osnabrücker in das Amt Bechta, großer Schaden angerichtet im Kirchspiel Dinklage; Streit zwischen Diepholzern und Bechtaern. 1580 stirbt Vincentius Bernesfür auf Quelenburg (bei Dinklage); im selben Jahre Hagelschlag in der Grafschaft Hoya; des Grafen von Diepholz Diener nehmen Bechtaer Leute gefangen; ein Diedrich Höhnhorst im A. Dinklage schwängert seine Schwester, beide fliehen; in der Bauerschaft Hamstrup bei Lastrup verunglückt eine Frau beim Torffahren durch das Scheuwerden der Pferde; in Twistringen ersticht ein trunksüchtiges Frauenzimmer ihren Bruder, am selben Tage (Freitags nach Andreaä 1580) ist in Barnstorf einer ertrunken, ein anderer erschlagen. 1581 ist des Pastors Tochter in Damme von einem tollen Hunde gebissen und an der Tollwut gestorben, in Twistringen ersticht ein medicus seine Frau, wird in Bechta eingekerkert, entweicht, wird später in Börden ergriffen und hingerichtet; ein Brandstifter in Thülsfelde bei Friesoythe wird vor Cloppenburg verbrannt, sein Bruder gehängt. 1582 stirbt Graf Otto von Hoya; in Cloppenburg hat der Teufel ein zankfüchtiges Weib in den Mühlenkolk werfen wollen, als sie aber in der Not angefangen zu beten, hat er sie auf der Brücke liegen lassen und ist verschwunden; in Lathen im Emslande hat der Kaplan den Pastor daselbst erstochen. 1583 ist der Gregorianische Kalender für das Stift Münster angenommen. 1584 hat der Administrator des Stifts Münster Johann Wilhelm das Nieder-

stift besucht (Meppen, Haselünne, Cloppenburg, Bechta), sein Empfang in Bechta wird weitläufig beschrieben; Pest in Bremen; Montag nach visitatio Mariae stirbt Otto von Dorgeloh auf Bretberg im Kirchspiel Lohne, ist am Freitag darauf mit 20 Wagen zur Erde bestattet. 1585 ist Graf Friedrich von Diepholz gestorben und die Grafschaft vom Herzog von Lüneburg in Besitz genommen, die hinterlassene Tochter (einziges Kind) hat nichts weiter behalten als den von der Mutter eingebrachten Brautschatz. 1586 ist Hermann von Dinklage zu Dinklage bei Tisch, als er einen Karpfen gegessen und dabei getrunken, umgefallen und gestorben.

Von jetzt an nehmen die Einfälle der spanischen und staatlichen Soldateska in die Ämter Bechta und Cloppenburg die Feder des Chronisten fast ausschließlich in Anspruch. Die Räubereien in der Umgegend von Dinklage, Einzelheiten aus diesen Kämpfen, z. B. das Schicksal der Gebrüder Gramberg, die Erstürmung Bechtas und die darauf folgenden Begebenheiten lesen sich wie die Berichte eines im Felde befindlichen Kriegsberichterstatters. Aus dem Jahre 1593 wird ein Überfall Dinklages durch 53 spanische Reiter gemeldet und im Anschlusse daran das Schicksal eines feindlichen Soldaten erzählt, der gefangen genommen, nach Bechta gebracht wurde und von dort unter vielen Schwierigkeiten ausrückte. Die Geschichte ist so ausführlich behandelt in bezug auf Personen und in der Nähe Dinklages befindliche kleine Dtschaften, daß nur einer sie berichten konnte, der dort genau bekannt oder ansässig war. Zwischendurch hat es der Chronist nicht unterlassen, wie üblich auch Begebenheiten zu registrieren, die mit dem Spanierkrieg nichts zu thun haben: 1587 in der Woche vor Pauli Befehung hat es in Bremerförde Blut geregnet; 1595 ist das Dorf Emstedt abgebrannt; 1597 sind zu Oldenburg Donnerstag nach Laurentii 109 Häuser abgebrannt. 1599 im H. Weihnachten, wie es groß Ungewitter gewesen, hat es bei der Bechte um des edlen und ehrenfesten Herbord von Elmendorf Haus Blut in großer Vielheit geregnet und ist im Anfang des folgenden Jahres einer zu Münster gerichtet, der mit 42 Frauen Ehebrüche begangen über alles, daß er noch Jungfrauen geschändet. Dies ist die letzte Notiz des Chronisten. Er schließt im Anschlusse daran mit den Worten: „darmit aber

dies Buch nicht zu groß werde, und noch wohl einem jeglichen in guter Gedächtniß ist, was fürnehmlich in den nachfolgenden Jahren von Anno Christi 1599 bis auf jetziges 1610 Jahr geschehen, so habe ich es unnöthig angesehen, weitläufiger auf diesmal hierin fortzufahren und zu handelen.

Johannes Christianus  
Klinghamer  
confecit anno Christi 1610.“

Die hier kurz wiedergegebenen Nachrichten enthalten wohl eine Bestätigung der Nachricht von Maurus Rost, daß Klinghamer in den 80er Jahren und, fügen wir ohne Zögern hinzu, in den 90er Jahren in Dinklage gelebt hat. Wann er seine Stellung dort angetreten, wann er sie verlassen hat, ist aus dem uns vorliegenden handschriftlichen und gedruckten Material nicht zu ersehen. Ebensovienig kann man feststellen, welche Werke seiner Hand in Dinklage verfaßt sind. Es ist möglich, daß die *vita Bennonis* hier entstand, einen strikten Beweis dafür haben wir nicht. Nur bei einer Arbeit Klinghamers spricht alles dafür, daß sie in Dinklage angefertigt oder doch fortgesetzt ist, es ist die *Munstersches Stiftes Cronica*, zum wenigsten müssen die von uns daraus entnommenen Notizen größtenteils in Dinklage gemacht sein. Auch die ausführlichen Auslassungen über die Spaniereinfälle können nur in Dinklage niedergeschrieben sein.

In dem von uns zu Anfang dieser Abhandlung berührten Artikel Niemanns über Klinghamer wird dessen *Münstersche Chronik* sein Hauptwerk genannt. Das ist bezüglich der bis heute bekannten Arbeiten des Chronisten insoweit wahr, als die *Münstersche Chronik* für den Historiker, insbesondere den Historiker der Stifte Münster und Osnabrück, somit auch des Oldenburger Landes sich bislang als eine recht ergiebige Fundgrube erwiesen hat. Für die Geschichte des 16. Jahrhunderts, für die Geschichte des spanisch-niederländischen Krieges ist sie geradezu unentbehrlich. Wer Nieberdings Geschichte des Niederstiftes, Niemanns Geschichte des Amtes Cloppenburg und des Münsterlandes aufmerksam gelesen hat, wird gefunden haben, daß beide Verfasser Klinghamers *Chronik* des Stiftes Münster in ausgiebiger Weise benutzt haben.

Niemand fügt seiner Bemerkung, daß Klinghamers Chronik des Stiftes Münster dessen Hauptwerk sei, hinzu, es befände sich eine Abschrift davon im Schlosse zu Westervinkel, eine andere in der Paulinischen Bibliothek zu Münster, eine dritte in der Oldenburgischen Landesbibliothek (179 Blätter klein Folio). Eine Abschrift der letzteren besitzt der Verfasser dieses Artikels, sie ist betitelt: Auszug aus Munstersches Stiftes Cronica u. s. w. und in hochdeutscher Sprache, untermischt mit plattdeutschen Wendungen und Ausdrücken, geschrieben. Dagegen ist die auf dem Schlosse Westervinkel befindliche in niederdeutscher Sprache geschrieben und stellt sich hierdurch sowie durch verschiedene dort niedergeschriebene Nachrichten, die der Oldenburger Chronik fehlen, als die ursprüngliche und ältere dar, aus der nachträglich vom Verfasser Auszüge gemacht sind.

Im Folgenden wollen wir die Nachrichten der Westervinkler Chronik, die das Oldenburger Land betreffen, aber in unserm „Auszuge“ fehlen, dem Inhalte nach kurz hierhersetzen:

1582 werden zwei Gebrüder Stubbemeyger aus dem Kirchspiel Lönningen, Brandstifter u. s. w., im Baumwege bei Lethe verbrannt, der dritte wird zu Cloppenburg 1583, Mittwoch nach Misericordia, enthauptet, der vierte ist entkommen. (Fol. 119a.)

1583 ersticht Johann von Bockraden (Calhorn) in Leerort einen Menschen, flieht und erfriert im Moore, die Leiche ist am Mittwoch vor Pauli Bekehrung in Essen begraben. (Fol. 122a.)

1586 in Pfingsten hat der Blitz den Lönninger Kirchturm getroffen und die Uhrlocke zer schlagen. (Fol. 129a.)

1588 am 4. August stirbt Johann von Dinlage der Jüngere, Drost von Cloppenburg. (Fol. 132b.) (Weiteres darüber siehe Niemann, Amt Cloppenburg S. 77 Anm. 2.)

Die Einnahme Cloppenburgs vom 12. August 1590 durch Graf Hermann von Berge wird Fol. 134b wie in unserer Chronik beschrieben, aber Fol. 135a hinzugefügt (was in unserer Chronik fehlt), daß Graf Hermann von Berge 1590 am Mittwoch, den 29. August wieder abgezogen sei auf Badbergen zu.

1590 20. Oktober, abends 4 Uhr stirbt auf ihrem Hause Dinlage Gosta von Holle, Witwe des Hugo von Dinlage, Drost von Cloppenburg. (Fol. 135a.)

1591, Dienstags nach Laurentius wird die Wegnahme von 12 mit Butter und Käse beladenen Wagen bei Vethe berichtet. (Fol. 136a.)

1593, Montags nach Ulrichi, Räubereien der Spanier im Kirchspiele Dinklage, 1593 am 4. Dezember auf Samstag neuer Einfall der Spanier in das Amt Bechta (Lüfche besonders mitgenommen). (Fol. 142a.)

1594, am Donnerstag nach drei Königen überfallen die Spanier Effen bei Quakenbrück, legen sich darin fest, plündern von hier aus die Umgegend als Emstedt, Cappeln und richten einen Schaden von über 6000 Rthr. an. Selbst der Drost von Cloppenburg, Wilke Steding, hat ihnen 500 Gulden geben müssen. Der Raub ist am Montage darauf auf Wagen verpackt und nach Lönningen spediert. (Fol. 143b.) —

Von den andern Arbeiten Klinghamers enthält die Dsnabrücker Reichschronik, die im Neuen Vaterländischen Archiv, herausg. von G. Spangenberg, Jahrgang 1832 S. 193—252 veröffentlicht worden ist, Einzelheiten, die auch für die Geschichte des oldenburgischen Münsterlandes von Interesse sind.

Es wäre sehr zu wünschen, daß bei der bevorstehenden Ausgabe der oldenburgischen Chroniken auch die Aufzeichnungen Klinghamers, soweit sie unser Land betreffen, zusammengestellt und der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht würden. Bei dieser Gelegenheit würde die historiographische Thätigkeit des Dinklager Küsters sich noch auf breiterer Grundlage und mit vollständigerer Heranziehung des in Archiven und Bibliotheken versteckten Materials darstellen lassen, als es in diesen nur zu einer vorläufigen Orientierung bestimmten Notizen möglich war.



## V. Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato.

Unter den Ausländern, die sich gelegentlich dem prachtliebenden Hofe Anton Günthers näherten, finden wir auch einen bekannten Historiographen des 17. Jahrhunderts, den Bizentiner Grafen Galeazzo Gualdo Priorato (1606—1678), einen jener federgewandten italienischen Schriftsteller, die in den Diensten deutscher Höfe deutsche Geschichte schrieben, in einem eleganten Italienisch, aber ohne tiefen historischen Wert; so schrieb er schon 1643 eine *Historia della vita d'Alberto Valstain*, und begann, nachdem er 1664 zum kaiserlichen Historiographen in Wien ernannt worden war, eine *Historia di Ferdinando III.* — Uns Oldenburgern ist er schon durch die von ihm selbst anscheinend nicht veröffentlichte, sondern erst nach einem Jahrhundert bekannt gewordene Schrift: *Relatione degli stati e corte di sua Eccellenza Antonio Gunthero* (1664) vertraut. Auf die Art und Weise seiner ersten persönlichen Anknüpfung mit dem Grafen fällt ein Licht durch eine andere Arbeit Prioratos.

Im Jahre 1663 ließ er ein Büchlein über den Pyrenäischen Frieden zwischen Frankreich und Spanien (1659) bei Nicolaß Koch in Bremen in Sebezformat erscheinen:

*Il trattato della pace conclusa fra le due corone nell' anno 1659.*

*Con quanto hà havuto connessione con la medesima. Discritta del Conte Galeazzo Gualdo Priorato.*

Er widmete die Schrift, deren Titelblatt das Portrait des Grafen Anton Günther und das von zwei Putten getragene vollständige oldenburgische Wappen zeigt, dem Grafen mit einer devoten Vorrede „all illustrissimo et eccellentissimo Signore mio Signor Padrone Colendissimo, il Signor Antonio Gunther, Conte di Oldembourg e Delmenhorst etc.“ Er jagt darin unter anderen:

„Questo, benche sia un debil parto della mia penna, e perciò picciol dono ad' un Principe ornato di sì alte, e pregiate conditioni, vienne nondimeno accompagnato da così riverente ossequio al nome glorioso di Vostra Eccellenza che devo sperare sia per gradirlo per un attestato almeno della mia divotione verso l' eccelso et impareggiabil suo merito.“

Wir wollen hoffen, daß Graf Anton Günther die Widmung des Buches (es finden sich auch Ausgaben von 1664, von 1669 in 8°, französische Übersetzungen, Cologne 1665 und 1667 in 12°, und eine lateinische, Leipzig 1667 in 8°), das seinen Namen mit diesen entlegenen und von ihm so sorgfältig gemiedenen Weltthändeln in Verbindung brachte, nicht unfreundlich aufgenommen, sondern den Italiener, der vermutlich das Büchlein persönlich in Oldenburg überreicht hat, nicht ohne den klingenden Lohn, welcher der Zweck der ganzen Bemühung war, wieder entlassen hat: vielleicht vermag noch eine Notiz in den Ausgabebüchern der großlichen Kammer einen altentwässigen Beleg darüber beizubringen.

H. O.

## Aus Haus, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahrhundert.

Eine kulturhistorische Studie von Kirchenrat L. Schauenburg, Pastor zu  
Golzwarden.

Schon der Name „Aberglaube“ (Bigelowe n.-d.) zeigt, wie er als ein Nebenproßling aus altheidnischer Vorzeit neben dem auf das Volkstum gepfropften Christenglauben sein Dasein fristete. Für seine Zähigkeit spricht die Fortdauer bis ins 20. Jahrhundert hinein. Da, wo die Volksart am ursprünglichsten gedeiht, wo sie wächst und gepflegt wird, können wir die Reste des Aberglaubens am ersten erwarten, im Hause, am Herd, bei der Gründung des Hauses und der Familie. Wir sprechen von einem Familiengeist, von einem Geist des Hauses, ohne uns klar zu werden, daß in diesem Ausdrucke die altgermanische Hausgötterverehrung fortlebt. Am Herde finden wir die aus Holz geschnittenen Bilder der Hausgötter.<sup>1)</sup> Längst sind die Hausgötzen ins Feuer gewandert, der spiritus familiaris aber spukt noch am häuslichen Herde. L. Strackerjan in seinem „Aberglauben und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“ zeigt uns aus Kriminal- und Konsistorialakten, daß nicht allein ein findiger Dieb, nein daß die Herren vom Gericht den spiritus familiaris als Gewähr gegen Schwindsucht des Geldbeutels, daß nicht nur ungebildete Landleute, nein daß Pastoren und Konsistorialräte ihn als Gewähr für Butterreichtum sehr ernst nahmen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Freybe, Das deutsche Haus und seine Sitte, S. 38.

<sup>2)</sup> L. Strackerjan, a. a. O. § 256, Kanzleiakten vom 23. Januar 1662 und Konsist.-Akten von 1751. Gesellsch. 1856 S. 57.



Nicht das Spiel des Zufalls hat diesen Aberglauben erhalten. Dem Sachsen- wie dem Friesenstamme war und blieb der Herd heilig; denn von ihm ging ihm der Geist des Hauses und damit sein Gedeihen aus. So galt der Herd im ländlichen Haushalte als der Mittelpunkt des ganzen Lebens. Dort fanden sich Familie und Gefinde zur Mahlzeit zusammen. Dort sammelte man sich abends nach gethaner Arbeit um prasselnde Herdfeuer. Dort trieb mit Ausnahme der „Zwölften“, wo der „Weltjäger“ umgeht,<sup>1)</sup> die fleißige Hand der Hausfrau mit den Mägden das Spinnrad. Dort wachte jener Auge, damit nicht Schande noch Schaden erfolge über dem Herdfeuer; denn es durfte nicht ausgehen und ward nur ausgegossen, wenn die Thränen ihr Recht forderten,, wenn man eine Leiche aus dem Hause trug. Dort hing vom Herdrahmen der Kesselhaken, dessen Bild, weil einst den Göttern heilig, uns jetzt ans gedoppelte Andreaskreuz gemahnt und uns so oft unter den Oldenburgischen Hausmarken begegnet. Dort kochte über dem Feuer das Wasser und das Essen in dem großen eisernen Topf. Dort stand im Hintergrunde in die Herdwand eingelassen die Herdplatte mit dem Bierat von biblischen Bildern oder auch dem Relief des verehrten Grafen Anton Günther, hoch zu Roß auf seinem „Kranich“.

Das Haus, dessen Begriff auf denselben Wortstamm wie beim Kleide zurückführt, ist dem niederdeutschen Stamme auf den Leib gepaßt.<sup>2)</sup> Es ist eine Ausgestaltung seines stammartig bestimmten Innenlebens. Ein ungarisches Sprichwort sagt: „Das Volk lebt in seiner Sprache“. Mit der friesischen Sprache ward auch das friesische Haus verdrängt, wenigstens im Stad- und Butjadingerlande. Es scheint schon im 16. Jahrhundert zurückgewichen zu sein vor der sächsischen Bauart, obwohl es mehr noch als diese der friesischen Unnahbarkeit und Abgeschlossenheit entsprach. Nicht mehr wie bei dem friesischen Grundrisse sind die beiden Scheunen für Frucht und Vieh, mit den dahinter gestellten und durch ein Vorhaus getrennten Wohnräumen geeint, sondern Ställe und Wohnraum sind unter demselben Schuttdache zu einem übersichtlichen und dicht gedrängten

<sup>1)</sup> L. Strackerjan, a. a. O. § 293.

<sup>2)</sup> Freybe, a. a. O. S. 47.

Familienhaushalte zusammengeordnet. Wie treffend versteht Möser dieses sächsische Bauernhaus mit seiner ebenso traulich sinnigen als praktischen Anlage in seinen patriotischen Phantasieen zu schildern<sup>1)</sup>: „Im Mittelpunkte des Hauses, da, wo in dem großen Herdraume sich Wohnung und Stall begegnen, steht der Herd und hinter dem Herde thront die Bauersfrau. Von dort übersieht sie zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die hereinkommen, heißt solche bei sich niedersitzen, behält ihre Kinder und Gefinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden und Kammer, spinnt immerfort und kocht dabei.“ Wohl hat das Haus ein nach dem Außenhofe gewendetes Einfahrtsthor, durch welches man auf die die Viehställe zur Rechten und zur Linken lassenden, von durch schwere, eichene Balken getragenen Bergeräumen für Heu, Garben und Stroh überspannte, gestampfte Lehmziele tritt. Hat man die Ställe hinter sich, so steht man in einem die ganze Breitseite des Hauses fassenden, aus Lehm gestampften oder auch gepflasterten Plaze, der sich durch den Herd und die Tische und Bänke als der tägliche Verkehrsraum kennzeichnet. Erst hinter dieser Querdiele liegen die bescheidenen Wohnräume der Familie. Der über dem Herd aufsteigende Rauch sucht durch die Hofthüre oder, wenn sie geschlossen, durch ein über dieser befindliches Rauchloch seinen Weg ins Freie, auf seinem langsamen Wege nicht bloß die alten, mit eingeschnitzten Bibelsprüchen und Mustern gezierten Eichenschränke, sondern auch das ganze Gebälk mit einem tiefen, fatten Braun färbend. Waren die Stuben in der Regel klein und niedrig, so nimmt das Strohdach oder Schilfdach einen desto breiteren Raum ein, wie eine sommerkühle und winterwarne Haube alle vier Seiten des Hauses überdeckend. Auch das niedersächsische Pfarrhaus jener Zeit war der Hauptsache nach ein größeres Bauernhaus alten Stils. Wenn der ganze Zuschnitt sich im Laufe der Jahrhunderte bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts sehr wenig änderte, so hatten wir ein Recht, auf dem Grunde eines Pfarrinventars von 1707<sup>2)</sup> den alten Bauriß des niedersächsischen Hauses in seinen Hauptpartieen zu rekonstruiren.

<sup>1)</sup> Möser, a. a. O. III, 144 f.

<sup>2)</sup> C. C. O. Suppl. Bd. I, S. 138 ff.

Auch in den Hausbau und hier nicht so sehr in die Grundsteinlegung als in die Aufrichtung des wichtigen, das Ganze tragenden Balken- und Sparrenwerkes ragen noch die Reste altheidnischer Sitte hinein. Das Wegwerfen des Glases mit seinen Glück oder Unglück bedeutenden Folgen, je nachdem es zerfällt oder nicht,<sup>1)</sup> scheint ebenso auf alte Opfergebräuche zu weisen, als der noch im 17. und 18. Jahrhundert wieder aufwachende Gedanke, durch ein Kindesopfer die Festigkeit eines Baues sich zu sichern.<sup>2)</sup> Oder man suchte durch Mittel der Sympathie bösen Spuk und Unglück abzuwehren. Beim Abbruche eines alten Hauses zu Loy fand man am Unterholze über jedem Kuhstall und jeder Hausthür ein Stückchen Holz angenagelt und darunter ein Papier mit einem weißen Pulver. Auf dem Papier stand die Beschwörungsformel:

Hier trete ich über die Schwellen,  
 Begegneten mir drei Gefellen,  
 Der eine heißt Gott der Vater,  
 Der andere Gott der Sohn  
 Und der dritte der Heilige Geist.  
 Daß mir kein böser Hund beißt,  
 Daß mir kein böses Maul bespricht,  
 Daß mir kein Schwerdt ersteche.  
 Im Namen des Vaters, des Sohnes  
 Und des Heiligen Geistes.<sup>3)</sup>

Stammte diese Formel aus dem 15. Jahrhundert, so würde sie niedersächsisch geschrieben sein. Wahrscheinlich aber reicht sie auf das 17. Jahrhundert zurück und ist etwa von einem Küster geschrieben, der sich um des lieben Mammons willen trotz des Verbots der D. R. D.<sup>4)</sup> von 1573 mit „Segenschreiben“ befaßte. Hier diente der „Gelowe“ dem „Bigelowen“ offenbar zum zauberischen Mittel, während sonst oft beide unvermittelt nebeneinander hergehen. So, wenn oben über der Hausthüre fromme Bibel- und Sinnsprüche paradierten und unten an der Stallthüre oder auf der Schwelle ein

<sup>1)</sup> Ludw. Strackerjan, a. a. D. § 65a, § 468.

<sup>2)</sup> L. Strackerjan, § 151, a—e. Jansen, historisch-theologisches Denkmal der Wasserfluten von 1717, S. 326 f.

<sup>3)</sup> L. Strackerjan, a. a. D. § 65a.

<sup>4)</sup> D. R. D. v. 1573, S. 276.

Hufeisen mit nach außen stehenden, also dem umgehenden Bodan den Ausgang nicht verwehrenden Hafen angenagelt ward.<sup>1)</sup>

Aber trotz dieser Verschlingung von Glauben und Aberglauben wird derselbe Sittenkern offenbar: der Glaube bestimmt das Haus und sein Gedeihen, bestimmt auch den Grundriß, so des alten Friesenhauses, das mit den ~~den~~ schmaleren Wohnräumen vorgelegten Ställen die Gestalt eines Hammers (des Thor) oder eines abgestumpften Kreuzes zeigt, so des sächsischen Hauses, das analog der Gliederung der Kirche in Vorhalle, Schiff und Chor das Zeichen des Kreuzes abspiegelt und damit ein Bekenntnis der Abhängigkeit von dem Walten höherer Mächte ablegt, das der alte Spruch christlich dahin prägte: „Ohne Gottes Gnad und Gunst ist all unser Thun ungunst“.

Wir wenden unsere Blicke auf die ideelle Gründung des Hauses, auf die Hochzeit und die daran sich knüpfenden Sitten und Unsitten und nicht steht dabei das Thun der Kirche, sondern das Leben und Treiben des Volkes im Vordergrund. An einer andern Stelle<sup>2)</sup> zeigten wir, wie schwer und langsam das Volk sich einlebte in die Vorschriften über die verbotenen Verwandtschaftsgrade, die Verlobung und Kopulation, über Zeit und Unzeit (tempus clausum) und die Kirche als Ort der letzteren, wider Präokkupation und Kranzverbot, über Trennung und Scheidung der Ehe, soweit diese Ordnungen durch die Kirchenordnung bedingt und durch die gräflichen Mandate und Visitationsabschiede weiter ausgebaut waren. Dem Volke fehlte vielfach das Verständnis für die ethischen, hygienischen und sozialen Beweggründe der freilich von der Volkspädagogie, im einzelnen nicht ohne kasuistische Uebertreibung gezogenen Eheschranken. Auch die Bedingung der elterlichen Einwilligung traf vereinzelt auf Widerstand, öfter das Verbot des ehelichen Zusammenlebens schon nach der Verlobung und vor der Kopulation, endlich auch die Versagung der öffentlichen Ehrung Geschwächter durch den jungfräulichen Kranz. Von dem stärksten der sinnlichen Triebe fielen die Schatten so stark auf das Volksbewußtsein, daß es ihm

<sup>1)</sup> L. Strackerjan, a. a. O. § 233.

<sup>2)</sup> Schauenburg, 100 Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte, Bd. II, Kap. 16 und 18.



mit dem Verständniß an Willen gebrach, sich von der Sorge der Kirche für die Heiligkeit der Familie und die Heiligung des Geschlechtslebens bestimmen zu lassen.

Im bäuerlichen Leben hält dem Zuge der Herzen die ökonomische Rücksicht die Wage. Man freit nach Geld und Gut, nach Land und Hof, aber nicht allein um des Mammons, sondern auch um des ehrlichen und ehrjamen Bestandes der Sippe willen. Daß das erotische Moment trotz dem kalten Blut der Friesen und Sachsen und ihrer nüchternen, praktisch wägenden Art doch durchschlug, davon zeugt schon der Aberglaube mit seinem Spiel und Ernst, Liebe zu erfahren, zu erwecken oder zu fesseln. Wie sinnig ist die altfriesische Sitte, in das Bräutigamslaken sogenannte Bomkelettern, einen astreichen, beblätterten Baum mit einem Hahn darauf und daneben die Anfangsbuchstaben des Erwählten einzusticken. Auf der Wacht sein für die Ehre der Ehe und des Hauses, auf der Wacht wider Teufel und Spuk, das heißt für Leben, Gedeihen und Ehre des Baums der Sippe sorgen. Und wie spiegelte sich das Volksgewissen in dem Urteil, daß durch Sympthiemittel die Liebe zwar sicher erworben, aber stets in Haß umschlagen werde.<sup>1)</sup>

Doch lassen wir den Aberglauben, der wie ein Kobold die Hochzeitsfeier neckend und weckend, störend und verderbend umspukt. Dem Leben und Treiben der feiernden Menschen gehört unser Interesse. Sie nahm in der Verlobungsfeier ihren Anfang. Man sieht aus den Beschränkungen der Mandate, daß auch hier schon die Üppigkeit der Gastereien wucherte<sup>2)</sup>. Die Fürnehmsten sollen außer den Eltern, Brüdern, Schwestern, Pastoren und Vogte nur 4 Manns- und Weibspersonen, die Mittleren nur 6, die Geringen nur 4 Paare bitten, die „Vermögstamsten“ nicht über zwei, die Geringen nicht über eine Tonne Bier auflegen, auch die Feier nicht über einen Tag ausdehnen.

Zur eigentlichen Hochzeitsfeier wurden durch den Vader die Haushaltungen gebeten, ihre Zahl sollte der Hochzeitgeber bei dem Vogte zur Prüfung anmelden, ob sie als mandatsgemäß gelten

<sup>1)</sup> L. Strackerjan, Aberglaube, Bd. II, S. 123 f. S. 124 § 437. § 386. Bd. I § 133 b.

<sup>2)</sup> C. C. O. Bd. 2 Nr. 5 S. 5.

könnte. Aber man wird sich nicht daran gekehrt haben; denn 1638 heißt es aus Golzwarden: der Hochzeitlader dürfe bei Strafe des Bolzens nicht ohne den Zettul des Vogtes herumgehen.

Haustrauungen waren verboten. Die Kopulation sollte Sonntags im Angesichte der Gemeinde „ehrlich“ gehalten werden. Die Folge davon war, daß die Gasterei schon am Vormittage begann. Am frühen Morgen war bereits der Brautzug im Hochzeitshause angelangt. Vorne an auf dem Brautwagen mit dem Brautbette saß die Braut. Musikanten spielten, namentlich wenn Dörfer passiert wurden, lustige Weisen, in welche das Geleite mit Tuschern und unartikuliertem Singen einfiel. Man kann sich den Lärm und die Störung denken, wenn ein solcher Zug zur Kirchzeit ein Dorf passierte. Daher wird auch 1645 aus Alpen und 1656 wie 1662 aus Altenhutorf Klage darüber geführt.

Über den Empfang im Hochzeitshause schweigen unsere Akten. Aber es werden alte, für die Friesengebiete jener Zeit nicht fremde Sitten sein, wenn, wie im Saterlande, Brot und Salz, diese Sinnbilder ehrlicher Arbeit und frugalen Auskommens, körperlichen und sittlichen Gedeihens, von der Mutter oder anderen älteren Verwandten des Mannes neben dem unerläßlichen Willkommenstrunke gereicht und die Braut, nachdem sie zum Herde geführt, durch Überreichung des Kochlöffels, sowie dreimaligen Umgang um den Herd in die Herrschaft des Hauses eingeführt wurde. Gab man ihr noch eine Messerspitze voll Roth (Kaminruß) zu kosten, so geschah es, um sie auf die unvermeidlichen Bitterkeiten des Lebens, welche die Wacht am Herde mit sich bringt, hinzuweisen.<sup>1)</sup> Es verbirgt sich darin ein alter Sittenkern aus einer Zeit, wo der Platz am Herde noch als der schönste im Hause galt und die junge Frau unter dem Schutze der Hausgötter, Thors des Gottes der Herdflamme, der Geburtshilfe und der Heilkunst, und seiner Gemahlin Sif, der die eheliche Fruchtbarkeit segnenden Göttin der Sippe und der Erfinderin des Brotbäckens, ihres priesterlichen Amtes für Haus und Hof wartete.<sup>2)</sup> Denn offenbar erinnern die Gaben von Speise und Trank an die von der Braut und Hausfrau den Herdgöttern zu spendenden Opfer.

<sup>1)</sup> Strackerjan, a. a. O. Bd. II, § 441, S. 125.

<sup>2)</sup> Freybe, Das deutsche Haus und seine Sitte, S. 42 f.  
Jahrb. f. Oldenb. Gesch. IX.



Im Hochzeitshause war es schon früh lebendig geworden. Die ganze Nachbarschaft leistete mit Hand und Gaben für die Zurüstung Beihülfe. Die Schafhirten trieben dabei wie auch auf den Kindertausen ihren Mutwillen.<sup>1)</sup> Die sonst so abgemessene Ruhe, sie war am Hochzeitstage ebenso verpönt, wie die Sparsamkeit; denn aus dem Vollen mußte es gehen. Im Übermaß der Ladung und Bewirtung war die Ehre, die Leistungsfähigkeit des Hauses zu beweisen. Mit einem Tage daher war man für die Feier, im Ammerlande aber und auch sonst nicht einmal mit einer Hochzeitsfeier zufrieden. Doppelhochzeiten fanden statt; denn sie mußten bei 10 Goldgulden Strafe verboten werden.<sup>2)</sup> Vor- und Nachfeiern „mit Mahlzeiten und Gesöff“ gab es noch außerdem im Hause der Braut und des Bräutigams. Auf die Verwandten und nächsten Nachbarn beschränkte man nicht immer die Ladung. Das ganze Dorf, die ganze Gemeinde, die vollen Haushaltungen, auch Kinder und Gesinde zog man hinzu. Hiergegen setzten die Mandate ein.<sup>3)</sup> Sie hatten bereits Vorgänger gehabt, schon zu katholischer Zeit 1438 wurden im Lande Würden z. B. gegen ähnliche Auswüchse Edikte erlassen.<sup>4)</sup> Bei Vornehmen sollten nicht über 24, bei Mittleren nicht über 16, bei Geringen nicht über 10 Häuser (Haushaltungen), ungerechnet die von außen hergeladenen Gäste, und keine Kinder und Diensthöten geladen werden. Fürnehme durften nur 8, Mittlere nur 5, Geringe nur 3 Tonnen Bier verzapfen und jeden Tisch nur mit 3 Essen und keinem Wein besetzen. Der Hochzeitgeber hatte dem Vogte den Tag der Hochzeit anzuzeigen und ihm zur Überwachung einen Zettel mit den Namen der Geladenen einzuhandigen. Wenn der Untervogt nicht revidiert und man Verdacht auf Überschreitungen hatte, war der Hochzeitgeber nachträglich vorzuladen.<sup>5)</sup> Die Strafen waren hoch. Für jede Person, so wider Verbot geladen, sollte ein Goldgulden erlegt werden. Dennoch ergeht die Klage, daß die Gastungsmandate übertreten wurden. Die Ursache

1) Bif.-Mtt. Bd. 2, 1616.

2) C. C. O. Bd. 2, Nr. 2, S. 5.

3) C. C. O. Bd. 2, Nr. 5, S. 5 ff. vom 2. November 1636.

4) Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, S. 40.

5) C. C. O. Bd. 2, Nr. 5, S. 7 ff.

liegt auf der Hand, wenn man sich um jene, wie es aus Bockhorn heißt,<sup>1)</sup> auch in Gegenwart des Vogtes und des Amtmanns nicht zu kümmern brauchte.

Aber auch wenn diese ihres Wächteramtes warteten, hielt es beim besten Willen für den Gastgeber schwer, bei der Stange zu bleiben. Daß nicht ohne des Hochzeitgebers Verordnung Speisen und Getränke ausgeschleppt und den nächstgeessenen Armen nach gehaltener Hochzeit nur ein Almosen gereicht werde, das war etwa noch zu überwachen, aber nicht, wenn ungebetene Gäste eindrangten. Schon 1609 hört man aus Marsch und Geest die Klage, daß „ungeladene Knechte und Mägde sich eindrängten, obenansetzten, viel söffen und fräßen und hernach Schand und Laster zusammen trieben“, ja daß Knechte und Mägde aus fremden Gemeinden sich einfänden und allerlei Unlust mit Schießen und Raufen machten.<sup>2)</sup> Wiederum alte Unsitten; denn nach der Würdener Willkür von 1498 sollte der Eindringling sofort vor einem belehnden Manne angeklagt und vor Gericht zur Brüche gezogen werden.<sup>3)</sup> Ebenso wurde später das Unwesen verboten und unter Strafe gelegt, aber ohne wesentliche Erfolge. Ein bäuerlicher Hochzeitvater zahlte lieber seine Brüche, als daß er den Zapfen vor der Tonne und den Deckel auf der Kanne geschlossen und sich damit in den schimpflichen Verdacht der Ungastlichkeit gebracht hätte.

Aber unter den Folgen hatten Kirchgang und Trauung schwer zu leiden. Ungehört verhallten Buscher's Seufzer, zur Hochzeit „nicht volle, sondern nüchterne, betende Herzen mitzubringen“.<sup>4)</sup> Man suchte solch heiligen Ernst zu wahren in der Sitte, daß die Brautleute vor der Hochzeit zum heiligen Abendmahl gingen, um also ihres Glaubens Bekenntnis zu thun, und warnt zur Vermeidung öffentlichen Schimpfes und Schadens vor Unterlassung.<sup>5)</sup> Aber wo blieb der Ernst, wenn ein Witwer sich 6 Wochen nach dem Tode

<sup>1)</sup> Bij.-Aft. Bd. 11, 1655.

<sup>2)</sup> Bij.-Aft. Bd. 2, 1609. Bd. 3, 1618. Bd. 6, 1632. Bd. 7, 1637. Bd. 12, 1655.

<sup>3)</sup> Sello, a. a. D. S. 48.

<sup>4)</sup> C. C. O. Bd. 1, Nr. 45, S. 65.

<sup>5)</sup> Bij.-Aft. Bd. 4, 1627 u. 1629.

seiner Frau schon um die Trauung bemühte, oder 13- und 14jährige Kinder in den Ehestand traten,<sup>1)</sup> wo bei dem jungen Paare, wenn die Braut trotz ihrer Schwächung den Brautkranz sich aufsetzte und man dem Verlangen des Pastoren, ihn abzusetzen, sich widersetzte,<sup>2)</sup> wo bei dem jugendlichen Geleite, wenn die Geister der Kanne bereits in den Köpfen spukten?<sup>3)</sup> Denn die Jungen trennten sich schwer von den Alten, die beim Biere sitzen bleiben konnten, und verschoben daher den Kirchgang oft bis an den späten Abend.<sup>4)</sup> Man mußte es einschärfen, daß das Paar schon vor der Predigt, beim Beginne und nicht im Verlaufe des Gottesdienstes erscheinen sollte.<sup>5)</sup>

Und je größer der Lärm, je lauter die Freude, desto mehr glaubte man das Brautpaar zu ehren. Verfolgen wir den Zug, der zu Wagen oder zu Fuß dem Kirchhofe zueilt. Voran die Spielleute mit „Trummen und Trompeten“, die bis vor die Kirchhofspforte, ja bis zur Kirchthüre und gar in der Kirche ihren Höllenlärm machten, denn das galt nach altfriesischem Geetze als Beweis einer „rechten Ehe“ und „ehrlichen Hochzeit“. <sup>6)</sup> Vergebens kämpfte man dagegen in Mandaten und Abschieden.<sup>7)</sup>

Die Begleiter des Bräutigams führten Degen, Pampen (breite Schwerter), Röhren (Gewehre), und sie ließen es nicht beim „Placken und Schießen“; sie schrieten ungebührlich und machten schändliche Geberden.<sup>8)</sup> In solchem Aufzuge ging es in die Kirche hinein. Draußen vor der Kirchthüre bei Ankunft des Zuges und auch sonst ward das Pulver nicht geschont, gleichviel ob die Mandate Brüche darauf setzten.<sup>9)</sup> In der Kirche bei der Trauung war der Lärm oft so groß, daß der Pastor sein eigen Wort nicht hören

<sup>1)</sup> Bij.-Aft. Bd. 4, 1644. Stollh. Kirchenbuch 1610, 1638.

<sup>2)</sup> Schauenburg, 100 J., Bd. II, 316.

<sup>3)</sup> Bij.-Aft. Bd. 16, 1658.

<sup>4)</sup> Bij.-Aft. Bd. 2, 1609. Bd. 3, 1618. Bd. 6, 1632.

<sup>5)</sup> Bij.-Aft. Bd. 1, 1597 und öfter.

<sup>6)</sup> v. Nichteusen, Friesl. Rechtsquellen, 409, 26 ff.

<sup>7)</sup> Bij.-Aft. Bd. 8, 1638. C. C. O. Bd. 2, Nr. 5, S. 5 f. v. J. 1636.

<sup>8)</sup> C. C. O. Bd. 2, Nr. 6, S. 8 v. J. 1654.

<sup>9)</sup> Bij.-Aft. Bd. 2, 1610. Bd. 2, 1611. Bd. 15, 1665. C. C. O. Bd. 2, Nr. 6, S. 8.

konnte.<sup>1)</sup> Man tanzte (Edewecht) in der Kirche und um den Altar herum. In Dötlingen hielten die Gefellen mit Büchsen und Rapieren ihren Umgang. Die Begleiterinnen der Braut traten in Jade und Oldenbrok gar mit Bier und einem Glase vor den Altar.<sup>2)</sup> Klagen, daß die Leute bezechet in die Kirche kämen, ja auch „oft vomirten“, hört man von vielen Seiten.<sup>3)</sup> Und wenn die Trauung vorbei war, fing der Tumult mit dem „Brautschlagen“ wieder an. Man schlug Bräutigam und Braut oder die Frauen schlugen die Männer, wenn sie aus der Kirche gingen, und richtete allerlei Tumult an.<sup>4)</sup>

Das waren Hochzeitbräuche alter Herkunft, an denen das Volk mit großer Zähigkeit hing, die es nicht für Unsitten, sondern für geforderte Ehrungen hielt, und darum sich nur schwer abgewöhnen ließ. Die Kirche, welche den Sittenkern von der rauhen Schale zu unterscheiden verstand, kämpfte nur gegen die Auswüchse. Es war ein Mittel der Verzweiflung, wenn man wie in Barel die Kirchthüren verschließen mußte, um Tumult und Geschrei von der Kirche fern zu halten.<sup>5)</sup> Richtiger, weil auf der Erkenntnis beruhend, daß man zwischen zwei Übeln das größere vermeiden müsse, war der Entschluß, um die Stille des Sabbathfriedens für Haus und Tag des Herrn zu retten, die Kopulation auf den Montag zu verweisen.<sup>6)</sup> Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hat sich das Volk damit zufrieden gegeben. Wo wie in Schwei der Bogt hinter dem Pastoren stand, ward man des Unrats rascher Herr; aber auch ohne obrigkeitlichen Nachdruck durch die Mittel treuer allgemeiner und besonderer Seelsorge. Gegen die Mitte des Jahrhunderts häufen sich die Stimmen, daß die Bezechtheit bei dem Hochzeitzuge und damit der Herd für die rohesten Ausbrüche der ausgelassenen Hochzeitsfreude sich in Abnahme befände.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Bij.-Aft. Bd. 2, 1609.

<sup>2)</sup> Bij.-Aft. Bd. 2, 1610. Bd. 2, 1617. Bd. 15, 1656.

<sup>3)</sup> Bij.-Aft. Bd. 2, 1609, 1617. Bd. 3, 1618. Bd. 4, 1629. Bd. 6, 1632. Bd. 7, 1637.

<sup>4)</sup> Bij.-Aft. Bd. 2, 1609 u. 1618. Bd. 3, 1618.

<sup>5)</sup> Bij.-Aft. 5, 1642.

<sup>6)</sup> C. C. O. Bd. 2, Nr. 6, S. 8, v. 16. Sept. 1654.

<sup>7)</sup> Bij.-Aft. Bd. 3, 1618. Bd. 7, 1637. Bd. 8, 1638. Bd. 12, 1655.

Der Hochzeitszug schickt sich an zur Heimkehr ins Hochzeithaus, wo unterdessen die Feier nicht gerastet hatte. Unsere Visitationen gewähren uns keinen Einblick in dieses Leben und Treiben, nur zeitlich nicht zu fern liegende Mandate und namentlich Hochzeitskarmina müssen unsere Führer sein. Geschenke zu geben bei der Verlobung wie zur Hochzeit war Sitte, aber die „Willigmede“ zu versprechen oder anzunehmen war 1636 und für die Moorvogteien noch besonders verboten.<sup>1)</sup> Die Eltern und Geschwister durften ihre Kinder und Mitgeschwister, oder auch einer seine Dienstboten zur Hochzeitfeier beschenken, aber sonst sollte von niemanden, wer der auch sei, weiter einige Gabe noch Geschenke gegeben oder angenommen werden, also war die Sitte trotz der früheren Verbote geblieben.<sup>2)</sup> Man hielt sie aufrecht; denn man wollte der Verschwendung, beziehungsweise der Spekulation des Geizes einen Riegel vorschieben.

Anderes stand es mit den Verbotten, die wider den nicht immer züchtigen Ausdruck, welchen sich die Geselligkeit gab, gerichtet waren.<sup>3)</sup> Man bedenke, daß die Musik von dem Küster und Organisten gemacht oder doch gestellt wurde. Überall sollten „keine Mommerten, Narrenspiel und Mummenschanz geduldet werden und von den Tänzen alle Ungebührde und aller Leichtsinns ausgeschlossen“ werden. Wer den Tanz zuerst bestellt, des Wort sollte gelten, und, um allen Streitereien vorzubeugen, auf einer Schiefertafel die bestellten Tänze der Reihe nach verzeichnet werden. Aber auch für die Bescheidenen war gesorgt, wenn jedem nur ein Vortanz gestattet wurde. Beachten wir, daß diese Verordnung von 1702, also aus der Zeit des Pietismus stammt. Sie strafte in diesen Vorschriften nicht das Tanzen als Sünde, sondern wehrte nur den Rohheiten und den Anlässen zu Streitereien.

Überhaupt waltete damals ein freierer Ton, der selbst bei gebildeten Klassen und in pastoralen Kreisen in einer Weise sein Spiel treiben durfte, welche unsern heutigen Vorstellungen von Sitte und Anstand widerstreitet. Jene Zeit war eben derber. Dem Spruche:

<sup>1)</sup> C. C. O. Bd. 2, Nr. 5, S. 5, v. Jahre 1636. Bd. 2, Nr. 29.

<sup>2)</sup> C. C. O. Bd. 2, Nr. 9, S. 12 f. v. Jahre 1687.

<sup>3)</sup> C. C. O. Bd. 2, Nr. 10, S. 15, v. Jahre 1702.

„naturalia non sunt turpia“ gab sie breiteren Raum. Die Hochzeitsfarmina, welche man dem jungen Paare zu widmen pflegte, beweisen es. Uns liegt in einem Sammelbände der Großherzoglichen öffentlichen Bibliothek eine Reihe solcher charakteristischen Gedichte vor, aus denen wir nachstehend einige Proben bieten.

Wir blicken zunächst in ein Hochzeitshaus vornehmer Kreise. Major Ruzhorn wird 1650 mit einer Jungfer Anna Sophie Stattlander aus altem vornehmen Butjadinger Friesengechlechte getraut. Da leistete sich ein langatmiger Hochzeitskarmen die nur s. v. mitzuteilenden Reime:

„Ach! hier zum Kampfe wird geschritten.  
Dies ist der beste Rat, freut Euch der Pflicht!  
Herr Ruzhorn, werter Held, ihr keusche Braut weint nicht!  
Es gilt hier nicht zum Tode! Was gilt's, noch 40 Wochen,  
So habt Ihr Euch, heut Braut, vor solchen Zwang gerochen.  
Wird aber diese Nacht die Jungfernschaft verloren,  
So gebt nur alle Schuld des Ruzes Eurem Horn!“

Wir glauben kaum, daß auf irgend einem Gesichte sich Befremden zeigte; nein, stilles Nichern, wenn nicht lautes, schallendes Gelächter wird den Dichter belohnt haben. Ebenso aufgeschürzt gings auf der Hochzeit des Delmenhorster Rektors Conrad Bodinus mit der Tochter des Haßberger Pastoren Joh. Bollers (am 2. Oktober 1651) her. Der Magister Jacob Neumeyer, ein Geistlicher aus Berne, scheute sich nicht, in einem lateinisch verfaßten und von ihm selber ins Deutsche übertragenen Gedichte sich wie folgt vernehmen zu lassen:

„Die starken Vorfahren, die wie das beste Gold,  
Das ehemals gangbar war, vom besten Schrot und Korn  
Gemünzet worden, von Eltern her geboren,  
Haben zu ihrer Zeit vermehret diese Welt.

Auch meiner Freunde Teil, Herr Bollerus genannt,  
Haßberger Seelenhirt, hat abgelegt sein Pflicht,  
Und was sein Schuldigkeit erfordert, hat ausgerichtet  
Nach Möglichkeit ohn Ruhm, wie das Jedem bekannt.

Die Jahre eilen her, das Alter säumig ist.  
Doch will der Fuhrmann gern die Peitschen hören klappen,  
Ob er schon alt und matt, muß nach dem Atem schnappen,  
Also des Menschen Macht die Zeit gemächlich frißt.

Der Bräutigam und die Braut nahm Eltern Chargen an.  
Ihnen wird nun befohlen der Liebe unsterblich Nacht.  
Uns sei gewünscht nur ein geruhlich Nacht:  
Es danze, spiele, frei und hüpf, wer da kann.

Mein Herzen lieber Freund, laßt uns verachten,  
Was Welt und weltlich ist, unsers kurzen Lebens Zeit,  
Die hier sehr flüchtig ist, wie man meint, ist wohl nicht weit.  
Was Himmel heißt und ist, darnach laßt uns trachten.

Nun Bräutigam und Braut, die treten ins Bette  
Der Vermehrung, ihnen weich die Bitterkeit.  
Es komm' und wohne bei der glückseligen Lieblichkeit  
Der Liebe Süßigkeit und was man gerne hätte."

Gerade daß neben frommen Ernst sich ungescheut solche Scherze stellen, ist bezeichnend nicht für die Frivolität, sondern für die Naivität jener Kreise, welche nach Bauernart das geschlechtliche Leben naturhaft und nicht lüstern ansahen. In ähnlichen Gleisen spüren die Gedichte der beiden Kollegen des Boden, des Konrektors Hoffmann und des Kantors Bernhard Hager. Auch Hoffmann hat sein lateinisches Gedicht, das er mit Isaacus Cujacius Gallus unterschreibt, in nachfolgende deutsche Knittelverse übersetzt:

„Nun habt Herr Rektor, Ihr die Bücher weggelegt  
Und Euren Jugendgeist jetzt einmahl angeregt,  
Daß er die Mühsamkeit hat endlich weggejagt,  
Nach arbeitsvoller Zeit der Ruhe zugesagt.  
Wohl recht, Ihr habt in Müh' und Arbeit g'nug geschwitzt  
Und Euren klugen Geist in Pallas Feld erhitzt.  
Drum will der große Gott dies lassen Euch genießen,  
Und Euer Lebenszeit mit Liebes süß durchsüßen.  
Es giebt Euch schönen Lohn für Eure edle Tugend,  
Des Höchsten Sohn giebt Euch die liebevolle Jugend:  
Ein zartes Bollers Herz, Anna, von Tugend reich,  
Zu Eurer Weisheit Lohn, man findet sie bei Euch.  
Die Braut hängt Gott fest an, drum hat Er ihr gegeben,  
Was sie erfreuen kann allzeit in ihrem Leben.  
Es ist kein stärker Band, als wenn auf dieser Erden  
Ein gleiches Herz und Sinn in Eins verknüpft werden.  
Lebt hinfort nun vergnügt, liebt Euch in süßer Ruh,  
Glück zieh' umb Euer Haus, lebt, liebt und sehet zu,  
Daß Ihr bald übers Jahr mit großer Freud und Wonn,  
Wo nicht ein Töchterlein, doch herzet einen Sohn.“

Hager schreibt folgendes Akrostichon über den Namen Conrad Boden in Hexametern und Anna Vollers in Pentametern.

„Conrad Bodeni, in coitum castamque piamque  
 Adducunt tandem, gratulor inde tibi.  
 O te felicem, te terque quaterque beatum!  
 Nam tibi Jova favet, sponsa favore favet.  
 Nymphae Delmaticae monstrarunt limites aretos,  
 Nymphae Welsaticae compita dupla tibi  
 Recta quo posses Hasbergam pergere: namque  
 Annula adimplerat pectus amore tuum,  
 Atque suis oculis te plus, mi frater, amabat,  
 Vollerine ingens vulnus amoris habens.  
 Donari optabas tibi basia dulcia saepe  
 Optans haec itidem, sed pudor ora tenens,  
 Belle interdixit redamantis prodere mentem  
 Laetos amplexus prohibuitque tibi.  
 O! quoties licuit suspiria mittere multa,  
 Lacrimulisque animum parcere anhelitibus,  
 Dum tamen haud licuit darier tibi brachia collo  
 En jungas labris jam modo labra tuis.  
 Est etenim licitum. Tua jam charissima sponsa,  
 Rector, ait, praeter te mihi nemo placet.  
 Nymphula nunc faciat multa te prole parentem,  
 Sit benedicta domus, sit sine lite torus.“

Auch in niederdeutscher Form versucht sich ein derber Humor.

Segt man van gojer Tidt,  
 So wil ic ock ins röhmen  
 De Tidt, de man bi uns  
 Den Harvest plecht tho nöhmien.  
 Denn dat is so een Tidt,  
 De man wol ehren moth,  
 So frigt man allens gnoch,  
 So frigt man Beer un Brod.  
 So is de Rogge sett',  
 So bloyen unse Göse,  
 So sünt de Ossen rip,  
 De Schwine sünt nich böse,  
 Wenn se kamt van der Mast,  
 So deit man Anje aff,  
 So is de beste Koop  
 Van Hering, Laß un Raff.  
 De Sipoln sint nich düer,

De Bustoohl lett sich köpen,  
 De Appeln, Beeren, Nöt,  
 De liggt by groten Höpen  
 To Bremen up den Markt:  
 De Bur de löst nu Geld  
 Van Havern, vor de Wös,  
 Van Gasten, wo et fallt.  
 He kümt to Marked  
 Mit Kojen, Perden, Bahlen,  
 Mit Ossen, Schapen un Daek=  
 Sköven, Geld to halen.  
 He drinkt van sinem Gelt  
 Wol eenen halven Ruß,  
 Un fährt darnögest hen  
 Mit frischem Moth tho Huß.  
 Darum wör döje Tidt  
 Bör andern wol tho ehren,  
 Wenn't wohr alstünß so bleef,  
 Man lat uns ock ins hören,  
 Wat darup folgen will!  
 O, ene baske Tidt,  
 De alle Lust vördriffst,  
 Un iß uß nich mehr wiet.  
 Den Winter meene ick,  
 De will nu bolt rejeren,  
 Un wat en Harke sy,  
 Wil he uns relif lehren.  
 Et is en basken Broer,  
 Iß ock een künstig Mann,  
 De Water, Beer un Wien  
 To Ise maken kann.  
 He maht dat Swarte witt,  
 Deit wunjer grote Teeken,  
 He breckt de Böme twey,  
 De Boeken un de Eken,  
 Dat is üm nene Kunst.  
 Bör döjem bösen Mann  
 Verfehrt man sich, wenn he  
 Tho störmern fanget an.  
 Tho döjer scharpen Tidt  
 Mag man sich wol vörwahren;  
 Dat man nich heel vörkrüst,  
 Een Pels van rugen Haaren

Ich denn so böse nich.  
 Ehr ock een Füer van Spön,  
 Dar men by sitten kann  
 Un warmen hier de Töhn.  
 Edder man mot een Füer  
 In den Rachel-Aven böten,  
 Er leggen in dat Bedd  
 Een warmen Steen ton Bötten.  
 Dat de men nich vörfreest.  
 Sü, sü, wat denck eck doch,  
 Herr Bode weet en Kunst,  
 De got, of fast genoch.  
 Wenn he tho Bedde geit,  
 Will he sich süverft leggen  
 Achter een Ribbeken,  
 Darna so wil he seggen:  
 Her Winter, ga men hen!  
 Eck ligg hier nu all warm,  
 Eck hebbe hir by my  
 Een Ribbeken in Arm,  
 Dat ist mi jo so goot,  
 Ach wenn eck vör mi hadde  
 Een Bostwehr un een Schanz,  
 Et is min rechte Gade,  
 Et is min beste Lust,  
 Et is min Tidvördrief,  
 Et is min beste Want,  
 Et is min egen Wies,  
 De deckt mi süverken to.  
 Drum will eck of vörehren  
 Ein ardig Schilder-Huß,  
 Dat schall sich nümt vörfehren,  
 Dat schall upt Bostwehr stahn.  
 Zi Jungfern, rad Zi dat,  
 Wat dat vörn Hüßken is,  
 So frigt Zi ock ins — Wat?

Un de düit schreef, de hed geen Beer.“

Man vergesse nicht, wo wir zu Gäste sind, in einem Pastoren-  
 hause, und daß die Mehrzahl der Gäste Pastoren und deren Fa-  
 milien bildeten. Wir kennen Pastor Vollers und seinen Bekannten-  
 kreis genügend. Er zeichnete sich durch Ehrbarkeit und Frömmigkeit  
 aus. Man wird daher nicht annehmen können, daß der Verkehr



in diesen Kreisen schlüpfrig gewesen, aber auch nicht, daß ihnen der in solchen Reimen angeschlagene Ton als ungehörig und unanständig erschienen sei. Sie nahmen den „Echtenstand“ als ein von Gott geheiligtes Zusammenleben der „rechten Gaden“ und deckten in bäurischer Derbheit auf, was feinerer und besserer Anstand nicht zu enthüllen wagt.

Trotzdem muß diese Derbheit doch bedenklich erscheinen, wenn Kinder als Hochzeitsgäste dabei waren und halberwachsene Schüler ihren Rektor in altklugen Hexametern also andichteten:

„Paxque fidesque thori vigeat laetique penates  
Prohibus, reparesque genus jam jam moriturum.“

oder wenn der Schüler Diedrich Strackerjan gar schreiben und drucken lassen durfte:

„Res bona conjugium. Quid enim mortalibus illo  
Aut fuit aut potuit dulcius esse? nihil.  
Quid placeat caelebi? est sanctio sancto Deumque  
Servat inoffensum conjugialis amor etc.“

Und dazwischen wieder Glückwünsche von Schülern mit dem Schlußverse:

„Jehova fortunet, donis augeat ipse suis.“

Dieselbe Familie und ihren Freundeskreis finden wir 1643, am 24. April zu Berne vereint zur Feier der Hochzeit des Pastoren Bernhard Textor mit Gebkea Vollers, Tochter des Organisten Heinrich Vollers zu Berne. Auch hier vermischen sich in den Hochzeitsgedichten Derbheiten mit frommen, warmen Herztönen. Jacob Neumeyer, der Pastor loci (NB.) ist wieder auf dem Plane und zwar mit einer Parodie auf die 4. Ode des IV. Buches von Horatius. Er neigt offenbar zu derben Scherzen; denn er scheut sich nicht, auf die Brautnacht anzuspieren:

„Mox et in umbrosis veneri decet immolare lucis  
Sponsa velit sponsusve velitve lecto.“

Keinere Klänge sind es, wenn er seinem Verwandten Textor zusingt:

„Sanguine qui matri patrique sanguine junctus  
Et mihi sic duplici qui sanguine junctus es, inde  
Et mihi qui debes duplicem constanter amorem  
Textori tibi tumque tuae duplicem opto salutem,  
Natos et natas et qui nascuntur ab illis.

Manibus conjunge manus et corda Jehova,  
 Tristia pelle domo da gaudia mille toroque,  
 Ut sine clade dies reliquos in foedere vivant.

Pastor Johannes Vollers (Hasbergen) begrüßt die Braut mit brüderlicher Liebe:

„Cum thalamo unanimes sponsis gratentur amici,  
 Me quoque jure aliis jungere vota decet.  
 Quam Deus uxorem primum creat? illa mariti  
 E latere, haud pedibus, nec capite orta venit.  
 Cur ita? Ne super alta virum dominetur, ad imam  
 Nec vir eam subigat calce superbus humum.  
 Imperet hic; sed amet sumptam de corde maritam,  
 Haec studeat cordi corde referre Charin.  
 Textori, unanimes spiret tibi Christus amores,  
 Sit sine lite domus, sit sine lite torus.  
 Conjugii vobis autor benedicat ab alto,  
 Ex voto cedant gaudia casta bono.  
 Vivite felices, cumaeos vivite in annos,  
 Vivite concordēs Nestoriosque dies.

Gratulationis et amoris erga faciebat

Johannes Vollerus, pastor Hasbergensis, sponsae frater.“

Wir hören, daß doch der Grundton der hochzeitlichen Freude herzensfromm gestimmt blieb, auch wenn sie überschäumte und fern von aller pietistischen Enge dem Scherze einen Platz im Konzerte einräumte. Noch ein Beispiel jenes derben Humors möge hier schließlich eine Stelle finden, das wir den Gedichten zur Hochzeit des Rektor Bodinus entnehmen.

„All der 1000 wie so lustig,  
 Wie so fertig, wie so rustig,  
 Wie so willig und bereit  
 Sein zum Freien alle Leut.  
 Wo sie laufen, wo sie gehen,  
 Wo sie sitzen, wo sie stehen,  
 Wo sie liegen, wo sie schlaffen,  
 Haben sie hiernit zu schaffen.  
 Wann sie spielen, wann sie singen,  
 Wann sie tanzen oder springen,  
 Wann sie trinken, wann sie essen,  
 Bleibt das Freien unvergessen.  
 Sind die Zeiten schon sehr theuer,  
 Da man wenig bringt zum Feuer,



Klagt doch Mancher auf dem Bett,  
 Wer doch erst was Eigens hätt!  
 Kleine junge Steckenreuter,  
 So kaum gehen ohne Leiter,  
 Sehn sie Jungfern wohlgemuth,  
 Sprechen sie: „süh' da mien Brut!“  
 Ist das Völklein so von Jahren,  
 Daß sichs füglich könnte paaren,  
 Geht die Klage insgemein:  
 „Wer doch eine Braut möcht sein!“  
 Wäre es in Deutschland hier,  
 Wie vor Zeiten die Manier,  
 Sollt sich Mancher wohl nicht grämen,  
 Wenn er müßt noch eine nehmen.  
 Ist das Haupt sehr greis und alt,  
 Spricht er doch: „Ich bin sehr kalt,  
 Muß drumb etwas Liebes han,  
 Da ich mich bei wärmen kann!“  
 Hundert Jahr ist nicht zu viel,  
 Wann das Mütterchen freien will,  
 Sagt man ihr von solchen Sachen,  
 Mag sie gerne eins mit lachen.  
 Manchem steht die Kurzweil an  
 Wie ein'm rüstrigen Wetterhahn,  
 Jedoch macht er leident gern  
 Mit den Jungfern kleine Köhren.  
 Niemand ist so hoch erkohren,  
 Niemand ist so arm gebohren,  
 Niemand ist so krumm gebücket,  
 Niemand ist so wohl geschmücket,  
 Niemand mag so klenlich stehn,  
 Niemand mag so scheefhacket gehn,  
 Niemand ist so fromm und fleißig,  
 Niemand ist so böß und heißig,  
 Niemand ist solch' saurer Kohl,  
 Dem das Frein nicht g'falle wohl.  
 Weil es nun also geschiehet,  
 Wie ein Jeder selber siehet,  
 Und das Freien ihnen ist  
 Lieber als ein geldvoll Kist,  
 Lieber als ein Gaukelspiel,  
 Lieber als ein Besenstiehl,  
 Lieber als ein weiches Bett,



Lieber als ein Kohl mit Fett,  
 Lieber als das Zuckerfüße,  
 Lieber als die Lämmerfüße,  
 Lieber als die Edelstein,  
 Lieber als der süße Wein,  
 Lieber als ein hölzern Peter,  
 Lieber als ein Balgentreter,  
 Lieber als die Backenhußeln,  
 Lieber als die gelben Wurzeln,  
 Lieber als der Saitenklang,  
 Lieber als der Hasenfang,  
 Drum nimmt uns doch gar fein Wunder,  
 Daß ein Bode eilt jezunder,  
 Es zu machen wie die Andern  
 Und zu seiner Braut zu wandern.  
 Wollen, weil es jetzt soll gehn,  
 Wollen sie darum nicht schelten,  
 Vielmehr wünschen Fried und Ruh,  
 Glück und Gottes Segen dazu.

Klaus Klamperjöhren hat sein Freien auch nicht verschworen.

Hatte die Ausgelassenheit auch in derben Ausfällen einen Platz bei der Hochzeit, dennoch blieb der fromme Ernst des Lebens dem evangelischen Hause jener Zeit bewahrt. Wie der Glaube Richts und Grund war für den Aufbau des Hauses, so sollte er auch die organisierende Seele der Hausfitte sein. Und wo er es nicht mehr war, oder das Gegenteil davon bestand, da reichten sich tote Sitte und Unsitte die Hand, um wie Schwamm und Wurm das Christentum in Moder und Staub zu legen. Das Hammerzeichen Thor's war einst und blieb mit dem Kreuze gekrönt oder variiert aus altchristlicher Zeit, wie die Hausmarken und Zeichen beweisen, bis ins 18. Jahrhundert im Brauch. Zum Schutze und Segen drückte man das Kreuzzeichen auf das liebe Brot, als sollte er den Eßer mahnen zu dem Gebet:

„Nun komm', Herr Jesus, und sei unser Gast,  
 Und segne, was du uns bescheret hast.“

Im Ammerlande wurde beim Hausbau am Ende eines Balkens ein Kreuz mit dem sogenannten „Krüßhamer“ eingeschlagen. Bei Kuren der Sympathie ward das Kreuzeszeichen vielfach als Zauber mißbraucht. Man sagte im Volksmunde: „He is d'r so bang vör,

as de Dünvel vör't Krüz." Es galt das Kreuz als Sieges- und Schutzzeichen gegen Teufel und Hexen. Man zog es zum Schutz für die Pferde beim Ausbruche auf den Acker. man scheuchte durch ein Kreuzzeichen unter Milchbotten und Butterkarne den Bann der Butterhexen, oder legte, um rasch und sicher die Butter zu gewinnen, ein Paar kreuzweis geschichtete Strohhalme darunter oder befestigte an den Karnstock ein kreuzförmiges Holzstück. Auch in die Eggen schlug man das Kreuzeszeichen und sah in den kreuzweis geschlungenen Rezknoten einen Schutz gegen den den Fang beeinträchtigenden Einfluß der Hexen und Walridersken.<sup>1)</sup>

Eine feste Stelle erhielt und verschaffte Luther's Haustafel dem Kreuzeszeichen in dem Hausgottesdienste. „Des Morgens und des Abends, so du aus dem Bette oder in das Bett gehst, sollst du dich segnen mit dem heiligen Kreuze und sagen: Das walte Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist.“ Mochte mancher Familie diese Anweisung widerstreben, und mehr der Aberglaube als der Glaube den spiritus rector familiae spielen, so gab es nachweislich Häuser, wo man im Namen Jesu alle Sorgen und Anliegen, alles Loben und Preisen vor Gott brachte. Nicht bloß im stillen Kämmerlein, sondern auch am Herdfeuer und bei den Mahlzeiten waltete der Hausvater seines Hauspriestertums. Das Gesangbuch und Gebetbuch, die Familienbibel und Postille waren die Brunnen und Keller, aus denen man Wasser und Brot des Lebens holte. Nicht wie ein fremder, lästiger Gast, für dessen Anliegen man sich verschloß, drang der Ton der Betglocke in Arbeits- und Feierleben der Familie. Nicht nur bei besonderen Familienereignissen holte man die Familienbibel hervor, um Geburts- und Tauftag, Hochzeitsfeier und Begräbnis einzutragen, man schrieb auch Erlebnisse aus der Haus- und Feldarbeit hinein, wenn besonderer Segen oder Schaden auf Stall und Feld gefallen, oder wenn die Sturmfluten und in ihrem Gefolge Fieber und Pest zum Verderben für Land und Leute eingedrungen waren. Die Bibel hatte noch ihre Bedeutung für das Hausleben. Sie war die treue

<sup>1)</sup> L. Strackerjan, a. a. D. §§ 66, 82, 84, 92, 97, 107, 168, 194<sup>a</sup>, 220<sup>ab</sup>, 229, 250. Ehrentraut, fries. Arch. II, S. 13 f.

Freundin, der man alles vertraute, die Beraterin, von der man sich auch ernste Wahrheiten sagen ließ, der sichere Bergeort für das sonst beim Bauern unzuverlässige Familiengedächtnis, der Brotschrank, aus dem man sich für Arbeitslust und Lebensfreude, für Geduld und Trost Nahrung suchte, die Rüstkammer, woraus sich die Bibelfestigkeit wappnete für die Tage der Anfechtung und für den schwersten Kampf der letzten Stunde.

Und bahnte fromme Hausfittte den Weg zum Gotteshause, so erhielt sie auch mit der Schule die dem Gedeihen der Lehrarbeit an der Jugend so notwendige Verbindung. Die Kirchschule der Anfangszeit mußte nicht nur auf die Hut und Wacht des Hauses für die Lernarbeit der Kinder, sondern auch auf die direkte Mitarbeit der Eltern rechnen. Beides wurde auch dann noch durch die regelmäßige Hausvisitation überwacht, als längst die Volksschule ihr Netz über die Kirch- und Nebendörfer gespannt hatte. Wohl sträubte sich friesischer und sächsischer Unabhängigkeitsinn gegen solche Überwachung, aber die mit großen Opfern der Gemeinden erkaufte rasche Entwicklung der Volksschule jener Tage beweist es, auch der Bauer jener Tage forderte von der Schule Ausrüstung und Erziehung der Jugend. Man wollte diese lesen lernen lassen, aber vor allen um der Bibel willen, die neben Gesangbuch und Katechismus die ersten und fast einzigen Lehrmittel waren.

Man muß dies alles im Auge behalten, um das sittliche Hausprofil jener Tage richtig zu bestimmen. Wenn es ihm auch an Rissen nicht fehlte, so ist doch der Maßstab und das Richtsheit des Evangeliums unverkennbar. Aber gerade weil der Einfluß der zu ihm gravitierenden Kräfte und Kreise bestand, so muß ihre Verleugnung durch die Unsitte um so schwerer ins Gewicht fallen. Nur darf man eins nicht vergessen: die bäuerliche Grundrichtung des ganzen Lebens. Der Apfel fällt nirgends näher zum Stamme als im Bauernhause. So tief daher die Sitte, so fest war auch die Unsitte gewurzelt. Gerade bei den Hausfesten und nicht bloß in Freude, sondern auch im Leide hatte das Übermaß sein „sitt Recht“. Es spiegelt sich darin eine materialistische Neigung der Bauernseele, die viel auf Essen und Trinken hält und gestern wie heute sich in Gedanken und Reden gern damit beschäftigt.



Dem verwöhnten Gaumen eines Lipsius mochten die Oldenburger Nationalgerichte: Speck und Kohl und Brei sehr wenig behagen, so daß er in der Erinnerung an diese Zungenqualen seine ätzenden Witze über die Breisfresser an der Hunte ergoß.<sup>1)</sup> Hamelmann's kräftige Abwehr, in Bauernton und auf die Bauernseele gestimmt, hat gewiß bei dieser Beifall gefunden, wenn er mitleidig auf den „Kosineneßer“ herabsah und ihn für seinen unvorsichtigen Spaß mit kräftigen Hieben, aber ohne Witz bearbeitete. Der Bauer dachte sicherlich mit ihm: „Hätten die Herren Brabanter nur immer eine volle Schüssel Kohl und Speck, sie würden alle Fünfe darnach lecken; denn „de sück nich satt ett, kann sück oof nich satt lecken.“ Ludwig Strackerjan giebt uns eine Lehre vom Essen nach dem plattdeutschen Sprüchworde,<sup>2)</sup> die man, ohne sich eines Anachronismus schuldig zu machen, für unsere Periode verwenden könnte. Sprüche, wie „Eten un Drinken hollt Liew un Seel tosamem“, aber auch: „Beter 'n Lus in' Kohl as gar tien Fett,“ oder „Hunger maft rohe Bohnen söt un 'n good Swien frett allens“ und „Sparen Mund frett Katt un Hund“, Ratschläge, wie: „'n blöden Hund ward selten fett“ oder „'t smeckt doch nicks beter as wat man sülwenst ett“ und „mit de Gabel is't 'n Ehr, mit 'n Löpel bringt et mehr“, Warnungen wie: „Wollsmack kummt an den Bädelsack“ oder „Sachte, watt schall Botter in 'n Bree? Man brukt oof watt upt Brod“ sind Klänge uralter Bauernweisheit, deren materialistische Wertlegung auf Speise und Trank durch weise frugale Sparsamkeit aufgewogen wird, die nur dann, wenn sie dem Gefinde oder Gästen ihr Essen und Trinken geizig kürzt, der Verachtung anheimfällt.

Es lag darin freilich eine Sicherung für eine kräftige Aufzucht der Kinder, aber doch auch ein Hindernis für die gehörige Versorgung der Seele. Der fromme Hausgeist, den wir antrafen, hat seine Kehrseite in einer Nichtachtung der Ansprüche der Schule an die Zeit der Kinder, sobald die Wirtschaft ihre Mitarbeit er-

<sup>1)</sup> v. Halem, Oldenb. Geschichte, Bd. II, S. 208 ff.

<sup>2)</sup> L. Strackerjan, Von Land und Leuten, S. 35 ff.

forderte.<sup>1)</sup> Aber sicherlich geht Schwarz<sup>2)</sup> in seiner den Mangel an echter Kinderzucht geißelnden Klage zu weit: „Die Eltern lassen ihre Kinder gehen wie das Vieh. Kuh- und Schweinehirten bestellen sie auf den Dörfern viel lieber als einen Schulmeister. Was sie dem geben sollen, ist alles zu viel. Hernach werden solche Kälber und Unchristen daraus, wie man sie täglich sieht für Augen gehn, die von Gott und seinem Wort nichts wissen, ich geschweige, daß sie ihm christlich dienen und demgemäß selig sollten sterben können. Andere, namentlich unsere Leute in der Stadt schicken ihre Kinder zwar in die Schule, aber nicht, daß sie fromm, sondern daß sie gelehrt werden sollen. Darumb wie sie nach der Predigt nicht wieder in die Schule gehen, daß sie von ihren praecceptoribus examinirt und gefragt würden, was sie aus der Predigt behalten und wie sie es nützlich gebrauchen sollen, wie es in andern wohlbestellten Schulen bräuchlich ist, also examinieren sie die Eltern auch nicht im Hause.“ Wir können aus dieser Anklage nur soviel entnehmen, daß mannigfach die idealen Ziele, welche die kirchliche Volkspädagogie dem Hause steckte, hier nicht verstanden oder dort mißachtet wurden und namentlich in den Städten ein Geist sich regte, welcher die kirchlichen Interessen hinter irdische Ziele zurückstellte.

Wie aber stand es mit der Pietät im Verhältnisse der Kinder und des Jugesindes zu den Eltern und Herren? Unsere Quellen berühren die städtischen Verhältnisse in dieser Beziehung wenig, die Visitationsakten schweigen ganz darüber. Nur Klagen über eine rohe, ausgelassene Jugend hören wir bei Schwarz, die ungestört von den Eltern ihr Wesen auf dem Kirchhofe und bis in die Sabbathstille der Kirche, z. B. bei Hochzeiten hinter dem Altar, ihre Possen trieb. Geben wir über die ländlichen Verhältnisse eine Auslese aus den Visitationsakten von 1595 bis 1667, so verwahren wir uns, als bezeichne sie das Durchschnittsniveau der Pietätsverhältnisse.

<sup>1)</sup> Schauenburg, Hundert Jahre, Bd. I, S. 408 ff.

<sup>2)</sup> Schwarz, Katech.pr. V, S. 79.



Die bäuerliche Neigung, früh zu Gunsten der erwachsenen Kinder Feierabend zu machen und sich aufs Altenteil zurückzuziehen, hatte ihre großen Schattenseiten. Doch war sie vielfach bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn z. B. ein vermögendes Mädchen auf einen verschuldeten Hof nur unter Vorbehalt selbständiger Führung des Haushaltes ziehen wollte. Unfriedfertigkeit und Geiz hüben und drüben konnten das gegenseitige Verhältnis unerträglich machen. Wir begegnen Klagen der Eltern über schlechte Behandlung von Seiten der Kinder, sei's daß sie ihren Eltern nicht ordentlich Essen und Trinken geben wollten oder mit ihnen keinen Frieden gehalten oder gar, daß sie ihre Eltern geschlagen, vereinzelt über einen Sohn, der seinen Vater mit dem Dreschflegel bedroht oder über eine Tochter, die ihre Eltern mit der Absicht des Selbstmordes<sup>1)</sup> schreckte. Nicht selten werden die Eltern geerntet haben, was sie durch ihre Nachlässigkeit in der Erziehung versehen; denn diese sowohl als der Ungehorsam der Kinder wird der Remedur der Visitatoren unterbreitet. Wenn vereinzelt getadelt wird, daß ein erwachsener Sohn mit seiner Mutter unter einer Decke schlafte, so liegen hier, da nur die Trennung beider Teile straflos erzwungen wird, Fälle der Armut oder mangelnden Anstandsgefühles vor. Als besondere Härte eines geizigen Vaters berichtet man aus Oldenbrok, daß dieser für seinen Sohn, der von den Türken gefangen und für 100  $\text{r}$  zu lösen war, das Geld nicht herausrücken wollte<sup>1)</sup>. Abgesehen von diesem letzteren Falle, den sie treiben läßt, huldigte die Kirche nicht dem Grundsatz des Gehenlassens. Nein sie griff durch und scheute sich nicht vor den strengsten Strafen. Sie diktierte sogar für ungehorsame Kinder Bolzen, Halsseisen, ja Festungshaft auf dem Ellenserdamm<sup>2)</sup>.

Man hat gewiß kein Recht, aus diesen kirchenzuchtlich behandelten Einzelfällen auf eine allgemeine Zerrüttung des Familien-

<sup>1)</sup> Vis.-Aft. Bd. 6, 1632. 8, 1639. 10, 1645. 13, 1656. 8, 1638. 18, 1632. 17, 1662. 18, 1662. 2, 1609. 5, 1642. 9, 1644. 10, 1645. 13, 1656. 14, 1656. 15, 1656. 14, 1658. 17, 1662. 9, 1644. 2, 1609. 8, 628. 17, 1662. 10, 1645.

<sup>2)</sup> Vis.-Aft. Bd. 2, 1609. 8, 1638. 9, 1644. 10, 1645. 15, 1656. 16, 1658.

lebens zu schließen, sondern eher sich zu verwundern, daß auf einen Raum von fast 100 Jahren so wenige zur Verhandlung kamen. Aber wir haben es mit bäuerlichen Verhältnissen zu thun. Der sittenmäßig feste, auf Gottesfurcht begründete Zuschnitt, welcher dem Bauernhaushalte jener Zeit eignete, segnete sich an den Kindern. Das Gehorchen ward diesen hier und das Sichfügen, auch wenn sie erwachsen waren, leichter als in dem aufgelösteren Familienleben der Stadt.

Über Streit zwischen den Geschwistern bieten uns die Visitationsakten nichts. Man sollte erwarten, daß das den Grund-erben bevorzugende Erbrecht den Frieden der Geschwister leicht bedroht hätte. Aber wiederum tritt dem bäuerlichen Interesse der Anerben an der Stelle die stumme Ergebung in sitten- und gesetzmäßig feststehende Gewohnheiten helfend zur Seite.

Über Mißverhältnisse zwischen Herr und Gesinde wird ebensowenig geklagt. Neben dem Worte „Herr“ fiel derzeit das andere: „Use Vatter, use Mutter“ noch schwer in die Waagschale. Aber freilich begegnen wir Spuren sittlicher Verwilderung bei den Diensthöten. Das Eindringen fremden Gesindels in die durch den Kirchgang geleerten Häuser („Tolkerei“), das Kneipen der Diensthöten in den Krügen der Nebendörfer während der Kirchzeit, ihr ungebetenes Erscheinen und ihre Rohheiten bei Taufe und Hochzeit, selbst bei Tröstelbieren, das alles sind Symptome dafür, wenn nicht vielleicht das Mandat von 1636, welches die Ladung fremder Diensthöten ausschloß, ihren Trotz erregt hatte. Das eigene Gesinde aber behielt bei den Familienfesten seinen sittenmäßigen Anteil ebensowohl als die ständigen Arbeiter und Tagelöhner.

Das Verhältnis auch zwischen diesen und dem Hofe ihrer Dienstherrschaft haben wir uns durchaus patriarchalisch zu denken. Sie gehörten zum Ingesinde und waren bei einiger Wirtschaftlichkeit vor Verarmung gesichert. Sittenmäßiger Anteil an den Erträgen des Hofes verband Herr und Arbeiter zu gemeinsamem Interesse. Daß ein Bauer seinem Arbeiter in der Woche mit Gespann aushelfe, wird selten weder angeboten noch verlangt sein. Aber an Sonntagen oder wenn man mit den Sabbathmandaten nicht in Streit geraten wollte, am Sonntagnachmittage

geschah solcher Dienst und man darf ihn mit der Kirche jener Tage als ein Liebeswerk einschätzen. Denn der rechte Bauer versagt die Sonntagsruhe sich eher selbst als seinen Pferden.

Doch wir wollen und können unsere Studie schließen; denn sie genügt für den Erweis, daß bei nicht zu leugnenden Schatten und Verirrungen dennoch der lebendige Glaube für das evangelische Haus Licht und Richte war und blieb.



## VII.

# Das staatsrechtliche Verhältniß der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. Dietrich Kuhl.

Die Reformpläne, die im 15. und 16. Jahrhundert der drohenden Auflösung des deutschen Reichsverbandes begegnen sollten, bedurften zu ihrer Verwirklichung sicherer und regelmäßiger Einkünfte. Da das Reich als solches keine Einnahmen mehr besaß, war die Eröffnung neuer Hilfsquellen erforderlich. So wurde versucht, durch die Erhebung einer direkten Steuer, des sogenannten gemeinen Pfennigs, von allen Bewohnern des Reiches Geldmittel zu Reichszwecken verfügbar zu machen. Da aber die Fürsten es ungern sahen, daß die Steuerkraft ihrer Unterthanen auch noch durch das Reich in Anspruch genommen werde, beschränkte man sich schließlich darauf, die Reichsstände allein, ungefähr nach Maßgabe ihrer Besitzverhältnisse, zu besteuern. Die dafür angelegten Verzeichnisse der Reichsunmittelbaren mit Angabe der auf die einzelnen entfallenden Beiträge nannte man Anschläge oder Matrikeln. Auch für die Aufstellung eines Reichsheeres wurden Matrikeln zu Grunde gelegt; für die zu stellende Truppenzahl konnte aber meist, nach einem bestimmten Sage für Fußknecht und Reiter, eine entsprechende Geldsumme eintreten, wofür dann der Kaiser Söldner hielt. Hierneben gab es einen Anschlag für die Unterhaltung des Reichsregiments und Reichskammergerichts, soweit das letztere sich nicht aus den eigenen Einnahmen erhalten konnte. Die Stände genügten also ihren Reichspflichten, wenn sie ihre Beiträge pünktlich zahlten; die persönliche Heeresfolge wurde nur noch selten verlangt; zur



Teilnahme an den jährlich wiederkehrenden Reichstagen waren sie allerdings verpflichtet, doch war man, wenn sie nicht erschienen, den Beschlüssen aber sich unterwarfen, zufrieden. Die Lehnspflichtigkeit bildete nach wie vor die staatsrechtliche Grundlage für alle Anforderungen des Reiches an seine Glieder.

Da die Zahlungen sehr langsam und unregelmäßig, oft auch garnicht eingingen, so wurde ein besonderer Beamter, der Kaiserliche Kammer-Prokurator-Fiskal, eingesetzt, um rückständige Steuern einzutreiben. Auf seinen Antrag wurde der Säumige zuerst vom Kaiser an seine Schuld erinnert, wenn das nichts half, vom Reichskammergericht in Geldstrafen und nach weiteren vergeblichen Mahnungen in die Reichsacht verurteilt. Diese Strafe konnte trotz des geringen Ansehens, in welchem die Reichsgewalten standen, üble Folgen haben; denn die Friedlosigkeit, in die der Geächtete versetzt wurde, gab ihn gänzlich beutegierigen oder rachsüchtigen Nachbarn preis.

Der Fiskal ward durch seine Thätigkeit sehr in Anspruch genommen; auf allen Reichstagen kehren die Klagen über die Saumlässigkeit der Stände wieder. Eben deswegen wollte das Reformwerk nicht recht glücken. Regiment und Reichsgericht lösten sich wiederholt wegen mangelnder Besoldung auf. Für die Reichskriege wurde die verlangte Truppenzahl selten aufgebracht; nur wenn die Türken in die bedrohlichste Nähe rückten, waren die Stände eifriger. Im Laufe der Zeit gelang es wenigstens, das Kammergericht einigermaßen lebensfähig zu machen, wenn auch die gesetzliche Zahl der Beisitzer nie erreicht wurde.

Als man auch die Grafen von Oldenburg-Delmenhorst zu den Reichsanlagen heranziehen wollte, erfuhr man, daß diese sich nicht für verpflichtet hielten, dem Reiche Dienste zu leisten, und daher den Reichsgewalten den Gehorsam verweigerten. So wurde die Frage offen, in welchem staatsrechtlichen Verhältnisse die Grafschaft Oldenburg zum Reiche stehe. Vergeblich versuchten die Grafen sich auf alte Privilegien zu stützen, die Forderungen des Reiches wurden immer von neuem erhoben und schließlich durchgesetzt; die Lehnshoheit des Reiches mußte von den Grafen anerkannt werden. Diese Entwicklung, die in die ersten drei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts

fällt, veranschaulicht uns die Schwierigkeiten, mit denen die Reichsreform-Bestrebungen jener Tage zu kämpfen hatten. Landesgeschichtlich ist sie wichtig, weil Oldenburg durch das Vorgehen des Reiches vor dem Anfall an ein fremdes Machtgebiet bewahrt, seinem Sonderdasein entrisen und dem Reichskörper angegliedert wurde.

„Und ob uns jemand in dieser hilff und anslag, der ins reichs anslegen ist und ohn mittel darcin gehört, ungehorsam erschinen und sein ufgelegte gebüre nit leisten würde, den wollen wir, wie uns als romischen kunig geburt, zu gehorsam brengen.“ Diese Worte, enthalten im Reichsabschied des Jahres 1505, könnte man als Motto über die Briefe setzen, die aus der kaiserlichen Kanzlei in nicht geringer Anzahl an die Stände abgeschickt wurden.

Schon das erste Schreiben Maximilians I. an den Grafen Johann IV. von Oldenburg, datiert vom 2. April 1501,<sup>1)</sup> spricht einen Tadel wegen versäumter Pflichten aus. Eine Mitteilung über die Beschlüsse des Augsburger Reichstags von 1500 war unbeachtet geblieben. Dort hatte man den Landfrieden und den gemeinen Pfennig erneuert, für die Unterhaltung des Reichskammergerichts einen Anschlag gemacht, das Reichsregiment eingesetzt und beschlossen, daß je 400 Einwohner für das Heer einen Mann stellen sollten. Die vom Reichstag ferngebliebenen Stände waren aufgefordert, Gesandte nach Nürnberg zu schicken, um vom kaiserlichen Statthalter und den Räten des Reichsregiments „underricht und antzaig“ der neuen Ordnungen zu empfangen. Da der Graf dies aber — wie andere Stände — „veracht und nit getan“ hatte, drückte ihm der Kaiser sein Mißfallen aus, verlangte von ihm, daß er die beschlossenen Ordnungen annehme, und befahl ihm, das Geld von den Geistlichen und den Städten einzubringen und es mit einer Angabe der in den einzelnen Pfarren festgestellten Einwohnerzahl dem Regiment in Nürnberg einzusenden. In demselben Monat wurde er an die Zahlung seines Beitrags (12 Gulden halbjährlich) für die Unterhaltung des Kammergerichts erinnert und zum Reichstag geladen. Im Januar 1502 wurde er gegen die Türken aufgeboten.

<sup>1)</sup> Die in der Arbeit angeführten kaiserlichen Mahnschreiben beruhen in Großherzoglichen Haus- und Central-Archiv, Acta Grafschaft Oldenburg, Landesarchiv Lit. 42, Nr. 10, Convof. I und II.

Geht schon aus diesen Forderungen hervor, daß die Reichsgewalt in dem Grafen von Oldenburg einen zwar reichsunmittelbaren, aber doch dem Reiche so gut wie jeder andere Reichsstand verpflichteten<sup>1)</sup> Lehnsmann erblickte, so lassen die dabei gebrauchten, wenn auch bis zu einem gewissen Grade formelhaften, Wendungen über diese Auffassung noch weniger im Zweifel. Bei den Pflichten, womit er dem Kaiser und dem Reiche verwandt sei, wird der Graf zum Gehorsam aufgefordert; Verlust seiner Lehen, aller Freiheiten und Gnaden wird ihm im anderen Falle angedroht.<sup>2)</sup> Auf dem Reichstage soll er persönlich erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein, sich durch niemand darin irren lassen und keine Ausflucht suchen, „als du der christenheit, heiligen reiche, dir selbst, deinen nachkommen und deutscher nacion, auch den vorbestimpten reichsordnungen, die dich binden und verpflichten, schuldig bist.“<sup>3)</sup> In dem Schreiben vom 16. Januar 1502 bezeichnet sich Maximilian als seinen rechten Herrn und verlangt, daß er ihm gegen die Türken Zuzug leiste aus Rücksicht auf das Heil seiner Seele und auf die Pflichten, die er gegen ihn als römischen König habe; nicht nur als Haupt der Christenheit, sondern auch als Reichsoberhaupt ruft ihn der Kaiser herbei. Der Gedanke, daß jemand die Zugehörigkeit des oldenburgischen Grafen zum Lehnsverbande des Reiches ernstlich bestreiten könne, kam ihm und seinen Räten offenbar nicht in den Sinn.

Aber in Oldenburg war man weit davon entfernt, den kaiserlichen Befehlen zu gehorchen, ja man würdigte diese Briefe keiner Antwort, sondern legte sie zu den Akten. Auffallenderweise fehlen darunter Mitteilungen über die Beschlüsse des wichtigen Reichstages zu Konstanz 1507, wo unter anderm das Reichskammergericht erneuert und für seine Besoldung sowie für einen Römerzug ein Anschlag aufgesetzt wurde; Andeutungen in späteren Schreiben lassen aber vermuten, daß der Kaiser es nicht an einer Benachrichtigung

<sup>1)</sup> Hof- und Kriegsdienst waren alte Lehnspflichten, die Geldzahlungen allerdings eine Neuerung; man stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß die Reichstagsbeschlüsse auch für die nichtanwesenden Stände verbindlich seien.

<sup>2)</sup> Schreiben vom 2. April 1501.

<sup>3)</sup> Schreiben vom 14. September 1501.

hat fehlen lassen. Vor allem aber liefert das Vorgehen Maximilians im Jahre 1509 den Beweis, daß kaiserliche Mandate, auf diese Angelegenheit bezüglich, in den Jahren 1507 und 1508 an den Grafen abgeschickt sein müssen.

Am Tage vor Palmsonntag 1509 traf nämlich in Oldenburg ein kaiserliches Schreiben<sup>1)</sup> ein, das am Hofe große Aufregung verursachte. Graf Johann wurde darin von Maximilian vor das Reichskammergericht geladen, um sich wegen seines Ungehorsams zu verantworten. Der am Hofe lebende Augustinereremit Schiphower, Erzieher des jungen Grafen Christof, der wegen seiner weiten Reisen und seiner gelehrten Bildung in hohem Ansehen stand und als Verfasser der *Chronica archicomitum Oldenburgensium* für einen gründlichen Kenner der Geschichte des Grafenhauses galt,<sup>2)</sup> wurde gerufen und mußte am folgenden Tage trotz des kirchlichen Festes im Auftrage des Grafen zum Kloster Rastede reiten, um im dortigen Archiv nach urkundlichen Beweisen für die Immunität der Grafschaft Oldenburg zu suchen.<sup>3)</sup> Vielleicht las er hier noch einmal die *Fundatio monasterii Rastedensis* durch, die er schon bei der Abfassung seiner Chronik benutzt hatte,<sup>4)</sup> aber eine Urkunde mit dem gewünschten Inhalt war nicht aufzufinden. Schiphower muß nun seinem Herrn einen andern Weg angeraten haben. Auf der Universität Bologna hatte er das römische Recht zwar nicht selber studiert, aber doch in seiner Bedeutung würdigen gelernt. Vielleicht wußte er auch, daß die Mitglieder des Reichskammergerichts zur Hälfte aus Doktoren des römischen Rechts bestehen mußten. Da er nun von einem Aufenthalte in Greifswald her mit einem Doktor

<sup>1)</sup> Im Großherzogl. Archiv nicht vorhanden, erwähnt in einem Bericht Schiphowers vom Jahre 1509 über die Maßregeln, die Graf Johann zur Verteidigung seiner vermeintlichen Rechte traf. Ms. Old. Chron. archicom. Old. p. 209—225.

<sup>2)</sup> Vgl. über sein Leben H. Duden, Zur Kritik der oldenb. Geschichtsquellen i. Ma., S. 105 ff.

<sup>3)</sup> Schiphowers Bericht, f. S. 4, Ann. 3.

<sup>4)</sup> In der Erzählung vom Löwenkampfe schließt sich der Wortlaut mehr an die *Fundatio* als an Wolters' *Chron. Rasted. an.*, obwohl auch dieses benutzt ist.

beider Rechte, Johannes Sartoris,<sup>1)</sup> zur Zeit Propst in Lüneburg, bekannt war, so schlug er dem Grafen vor, diesen Gelehrten in der schwebenden Streitfrage zu Hülfe zu nehmen. Johann IV. ging darauf ein. In seinem Auftrage begab sich der Mönch nach Lüneburg, um mit Sartoris zu verhandeln und ihm gegebenenfalls das vorhandene Beweismaterial zuzustellen. Nachdem der gelehrte Jurist gewonnen war, arbeitete er unter Benutzung der Schiphower'schen Beweise eine Denkschrift aus und schickte sie etwa um das Himmelfahrtsfest nach Oldenburg mit dem Rate, sie durch einen Notar beim Reichskammergericht überreichen zu lassen,<sup>2)</sup> indem er zugleich bezüglich einiger dabei zu beobachtenden Formalitäten Anweisung gab.

Die *Determinatio magistralis egregii utriusque iuris doctoris domini et magistri Joh. Sartoris Lünenborgensis prepositi contra mandatum imperatoris et pro archicomite Oldenborgensi*<sup>3)</sup> hat die Form einer Anrede des gräflichen Notars an die Richter. Sie sucht nachzuweisen, daß die Grafschaft Oldenburg kein Reichslehen, sondern ein völlig freies Staatsgebiet sei (*comitiam . . . ab omni*

<sup>1)</sup> „Schröder.“ Er war geboren zu Lingen in Westfalen, also ein Landsmann des aus Meppen stammenden Schiphower. In der Heimat mit einer tüchtigen klassischen Bildung versehen, war er Philosoph geworden und 1479 an die Universität Kopenhagen berufen, 1481 nach Greifswald. 1487 trat er in die juristische Fakultät über. Um 1495 war er hier vermutlich Rektor und als solcher Schiphower's Gönner. Später siedelte er nach Lüneburg als Propst über. Er starb 1521. Nach der Allgem. deutschen Biographie, ergänzt durch Schiphower's Bericht.

<sup>2)</sup> Nach der R.=K.=G.=D. von 1495 war es fortan jedem erlaubt, „sein sachen, sie betreffen vil oder wenig, in schriften fürzubringen.“ Neue Sammlung der Reichsabschiede u. s. w. E. N. Koch 1747, II, S. 6 ff., § 14. Gemäß der Bestimmung, daß der Gegenpartei eine Abschrift zugestellt werden müsse, schrieb Sartoris vor, dem Prokuratorfiskal eine Kopie zu übergeben.

<sup>3)</sup> Nicht im Original, sondern nur in der Schiphower'schen Abschrift erhalten, von der zwei neuere (ungenau) Abschriften gesondert im Archiv liegen. 1765 forschte der Archivar Schloiser im Auftrage der dänischen Regierung, die durch den Reichshofrat Sendenberg dazu veranlaßt war, vergeblich nach der von Hamelmann erwähnten (und im Auszuge mitgeteilten) „Relation Schiphower's u. s. w.“ 1823 fand Kuhl die eine der neueren, später Leverkuß die Schiphower'sche Abschrift in der oldenb. Mskr. der Chron. arch. Oldenburger Landesarchiv Tit. 42, Nr. post 84a.

infeudatione, iure ac debito liberam), und erhebt daher im Namen des Grafen Einspruch gegen den Versuch, jene der Reichsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Der Ursprung der behaupteten privilegierten Stellung wird mit der Geschichte vom Löwenkampf des Grafen Friedrich verknüpft und diese ähnlich wie in der Schiphowerischen Chronik erzählt.<sup>1)</sup> Die Einzelheiten des Kampfes selbst sind fortgelassen, die Verleihung aber wird hier in breitem Kanzleistil wiedergegeben, wahrscheinlich um den Eindruck zu erwecken, als ob die Worte einer wirklich vorhandenen Urkunde entnommen wären. Huno und Friedrich werden unbedenklich als Inhaber der Grafschaft Oldenburg bezeichnet; für sie und ihre Erben ist diese von Kaiser Heinrich III. (andere Quellen geben Heinrich IV. an) aus dem Lehnsverbande des Reiches unwiderruflich entlassen und für alle Zeiten mit sämtlichen dazugehörigen Ländern, Gütern, Bewohnern u. s. w. von allen ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Dienstleistungen befreit worden. Als Belege werden „glaubwürdige Geschichtsbücher, ältere Chroniken und verschiedene sonstige Zeugnisse und Denkmäler“ angeführt, womit wohl außer den Chroniken Schiphowers und Wolters' auch der Rasteder Codex gemeint ist. Sodann beruft sich die Schrift wiederholt auf die publica vox et fama und popularis assertio. In der That scheint die Sage Gegenstand einer im Volke lebenden mündlichen Überlieferung gewesen zu sein. Eben in jener Zeit ist vermutlich das plattdeutsche Original des Volksliedes vom Löwenkampfe entstanden.<sup>2)</sup> „Ich will euch geben kaiserfrei,“ ruft Heinrich hier den beiden Grafen nach dem glücklichen Ausgang des Kampfes zu, und „Des haben wir von ihrentwegen — Gott sei Lob, Preis und Ehr! — gekregen, die Freiheit in unserem Lande!“ jubelt der Dichter. Nicht nur am Hofe, auch im Volke wurzelte die feste Überzeugung von der uneingeschränkten Unabhängigkeit der

<sup>1)</sup> S. Anhang Nr. 1

<sup>2)</sup> G. Sello, Der Löwenkampf Graf Friedrichs von Oldenburg in Sage, Kunst und Dichtung (Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. Neue 4. Folge I, S. 295 ff.) setzt es S. 302 in die Zeit zwischen 1514 und 1531. Die hochdeutsche Form, die noch Spuren des niederdeutschen Textes zeigt, ist sicher späteren Ursprungs; sie ist abgedruckt bei Ch. F. Strackerjan, Beiträge zur Geschichte des Großherzogtums Oldenburg, I, S. 237 ff.

Grafschaft, und mit Stolz erzählte man den Jüngeren von dem frommen Grafen Huno und seinem tapferen Sohne Friedrich als den Urhebern dieses Zustandes. Demgegenüber empfand man die Forderungen des Kaisers Maximilian als einen Eingriff in uralterworbene Rechte, als einen Akt der Willkür, der an die Grausamkeit jenes Kaisers Heinrich erinnerte.<sup>1)</sup>

Weiter wird dann in der Determinatio behauptet, daß Oldenburg sich diese Stellung in der Folgezeit bewahrt habe. Besonders wird auf einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit hingewiesen. Vor wenig mehr als dreißig Jahren sei Graf Gerhard, der Vater des jetzigen Grafen, durch ein kaiserliches Mandat<sup>2)</sup> aufgefordert worden, zu dem Feldzuge des Reiches zu gunsten der — von Karl dem Kühnen belagerten — Festung Neuß<sup>3)</sup> zu „kontribuieren“, habe aber durch Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg sowie der Herzöge Johann von Sachsen und Friedrich von Braunschweig die Anerkennung der oldenburgischen Immunität erreicht.<sup>4)</sup>

Um das Unberechtigte der kaiserlichen Anforderungen in noch helleres Licht zu setzen, hält die Denkschrift ihnen begründete Ansprüche des Grafen auf Entschädigung entgegen. Zunächst wird auf den Vertrag zwischen dem Herzog Karl von Burgund und Graf Gerhard hingewiesen, wonach der Herzog den letzteren gegen ein Jahrgehalt von 2000 Gulden in seine Dienste genommen. Es wird hervorgehoben, daß sich dies durch eine noch vorhandene Urkunde erweisen lasse. Überraschend ist sodann die Mitteilung, daß Maximilian als Schwiegerohn des Herzogs diesen Vertrag bestätigt und den Jahresold sogar erhöht habe, wofür sich die Schrift auf noch lebende Zeugen beruft. Trotzdem sei der Graf aber um 30 000 Gulden geschädigt worden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. auch Sello a. a. D., S. 309.

<sup>2)</sup> Anscheinend verloren gegangen.

<sup>3)</sup> Vgl. über die Bedeutung dieses Unternehmens R. W. Nitsch, Gesch. des deutschen Volkes III, S. 377 f.

<sup>4)</sup> Anhang Nr. 2. Von H. Duden, Graf Gerd, Jahrbuch II, S. 52, bereits verwertet.

<sup>5)</sup> Anhang Nr. 3. Über den Vertrag vgl. Duden, Graf Gerd, S. 52, wo auch die Urkunde nachgewiesen ist. Das auf Maximilian Bezügliche ist

Sodann wird Maximilian auch für einen oldenburgischen Gebietsverlust verantwortlich gemacht. Er habe dem Grafen Gerhard (nach den eben berührten Ereignissen) mit Rücksicht auf einige bemerkenswerte Beweise seines Gehorsams Hilfe gegen gewisse Todfeinde zugesagt, insbesondere ihm aber ausreichende Unterstützung in der Behauptung und Verteidigung der Grafschaft Delmenhorst versprochen. Vergeblich habe sich der Graf darauf verlassen, vielmehr trotz dieser Verheißung Burg und Grafschaft Delmenhorst mit allen Leuten, ja auch das dortige Archiv mit sämtlichen Schriften, darunter urkundlichen Belegen für die obenerwähnten und andere kaiserliche Privilegien verloren.<sup>1)</sup> Dieselben *viva testimonia* wie oben werden auch hier angeführt, ein Graf von Nassau als Vermittler, Arnheim als Ort genannt, wo das Versprechen gegeben sei.<sup>2)</sup>

Als Erbe aller früher entstandenen Rechte und Entschädigungsansprüche wird nun der gegenwärtig (1509) regierende Graf Johann bezeichnet. Dieser sei demnach zu Leistungen an das Reich (*fiscalibus subsidiis*) nicht verpflichtet. Im andern Falle habe er es nicht nötig, sie allein zu übernehmen, denn auch König Johann von Dänemark und Herzog Friedrich von Holstein seien nach dem Erbfolgerechte<sup>3)</sup> als Miteigentümer der Grafschaft Oldenburg anzusehen, und es gäbe einen Rechtsgrundsatz, daß, wer am Gewinn teilnehme, auch die Lasten mit tragen müsse.

Die Berufung auf Rechtsprinzipien führt uns auf Bestandteile der Denkschrift, die ihr in der oldenburgischen Rechtsgeschichte einen wichtigen Platz einräumen würden: zum ersten Mal werden Sätze aus dem römischen Recht in einer oldenburgischen Sache verwendet, bezeichnenderweise in einer staatsrechtlichen Angelegenheit.<sup>4)</sup>

---

meines Wissens neu. — Da der Abschluß des Vertrages in 1474 fällt, Gerd aber bis 1500 lebte, so müßte also etwa seit 1495 die Soldzahlung unterblieben sein.

<sup>1)</sup> 1482, vgl. Duden, Graf Gerd, Jahrbuch II, S. 60.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 4. Der Vertrag, von Duden a. a. O. nicht erwähnt, scheint bisher nicht bekannt gewesen zu sein.

<sup>3)</sup> Als Agnaten des Grafenhauses.

<sup>4)</sup> Bekanntlich haben die Prärogative, die sich aus dem römischen Recht für den Kaiser und die Fürsten ableiten ließen, die Brücke für die Rezeption der fremden Rechte gebildet.

Die angezogenen Stellen<sup>1)</sup> sollen vor allem nachweisen, daß die von Kaiser Heinrich verliehene, durch Kaiser Friedrich bestätigte Immunität der Grafschaft unter Johann IV. noch in Kraft ist. So wird der Versuch gemacht, den von Schiphower erfundenen Titel *archicomes* zu verwerten. Von der Anschauung ausgehend, daß „Erzgraf“ eine bevorrechtete Stellung bedeuten müsse (vgl. die Privilegien der Erzherzöge von Österreich), wird gesagt, daß die Führung dieses Titels an sich schon Beweiskraft habe<sup>2)</sup> für die staatsrechtliche Qualität des damit verbundenen (Land-) Besizes, und dann wird auf eine Stelle<sup>3)</sup> verwiesen, wo die römischen Imperatoren Diokletian und Maximian erklären, daß der Beweis für die Freilassung (eines Sklaven), wenn die Akten darüber verloren gegangen seien, auch durch andere glaubwürdige Zeugnisse mündlicher und schriftlicher Art erbracht werden könne. Ferner wird zwar zugegeben, daß der Kaiser da, wo noch kein ausdrücklich anerkanntes Recht vorhanden sei, nach seinem Belieben Verfügungen erlassen könne, zugleich aber für unstatthaft erklärt, daß er in klarliegende Rechtsverhältnisse eingreife; hierfür wird unter anderm ein Gesetz der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius angerufen, worin im Anschluß an eine das Gerichtsverfahren betreffende Bestimmung bemerkt wird, es müsse verhütet werden, daß daher (vom Kaiser nämlich) Unrecht ausgehe, von wo das Recht kommen solle.<sup>4)</sup> Dem geltenden Rechte müßten auch die Kaiser sich unterordnen.

Auf grund des geschichtlichen und juristischen Beweismaterials drückt die *Determinatio* die Überzeugung aus, daß der wahre Sach-

<sup>1)</sup> Im ganzen 26, meist aus dem *Corp. iur. civ.*, insbesondere dem *Codez*, 1 aus den *Institutionen*, 1 aus den *Digesten*; aus dem *Corp. iur. canon.* 2, wovon 1 auf die *Decreta*, 1 auf die *Causae* entfällt. Auch die Glossen sind verwertet. Citiert wird wie in der *R.-R.-G.-D.* von 1508 (*Neue Sammlung II*, S. 123 ff.)

<sup>2)</sup> Der Titel *archicomes* ist offenbar gemeint, wenn es heißt: „*ex longitudine possessionis titulus presumitur pro suo; quod propterea post tempora longissima huiusmodi tituli ulterioris non debeat exquiri probatio.*“

<sup>3)</sup> *l. emancipatione C. de fi. instru. = l. 11 C. de fide instrumentorum etc. IV, 21: „Emancipatione facta etc.“*

<sup>4)</sup> *l. meminerint C. unde vi = l. 6 C. unde vi VIII, 4: „Meminerint cuncti etc.“*

verhalt dem Kaiser wohl nicht bekannt gewesen, vielmehr jene Vorladung bei ihm erschlichen worden sei. Noch einmal wird die Jurisdiktion des Reichskammergerichts mit bezug auf Oldenburg in lebhaften Ausdrücken bestritten.

Gern möchte man wissen, welche Erwiderung die oldenburgische Denkschrift beim Reichskammergericht gefunden hat, aber es läßt sich nicht einmal feststellen, ob sie überhaupt zur Verwendung gekommen ist.<sup>1)</sup> Nur in einem Schreiben Maximilians vom 9. April 1511 findet sich eine dunkle Andeutung von Ungehorsam und „anderer Handlung“, die man aber nicht mit Sicherheit auf die die Determinatio beziehen kann.

Versucht man es aber sich klar zu machen, was vom damaligen Standpunkte aus dagegen eingewendet werden konnte, so stößt man zunächst auf die Frage, ob die Oldenburg zugeschriebene Stellung eine staatsrechtliche Möglichkeit war, d. h. ob es allodiale Grafschaften geben konnte. In der That war dies möglich. Aus dem 12. Jahrhundert werden die Grafschaft über die Ditmarschen und die sogenannte Grafschaft Rochlitz als solche genannt.<sup>2)</sup> Eine Schrift aus dem Jahre 1687 bemerkt, daß es vordem viele Grafschaften und Baronate gegeben habe, die als frei und allodial gegolten hätten und zwar dem Reiche unmittelbar unterworfen, aber nicht Reichslehen gewesen seien, und bezeichnet als derartige noch vorhandene Grafschaften: Moers, Hohenzollern, Bargila, Pinneberg, Homberg.<sup>3)</sup> Demnach konnte nicht die Allodialqualität der Grafenrechte als staatsrechtlicher Begriff, sondern nur ihre Anwendbarkeit auf die Grafschaft Oldenburg in Frage kommen, und da die Grafenrechte nicht ihrem Ursprunge nach allodial sein konnten, weil die Grafen ursprünglich königliche Beamte waren, sondern nur

<sup>1)</sup> Der an Oldenburg gekommene Teil der Reichskammergerichtsakten enthält darüber nichts. Auch im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sowie im k. Staatsarchiv zu Wezlar findet sich, dankenswerten Mitteilungen der betreffenden Archivvorstände zufolge, über diese Angelegenheit nichts vor, soweit sich an der Hand der Repertorien darüber urteilen läßt.

<sup>2)</sup> L. Weiland, Das sächs. Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 102.

<sup>3)</sup> Lünig, Corp. iur. feud. Germ. I, 207. Diss. des Prof. G. Brückner. Jahrb. f. Oldemb. Gesch. IX.



auf grund eines kaiserlichen Privilegs, so ruhte die Beweislast auf Oldenburg, und es genügte für den Vertreter des Reiches beim Kammergericht die Hinfälligkeit der oldenburgischen Beweisführung darzuthun.

Hinsichtlich des Hauptpunktes, des von Kaiser Heinrich angeblich verliehenen Privilegs, stützte sich die Determinatio nur auf die obenerwähnte schriftliche und mündliche Überlieferung, während ein urkundlicher Beweis erforderlich gewesen wäre. Mindestens hätte das Gericht aber eine Vorlegung jener „älteren Chroniken“ verlangen können, und würde dann im Rasteder Codex, der ältesten, gefunden haben, daß Huno und sein Sohn nur als comites Rustringiae bezeichnet werden, von einer comitia Oldenburgensis zu ihrer Zeit aber gar keine Rede ist. Zugleich wäre der Titel „archi-comes“ als eine Erfindung Schiphowers erkannt worden. Auch für die Exemption im Jahre 1475 war der einfache Hinweis auf die beiden fürstlichen Vermittler kaum ausreichend. Hier konnte außerdem aus den Reichsmatrikeln ein Gegenbeweis erbracht werden: 1480 war Oldenburg wieder mit 6 zu Roß und 8 zu Fuß, 1481 „Graf Gerhard zu Oldenburg“<sup>2)</sup> mit 8 zu Roß und 8 zu Fuß, 1489 derselbe mit 4 Reitern und 16 Fußknechten angesetzt worden. Die Exemption kann sich demnach höchstens auf einen einzelnen Fall, auf die Teilnahme an dem Entsatz von Neuß bezogen haben, sonst hätte doch Kaiser Friedrich es nicht zulassen können, daß Graf Gerhard immer wieder in den Anschlägen aufgeführt wurde. Den zwischen Gerhard und Karl dem Kühnen geschlossenen Vertrag konnte Graf Johann allerdings urkundlich belegen und hinsichtlich der Bestätigung durch Maximilian sowie des für Delmenhorst gegebenen Versprechens sich auf noch lebende Zeugen (viva testimonia) berufen, aber selbst wenn durch deren Vernehmung die Richtigkeit dieser Behauptungen festgestellt wurde, war in der fraglichen Angelegenheit damit nichts bewiesen: Maximilian hatte dann in

<sup>1)</sup> . . . licet imperator ipsius dignitatis per privilegium de ea datum autor esset . . . Ebenda.

<sup>2)</sup> N. S. I, S. 266, 270, 280. Graf Gerhard wird in den beiden letzten Fällen ausdrücklich genannt, während sonst die Bekanntschaft der Reichskanzlei mit den Personalverhältnissen des Grafenhauses nicht groß ist.

jenen Sachen als Regent der burgundischen Lande, nicht als Vertreter des Reiches gehandelt, und durch die oldenburgischen Entschädigungsansprüche an Burgund konnten die Rechte des Reiches nicht berührt werden. Dem Hinweis auf die dänisch-holsteinischen Agnaten mochte man entgegenhalten, daß diese doch erst nach dem Aussterben des regierenden Grafenhauses erbberechtigt seien und bis dahin ja von den Einkünften der Grafschaft keinen Nutzen zögen. Auch die übrigen dem römischen Recht entnommenen Stützpunkte, die ja nur subsidiäre Bedeutung hatten, verloren mit der Hinfälligkeit der geschichtlichen Beweise ihren Wert.

Das etwa hätte den Inhalt einer „refutatio“ der Kaiserlichen Kammer-Prokurator-Fiskals bilden können. Die Mängel der oldenburgischen Beweisführung wären damit aufgedeckt worden, und das Reichskammergericht hätte seinen früheren Spruch aufrecht erhalten.

Die Ergebnisse der neueren landesgeschichtlichen Forschung geben uns einen klareren Einblick in die wirkliche Entwicklung, als er damals möglich war, wenn auch manche Lücke durch Vermutungen ausgefüllt werden muß.

Die Anschauung, daß eine Grafschaft Oldenburg, wie sie im Jahre 1509 vorhanden war, schon zur Zeit der salischen Kaiser bestanden habe, ist falsch. Huno und Friedrich waren Grafen von Östringen und vielleicht von einem Teile Rüstingens.<sup>1)</sup> Ihr Geschlecht verwaltete hier die Grafenrechte im Lehen der Billunger.<sup>2)</sup> Hat Huno ein kaiserliches Privileg erhalten, so kann dieses sich nur auf die friesische Grafschaft bezogen haben. Der südlich davon gelegene Gau Ammeri gehörte damals zu dem Bezirk der Grafen von Stade,<sup>3)</sup> die als solche im Lehen des Erzstifts Hamburg-Bremen standen;<sup>4)</sup> das hunonische Geschlecht hatte dort wohl Besitzungen sowie die

<sup>1)</sup> G. Sello, Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingens, S. 12.

<sup>2)</sup> Über die Stellung solcher „Vicegrafen“ s. L. Weiland, Das sächsische Herzogtum u. s. w., S. 9 ff.

<sup>3)</sup> Urf. v. 1064. Lappenberg, Hamb. U.-B. Nr. 92. Heinr. IV. schenkt der Bremer Kirche u. a. forestum in pago Ameri situm, in comitatu Udonis marchionis. Vgl. G. Sello, Über die Widufindische Abstammung der Grafen von Oldenburg, Jahrb. II, S. 9 ff.

<sup>4)</sup> Urf. v. 1062. G. IV. schenkt der Bremer Kirche: . . . comitatum Udonis marchionis . . . in proprium. Lappenberg a. a. O. Nr. 89.



Vogtei über das Familienkloster Rastede, nicht aber die Grafenrechte. Nach dem Tode Friedrichs wurden die Grafen des Verigaus Erben seiner Rechte und Güter. Diese, im Verigau ansässig,<sup>1)</sup> lehnsrechtliche Inhaber der Vogteien von Wildeshausen und im Süderbrok,<sup>2)</sup> vereinigten so eine ansehnliche Macht in ihrer Hand, deren räumlicher Mittelpunkt im Ammergau lag. Dieser Umstand machte eine Verlegung ihres Wohnsitzes wünschenswert, möglichst an einen Punkt, der die Verbindung zwischen ihren zerstreuten Besitzungen beherrschte. Als solcher bot sich ihnen die Stelle dar, wo die Straße von Wildeshausen und Bremen nach Friesland die Hunte überschritt.<sup>3)</sup> Hier errichtete vielleicht schon Egilmar I. innerhalb der Wälle der alten Gauburg („Omers“ = Ammerburg, *de alde borch*) ein festes Haus. Sein Sohn, Egilmar II., führte den Titel Graf von Oldenburg oder Oldenborg.<sup>4)</sup> Auch die Grafengewalt im Ammergau erwarb er, sei es durch Belehnung von den Stader Grafen<sup>5)</sup> oder durch Usurpation. Im ersteren Falle wäre also der geographische Kern des späteren Territoriums Oldenburg ein Lehen dritter Ordnung, feinenfalls aber ein Reichslehen oder gar ein Allod gewesen. In beiden Fällen war Egilmar wohl bestrebt, jeden fremden Einfluß aus dieser Gegend zu verdrängen, seine Stellung überhaupt möglichst unabhängig zu machen und sein Gebiet abzurunden. So wurde, indem die alte Comitatsverfassung sich auch hier auflöste, der Grund für eine staatliche Neubildung gelegt, deren Kristallisationspunkt die Oldenburg werden sollte.

Diese Entwicklung wurde eine zeitlang durch Heinrich den Löwen aufgehalten. Unter ihm erhob sich die sächsische Herzogsgewalt zu neuer Bedeutung. Den Grafen gegenüber gewann sie wieder die oberrichterliche und lehns herrliche Stellung.<sup>6)</sup> Der Graf

<sup>1)</sup> H. Duden, Die ältesten Lehnsregister u. s. w. Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte IX, S. 21.

<sup>2)</sup> Duden a. a. O., S. 29.

<sup>3)</sup> S. auch G. Rütthing in Kollmanns Statist. Beschreibung der Gemeinden des Hggt. Oldenburg, S. 538 f.

<sup>4)</sup> Sello a. a. O., S. 113 f. Egilmar I. heißt in der Urk. v. 1108 (Halem I, Anh. Nr. 1): *comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens*.

<sup>5)</sup> G. Sello, Das Cistercienserkloster Hude, S. 9.

<sup>6)</sup> Weiland a. a. O., S. 115 u. 100.

von Oldenburg wurde noch besonders berührt durch die Besitzergreifung der Grafschaft Stade, die Heinrich 1145 nach Aussterben des von der Bremer Kirche belehnten Grafengeschlechtes an sich riß; damit ging auch das Anrecht an den Ammergau auf ihn über.<sup>1)</sup> Dem entsprechend erscheint Graf Christian, Egilmars II. Sohn, als sein Lehnsmann. 1155 finden wir ihn im Gefolge des Herzogs auf einem Römerzuge in Osti,<sup>2)</sup> 1164 leistet er ihm Heeresfolge gegen die Slaven,<sup>3)</sup> seine Erhebung gegen ihn 1167 wird von einem Zeitgenossen als Rebellion bezeichnet.<sup>4)</sup> Seine Burg wurde von Heinrich dem Löwen belagert, nach seinem Tode in Besitz genommen und, wahrscheinlich mit der Grafschaft, einem Getreuen verliehen.

Nach dem Sturze des Welfen kehrten die Kinder Christians in ihr Erbe zurück. Welche Stellung der Graf von Oldenburg nun erhielt, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Die Herzogsgewalt im westlichen Teile Sachsens ging in den südlichen Kirchensprengeln auf den Erzbischof von Köln, in den nördlichen auf die askanischen Herzöge über,<sup>5)</sup> verlor aber bald die Bedeutung, die sie unter Heinrich besaßen. Von einer Unterthänigkeit der in der Oldenburg residierenden Grafen findet sich keine Spur.<sup>6)</sup> Der gewöhnlichen Annahme nach waren sie seit 1180 reichsunmittelbar, vermutlich aber haben sie sich diese Stellung erst im Laufe des 13. Jahrhunderts verschafft, indem sie die zunehmende Zerrüttung des Reiches seit dem Tode Kaiser Heinrichs VI., wie so viele andere, benutzten,

<sup>1)</sup> So erklärt sich „das Rechtsverhältniß seiner Verjuche, in diesem Lande seine Hoheit zur Geltung zu bringen“, über das Weiland (a. a. D., S. 118) nicht ins klare kommen konnte.

<sup>2)</sup> Urf. v. 1155. St. Gallener U.=B. Nr. 828.

<sup>3)</sup> Helmold, Chron. Slav. II, cap. 4.

<sup>4)</sup> Helmold a. a. D., cap. 8: . . . et sopita sunt mala rebellionis eius molimine suscepta.

<sup>5)</sup> Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Hs. d. L., Kap. II. Die herzogl. Befugnisse bestanden namentlich in der Sorge für den Landfrieden und in der obergerichtlichen Entscheidung über strittige Rechtsfragen.

<sup>6)</sup> Der unter einer Urf. d. Erzbischofs Engelbert 1221 erscheinende Graf Burchardus de Aldenburg gehört der Wildeshausenener Linie an. Westf. U.=B. Nr. 165.

um sich möglichst unabhängig zu machen. Zudem sie die Rechte im Veri- und Hassegau aufgaben, im Ammergau aber, wo ihr Besitz ursprünglich nicht groß war, viele Güter und Gerechtsame erwarben, wurde nach dem Verlust der friesischen Gebiete das Ammerland der Hauptteil ihrer Herrschaft.<sup>1)</sup> Aus gräflichen und grundherrlichen Rechten entwickelte sich ihre landesherrliche Gewalt. Ohne kaiserliche Belehnung vererbten sie diese mit dem Lande auf ihre Kinder und verfügten in Erbvergleichen darüber nach freiem Ermessen (z. B. 1370, 1464). So ist es erklärlich, wenn die Grafen schließlich ihr Land als ihr volles Eigentum ansahen und mit Hülfe der Sage von Humo und Friedrich dieses thatsächliche Verhältnis als ein rechtlich wohlbegründetes hinzustellen versuchten. Nicht genug, daß sie die Mittelbarkeit abgestreift hatten —, sie wollten auch die kaiserliche Lehnshoheit nicht anerkennen.

Demgegenüber machte sich aber schon im 15. Jahrhundert von seiten des Reiches eine andere Meinung geltend. Als die Not der Hussitenkriege die Anspannung aller Kräfte erforderte, erinnerte man sich auch der entlegenen Gebiete an der Nordsee. Seit 1422 werden die Grafen von Oldenburg, anfangs vereinzelt, später regelmäßig in den Reichsmatrikeln mit angesetzt.<sup>2)</sup> Aber wie wenig diese damals daran dachten, sich den Forderungen des Reiches anzubequemen, zeigt jenes Bündnis Gerhards mit dem reichsfeindlichen Herzog von Burgund, das, wenn es sein Ziel — die Unterwerfung aller friesischen Distrikte und die Übertragung auf den Grafen unter burgundischer Oberlehnshoheit — erreicht hätte, in der That die untere Weser zur deutschen Reichsgrenze gegen Burgund gemacht haben würde.<sup>3)</sup> Wahrscheinlich ist dies nur durch den frühen Tod Karls des Kühnen verhindert worden, aber wie ernst es dem Grafen Hause damit war, zeigen die Versuche Johanns IV., die Beziehungen zu Burgund wieder aufzufrischen.

Die staatsrechtliche Stellung der Grafschaft Oldenburg im Jahre 1509 war also nicht *de iure*, sondern nur *de facto*

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber auch D. Kähler, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der 1. Hälfte des XV. Jahrhunderts. Jahrbuch III, S. 2 f.

<sup>2)</sup> R. S. I und II: 1422, 1471, 1480, 1481, 1489, 1491, 1495.

<sup>3)</sup> Duden, Graf Gerd, Jahrb. II, S. 51 u. 52.

allodial. Kaiser und Reich hielten an der Auffassung fest, daß der Graf von Oldenburg des Reiches Lehnsmann sei, und da dieser seine Behauptung nicht beweisen konnte, so war, eben nach der römischen Theorie vom Ursprung des Rechts, die in den kaiserlichen Mandaten ausgesprochene Meinung maßgebend.

So fuhr man denn unverdrossen fort, den Grafen Johann durch gedruckte und ungedruckte Schreiben an die Erfüllung seiner Pflichten zu mahnen. Er wurde an rückständige Forderungen erinnert und zur Teilnahme an Reichstagen und Reichskriegen aufgefordert, aber mit demselben Erfolge wie vor 1509: man scheint sich oldenburgischerseits nicht mehr darum gekümmert zu haben, weil ja trotz aller Drohungen nichts Ernstliches unternommen wurde, um den Ungehorsam zu strafen. Wohl wurde der Graf zu Geldstrafen verurteilt und mit der Reichsacht bedroht. Dabei aber blieb es, den Worten folgte keine That. Von 1514 an hören auch die Briefe auf.

Ins rechte Licht wird das Verhalten des Grafen Johann gegenüber dem Reiche erst gerückt, wenn man auch seine sonstige Politik ins Auge faßt. Bis zum Jahre 1514 beschäftigten ihn die Kämpfe mit den Stadtländern und den Butjadingern: eben in diesem Jahre wurde ihr Land von ihm im Bunde mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg erobert und aufgeteilt. Am 9. Januar 1515 ließ er in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten in Brüssel dem Prinzen Karl von Spanien seine Dienste anbieten,<sup>1)</sup> „gelik den weilandt saligen sin vader, die greve van Oldenburg, gedaen hedden,“ und bat einen burgundischen Rat, ihm in seinem Vorhaben, gegen Zahlung eines Jahrgeldes in den Schutz und Dienst des regierenden Erzherzogs Karl zu treten, behülflich zu sein.<sup>2)</sup> Man sieht, wie hier das oldenburgische Privatinteresse im Vordergrund steht, zugleich auch, wie gering man von der Macht des Reiches dachte. Um die neue Erwerbung zu sichern, sucht Graf Johann sich an die spanisch-burgundische Macht, nicht an das Reich anzulehnen. Während die

<sup>1)</sup> Urf. vom 9. Januar 1515. Großherzogliches Haus- und Central-Archiv, Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst, Landesarchiv.

<sup>2)</sup> Urf. s. d. 1515—1517. Ebenda, wie auch die folg. Urf., wenn nichts anderes bemerkt ist.

kaiserlichen Schreiben kaum einer Antwort gewürdigt werden, antichambriert der Graf bei einem burgundischen Beamten um dessen Beistand. Er nimmt die Politik Gerhards wieder auf, auf den er sich auch ausdrücklich beruft. Von neuem tauchte hier die Gefahr auf, daß die deutschen Reichsgrenzen bis zur Weser zurückgedrängt wurden.<sup>1)</sup> Wurde doch die Herrschaft Zeven bald darauf thatsächlich ein burgundisches Lehen.

In dieser Hinsicht war es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß derselbe burgundische Herrscher, an den sich Graf Johann gewandt hatte, im Jahre 1519 den deutschen Kaiserthron bestieg und daß auch Burgund zunächst in engerer Verbindung mit dem Reiche blieb. Das Schutzverhältnis, um das der Graf sich bei dem Prinzen Karl bemüht hatte, wurde ihm jetzt von dem Kaiser Karl gewährt. Am 8. April 1521 nahm ihn dieser, merkwürdiger Weise unter Hinweis auf die treuen Dienste, die der Graf und seine Voreltern den Vorfahren des Kaisers am Reiche „oft williglich“ erwiesen, mit allen seinen Ländern und Leuten „von römischer kaiserlicher macht“ in seinen und des Reiches Schutz und Schirm auf.<sup>2)</sup> Eine Anerkennung der Lehnshoheit des Reiches war freilich damit von Johann, wie wir sehen werden, noch nicht beabsichtigt; immerhin wurden diesem Zugeständnis die Wege geebnet.

Unter Karl V. wurden die Reichsreformpläne wieder aufgenommen und wenigstens bis zu einem gewissen Grade durchgeführt. Auf dem ersten Reichstage Karls V. zu Worms 1521 wurden in dieser Beziehung Beschlüsse von grundlegender Bedeutung für die Folgezeit gefaßt. Das wegen Geldmangels eingegangene Reichskammergericht wurde wieder eingesetzt, ein neues Reichsregiment errichtet, das in Abwesenheit des Kaisers die Regierung führen sollte, und für die Unterhaltung beider Körperschaften eine Reichsmatrikel angelegt; ein besonderer Anschlag wurde für den vom Kaiser zu unternehmenden Romzug gemacht. In der ersten Matrikel erscheinen die Grafen von Oldenburg mit 40 Gulden, in der zweiten mit 4 Reitern und

<sup>1)</sup> Ob das Anerbieten Johanns in Brüssel Annahme gefunden, habe ich nicht feststellen können.

<sup>2)</sup> Urk. vom 8. April 1521.

30 Fußknechten, in Geld 84 Gulden.<sup>1)</sup> Auch der Landfriede wurde erneuert und die Kreiseinteilung revidiert. In der Kreisordnung stehen die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst unter „Niederländisch und westfälisch Kreis“.<sup>2)</sup> Am 27. November 1521 wurde Graf Johann von diesen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt, schickte aber die verlangten Beiträge nicht. Damit stand er freilich nicht allein. Die Grafen und Herren, die in Worms zugegen gewesen waren, hatten sich dort bereits offen geweigert, an den Zahlungen teilzunehmen. Viele Fürsten erklärten, daß das Reich ihnen keinen Nutzen bringe.<sup>3)</sup> Margaretha, die Tante des Kaisers, wollte weder einen Vertreter für Burgund im Reichsregiment nach Nürnberg schicken, noch den burgundischen Beitrag entrichten.<sup>4)</sup>

Daß Karl aber nicht gesonnen war, solchen Ungehorsam zu dulden, zeigte er selbst dieser Verwandten gegenüber, der er ernstliche Vorhaltungen deswegen machte, und an die einzelnen Stände ergingen reichlich Mandate, die mit Entschiedenheit die Erfüllung der Reichspflichten forderten. Auch das Vordringen der Türken in Ungarn rief das Bedürfnis nach kräftiger Reichshilfe hervor. Auf dem Tage von Nürnberg 1522 wurde eine „eilende Hilfe“ bewilligt, die man dann zu Wien auf 1½ Viertel von der Romzugmatrikel festsetzte. Auf den Grafen von Oldenburg entfielen danach in Geld 135 Gulden, die er, wie ihm am 30. April vom Kaiser geschrieben wurde, binnen Monatsfrist zu erlegen hätte; für eine von den Unterthanen zu erhebende direkte Steuer sollte er ein Verzeichnis aller Güter und steuerpflichtigen Personen anlegen. Im selben Jahre erinnerte Karl in drei weiteren Schreiben an die rückständigen Umlagen für Regiment und Gericht und verhängte Geldstrafen über Oldenburg. Am 20. März 1523 forderte er wieder die eilende Hilfe, verurteilte den Grafen zu einer Strafe von

<sup>1)</sup> Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe II, S. 458.

<sup>2)</sup> N. S. II, S. 215.

<sup>3)</sup> F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation, S. 402.

<sup>4)</sup> Bezold, a. a. O., S. 405. Die für die Unterhaltung der beiden Körperschaften jährlich erforderliche Summe betrug nur 50 000 Gulden. Bezold a. a. O., S. 403.

20 Mark lötligen Goldes und drohte für den Fall des Ungehorsams mit der Reichsacht.

Diesmal blieb es nicht bei der Drohung. Der kaiserliche Fiskal erhielt die Weisung, „gegen den ungehorsamen, so ihr aufgelegt antheil an den anderthalb viertheil fußvolks, so vergangener zeit gegen den Türken zu einer eilenden hülff bewilligt und geleist werden, auch den ungehorsamen, so ihr gebühr zu unterhaltung des regiments und kammergerichts die zwei vergangenen jahr noch nicht bezahlt, fürderlich und mit ernst zu procediren.“<sup>1)</sup> Als nach Ablauf der in dem letzten Schreiben gesetzten Frist von Oldenburg kein Geld eintraf,<sup>2)</sup> wurde auf Antrag des Fiskals Dr. iur. Caspar Martinus das Verfahren gegen den Grafen Johann beim Reichskammergericht eingeleitet, wahrscheinlich ohne daß dieser in der Verhandlung durch einen Anwalt vertreten gewesen wäre. Das Urteil lautete auf die Reichsacht und wurde durch einen kaiserlichen „Executorialbrief“ in Oldenburg mitgeteilt.<sup>3)</sup>

Graf Johann hatte wohl nicht erwartet, daß es zum Äußersten kommen würde. Gedroht war ihm ja mit der Acht schon öfter, aber nie war etwas darauf erfolgt. Der rechtlose Zustand, in den der Ächter versetzt wurde, konnte doch sehr unangenehme Folgen haben, wie das Beispiel Heinrichs des Älteren von Braunschweig und des Herzogs Ulrich von Württemberg gezeigt hatte. Der Graf hatte zu fürchten, daß seine Feinde, insbesondere Graf Edzard von Ostfriesland, mit dem er von früher wegen Butjadingens und neuerdings wegen Sever verfeindet war, diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen würden, Stücke seines Landes an sich zu reißen. Auch lag ihm daran, es mit Karl V., dem Herrn von Burgund, nicht zu verderben. Aus diesen Gründen wohl beeilte er sich, von

<sup>1)</sup> R. S. II, S. 260.

<sup>2)</sup> Bezeichnend für die Politik des Grafen ist, daß er eben 1523 die letzte Räte für die den braunschweigischen Herzögen abgekauften 2 Drittel von Butjadingen zahlte, wofür er nun im ganzen 15500 Gulden entrichtet hatte.

<sup>3)</sup> Nach der Lossprechungsurkunde vom 18. Januar 1525. Da vom 5. Septbr. 1523 noch das Ausschreiben eines Reichstages vorhanden ist, das unten erwähnte Schreiben Ferdinands vom 14. April 1524 datiert, so muß die Achtsertklärung in die zwischen diesen beiden Tagen liegende Zeit fallen.

der Acht loszukommen. Er wandte sich daher mit einem Schreiben „von wegen der acht“ an den Erzherzog Ferdinand als Statthalter des Kaisers im Reichsregiment und an die verordneten Beisitzer. Wohl auf seine Veranlassung legte Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig ebendort Fürbitte für ihn ein. Am 14. April 1524 antwortete daher Ferdinand: „Wir haben uns der sache gruntliche erkundet und finden aus den alten anslegen, daß mit dir wie mit andern grafen des reichs gehandelt. Daß du aber in die acht erkannt, ist kein ander ursach, dann daß du ungehorsamlich erschienen bist. Wiewol nun die volziehung solicher acht gegen dir beschehn hete mugen, so wollen wir dich aus bemelts unsers oheims herzog Heinrichs von Braunschweig furbete, wo du die hauptsumme deiner ansleg erlegt, dir die geltpeen und die uncosten, darcin du dem fiscal mit urtel verteilt worden bist, aus guaden nachlassen und dich nachmaln der acht als kais. statthalter absolviren.“ Vermutlich hatte der Graf in seinem Schreiben die Gerechtigkeit des Urteils angefochten, man hatte daher die früheren Reichstagsakten durchgesehen und in der That Oldenburg in den meisten Matrikeln aufgefunden. Indem man auf die Erstattung der Straf-gelder und der Gerichtskosten verzichtete, bewies man dem Grafen große Nachsicht; man war zufrieden, daß er endlich nachgab.

Die Lossprechung von der Acht erfolgte erst im Winter des nächsten Jahres.

Nachdem Graf Johann den Doktor der Rechte Jakob Creel, Advokaten beim Reichskammergericht, zu seinem ständigen Anwalt ernannt hatte,<sup>1)</sup> erklärte dieser am 18. Januar 1525 zu Eßlingen in einer Sitzung des Gerichts vor dem Kaiserlichen Kammerrichter, Grafen Adam von Beichlingen, im Beisein des obenerwähnten Fiskals, daß der Graf von Oldenburg bereit sei, sich der Forderungen des Reiches halber mit dem Kaiserlichen Statthalter und Regiment im Römischen Reich sowie mit dem Fiskal zu vertragen. Darauf wurde Graf Johann von der Acht losgesprochen und über den ganzen Vorgang eine Urkunde ausgestellt.<sup>2)</sup> Sofort beeilte sich

<sup>1)</sup> Urf. von 1524 s. d.

<sup>2)</sup> Urf. vom 18. Januar 1525. d. Madrid.

nun Johann, das besondere Schutzverhältnis zu Karl V. zu erneuern.<sup>1)</sup> Sechs Tage später zeigte sich dies Verhältnis wirksam, indem der Kaiser dem Bischof von Münster befahl, dem Grafen das Lehngut Harpstedt, das ihm vertragswidrig vorenthalten werde, ohne Entgelt wieder zuzustellen.<sup>2)</sup>

Der Jurisdiktion des Kammergerichts, deren Ausdehnung auf Oldenburg 1509 noch so lebhaft bestritten worden war, hatte also Johann sich dennoch fügen, die Reichsumlagen bezahlen müssen.<sup>3)</sup> Von der Rechtmäßigkeit dieses Zwanges war er aber keineswegs überzeugt. Wenn er auch die Gerichtsbarkeit des Reiches zu seinem eigenen Vorteil zu benutzen suchte, indem er 1525 gegen Edzard von Ostfriesland wegen Sever flagbar wurde, so mußte er doch bald darauf wieder mit der kaiserlichen Ungnade und hohen Bönen bedroht werden, als man für eben dieses Gericht die Unterhaltungsgelder von ihm erlangen wollte. Am 17. Januar 1526<sup>4)</sup> schickte er endlich die verlangte Summe, 84 Gulden (für 2 Jahre), an den Kölner Chorbischof Friedrich von Beichlingen mit der Bitte, das Geld seinem Bruder, dem K. Kammerrichter, auszuhändigen, konnte sich aber nicht enthalten, auch jetzt noch über Verletzung alter Gebräuche und Privilegien zu murren, deren Genuß ihm und seinen Kindern billigerweise zukäme. Am 16. Mai bescheinigten Bürgermeister und Rat der Stadt Eßlingen den Empfang dieser Summe,<sup>5)</sup> und dies ist die älteste Quittung über eine von Oldenburg bezahlte Reichsumlage, die sich im Großh. Archive befindet.

Auch Graf Johann V., der 1526 seinem Vater folgte, war nicht eifriger in der Ausführung der Reichsbeschlüsse. 1527 wurde er auf Antrag des Fiskals wegen rückständiger Steuern zu einer Geldstrafe von 10 Mark in Gold verurteilt,<sup>6)</sup> aber keine Quittung

<sup>1)</sup> Schutzbrief, Urk. vom 20. Februar 1525. d. Madrid.

<sup>2)</sup> Urk. vom 26. Februar 1525. d. Madrid.

<sup>3)</sup> Über die 135 Gulden findet sich zwar keine Quittung, daß sie aber erlegt sein müssen, geht aus dem eben geschilderten Verfahren hervor.

<sup>4)</sup> U. v. d. D.

<sup>5)</sup> Oldenburger Landesarchiv Tit. 42, Nr. 50.

<sup>6)</sup> Karl an den Grafen Johann, 15. Nov. 1527, Speier.

aus den Jahren seiner Regierung (1526—1529) beweist, daß er irgend eine Zahlung an das Reich geleistet habe. Und doch hatte man es offenbar aufgegeben, die Autorität der Reichsgewalten anzufechten, denn 1529 erscheint unter den Unterschriften des Reichsabschieds von Speier auch Oldenburg; es war das erste Mal, soweit man dies feststellen kann, daß der Graf von Oldenburg auf einem Reichstage vertreten war.<sup>1)</sup> Trotzdem wurde der dort gefaßte Beschluß betreffend das Aufgebot gegen die Wien bedrohenden Türken von Oldenburg nicht zur Ausführung gebracht, obwohl ein kaiserliches Monitorial dem Grafen befohlen hatte, seinen Anteil (465 Gulden) zwischen dem 22. April, dem Schluß des Reichstags und St. Jakobstag (25. Juli) in einer der „Legestädte“ Augsburg, Nürnberg oder Frankfurt zu erlegen. Infolgedessen prozedierte der kaiserliche Fiskal beim Kammergericht, und der Graf wurde zu einer Strafe von 20 Mark lötligen Goldes verurteilt sowie mit der Reichsacht bedroht.<sup>2)</sup> Wenigstens wurde nun der ebenfalls zu Speier beschlossene Beitrag für Regiment und Kammergericht bezahlt.<sup>3)</sup> Auf dem Augsburger Reichstag von 1530 war Oldenburg nicht vertreten, obgleich ihm das Ausschreiben zugegangen war. In letzterem wird bemerkt, daß im Falle des Nichterscheinens so gehandelt werden würde, als wenn die ungehorsamen Stände zugegen wären und in die Vollziehung des Beschlossenen willigten.<sup>4)</sup> Am 12. Januar 1531 wurde dem Grafen Johann Mitteilung von der bewilligten Türkenhilfe gemacht und die Stellung von

<sup>1)</sup> R. S. II, S. 305: „(sc. Von wegen) Johannsen, grafen zu Oldenburg: Ewald Baumbach. Im Laufe des 16. Jahrhunderts mehrten sich die Vertretungen der Stände durch römische Advokaten. Früher unterschrieben einige hervorragende Mitglieder, z. B. des Grafenstandes, auch für die übrigen Standesgenossen. Erst 1544 war Oldenburg zum 2. Mal vertreten.

<sup>2)</sup> Kaiser Karl an die Grafen von Oldenburg, 10. Januar 1530. 1529 war schon von Münster ein Prozeß wegen Landfriedensbruches, begangen durch Überfall münsterischer Unterthanen, beim R.-R.-G. gegen Oldenburg anhängig gemacht, und Oldenburg zum Schadenersatz verurteilt bei Strafe von 40 Mark lötligen Goldes. Karl an den Grafen Johann, 20. Juni 1529, Speier.

<sup>3)</sup> Quittung der Stadt Frankfurt vom 15. April 1530. D. Landesarchiv Tit. 42, Nr. 50. Die nächste das R.-G. betreffende Quittung stammt aus 1533.

<sup>4)</sup> Karl an den Grafen Johann, 21. Januar 1530, d. Bologna.

8 Mann zu Roß und 60 Fußknechten für 6 Monate verlangt. Ob die Türkenhilfe wirklich geleistet worden ist, wissen wir nicht. Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlen darüber die Nachweise.

Unterdessen war es in Oldenburg zu einem Wechsel in der Regierung gekommen,<sup>1)</sup> der für das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft zum Reiche wichtige Folgen hatte. Im Jahre 1529 hatte Graf Johann im Einverständnis mit seinen Brüdern Christof und Georg die Regierung dem jüngsten Bruder Anton (I.) übertragen.<sup>2)</sup> Einige Zeit später reute ihn jedoch dieser Beschluß, und 1530 verlangte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Georg, mit dem er bereits 1529 einen Vertrag über die Zusammenlegung der ihnen zugefallenen Landesteile geschlossen,<sup>3)</sup> vom Grafen Anton, daß er ihnen ihren Anteil an dem Erbe, gemäß dem letzten Abschiede ihres Vaters, wieder herausgebe.<sup>4)</sup> Damit beanspruchte Johann also von neuem die Übernahme der Regierung. Da nun Graf Anton nicht gewillt war, diese wieder abzugeben,<sup>5)</sup> zumal Graf Christoffer sich auf seine Seite stellte, so wandte er sich an den hohen Verwandten des oldenburgischen Grafenhauses, König Christian II., der zwar damals, aus seinen Königreichen vertrieben, als Flüchtling sich in den Niederlanden aufhielt, aber als Schwager Karls V. nicht ohne Einfluß war. Möglicherweise hat dieser ihm den Vorschlag gemacht, beim Kaiser die Belehnung nachzusuchen, um so seine Stellung gegen die Anfechtungen der beiden verbündeten Brüder zu sichern; auch der Gedanke, daß man bei dieser Gelegenheit die Anerkennung verschiedener oldenburgischer Gebietsansprüche durch den Kaiser erwirken könne, hat wohl mitgewirkt.

Der erste Schritt dazu mußte allerdings eine Demütigung vor dem Reiche sein. So schickte denn Graf Anton seinen Bruder

<sup>1)</sup> Merkwürdigerweise sind die kaiserl. Schreiben auch nach 1529 und 1531 an den Grafen Johann gerichtet.

<sup>2)</sup> Urf. vom 7. Mai 1529. Urf. vom 1. April 1531, abgedruckt u. a. bei G. A. v. Halem, Gesch. d. Herzogt. Oldenb. III, Anh. Nr. 1.

<sup>3)</sup> Urf. vom 7. Juli 1529.

<sup>4)</sup> Urf. von 1520 s. d.

<sup>5)</sup> Vgl. seine Erwiderung. Hanelmann, Old. Chron., Mscr. Old.

Christoffer an den Kaiser, ließ ihm Mitteilung von dem Verzicht seiner Brüder (v. 1529) machen, und erkannte an, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welches seinen Vorfahren gewaltthätig entzogen sei, eigentlich von Kaiser und Reich zu Lehen hätten empfangen werden müssen, daß thatsächlich diese Belehnung weder unter Karl V. noch unter seinen nächsten Vorfahren, vielleicht aus „Unwissenheit oder Hinlässigkeit“ erfolgt sei und deswegen die genannten Grafschaften als „verschwiegene“ Lehen dem Reiche anheimgefallen wären. Er gelobte aber, in Zukunft dem Reiche alle von diesem Lehen gebührenden Dienste zu erweisen, und bat, ihm mit Rücksicht darauf aus Gnaden die Belehnung zu erteilen. Dieses von König Christian durch ein Schreiben an Karl unterstützte Gesuch wurde bewilligt und, nachdem ein Anwalt im Namen des Grafen Anton den Lehenseid geleistet, die Belehnung durch eine Urkunde vollzogen. Sie erstreckte sich nicht nur auf Oldenburg, sondern auch auf Delmenhorst, sowie Stadland und Butjadingen. Als erberechtigt wurden die ehelichen männlichen Nachkommen Graf Anton's und im Falle des Aussterbens dieser Linie seine Brüder und deren Erben bezeichnet.<sup>1)</sup>

Graf Anton hatte beim Kaiser viel erreicht. Zunächst für seine Person: er war seinen Brüdern gegenüber in dem Besitz der Grafschaft bestätigt, und durch Vermittlung König Christians kam es daher am 21. August desselben Jahres zu einem Vertrage, worin Johann und Georg zugaben: Graf Anton solle „von wegen sein und aller seiner brüder die hercraft Oldenborg mit allen iren muthungen und eingehorung von dato ane einige ver hinderung grave Johans und Georgen besitzen, die jarlichen nußung einnehmen und seines gefallens gebrauchen und davon, womit der hercraft zu dienen, auch kaij. majt. regiment und camergericht zu erhalten schuldig, pflegen und gelten.“<sup>2)</sup> Sodann hatte Anton für Oldenburg die kaiserliche Anerkennung seiner Ansprüche auf Delmenhorst durchgesetzt, ein Zugeständnis, das nicht nur auf dem Papiere stehen blieb, sondern auch wirklich praktische Folgen hatte: 1547

<sup>1)</sup> Urk. vom 1 April 1531.

<sup>2)</sup> Urk. vom 21. August 1531.

wurde es im Bunde mit kaiserlichen Truppen erobert.<sup>1)</sup> Endlich war Stad- und Butjadingerland dem Hause Oldenburg gesichert und damit der schon durch den Utrechter Vertrag (1529) mit den Erben Graf Edzards von Ostfriesland geschaffene Zustand vom Reiche anerkannt.

Andererseits waren diese Erfolge aber erkauft durch ein Aufgeben des Standpunktes, den man im Jahre 1509 mit so großem Eifer verfochten hatte. Es wurde eingeräumt, daß der bisherige Besitz durch Anton und seine Vorfahren ein unrechtmäßiger gewesen sei, weil sie ihr Land nicht vom Reiche zu Lehen genommen hätten, und daß dieses daher als ein verschwiegenes Lehen verfallen sei. Die Belehnung wurde nicht auf grund eines Rechtes, sondern bei der Gnade des Kaisers gesucht; die Verleihung war also eine völlige Neubelehnung, nicht die Befräftigung eines zu Recht bestehenden Verhältnisses.

Die Lehnherrlichkeit des Reiches wurde in der Folgezeit nicht wieder in Zweifel gezogen und daher bei jedem Regierungswechsel den vorgeschriebenen Förmlichkeiten Genüge geleistet. So ließ Anton I. 1560 durch seinen bevollmächtigten Anwalt Johann von Elverfeldt Ferdinand I. um die Belehnung bitten, gleichzeitig um Dispens von der Pflicht persönlichen Erscheinens nachsuchend, und erhielt sie, nachdem der Anwalt in seinem Namen den Lehns- eid geleistet hatte. Im Jahre 1566 (von 1566 an datieren die Akten über die Türkenhülfe) erschien Graf Anton sogar persönlich auf dem Reichstage zu Augsburg, dessen Abschied er mit unterschrieben hat,<sup>2)</sup> und wiederholte hier den Lehns- eid vor dem Reichs- hofrat.<sup>3)</sup> Dieser Umstand kennzeichnet die staatsrechtliche Natur dieses Lehens: Oldenburg gehörte zwar zu den reichsunmittelbaren, innerhalb derselben aber zu den „geringeren“ Lehen, die vom Reichs- hofrat erteilt wurden, während die Belehnung mit den „Thron-

<sup>1)</sup> Halem a. a. O. II, S. 62 ff.

<sup>2)</sup> R. S III, S. 242: „Anthoni, graf zu Oldenburg und Delmenhorst“ unter „Grafen und herrn persönlich“.

<sup>3)</sup> Lehnbrief vom 13. April 1560. Oldenb. Landesarchiv Tit. 42, Nr. 111<sup>21</sup>, Vermerk auf der Rückseite: „. . . und haben i. g. am 24. Mai 1566 zu Augs- burg vorm hofradt die lehns- pflicht selbst geleistet.“

lehen“ vom Kaiser persönlich vollzogen werden mußte.<sup>1)</sup> Auch die Nachkommen Graf Anton's haben nach jedem Todesfalle, sei es auf kaiserlicher, sei es auf oldenburgischer Seite, die Belehnung nachgesucht und empfangen, und seit Anton Günther's Tode haben die dänischen Könige sich jedesmal dieser Pflicht unterzogen.<sup>2)</sup> Mit der Erhebung zum Herzogtum wurde Oldenburg ein Thronlehen, dessen Verleihung in der üblichen feierlichen Weise am 22. März 1777 in Wien an die Bevollmächtigten des Herzogs Friedrich August durch den Kaiser in eigener Person erfolgte.<sup>3)</sup>

Unter den Lehnbriefen ist der von Ferdinand I. am 13. April 1560 ausgestellte<sup>4)</sup> merkwürdig, weil hiernach Graf Anton beim Kaiser hatte vorbringen lassen, daß seine Vorfahren, die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst von den früheren Kaisern und dem Reiche „die herrschaft Oldenburg und Dellmenhorst sambt andern dazu gehörigen lehnstücken zu lehen empfangen, getragen und innen gehabt“, eine Erklärung, die in offenbarem Widerspruch mit den Worten der Lehnurkunde von 1531 steht. Sie wirkt um so überraschender, wenn man dann die Instruktion desselben Grafen für Dr. Johann Glessen vom Jahre 1570 liest, wonach dieser erklären soll, daß Oldenburg und Delmenhorst von ihm, Graf Anton, zuerst und vorher niemals als Lehen vom Kaiser empfangen worden seien.<sup>5)</sup> Das Rätsel löst sich aber, wenn man annimmt, daß er 1560 allen etwaigen staatsrechtlichen Erörterungen wegen Delmenhorst aus dem Wege zu gehen wünschte, und in Betracht zieht, daß es ihm 1570 darauf ankam, auf dem Reichstage zu Speier, auf dem er auch persönlich anwesend war, die Mitbelehnung der dänisch-holsteinischen Seitenverwandten zu hintertreiben und die Erbfolge auch seinen Töchtern zu verschaffen. Seiner inneren Überzeugung entspricht natürlich nur die zweite Erklärung. Die

<sup>1)</sup> Vgl. darüber auch Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts III, S. 303 ff.

<sup>2)</sup> Abschriftlich enthalten in D. L. A. Tit. 42, Nr. 111<sup>21</sup>.

<sup>3)</sup> „Akten zur Belehnung mit dem Herzogtum.“ Grh. S. = u. C.-A. Mscr.

<sup>4)</sup> S. S. 128, Num. 3.

<sup>5)</sup> „Extract Graff Anthonii Primi Missio vom 20. Oktbr. 1570 an D. Joh. Glessen.“ Gründl. Informatio juris et facti etc. 1668. S. 99.



Rücksicht auf Delmenhorst war es auch wohl, was ihn veranlaßte, seit der Mitte des Jahrhunderts die Geldbeiträge an das Reich regelmäßiger als in den ersten beiden Jahrzehnten seiner Regierung zu entrichten, aus denen nur ein paar Quittungen vorhanden sind. Auch das Streben nach Errichtung eines Weserzolls war sicher von Einfluß, ein Ziel, das später mit Hilfe der Reichsgewalt wirklich erreicht worden ist.

Die Frage, in welchem staatsrechtlichen Verhältnisse die Grafschaft Oldenburg vor 1531 zum Reiche gestanden habe, wurde im 17. Jahrhundert noch einmal Gegenstand eines lebhaften Meinungs-austausches, der auch zur Entstehung einer umfangreichen Streit-litteratur Anlaß gab.

In dem Erbfolgeprozeß,<sup>1)</sup> der nach dem Tode Anton Günthers zwischen König Friedrich von Dänemark und Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp auf der einen, Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön auf der anderen Seite geführt wurde, kam es auf die Beantwortung der Frage an, ob die Grafschaft vor der Belehnung von 1531 ein freies Allod oder ein unmittelbares Reichslehen gewesen sei. In letzterem Falle war, da mit Anton Günther die von Graf Gerhard abstammende Linie des Hauses Oldenburg erloschen war, die Nachkommenschaft seines Bruders, König Christians I. von Dänemark, erbberechtigt. Zu dieser gehörten alle drei Bewerber, der Herzog von Plön war aber dem Stifter der Linie, somit auch dem Stammvater des Gesamthauses, Graf Diedrich dem Glückseligen, etwas näher verwandt als die beiden andern und hatte daher nach dem Erbrechte das nächste Anrecht. Hatte aber Oldenburg vor 1531 allodiale Qualität besessen, so war Graf Anton I. als erster Erwerber des Lehens<sup>2)</sup> zu betrachten, und in diesem Falle kam der dänisch-holsteinischen Linie, weil sie sich schon früher von dem gräflichen Hause abgezweigt hatte, kein Erbanpruch zu. Dann fiel die Grafschaft 1667 als erledigtes Lehen an den Kaiser zurück oder an denjenigen, dem er etwa schon eine Gnadenanwartschaft darauf verliehen hatte. Eine

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Halem, a. a. O. III, S. 8—12.

<sup>2)</sup> Über das Successionsrecht reichsständischer Häuser vgl. Häberlin, Handb. des teutschen Staatsrechts III, S. 499 ff.

solche hatte nun die dänisch-gottorpische Partei sich schon 1570 zu verschaffen gewußt, und darum vertrat sie den Standpunkt, daß Oldenburg früher ein Allod gewesen, demnach seit 1531 als neues Lehen zu betrachten sei, während Plön die Lehensqualität der Grafschaft auch für die Zeit vor 1531 behauptete. Der Reichshofrat, die oberste Instanz in Lehenssachen, entschied am 20. Juli 1673 zu gunsten des Klägers Plön,<sup>1)</sup> also auch wohl zu gunsten seiner staatsrechtlichen Auffassung. Obwohl diese Meinung mit der von uns (S. 118 f.) geäußerten Ansicht, daß Oldenburg de iure im Mittelalter die Lehensqualität gehabt habe, übereinstimmt, so möchten wir doch gegen jenes Urteil einwenden, daß trotzdem Anton als erster Erwerber zu betrachten ist, weil 1531 vom Kaiser unter Zustimmung des Grafen das Lehen für verfallen erklärt und dem Grafen, d. h. nur Anton und seinen Brüdern, sowie ihren ehelichen männlichen Leibeserben, die Lehnsempfänglichkeit von neuem zuerkannt werden mußte.<sup>2)</sup> Nach dem Aussterben dieses Hauses im Jahre 1667 trat also in der That ein neuer Heimfall der Grafschaft an das Reich ein, nur nicht aus dem von Dänemark-Gottorp behaupteten Grunde. Damit aber trat zugleich der kaiserliche Expektanzbrief von 1570 in Kraft, und hiernach hätte die Entscheidung zu gunsten der Gegner des Herzogs von Plön ausfallen müssen.

Die Belehnung von 1531 bildet einen wichtigen Markstein in der oldenburgischen Geschichte. Die Zugehörigkeit der Grafschaft zum Reiche ist damit ein für allemal entschieden. In allodialer Selbständigkeit hätte Oldenburg schwerlich verharren können: wollte es die Lehensherrlichkeit des Kaisers nicht anerkennen, so mußte es, wie Feyer, in den burgundischen Lehnsverband eintreten. Während die Grafen Gerhard und Johann IV. sich mehr nach dieser Seite geneigt hatten, zog Anton I. es vor, die ihm vom Reiche angetragene Reichsunmittelbarkeit anzunehmen. Aber auch bei ihm waren dynastische, nicht etwa reichspatriotische Gesichtspunkte entscheidend. Ihm daraus einen besonderen Vorwurf zu machen, hieße, ihn mit dem

<sup>1)</sup> Halem a. a. O. III, S. 429 ff. abgedruckt, desgl. die Pariturierteile und die Executionssatten. Eine Begründung fehlt.

<sup>2)</sup> „daß sie derselben graffschaften und irer zuhörungen widerumb vachig und empfanglich sein sollen.“ Urk. v. 1. April 1531.

Maßstabe späterer Zeiten messen. Ernstlich stellte ja damals und noch lange nachher kaum einer unter den Reichsständen das Wohl des Ganzen über das eigene. Zwar wurde von der Reichsreform noch auf vielen Reichstagen, in Kurvereinen und Wahlkapitulationen gehandelt, aber nur mäßig waren die Opfer, die der einzelne zu bringen bereit war, um die Erreichung des Zieles fördern zu helfen; im Grunde dachte doch jeder Reichsstand nur an seinen persönlichen Vorteil oder an das ständische Interesse. Die Fähigkeit, in der Unterordnung unter eine starke Centralgewalt die beste Sorge für die eigene Zukunft zu erblicken, hat sich bei den Gliedern des alten Reiches so gut wie gar nicht entwickelt.

---

### Anhang.

#### Die geschichtlichen Belege aus der *Determinatio magistralis* des Dr. iur. Johannes Sartoris von 1509.

Abdruck aus der oldenburgischen Handschrift der Schiphowerischen Chronik.

##### 1) Das Privileg Heinrichs III.

... De quibus non solum est vulgaris assertio ac publica vox et fama, sed etiam et de illis patenter et ad oculum quam pluribus attestantur fide digni antiquitatum libri historiales ac cronice vetustiores una cum ceteris testimoniis et monumentis quam diversis, quod videlicet dudum ante centum, ducentos, trecentos et ultra quadringentos etiam ac supra eosdem ad prope quinquaginta septem aut octo annos continuos et ex temporibus illis dum recolende memorie Hinricus tertius, Romanorum imperator, qui tunc de natione ducali Saxonie et presertim de prosapia ducum Brunswiccensium traxerat originem, Romano preesset imperio, actum extitit, quod ex tunc idem ipse imperator Hinricus fidelem, obsequiosam et obedientialem nobilium et illustrium dominorum Hunonis et sui filii Frederici, archicomitum Oldenburgensium, attendendo devotionem et sig-

nanter, quod idem Huno, vir deo carus et catholicus ex toto, ab emulis suis coram imperiali serenitate detractoriis et malignitatis dentibus laceratus per medium dicti nobilis Frederisci sui filii contra leonem ferocissimum in loco Goslariensi ad mandatum imperiale dimicando et bestiam eandem ex inedia ad voracitatem avidissime instructa non solum gloriose, sed et miraculose superando paterna obiecta purgare et sine aliqua lesione salvus et incolumis de campo, ubi triumphaverat, reverti et de hinc inter sacra imperialia circumceptus brachia cingulo triumphali atque imperiali beneficio annuli immissione magnopere atque amplissime meruerit decorari. Quem et propterea una cum suis heredibus ex tunc cesarea maiestas ulterioribus ac precipuis in perpetuum duraturis ob ipsius paternam innocentiam et sui gloriosam ac prope divinam huiusmodi victoriam dignis prosequi remunerationibus ac meritis volens premunire prerogativis ideoque de magnatum procerum et aliorum principum sacri celsitudinis imperialis consilio et assensu et piis etiam ad hoc accedentibus interventionibus eorundem in solempni curia Goslariensi pretacta tunc existentium Oldenburgensium ipsorum comitiam, quam antea ab imperio habuerat in feudum, memoratis Hunoni et Frederico, gloriosis comitibus, et eorundem heredibus ab omni infeudatione, iure ac debito liberam conferendo omnia illius bona presentia et futura, villas, terras, possessiones, res, proprietates et homines, ubicunque habitantes et habitaturos, super eisdem cum eorundem redditibus, fructibus et proventibus de plenitudine cesaree potestatis gratiose et irrevocabiter exemit, concessit et libere ac quiete dimisit eisdem ita et taliter, quod forent exempti et exempta, liberi ac libera ab omnibus et singulis oneribus ac muneribus, realibus et personalibus, atque mixti tam ordinariis quam extraordinariis et quibuscunque aliis, quecunque illa sint, et quocunque nomine nuncupentur.

## 2) Die Bestätigung durch Friedrich III.

Prout etiam de post et per tanta diuturniora immemorialia et longissima tempora archicomes Oldenburgensis pro tempore per se et suos heredes et presertim etiam nondum



longe in retroactis temporibus bone memorie nobilis et illustris dominus Gerardus, quondam archicomes Oldenborgensis, ante triginta annos et paulo plures supra vocatus per imperiale edictum ad contribuendum pro expeditione armata in Nuciensi obsidione, ubi comparando et per medium illustrium et potentissimorum dominorum Alberti, marchionis Brandenburgensis, Johannis, Saxonie, et Frederici, Brunswichensis ducum, huiusmodi comitatus exemptione allegatis prerogativis et privilegiis instabili ac inviolata permansit et inconcussa gaudere obtinuit libertate eorundem palam, publice et manifeste. . . . .

### 3) Der Vertrag mit dem burgundischen Hause.

. . . . Veritas est indubitata, que et si negata posset sufficienter verificari prout de iure, quod clare memorie quondam divus Karolus, Burgundionum dux, in eadem de qua supra expeditione armata et quondam etiam in Nuciensi obsidione constitutus, assumpto et nobili ac illustri pie recordationis domino Gherhardo archicomite Oldenborgensi ipsius nobilis domini Johannis moderni genitore, tunc veniente et illis presente ad sue familiaritatis obsequia eidem pro eisdem et aliis fidelitatis et obsequiorum huiusmodi devotionibus se astringendo pollicebatur et iuxta tenorem fide dignarum litterarum sigillatarum desuper ascribi et pro annuo stipendio annotari fecit ad dandum et solvendum eidem summam annuatim duorum millium florenorum in auro, quas quidem huiusmodi taliter, ut premittitur, sigillatas ipsa tunc regia ac pro tempore imperialis maiestas, tamquam gener et illius occasione affinitatis veneratione ductus, solempni stipulatione interveniente cum Karolo duce eodem approbando et ratificando sub maioris etiam stipendii emendatione duxit collaudandas et gratificandas, prout et easdem manu et ore collaudavit, ratificavit et gratificavit. De quibus retro ad seu etiam et ultra XXX millia florenorum ipse nobilis dominus Gherhardus genitor dampnificatus, et post illum ipse illustris archicomes dominus Johannes, successor et heres, dictarum sigillatarum litterarum pretextu ac earundem effectum frustratus adhuc residet in querelis, prout de et super premissis

huiusmodi ratificationibus, collaudationibus et gratificationibus per regiam tunc maiestatem modo premissis factis hodie adhuc fide dignarum viva sunt testimonia.

#### 4. Das Delmenhorst betreffende Versprechen Maximilian's und Verlust dieser Grafschaft.

. . . . In quorum (sc. vivorum testimoniorum) presentia etiam de post in loco Arnemensi eadem regia maiestas constituta eidem illustri premortuo domino Gerhardo archicomiti nonnullis ac notabilibus etiam suorum obsequiorum meritis id exigentibus, contra quosdam sibi capitaliter et hostiliter adversantes et signanter pro defensando et obtinendo comitatu Delmenhorstensi per medium nobilis et generosi comitis de Nassow, ne ab ipso castro expugnaretur, eodem promittendo, se facturum efficaciae defensionis assistentiam per subsidia et adiutoria condigna, sub quorum confidentia denique desolatus et frustratus, nedum locum et castrum ipsius in Delmenhorst cum toto comitatu et gente, sed etiam et quam plurima super premissis et aliis prerogativis, privilegiis et imperialibus indultis iura, litteras, scriptas et munimenta tam imperiales ac imperialia quam et alia seu alias quam diversas seu diversa misere et dolenter amisit et eisdem deroboratus extitit palam, publice et manifeste. . . .



## VIII.

# Der medicinische Galvanismus im Oldenburgischen am Anfange des 19. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur oldenburgischen Gelehrtengegeschichte.

Von Dr. med. Swan Bloch in Berlin.

Der folgende Bericht beschäftigt sich mit einer merkwürdigen Episode aus der Geschichte der Medicin, welche zugleich ein erhebliches lokalgeschichtliches Interesse darbietet, da es vorzüglich Ärzte und Naturforscher aus Gebieten, welche jetzt dem Großherzogtum Oldenburg angehören, waren, die an diesen Bestrebungen den lebhaftesten Anteil nehmen. Es ist wohl das einzige Mal, daß man von einer „oldenburgischen Medicin“ reden kann, insofern die Ärzte jener Gegenden gemeinschaftlich, und unabhängig von den übrigen deutschen Ärzten, eine neue therapeutische Richtung zu inaugurieren versuchten. Sonderbarer Weise hat sich fast zu gleicher Zeit die bremische Medicin durch ähnliche, allerdings sehr wenig rühmliche Sonderbestrebungen, einen Namen gemacht. In Bremen hatte der berühmte Physiognom Lavater seinen kurzen Aufenthalt dazu benutzt, um dort im Jahre 1785 Mesmers „tierischen Magnetismus“ einzuführen, und hatte besonders in den Doktoren Wienholt und Olbers (dem Astronomen) eifrige Anhänger gefunden. Mehrere Dezennien hindurch waren seitdem die bremischen Ärzte in ganz Deutschland verrufen als die verblendeten Vorkämpfer dieser medicinischen Mystik.<sup>1)</sup>

Anders im Oldenburgischen.<sup>1)</sup> Hier wandten sich die Ärzte — es werden bald genau hundert Jahre seitdem verflossen sein —

<sup>1)</sup> Vgl. Eugen Sierke „Schwärmer und Schwindler zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts“, Leipzig 1874 S. 207 ff.

<sup>1)</sup> Bekannt ist, daß Dr. Gerhard Anton Gramberg (1744—1817), Arzt in Oldenburg, in verschiedenen Schriften den heftigsten Kampf gegen Lavater und die bremischen Mesmeristen geführt hat.



mit Eifer jener Entdeckung zu, welche unter dem Namen der galvanischen Elektrizität oder des Galvanismus schnell bekannt wurde, nachdem Luigi Galvani am 6. November 1789 die Berührungselektrizität durch den bekannten Versuch mit den Froschschenkeln entdeckt, und Alessandro Volta durch die Konstruktion der nach ihm benannten Säule die Aussicht auf die praktische Verwertbarkeit des Galvanismus eröffnet hatte. Ich erinnere daran, mit welchem Enthusiasmus die Entdeckung Voltas seit dem berühmten Briefe an Sir Joseph Banks vom 20. März 1800 in ganz Europa begrüßt wurde, wie Bonaparte als erster Konsul, nachdem er in der Sitzung des Nationalinstitutes eine Rede Voltas stehend angehört hatte, um dem Genie seine Huldigung zu bezeugen, diese Abhandlung mit einer goldenen Denkmünze zu krönen vorschlug. Hier handelte es sich in der That um reale naturwissenschaftliche Beobachtungen, an die man auf den verschiedensten Gebieten die kühnsten Hoffnungen knüpfte. Es waren vor allem die oldenburgischen Ärzte, die die galvanischen Ströme der Voltasäule zuerst systematisch für die Heilung der Krankheiten zu verwerten suchten. Und wenn sie auch dabei allzu vertrauensselig und optimistisch zu Werke gingen und daher groben Selbsttäuschungen unterlagen, so ist doch anzuerkennen, daß sie im Gegensatz zu den bremischen Ärzten ihre therapeutischen Versuche auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage aufbauten. In keinem anderen deutschen Lande war unter den Ärzten das Interesse für die medicinische Anwendung des Galvanismus so groß und allgemein wie im Oldenburgischen.

Es sind zwei Namen besonders, an die sich damals hier die Geschichte des medicinischen Galvanismus knüpft, deren einen selbst der große Volta mit freudiger Anerkennung nannte. Diese beiden Männer sind der Leibarzt und Physikus Dr. Christoph Friedrich Hellwag in Eutin und der Apotheker und Naturforscher Justus Anton Sprenger zu Tever.

Hellwags Name ist neuerdings öfter wieder genannt worden anläßlich der von der preußischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Ausgabe des Briefwechsels von Immanuel Kant. Eine Zeitlang unterhielt der Königsberger Philosoph auch Beziehungen zu dem Eutiner Gelehrtenkreis, und hat besonders mit

Hellwag brieflich verkehrt. Kürzlich hat Arthur Warda über diesen Briefwechsel zwischen Hellwag und Kant nähere Nachrichten gegeben, die den ersteren als einen ausgezeichneten Physiker erscheinen lassen.<sup>1)</sup> Christoph Friedrich Hellwag wurde den 6. März 1754 zu Calw in Württemberg geboren, studierte seit 1774 in Tübingen Theologie, dann ebendort und in Göttingen Medicin. 1781 wurde er Licenciat der Medicin und Arzt in Gaildorf, aber schon 1782 kam er nach Oldenburg als Leibarzt des damaligen Coadjutors im Bistum Lübeck, Prinzen Peter Friedrich Ludwig, des späteren Herzogs von Oldenburg. 1783 wurde Hellwag Mitvorsteher und Arzt an der Krankenanstalt für Arme in Oldenburg, 1784 Doktor der Medicin, 1788 wurde er als herzoglich oldenburgischer Hofrat nach Cutin versetzt und 1800 zum Stadt- und Landphysikus daselbst ernannt. Von den Cutiner Gelehrten und Dichtern traten ihm J. H. Voß, J. H. Jacobi, Bredow und G. A. von Halem besonders nahe. Hellwag blieb bis zum Ende seines Lebens, beinahe fünfzig Jahre noch, in Cutin, wurde 1834 zum Geheimen Hofrat ernannt, feierte 1834 sein sechzigjähriges philosophisches und sein fünfzigjähriges medicinisches Doktorjubiläum, wobei ihm von der Universität Tübingen beide Diplome erneuert wurden, und starb nach einem Leben angestrengtester ärztlicher Thätigkeit und vielseitigsten literarischen Schaffens, im Genuße der größten Hochachtung und Liebe seiner Mitbürger, am 16. Oktober 1835, beinahe 82 Jahre alt. — Es ist hier nicht der Ort, seiner zahlreichen naturwissenschaftlichen und medicinischen Schriften zu gedenken, in denen sich viele wertvolle Beobachtungen niedergelegt finden. Hellwag war vor allem ein bedeutender Physiker. Er ist z. B. der Entdecker der sogenannten „Klirrtöne“, und seine „Physik des Unbelebten und des Belebten“ ist reich an scharfsinnigen Bemerkungen und Ansichten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> „Zwei Briefentwürfe Kants“ in: *Altpreußische Monatschrift*, 1900 Heft 3—4 S. 306—316.

<sup>2)</sup> Vgl. Callisen „*Medicinisches Schriftstellerlexikon*“ Bd. 8 S. 314—317; Bd. 28 S. 465; „*Neuer Refrol. der Deutschen*“, Weimar 1837 S. 874—875; Kordes „*Lexikon der jetzt lebenden Schleswig-Holstein. und Cutin. Schriftsteller*“ Schleswig 1797 S. 161—162; Lübker und Schröder „*Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburg. und Cutin. Schriftsteller von 1796—1828*“ Altona 1829

Die Schrift Hellwags, welche für die vorliegenden Mitteilungen besonders in betracht kommt, erschien im Jahre 1802 in Hamburg und hat den Titel: „Erfahrungen über die Heilkräfte des Galvanismus, und Betrachtungen über desselben chemische und physiologische Wirkungen“, nebst einem Anhang „Betrachtungen bey der medicinischen Anwendung der Voltaischen Säule“ von Maximilian Jacobi.

Hauptsächlich veranlaßt durch Dr. Grapengießers (eines Berliner Arztes) glückliche Kuren mit dem Galvanismus, die dieser zuerst am 18. Mai 1801 veröffentlicht hatte, begann Dr. Hellwag im Juli dieses Jahres seine Versuche. Der Apotheker Kindt in Cutin, ein „bei Herrn Prof. Trommsdorf in Erfurt gebildeter Chemiker und Physiker“, hatte eine Voltasäule angefertigt, die er Hellwag zum Gebrauche überließ. Bald aber verschaffte sich dieser eine eigene galvanische Batterie, mit welcher er im August 1801 seine therapeutischen Versuche fortsetzte. Er behandelte im ganzen zwölf Patienten, darunter sieben Schwerhörige bezw. Taubstumme. Bei diesen verfuhr er so, daß er an den Enden der Konduktoren mit Salzwasser befeuchtete Schwämme anbrachte, die er ihnen in die Ohren steckte, oder auch vermittelt einer elastischen Zange angeedrückt erhielt. Er ließ dann täglich einmal eine Viertelstunde oder zwanzig Minuten lang den galvanischen Strom durch beide Ohren gehen, und konnte nach mehreren Monaten eine deutliche Besserung der Schwerhörigkeit, ja sogar die Heilung eines Taubstummen konstatieren. Auch in den anderen Fällen (Lähmungen, gehemmte Menstruation) sah er erfreuliche Erfolge. Ein Augenzeuge berichtete über diese Kuren einem Freunde in Hamburg, der eine ausführliche Mitteilung darüber in Nr. 162 des „Altonaer Mercur“ vom 9. Oktober 1801 abdrucken ließ, von wo aus sie in viele andere Zeitungen überging.

Gleichzeitig mit Hofrat Hellwag begann dessen jüngerer Kollege und Freund, Dr. Maximilian Jacobi, der damals Stiftsarzt in

---

S. 240—242; Poggendorf „Biogr.-litterar. Handwörterbuch zur Geschichte der exakten Wissenschaften“ Leipzig 1863 Bd. I S. 1057; v. Bippen „Cutiner Skizzen“ S. 201—202; Jansen „Aus vergangenen Tagen“ S. 90, 110, 145, 148, 177, 182, 190. — In diesen Werken wird man genaueres über Hellwags Leben und Schaffen finden.

Eutin war, die neue galvanische Heilmethode auszuüben. Karl Wigand Maximilian Jacobi, der spätere berühmte Reformator der Irrenheilkunde, der „deutsche Esquirol“, wurde als jüngster Sohn des Philosophen Friedrich Heinrich Jacobi zu Düsseldorf am 10. April 1775 geboren, studierte seit 1793 in Jena Medicin, wo er u. a. mit Goethe eifrig anatomische Studien betrieb, ging 1795 nach Göttingen, von dort nach Edinburg und wurde 1797 in Erfurt Doktor der Medicin, ließ sich in Aachen als praktischer Arzt nieder und kam im Anfange des Jahres 1801 als Stiftsarzt nach Eutin, wo auch sein Vater F. H. Jacobi weilte.<sup>1)</sup> Hier wurde er von Hellwag, einem intimen Freunde seines Vaters, gleichfalls zu Versuchen über die medicinische Anwendung des Galvanismus ermuntert und begann diese an demselben Tage wie Hellwag. Die Resultate derselben sind als Anhang der Hellwagschen Schrift beigefügt. Es ist bemerkenswert, daß Jacobi, der ebenfalls hauptsächlich Schwerhörige galvanisierte, sich über die Erfolge äußerst skeptisch ausspricht. Er gesteht, daß wenige Versuche ganz gelangen, und was noch wichtiger sei, daß auch bei denen, die anfangs gelangen, die Kranken sehr oft, nach kürzerer oder längerer Zeit, in den vorigen Zustand ihres Übels zurückfielen. Er sagt: „Während andere demnach so mannigfaltige glückliche Resultate ihrer Bemühungen mitteilen, sei es mir erlaubt, mich vorzüglich zu den unglücklichen und zweideutigen zu wenden; und gleich als Einleitung einige Bemerkungen über dieselben voraus zu schicken.“<sup>2)</sup> Die Schilderung der von ihm behandelten Fälle, unter denen sich mehrere von Schwerhörigkeit befanden, läuft denn auch im ganzen auf ein negatives Ergebnis hinaus. Nicht ein einziger der Gehörkranken wurde durch die galvanische Elektrizität geheilt, und auch die mit anderen Leiden (Neuralgie, Nymphomanie u.) Behafteten verspürten wenig Besserung.

Die Versuche von Hellwag und Jacobi veranlaßten den Apotheker Sprenger in Zeber, der im Anfange des Novembers 1801 über dieselben in der Zeitung gelesen hatte, gleichfalls die

<sup>1)</sup> „Biograph. Lexikon der hervorragenden Ärzte“ von Hirsch und Gurlt Bd. III S. 361.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 129.

neue Kurmethode bei Taubstummen zu erproben. Sprengers angebliche wunderbaren Erfolge — im Gegenfaze zu den im allgemeinen kläglichen Resultaten anderer Ärzte — sind es besonders gewesen, welche dem medicinischen Galvanismus eine vorübergehende Blütezeit verschafften, und Sprenger selbst binnen kurzem zu einer gewissen europäischen Berühmtheit werden ließen.

Die ersten Nachrichten über die Sprenger'schen Kuren finden sich im „Altonaer Mercur“ vom 24. November 1801 und im „Oldenburgischen wöchentlichen Anzeiger“ vom 7. Dezember desselben Jahres. Im Frühling 1802 veröffentlichte dann der aus Zeven gebürtige Pädagoge Christian Hinrich Wolke, damals Direktor einer Erziehungsanstalt in St. Petersburg, seine Schrift, welche die ausführlichsten Mitteilungen über die „Galvani-Voltaische Gehörgebekunst“ Sprengers, wie Wolke dieselbe nannte, brachte.<sup>1)</sup>

Über den Lebenslauf Sprengers habe ich nur bei Wolke einige Nachrichten finden können. Justus Anton Sprenger, der um 1775 in Zeven als Sohn eines Apothekers geboren wurde, besuchte die dortige hohe Schule, die damals unter der Leitung von Prof. Hollmann stand, studierte seit 1793 zunächst in Göttingen Anatomie, Physik, Chemie, Pharmacie und Naturgeschichte unter Lichtenberg, Blumenbach und Gmelin, später in Jena unter Götting, Loder, Batsch und Scherer, und übernahm gegen Ende des 18. Jahrhunderts die väterliche Apotheke in Zeven.<sup>2)</sup>

Im November 1801 hatte Sprenger, veranlaßt durch Hellwags und Jacobis Berichte, sich eine Voltasäule angefertigt, und war von dem Zevenschen Bürger Ehrenfort inständig gebeten worden, Versuche damit an dessen taubstummem Sohne anzustellen. Er begann dieselben am 15. November, und es gelang ihm in 14 Tagen, das Gehör des Knaben vollständig wieder herzustellen!<sup>3)</sup> Bald strömten, vor-

*Ehrenfort*

<sup>1)</sup> „Nachricht von den zu Zeven durch die Galvani-Voltaische Gehörgebekunst beglückten Taubstummen und von Sprengers Methode sie durch die Voltaische Electricitet auszuüben“ von C. H. Wolke, Oldenburg 1802, In der Schulz'schen Buchhandlung. (Eines der ersten Verlagswerke dieser neu begründeten Buchhandlung.)

<sup>2)</sup> Wolke S. 6.

<sup>3)</sup> Wolke S. 76.

zügig aus dem Oldenburgischen und Ostfriesischen, die Taubstummen und Schwerhörigen in Menge zu diesem neuen Wunderthäter. Wolke erzählt: „Schon auf meiner Reise, in Berlin, und besonders bei meinem lieben Freunde, Herzogl. Cancelli-Rath und Hofmedicus Gramberg in Oldenburg, hörte ich Vieles von den auffallenden Wirkungen des Galvanismus, wodurch der Apotheker Sprenger in Jever schon einigen Taubgebohrnen das Gehör hergestellt hätte. Sobald ich also daselbst angekommen war und die Meinigen besucht hatte, eilte ich zu ihm hin und fand ihn bei der Elektrifizierung mit der Volta-Säule, umringt von neugierigen Zuschauern.“<sup>1)</sup> Sprenger hat seine Methode der Galvanisierung in den „Annalen der Physik“ (Halle 1802 Bd. IX Stück 3) beschrieben. Er leitete einen Zinkdraht von der Zinkplatte der Säule ans Ohr des Kranken, einen anderen, dickeren Silberdraht von der Kupferplatte legte er auf Glas und ließ ihn vom Patienten vermittelt eines in der feuchten Hand gehaltenen metallenen Cylinders wiederholt berühren. Der Zinkdraht berührte nach einander den Tragus des Ohres 2 Minuten, die Ohrmuschel 10 Sekunden, den äußeren Gehörgang 40 Sekunden, die Gegend des Felsenbeins 30 Sekunden und des Warzenfortsatzes 40 Sekunden. Um festzustellen, ob und um wieviel eine Zunahme des Gehörs bei schwerhörigen Patienten während der Anwendung der galvanischen Elektrizität erfolgt sei, erfand Professor Wolke während seiner Anwesenheit in Jever einen „Gehörmesser“, einen auf ein Brett schlagenden Hammer, der bei seinem Herabfallen ein um so stärkeres Geräusch machte, je höher er vorher gehoben war. Diese verschiedenen Höhen wurden an dem Brette, in welchem der Hammer mit seinem Ende artikuliert, durch Grade bezeichnet und konnten daher zur Bestimmung der Gehörstärke dienen.<sup>2)</sup> Die Gesamtheit dieser Vorrichtungen und ihrer Anwendung zur Heilung der Gehörkranken bezeichnete Wolke als „Galvani-Voltaische Gehörgebekunst“ (Ars Voltacustica; Art Voltacustique).<sup>3)</sup>

Die Kunde von Sprengers glücklichen Erfolgen verbreitete sich schnell und führte zahlreiche Taubstumme und Schwerhörige

<sup>1)</sup> Wolke S. 4.

<sup>2)</sup> Wolke S. 42 ff. S. 64 ff.

<sup>3)</sup> Wolke S. 43.

nach Jever, die hier Heilung suchten und auch angeblich fanden. Sprenger selbst berichtet, daß er bis zum 2. April 1802 achtundzwanzig Gehörfranke durch den Galvanismus von ihrem Leiden befreit habe und das mitunter sehr schnell. So ward am 29. März „bei einem Bauer aus Cloppenburg im Münsterschen die Stocktaubheit in die Fähigkeit, alle Töne und die gemäßigte Menschenstimme zu hören, während 40 Minuten verwandelt!“<sup>1)</sup> Wolke hat dreißig von Sprenger geheilte Fälle ausführlich beschrieben.<sup>2)</sup> Es fehlte dabei nicht an humorvollen Zwischenfällen. Einmal sagte ein Vater zu seinem „enttäubten“, aber noch stummen Sohne: „Nu segg mi mal, wo vül de Uhr slagen hätt.“ Ein anderer: „Wenn du mi seggst, wo dat Stück Geld heet, so schast du 't of hääben.“

Sprengers Kuren, die alles bisher durch den medicinischen Galvanismus geleistete in den Schatten stellten, wurden bald in ganz Europa bekannt. Niemand vernahm mit mehr Befriedigung von ihnen als Volta selbst, der sich von dieser Gehörgebekunst großes versprach. Er schrieb darüber im Jahre 1802 einen interessanten Brief an Professor Brugnatelli, den Herausgeber der „Annali di Chimica“, in dem er der Anwendung eines Apparates durch einen „gewissen Sprenger“ zu Jever in Jeverland“ rühmend gedenkt, dessen Erfolge auch Ungläubige überzeugen müßten.<sup>3)</sup> Am meisten fand Sprengers Methode Beifall und Nachahmung im Oldenburgischen selbst, wo viele Ärzte eine Zeitlang den Galvanismus ihrem Heilschatze einverleibten. In Jever beteiligten sich der Kreisphysikus Dr. Johann Anton Töel, der Dr. med. J. Seezen,

<sup>1)</sup> Wolke S. 83.

<sup>2)</sup> Wolke S. 99—215.

<sup>3)</sup> Der Anfang des Briefes lautet im Original: „Vi scrissi già che le tante dettagliate relazioni di sordi muti, a cui è stato dato l'udito coll' applicazione del mio apparato elettro-motore, singolarmente a Jever (Città della Vestfalia, e Capitale del Jeverland, che è Signoria appartenente allo Zar di Moscovia) per opera e col metodo giudiziosamente immaginato di un certo Sprenger, erano più che sufficienti a mostrare anche ai più increduli che la cosa non è sprezzabile, e che merita almeno che si provi da altri.“ Vgl. Collezione dell' Opere del Cavaliere Conte Alessandro Volta, Florenz 1816, Bd. II Teil 2 S. 283—286 (auch „Annali di Chimica“ 1802 Bd. XXI S. 100).

Leibmedikus G. Eytling, der Leibchirurgus Wilsdorf und der Hofchirurgus Thümmel lebhaft an den Versuchen Sprengers.<sup>1)</sup> Doktor Schmid in Wildeshausen, ein Schwager Sprengers, machte ebenfalls verschiedene glückliche Kuren an Taubstummen, Schwerhörigen und Gelähmten, worüber der „Hamburger Correspondent“ eine Veröffentlichung brachte.<sup>2)</sup> Die Ärzte in Oldenburg, unter ihnen besonders Dr. Gerhard Anton Gramberg, in Delmenhorst und Schwartau folgten diesem Beispiele.<sup>3)</sup> In Bremen bemühte sich Dr. Ludwig Treviranus um die Vervollkommnung der neuen Heilmethode.<sup>4)</sup>

Früh aber regte sich angesichts der angeblichen glänzenden Erfolge, die besonders bei Taubstummen höchst auffällig waren, der Skeptizismus, dem schon der vorsichtige Jacobi in seiner Schrift Ausdruck verliehen hatte. Besonders scharf wurde Sprenger im „Reichsanzeiger“ (Nr. 73 vom Jahre 1802) angegriffen, so daß er sich genötigt sah, vor einer Kommission angesehener jeverscher Juristen, Theologen und Mediciner die geheilten Fälle zu demonstrieren, worüber am 1. April 1802 ein Protokoll aufgenommen wurde.<sup>5)</sup> Auch Professor Pfaff in Kiel schrieb an Hellwag Mitte April 1802: „Ich galvanisiere täglich drey Taubstumme, auch den ihrigen, der leider sein erlangtes Gehör fast ganz wieder verloren hat. Wir müssen in dieser neuen Sache vorsichtig zu Werke gehen, und besonders alles zu frühe Aufschenerregen verhüten, damit die gute Sache nicht darunter leide.“ Diese unerwartete Nachricht veranlaßte Dr. Hellwag, das Gehör der beiden anderen von ihm galvanisierten Taubstummen zu untersuchen, mit demselben traurigen Resultate.<sup>6)</sup>

Nach unseren heutigen Kenntnissen müssen die damaligen „Heilungen“ von Taubstummen durch die Einwirkung des gal-

<sup>1)</sup> Wolke S. 87.

<sup>2)</sup> Wolke S. 223.

<sup>3)</sup> Hellwag S. 71.

<sup>4)</sup> Wolke S. 138.

<sup>5)</sup> Mitgeteilt bei Wolke S. 106—108. Vgl. auch Reichsanzeiger Nr. 107 vom 23. April 1802; F. L. Augustin „Versuch einer vollständigen systematischen Geschichte der galvanischen Elektrizität und ihrer medicinischen Anwendung,“ Berlin 1803 S. 260.

<sup>6)</sup> Hellwag S. 183—184 (Nachtrag).

vanischen Stromes in das Bereich der Fabel verwiesen werden. Sprenger ist keineswegs für einen Betrüger zu halten, wie das andere Ärzte gethan haben. Aber er scheint nicht die nötigen ärztlichen Kenntnisse besessen zu haben, um eine richtige Diagnose der Krankheit zu stellen und über den Heilerfolg in zutreffender Weise zu urteilen. Es ist nicht festgestellt, ob die Ärzte, die das oben erwähnte Protokoll unterzeichneten, die Patienten von vornherein genau kannten oder gar untersucht hatten. Wenn ich daran erinnere, daß heute, nach hundert Jahren und den gewaltigen Fortschritten der Heilkunde eine Heilung der angeborenen Taubstummheit durch den Galvanismus überhaupt nicht mehr vorkommt, so ist es sehr zweifelhaft, ob die Kranken Sprengers überhaupt Taubstumme waren. Wie mit Recht bemerkt worden ist, waren die Ärzte jener Zeit von einer Art „elektrischem Taumel“ hingerissen, und die Leichtigkeit, mit welcher der galvanische Strom subjektive Licht-, Gehör- und Geschmacksempfindungen hervorrufen mußte, die Hoffnung erwecken, daß er gerade bei Krankheiten der Sinneswerkzeuge besonders nützlich sein werde. In Struve's „System der medicinischen Elektrizitätslehre mit Rücksicht auf den Galvanismus“ (1802) wurden alle Krankheiten als durch den Galvanismus heilbar bezeichnet. Den besten Beweis für die Selbsttäuschung, welcher in dieser Beziehung die Ärzte unterlagen, liefert der Umstand, daß schon mit dem Jahre 1803 die galvanische Behandlung der Krankheiten in ganz Deutschland völlig aufgegeben und erst durch die Bemühungen von Robert Remak seit 1850 wieder neu belebt wurde, um heute einen sehr wertvollen Zweig der Therapie zu bilden. Wären jene angeblichen Erfolge wirkliche Erfolge gewesen, dann würde diese Methode sich damals behauptet haben. Es war sehr bedauerlich, daß die wesentlich durch Sprenger verbreiteten falschen Nachrichten über die Heilung der Taubstummen, die notwendig zu argen Enttäuschungen führen mußten, die Veranlassung waren, daß man das Kind mit dem Bade ausschüttete und die Galvanotherapie überhaupt aufgab, obgleich dieselbe, wie auch Remak später wieder bestätigte,<sup>1)</sup> z. B. bei Schwerhörigkeit wirklich überraschende Wir-

<sup>1)</sup> Robert Remak „Galvanotherapie der Nerven- und Muskelkrankheiten“ Berlin 1858 S. 461.



kungen zeigt, so daß also in dieser Beziehung die Versuche der oldenburgischen Ärzte vollkommen glaubwürdig sind. Das Verdienst derselben und selbst des phantasievollen Sprenger bleibt daher immer bestehen. Denn „der Erfolg bey manchen der zu erzählenden Fälle war zwar wenig glänzend, und möchte manchen daher auch wenig unterhaltend scheinen, der redliche und verständige Forscher aber, dem es bloß um die Aufhellung der Wahrheit zu thun ist, und der nur auf diesem Wege die Vervollkommnung der Kunst erwartet, wird anders denken und überall Unterhaltung finden, wo er die Wissenschaft gefördert sieht.“ Dies Urtheil Jacobi's über seine Versuche trifft auch für den medicinischen Galvanismus im Oldenburgischen überhaupt zu.



## VIII. Kleine Mitteilungen.

---

### 1. Zu Halem's Pariser Reise im Jahre 1790.

Der folgende in der Beserzierung von K. Kraus mitgeteilte Brief Gerhard Anton von Halem's an den Publicisten, Dichter und Theaterdirektor Schubart bietet eine treffliche Ergänzung zu den bekannten Briefen Halem's über seine Reise nach Paris im Jahre 1790, die durch Arthur Chuquets seines Buch vor einigen Jahren in unserem Gedächtnis erneuert worden ist (vgl. meine Anzeige im Jahrbuch 5, 103—124). Das Original des Schreibens befindet sich unter den Schubartpapieren der Königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Die Überschwänglichkeit der Gesinnung Halem's und der Form, in der er sie zum Ausdruck bringt, sagt uns an sich nichts Neues im Vergleich zu den Pariser Briefen selbst; sie erscheint hier nur, wie der Herausgeber bereits betont hat, in lebhaftester frischer Färbung unter dem unmittelbaren Eindruck der Reise. Man lernt jetzt vor allem Halem's Stellung inmitten der Kreise deutscher Publicisten näher kennen, die der französischen Revolution mit leidenschaftlicher Zustimmung gegenüberstanden; K. Th. Heigel hat in seiner Deutschen Geschichte vom Tode Friedrich des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches Bd. 1 (1899) mit großer Belesenheit ein an vielen Einzelzügen reiches Bild aus diesen Anfängen deutscher politischer Publicistik gegeben. Sodann sieht man, wie sich in Halem allmählich der Plan seiner Publikation gestaltet; man wird gut thun, die Reisebriefe immer mehr als eine politische Parteischrift im feuilletonistischen Gewande, denn als bloße „Reiseerinnerungen“ zu verstehen. Die erläuternden Noten des Herausgebers sind hier wiederholt worden.

H. O.

---

Oldenburg, 1791 Februar.

Was kann mir bei meiner Zurückkunft ins Vaterstädtchen angelegener sein, als die Begrüßung meines Freundes und Bruders zu Stuttgart? Ich brauche Dir wohl nicht zu sagen, daß diese Freundschaft, diese Brüderschaft mit dem braven Schubart eines der interessantesten Ereignisse meiner Reise gewesen ist. Lebhaft stehst Du noch vor mir mit der Offenheit, Treuherzigkeit und Geistesgewalt, die Dich charakterisiren, und wöchentlich singt mir Dein Genius

10\*

sein Lied in der Chronik. Dank für den Tempel gallischer Freiheit, welcher in dem Schattenkontraste noch heller sich hebt! Was denkst Du wohl? Ich konnte, als ich in Genf an der gallischen Grenze war, dem Drange nicht widerstehn, in den Tempel einzugehen. 7 Wochen bin ich in Paris gewesen, in diesem Foyer der Freiheit. Daß ich die Nationalversammlung, die Nationalclubs, die wahren Nationalschauspiele oft besucht habe, kannst Du denken. Vielleicht hast Du mich als den Verfasser des Schreibens aus Paris, das im Dezember des Deutschen Merkurs steht, erkannt. Auch ins Museum werd' ich Bruchstücke werfen, bis ich Lust und Zeit gewinne, den ganzen Weg mit der Feder in der Hand noch einmal zu machen.

Der Aufsatz im Museum: „Ist die deutsche Nation die erste des Erdbodens?“ hat, wie ich höre, Deine Galle erregt.<sup>1)</sup> Da ich den vorigen Jahrgang der Chronik nicht besitze, so möcht' ich doch gerne das Stück lesen, das Deine Gedanken über diese Materie enthält, zumal auch ich im Dezember des Museums („Hat der Deutsche Ursache, auf seine Nation stolz zu sein?“) ein Wort darüber gesagt habe. Ich las den ersten Aufsatz schon vor meiner Reise im Manuskript, und ich sandte dies mit der Widerlegung an den Herausgeber. Hätte ich nach meiner Rückkunft aus Frankreich über den Gegenstand geschrieben, ich hätte nicht oder doch nicht so widerlegt. Gott! welch ein interessantes Schauspiel hab' ich gesehen! Ein solches Volk im Ringen nach Freiheit! Als Mitglied der Jacobins, die ich fleißig besuchte, dünke ich mir Anteil an Gründung dieser Freiheit genommen zu haben und bin stolz darauf. Man schreit über Unordnung, über Anarchie, über Volksdespotismus und sieht nicht oder will nicht sehen, daß alles dieses durch die wiederholten gewaltjamen Versuche des monarchischen Despotismus, die zusammenberufenen Repräsentanten der Nation zu fesseln, veranlaßt und für den Augenblick nothwendig geworden ist. Man curiert einen Krebs nicht mit Salben. Ist er einmal herausgeschnitten, dann zieht man das Messer zurück und die Wunde heheilet.

Grüße herzlich unsern gemeinschaftlichen Freund Stäudlin<sup>2)</sup> und schreibe mir, wie 's ihm geht! Das gute Liesle<sup>3)</sup> hab' ich nun als Weib ihres Bürgers gesehen und gesprochen und eine Suppe bei ihr gegessen. Sie ist wahrlich noch interessanter geworden. Schade, daß ich in Göttingen krank war.

Wie könnte ich schließen ohne einen Gruß an Deinen braven Staudinger.<sup>4)</sup> Ich wollte, ich könnte was dichten, das würdig seiner Deklamation wäre.

Aufrichtig

Dein H a l e m.

<sup>1)</sup> Schubarts Replik auf den erwähnten Artikel im neuen deutschen Museum findet sich in der Chronik vom 30. November 1790, S. 819 bis 821 unter dem Schlagwort „Vaterländische Glosse“.

<sup>2)</sup> Gotthold Stäudlein, der Dichter.

<sup>3)</sup> Elise Bürger, geb. Hahn, das Schwabenmädchen.

<sup>4)</sup> Lukas Andreas Staudinger (1770—1842), der 1789 auf Schubarts

Schlosser<sup>1)</sup> redete mich an, wie ich über den Rhein kam: „Sie kommen aus dem großen Tollhause?“ O über die Sophisten, die vor übergroßer Weisheit überschnappen!“

## 2. Zu den Leistungen des Münsterlandes im siebenjährigen Kriege.

Während früher nach Niemann (das oldenb. Münsterland Bd. II S. 63) die Ansicht verbreitet war, daß das oldenburgische Münsterland während des siebenjährigen Krieges wenig gelitten habe, hat Willoh im 6. Bande des Jahrbuches (die Stadt Behta im siebenjährigen Kriege) gezeigt, daß Behta während des ganzen Krieges infolge fortwährender Einquartierungen und Truppendurchzüge nicht zur Ruhe gekommen ist. Aber auch die ländliche Bevölkerung des Münsterlandes ist nicht minder vom Kriege heimgesucht worden. Den beiden Beispielen, welche Willoh in dem oben erwähnten Artikel anführt, welche die Leistungen von Große Kreymborg in Brokdorf und vom Gute Bretberg bei Lohne betreffen, mögen hier noch zwei weitere folgen. Es sind Aufzeichnungen aus Rechnungen, welche unmittelbar nach dem Kriege ausgestellt sind. Das eine enthält die Fuhren, welche der Zeller Frochtmann, das andere die, welche die Zeller Methmann, Purnhagen und Pagenstert, sämtlich aus Bokern bei Lohne, geleistet haben.

### I. Kriegsfuhren des Zellers Frochtmann.

1758: 28. März von Minden nach Münster mit 2 Pferden 11 Tage, 15. April von Friesoythe nach Greven mit 1 Pferd 6 Tage, dasselbe am 24. April, 2. Mai von Meppen nach Clemenshafen mit 1 Pferd 7 Tage, 18. Mai von Drostenziehl nach Coesfeld mit 2 Pferden 9 Tage, 23. Mai dasselbe mit 1 Pferd 8 Tage, 17. Juni von Friesoythe nach Münster mit 2 Pferden 7 Tage, 31. August von Leesche nach Rheine mit 2 Pferden 6 Tage, 4. September mit 1 Pferd 7 Tage, 11. September 7 Tage, 19. September mit 1 Pferd 11 Tage, 26. September mit 1 Pferd 7 Tage, 30. September mit 2 Pferden 7 Tage, 9. Oktober mit 2 Pferden 7 Tage, 24. Oktober mit 1 Pferd 12 Tage, 5. November mit 1 Pferd 6 Tage, 8. November mit 1 Pferd 7 Tage, 11. November mit 1 Pferd 7 Tage, 15. November mit 1 Pferd 7 Tage, 16. November dasselbe, 27. November mit 2 Pferden 6 Tage, 30. November mit 1 Pferd 12 Tage, 9. Dezember mit 2 Pferden 10 Tage.

1759: 14. Januar mit 2 Pferden, 24. Januar mit 2 Pferden von Behta nach Osnabrück 4 Tage, 13. Februar mit 2 Pferden von Dinklage nach Beren

Verwendung hin Aufnahme in die Karlsakademie als Oppidaner gefunden hatte (über ihn vergl. Allg. Deutsche Biographie 35, S. 513 f.).

<sup>1)</sup> Johann Georg Schlosser, Goethes Schwager, damals in Karlsruhe.

4 Tage, 17. Februar mit 2 Pferden von Bechta nach Quakenbrück 2 Tage, 24. Februar mit 1 Pferd von Haselünne nach Münster 7 Tage, 26. Februar mit 2 Pferden von Haselünne nach Münster 7 Tage, 16. März mit 2 Pferden von Lohne nach Münster 6 Tage, 27. März mit 2 Pferden 7 Tage, 2. April mit 2 Pferden von Rheine nach Münster 7 Tage, 16. April von Meppen nach Münster mit 2 Pferden 7 Tage, 29. April mit 2 Pferden von Meppen nach Münster 7 Tage, 25. Juni mit 2 Pferden von Meppen nach Haselünne 5 Tage, 3. Mai mit 1 Pferd von Rheine nach Clemenshafen 6 Tage, 29. Mai mit 2 Pferden von Dorhen nach Haselünne 5 Tage, 3. August mit 2 Pferden von Osnabrück nach Münster 6 Tage, 13. November mit 2 Pferden von Bisbeck nach Warendorf 6 Tage, 12. Dezember mit 2 Pferden von Bisbeck nach Osnabrück 4 Tage.

1760: 10. Januar mit 2 Pferden von Lohne nach Osnabrück 4 Tage, 26. März mit 2 Pferden von Friesoythe nach Haselünne 4 Tage, 3. April mit 2 Pferden von Gronloh nach Osnabrück 4 Tage, 21. April mit 2 Pferden von Meppen nach Münster 7 Tage, 2. Mai mit 2 Pferden von Meppen nach Münster 7 Tage, 12. Mai dasselbe 7 Tage, 22. Mai mit 2 Pferden nach Münster 6 Tage, 9. Juni mit 2 Pferden nach Meppen 4 Tage.

1761: 24. März mit 2 Pferden von Meppen nach Münster 7 Tage, 15. April mit 2 Pferden nach Haselünne 3 Tage, 6. Mai mit 2 Pferden von Haselünne nach Münster 7 Tage, 13. Mai mit 2 Pferden von Bechta nach Münster 6 Tage, 21. Mai mit 2 Pferden von Meppen nach Münster 7 Tage, 3. Juni, 25. Juni, 5. Juni (Juli?) ebenfalls mit 2 Pferden von Meppen nach Münster je 7 Tage, 21. Juni (Juli?) mit 2 Pferden von Bechta nach Warendorf 6 Tage, 7. August mit 2 Pferden von Bechta nach Warendorf 6 Tage, 19. August mit 2 Pferden von Bechta nach Hervorden 6 Tage, 29. August dasselbe, 13. Oktober mit 2 Pferden von Goldenstedt nach Hervorden 6 Tage.

1762: Januar mit 2 Pferden von Drostenziel nach Rheine 6 Tage, 4. Februar mit 2 Pferden von Benedict nach Osnabrück 5 Tage, 19. Februar mit 2 Pferden von Basel (Barzel?) nach Osnabrück 6 Tage, 5. März mit 2 Pferden von Ellerbrock nach Osnabrück 3 Tage, 18. März mit 2 Pferden von Basel (Barzel?) nach Osnabrück 6 Tage, 27. März mit 2 Pferden von Bechta nach Osnabrück 4 Tage, 8. April mit 2 Pferden von Basel (Barzel?) nach Osnabrück 6 Tage, 22. April dasselbe, 10. Mai mit 2 Pferden von Bechta nach Fürstenau 3 Tage, 26. Mai mit 2 Pferden von Meppen nach Greven 6 Tage, 9. Juni mit 2 Pferden von Bechta nach Hervorden 6 Tage, 23. Juni mit 2 Pferden von Meppen nach Haselünne 5 Tage, 6. September dasselbe, 13. September mit 2 Pferden von Meppen nach Münster 7 Tage.

Dazu wird bemerkt, daß die kurzen Kriegszüge, so bis nächster Nacht Quartier bestimmt gewesen, wegen Ungewißheit des Ortes nicht spezifisch designiert werden konnten. Berechnet wurde die Zuhre für einen Tag mit 2 Pferden zu  $2\frac{1}{2}$  Rthlr., mit 1 Pferd die Hälfte. Als Summe ergab sich 1038 Rthlr. 54 Grote.

II. 66 Kriegszuhren der Zeller Methmann, Purnhagen und Pagenstert, von letzterem aufgezeichnet. Sie umfassen die Jahre 1759, 1760, 1761 und 1762 und sind zum größten Teil gemeinsam von den dreien ausgeführt. Die Richtungen sind dieselben, wie bei den oben angeführten: Münster, Haselünne, Osnabrück, Warendorf, Herford, Paderborn, Rheine. Die längste Zuhre ist die nach Wesel in 18 Tagen. An Gegenständen sind gefahren Hafer, Heu, Stroh, Mehl. Als Ausgangspunkt der Zuhre wird sehr häufig Meppen erwähnt. Bei der letzten Zuhre heißt es dann wörtlich: Haben Purnhagen und wir (Pagenstert) jeder mit 3 Pferden Mehl bei Meppen aufgeladen undt seindt von Franzosen gefangen genommen undt die Knechte seindt 21 Wochen ausgewesen und haben von allen 6 Pferden und Wagen nichts wieder gebracht als ein altes Pferd, welches so stark in den Schorf war, daß selbe Pferd keine einzige Pistolle werdt war. Als der Knecht ausfuhr, da konnte ich rechnen, daß an baren Gelde wert waren die drei Pferde 500 Rthlr. und die halbe Wagen 15 Säcke undt ander Geschir, also kann nicht minder rechnen 40 Rthlr., undt der Knecht welcher 14 Tage vor Jakobi weggefahren undt 21 Wochen ausgewesen undt an baren Gelde welches hat mitgenommen und nachgeschickt an die 40 Rthlr. dabei verzehret undt Purnhagen seine Knechte undt die Pferde undt halbe Wagen konnte nicht minder rechnen. Also belaufet daß wir beide in dieser Weise an die 6 Pferde undt Wagen undt beiden Knechten haben verlohren über die zwölff hundert Reichsthaler zum mindesten.

Diese 66 Zuhren haben wir drei (Methmann, Purnhagen undt Pagenstert) in 4 Jahren verrichtet undt welche wir in 1757 und 58 haben gethan, seindt nicht angeschrieben, welche wir da mußten bisweilen mit allen Pferden. Die Bauern, Heuerleute undt alle die Pferde hatten mußten fahren. Also haben wir in 57 und 58 noch mehr fahren müssen als in den anderen Jahren. Also seindt sehr schwere Jahre für die Bauern gewesen. Gott bewahre mich undt auch alle, daß sie sie nicht wieder möchten beleben.

Bechta.

Dr. Pagenstert.

### 3. Die Stadtglocke in Bechta.

Im Turme der kath. Pfarrkirche zu Bechta hangen 4 Glocken, davon die größte die Stadtglocke genannt wird. Sie zeigt das Stadtwappen, darüber steht: Alexius Petit goß mich 1790, darunter: Stadt Bechta 1790. Die Geschichte dieser Glocke läßt sich bis 1538 verfolgen. Beim Überfalle der Stadt durch die Oldenburger auf Sonntag Exaudi (2. Juni) 1538 wurde die Kirche zur Ruine. Ob die Glocken in dem Feuer vernichtet oder als gute Beute davon geschleppt waren, steht dahin, genug, auf das gewohnte Geläute mußte der Städter, nachdem der Feind abgezogen war, fortan verzichten. Die Mittel, ein



neues zu beschaffen, fehlten. Erst im Jahre 1551 war man imstande, der 1538 verschwundenen Stadtglocke eine Nachfolgerin zu geben. Diese trug die Inschrift: Salvator mundi bin ich genandt, van den oldenborgeren vientlick Ann. mccccxxxviii Jaer vorbrandt: vincentius barnefur berendt düvell borgermester Hin. bote Kerckrade geheten hebbet düsse beide vate laten geten AMDLI.

Im Jahre 1667 berichtet der Bechtaer Pastor Stockmann: „Glocken hat die Kirche nur zwei, doch sind uns dieselben insofern sehr wertvoll, als wir sie sehr oft nach einer Belagerung von den Feinden haben zurückkaufen müssen.“ Von einem Rückkauf erzählt ein Aktenstück (Kopie), das im Stadtarchiv lagert: „Demnach unter dem Landgrafen von Hessen bei Eroberung allhiefiger Stadt Bechte die Constabels die Klocken aus dem Kirchturm wegen ihrer praetension herunter gehawen und hinführen lassen wollen, maßen bereits die eine Klocke niedergeworfen und bei der andern herunter zu hawen in Arbeit gewesen, dagegen aus zwingender Noth accordiren und zweihundert fünf Rthr. dafür in Continenti zu legen versprechen müssen. Weilen aber selbige Gelder in Eil von der Gemeine nicht beyammen bringen können, als hat der wohlfürnehme Arnold Fürstenau oder Kramer einhundert fünf Rthr. auf der sämtlichen Eingeseffenen Bitte zu dero Behuf dem Constabels commissario gezahlt und gut gemacht. Damit nun gemelter Arnold Fürstenau wegen Wiederlegung obgen. Summen versichert sein möge, als verpflichten wir Endtsbenannte uns hiermit und in Kraft dieses, einer für alle und alle für einen, im Namen und von wegen allhiefiger Stadt und sämtlicher Gemeine, gemelten Arnold Fürstenau, dessen Erben oder getreuen Inhabern dieses, solche einhundert fünf Rthr. sammt gebürlichem Interesse innerhalb Jahresfrist bei Vorunterpfändung unserer und allhiefiger Stadt Habe, Erben und Güter sowobl in genere als specie, im Fall der Mißhaltung mit thätlicher Execution zu er(legen), ohne Gefährde und Arglist. Zur Urkund haben wir Endtsbenannte im Namen dieser Stadt und sämtlicher Gemeine diesen revers mit Selbst-Händen wissentlich unterschrieben. So geschehen und geben. Bechte, den 16. Monatstag Juny Anno 1637. Bürgermeister und Rath der Stadt Bechte.“ Darunter hat 22. Aug. 1637 Fürstenau bemerkt: Diese summa von ein hundert sief Reichsdaller hebbe id betahlt, weilen aber dat Gelt tho grote Not ist angewendet, also geve id ut guden Willen tho einer geringen Bererunge tho der Ehr Goddes von dieser summa von einhundert und sief Rthr. thwintig af und schollen mien Kinner nicht mehr van wedder tho fordern hebben als der summa von 85 Rthr. neben gebürliche rente davor als sief Reichsdaler. Verhoffe nicht, dat se ihnen hinfürder dar wat van inne Korton und den Hovetstoel als 85 Rthr. neben jarliche 5 Rthr. rente tho goden willen tho betalen bet tho der Ablösung. Geschreven 1637 d. 22. Aug. Arent Fürstenau.

Die 1551 gegossene Stadtglocke hielt vor bis 1688, in welchem Jahre sie zerbrach. Der Umguß erfolgte erst 1695 durch den Glockengießer Joh. Friede aus Gütersloh. Am 8. August 1684 hatte ein verheerender Brand die ganze

Stadt eingäschert. Der Wiederaufbau der Häuser, der bis 1690 und darüber hinaus dauerte, die durch das Feuer geschaffene Notlage, mußten einstweilen die Gedanken auf notwendigere Sachen lenken. Erst als alles unter Dach und Fach gebracht war, konnte der Umguß der Glocke in Erwägung gezogen werden. Die Kirchenmittel erwiesen sich aber als gering, von den Eingeseffenen war vor der Hand nichts zu erwarten, somit blieb nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Kollekte die nötigen Mittel zu beschaffen. Das Kollektenbüchlein ist noch vorhanden, 25. Mai 1695 von dem Bürgermeister Brockmann, der in einigen einleitenden Worten auf den in Vechta herrschenden Notstand hinweist, ausgestellt. Jeder Schenkgeber hat eigenhändig seinen Beitrag in dasselbe eingetragen. Die Wohlthäter sind die Offiziere der Garnison Vechta, Beamte, die Geistlichen und Adligen des Amtes Vechta, das Alexander = Kapitel und der Amtmann des Amtes Wildeshausen. Hin und wieder hat auch „Ein guter Freund“, der nicht genannt sein will, sein Scherflein zum Glockenguß hergegeben. Schließlich waren 136 Rthr. 5 Grote beisammen gekommen.

Am 8. Juni 1695 wurde mit dem Glockengießer Fricke wegen des Umgusses verhandelt und unter demselben Datum ein dahingehender Kontrakt abgeschlossen. Weil die geborstene Glocke im Gewicht ungefähr 4000 Pfund halte, heißt es in demselben, die neue ebenfalls 4000 Pfund schwer sein solle, die Erfahrung aber bezeuge, daß beim Umguß von jeden 100 Pfund 10 im Feuer verloren gingen, so habe der Meister Fricke 350 Pfund alte gute Glockenspeise, das Pfund 20 Grote Bremisch, herzugeben und frei nach Osnabrück zu schaffen. Das Abholen der Glocke, die Leistung von Hand- und Spanndiensten solle auf Kosten der Stadt erfolgen. Falle die Glocke schlecht aus, dann müsse auf Kosten des Meisters ein nochmaliger Umguß erfolgen. Fricke erhält im voraus 60 Rthr. nebst 3 Rthr. Weinkauf, nach vollendeter Arbeit die Halbscheid und den Rest des bedungenen Lohnes um Pfingsten des Jahres 1696. Der Kontrakt ist unterschrieben von Pastor Hesselmann, Bürgermeister Brockmann, Provisor Veltmann und Stadtkämmerer Wilberding. Darunter bemerkt Fricke, daß er von Provisor Veltmann die bedungenen 60 Rthr. nebst 3 Rthr. Weinkauf empfangen habe. Am 7. August 1695 quittiert er den Empfang von 101 Rthrn. 48 Grote und auf Pfingsten 1696 den Empfang von 49 Rthrn; er hatte also im ganzen für Guß und Hergabe von Glockenspeise 210 Rthr. 48 Grote erhalten.

Die neue Glocke zeigte auf einer Seite die Inschrift:

SaLVatori, UtI ID VoCatUr Vas.  
VIVas agaMUs gratIas

auf der andern Seite:

Nos Hesselmann, Brockmann. Veltmann, pro tempore Pastor,  
Consul, Provisor, Fecimus aera nova.  
Vechtae 1695.

Sumptum dant cives, formam dat Fricke, piorum Subsidiium Schmedes contulit et Rodenburg.



Die von Fricke gegossene Glocke hat ein Alter von 70 Jahren erreicht, am 23. April 1775 bekam sie einen Riß, der einen Umguß notwendig machte. Die Stadt litt noch unter den Wehen des verfloßenen 7jährigen Krieges, und so mußte das Kollektenbüchlein wieder auf die Wanderschaft gehen. „Nachdem vermeldete Glocke anno 1775 23. April wieder dergestalten geborsten,“ lesen wir zu Eingang desselben, „daß selbige nothwendig muß umgegossen werden, die Stadt aber in so tiefe Schulden und Armuth geraten, daß selbige die schwere Kosten herzuschießen allein nicht imstande, also ersuchen Bürgermeister Waldeck und Cammerarius Morkramer im Namen der Stadt denen christliebenden und milden Herrn und Personen, zu diese vorhabende kostbare Umgießung eine beliebige Beysteuer mit Benennung ihrer Namen und milde Gabe. Becht, den 17. August 1775.“ Die Sammlung brachte 133 Rthlr. 16 $\frac{1}{2}$  Grote. Als Wohlthäter haben sich eingetragen die Beamten der Stadt, ehemalige Offiziere, die Pfarrgeistlichen, Lehrer, die umliegenden Adligen, die vornehmsten Bürger, die Bauern auf Hagen und Stuckenborg, Zeller Tiemann oder Schulte im Esch und das Alexanderkapitel. Von auswärts stehen nur verzeichnet die Stadt Cloppenburg mit 20 Rthlr., Pastor Wittrock in Wildeshausen mit 1 Rthlr. und ein „unbekannter freundi“ zu Münster mit 5 Rthlr. Hinter den Namen zweier wohlhabender Bürger Bechtas, Schleboom und Provisor Teepten, steht der Vermerk: „Nihil dedit“. Eine Mademoiselle Schmitz hat 40 Pfund Erz geschenkt. Am 10. September 1775 wurde zwischen Pastor Schweers, dem Provisor Teepten, dem Bürgermeister Daniel Christian Waldeck, Kämmerer Joh. Morkramer und den Glockengießern Gebrüder Friedr. Mauriz und Jobst Wilh. Kinker ein Kontrakt wegen des Umgusses abgeschlossen. Danach erhielten letztere für ihre Arbeit (für fehlendes Erz, Hand- und Spanndienste u. s. w. kam die Stadt auf) 125 Rthlr. Der Umguß erfolgte noch im selben Herbst auf „Stadt Bechtischen Grunde“; die Fricke'sche Glocke war 1695 in Osnabrück umgegossen worden.

Der mit den Glockengießern Kinker abgeschlossene Kontrakt spricht von Sprüchen, Figuren, Jahreszahl u. s. w. auf der Stadtglocke, doch ist davon nichts der Nachwelt überliefert worden. Die Glocke kam und ging. 1775 war sie neuerstanden, 1790 mußte sie wiederum in den Schmelzofen wandern. Diesmal war sie aber einem tüchtigen Meister überwiesen worden, Alexius Petit, der, aus Nordbrabant stammend, 1787 in Gescher bei Coesfeld eine Glockengießerei begründet hatte. Der Umguß geschah bei Bechta. Inschrift, Jahreszahl u. s. w. sind schon zu Eingang dieses Aufsatzes besprochen. Bald darauf, 1792, errichtete Alexius Petit im Verein mit seinem Bruder neben der Gescherschen Gießerei eine zweite in Bechta, die aber nach einem Brande von 1805 wieder aufgegeben wurde.

Bechta.

K. Willoh.



## X. Neue Erscheinungen.

---

Die Herren Verfasser ersuchen wir, neue litterarische Erscheinungen zur Landesgeschichte, insbesondere auch Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlichten Aufsätze, deren Berücksichtigung an dieser Stelle gewünscht wird, uns freundlichst einzusenden, damit die jährliche Berichterstattung allmählich eine vollständige Litteraturschau zu liefern instand gesetzt wird.

Die Redaktion.

---

### Allgemeines.

**Jahresberichte der Geschichtswissenschaft.** Jahrgang 1898, II, 299—302. Berlin, 1900.

Berichterstattung über die Erscheinungen zur oldenburgischen Landesgeschichte im Jahre 1898, aus der sachkundigen Feder des Oberbibliothekars Dr. Wolffstieg in Berlin.

**Der Rürtringer Heimatbund und das Oldenburgische Altertumsmuseum.** Generalanzeiger für Oldenburg und Ostfriesland. 1900 Juli 1.

Auf einer Versammlung des Rürtringer Heimatbundes vom 24. Juni 1900 (vgl. darüber Bericht des „Generalanzeiger“ vom 25. Juni) war eine Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium dahin beschlossen worden, „in Ermangelung eines populären, die engere Heimat behandelnden Geschichtswerkes (seit Halem) und mit Rücksicht auf die sehr wertvollen Altertumsfunde des Landes, Geldmittel zur Anstellung einer geeigneten Kraft zu erwirken, damit diese Funde nicht unverwertet und nutzlos daliegen.“ Daraufhin macht der augenscheinlich von sachkundiger Seite verfaßte obige Artikel mit Recht auf die in jener Eingabe ganz ignorierten bisherigen Leistungen des Staates zur Pflege der Altertums- und Geschichtsforschung aufmerksam: „So sehr wir die gute Absicht, die dem Vorgehen des Bundes zu grunde liegt, anerkennen, so glauben wir doch, daß es lediglich auf einer Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse beruht,



wenn es in der Motivierung so dargestellt wird, als ob überall noch gar nichts für die wissenschaftliche Verwertung der in unserem Museum aufgespeicherten, teilweise sehr beachtenswerten Fundobjekte geschehen sei“.

Mit Freuden nimmt der Artikel davon Kenntnis, daß der Rüstlinger Heimatbund nach einer auf jener Versammlung gemachten Mitteilung in eine engere organische Verbindung mit dem oldenburgischen Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte zu treten beabsichtigt. Die Notwendigkeit eines solchen Entschlusses haben wir im Interesse besonders der landesgeschichtlichen Vereinspublikationen bereits im Jahrbuch 7 (1898), 128 f. betont. Hier mag noch ausdrücklich erklärt werden, daß die Redaktion des Jahrbuches gern bereit ist, den Arbeiten des Rüstlinger Heimatbundes einen Teil ihres Raumes zur Verfügung zu stellen, soweit das im Rahmen unserer gesamten Bestrebungen möglich ist. Die Unabhängigkeit der lokalen Bestrebungen des Heimatbundes, die mit ihrem warmherzigen Interesse für die Geschichte ihrer Landschaft alle Anerkennung verdienen, würde dadurch nicht beeinträchtigt werden. Nur in Sachen der Publikationen muß ein gewisses Zusammenwirken erzielt werden. Unser kleines Land kann sich — daran müssen wir aus voller Überzeugung festhalten — den Luxus mehrerer periodischer landesgeschichtlicher Organe nicht gestatten. Da muß das Feldherrnwort gelten: getrennt marschieren und vereint schlagen.

Sonst heben wir aus dem Artikel noch die Notiz über die Teilung des Museums und die Überweisung der mittelalterlichen und Renaissance-Kunstfachen an den Oldenburgischen Kunstgewerbeverein hervor: „was dieser bis jetzt zur würdigen Aufbewahrung der zahlreichen und interessanten Gegenstände aus dieser Abteilung gethan hat, bildet leider ein besonderes Kapitel, dessen öffentliche Besprechung bald nicht mehr wird aufgeschoben werden können.“

H. O.

**Jubiläums-Katalog der Schulzeschen Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei A. Schwarz in Oldenburg.** (Oldenburg 1900.) XVI, 71 Seiten.

Die obengenannte rührige Firma blickte am 1. September d. J. auf ein volles Jahrhundert ihres segens- und erfolgreichen Bestehens zurück und der jetzige Inhaber derselben, Herr Hofbuchhändler August Schwarz, leitete den von ihm zu diesem schönen Feste herausgegebenen Jubiläums-Katalog mit einem Vorwort ein, in welchem er den Verdiensten Johann Peter Schulze's, der die Buchhandlung am 1. September 1800 am inneren Damm eröffnete, mit Recht volle Anerkennung zollt. Schulze, geb. zu Teschendorf unweit Celle am 9. Januar 1768, hatte in Göttingen Theologie und Philologie studiert und ward, nachdem er eine Zeitlang als Hauslehrer, dann als Vakanzprediger auf dem Lande und in der Nähe von Bremen thätig gewesen war, Hauslehrer bei dem Grafen von Schmettau in Oldenburg. Er gab diese Stelle aber „wegen zu großer

Meinungsverschiedenheit auf religiösem Gebiete“ alsbald wieder auf und suchte sein Auskommen durch Unterricht als Privatlehrer zu gewinnen. Bei seinem gründlichen philologischen Wissen und der allgemeinen Achtung, welche er hier genoß, ward ihm dies leicht, zumal weil er auch den litterarischen Kreisen des damaligen Oldenburgs nahe stand. Wohl durch den Verkehr mit diesen, namentlich durch seine nahe Freundschaft mit G. A. von Halem und G. A. Gramberg, wurde er angeregt, in Oldenburg, wo man bisher den litterarischen Bedarf aus Bremen, Hamburg und Hannover bezogen hatte, eine Buchhandlung und Buchdruckerei zu errichten und es wurde ihm dies durch die Huld und das Vertrauen des immer weit blickenden und großsinnigen Herzogs Peter Friedrich Ludwig ermöglicht, der „ihm in echt fürstlicher Freigebigkeit die Mittel zur Etablierung der Buchhandlung und Buchdruckerei vorstufweise zinsfrei auf die Kammerkasse anweisen ließ“. Nachdem Schulze am 14. November 1827 gestorben war, heiratete 1829 der am 24. November 1808 in Stralsund geborene Buchhändler Johann Wilhelm Berndt die Witwe Schulze und führte das Geschäft „in musterhafter Weise“ weiter fort. Er war ein Mann von hervorragender Tüchtigkeit und großem Scharfblick, und so gelang es ihm, den Grund zu dem jetzt in weitesten Kreisen bekannten Verlage der Firma immer mehr auszudehnen und zu festigen. Es sei hier z. B. nur an Stahr's Werke über Italien erinnert, die mit Hettner's „Vorschule zur bildenden Kunst der Alten“ und K. A. Mayer's „Neapel und die Neapolitaner“ die reiche Italienslitteratur der Firma zuerst anbahnten. Berndt veranlaßte auch 1838 den hiesigen Hauptpfarrer Gröning den „Volksboten“ herauszugeben, und seitdem tritt dieser treffliche Kalender, der ein wahres Volksbuch geworden ist, alljährlich seine Wanderung an, die ihn durch die weite Welt führt und auf der er in der Heimat wie auch jenseits des Oceans überall herzlich willkommen geheißen wird.

J. W. Berndt starb am 5. November 1877, nachdem er sein Geschäft bereits 1864 an seinen Sohn Karl Berndt und seinen Schwiegersohn August Schwarz aus Dortmund käuflich übertragen hatte. Nachdem Karl Berndt 1884 dem Geschäft durch den Tod entrißen war, ging die Firma, der der Großherzog Nikolaus Friedrich Peter 1875 den Ehrentitel „Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei“ verliehen hatte, in den Alleinbesitz von August Schwarz über, der 1893 seinen Sohn Rudolf Schwarz als Teilhaber in die Firma aufnahm.

Es gewährt ein hohes und eigenes Interesse, den Verlagskatalog zu durchblättern; es fehlt unter den vielen bedeutenden Namen vor allem keiner, der den Oldenburger Heimatsgenossen als solchen besonders vertraut und wert ist. Alle Zweige der Wissenschaften und die meisten Arten der Dichtung sind in demselben vertreten, und wenn wir uns an den Dichtungen von Nitger, Allmers und Bultshaupt — um nur einige der

neueren Autoren des Verlages zu nennen — erleben, so fehlt auch nicht die gründliche ernste Forschung in Geschichte und Geographie, und besonders wohlthuend ist der frische, patriotische Hauch, der uns aus vielen der Bücher anweht, nicht zum wenigsten aus den bekannten und beliebten dichterischen Schöpfungen des unermüdlchen August Schwarz selbst, der seit 1865 den „Volksboten“ selbst als Hauptmitarbeiter herausgibt. So rufen wir ihm und seiner Firma ein fröhliches Vivat, crescat, floreat! zu.

R. Mosen.

### Landeskunde.

#### **Oldenburger Spaziergänge und Ausflüge. Vierte neu bearbeitete Auflage.**

Mit 7 Kärtchen und einem Situationsplan der Oldenburgischen Eisenbahnen. Oldenburg, Druck und Verlag von Gerhard Stalling. XI, 138 Seiten. Preis 1.85 M.

Die Beliebtheit des einst von Ludwig Strackerjan geschriebenen und nach seinem Hingang von bewährter Hand weitergeführten Büchleins erhellt wohl am besten daraus, daß schon eine vierte Auflage nötig geworden ist. Das dünne Heft der ersten Auflage ist auf diesem Wege allmählich zu einer Landeskunde für den Wanderer und Ausflügler herangewachsen, deren Brauchbarkeit durch das vortreffliche kartographische Hilfsmaterial unterstützt wird. Die neue Auflage ist, dem Ausbau unserer Eisenbahnnetz folgend, um die Route Delmenhorst-Wildeshausen vermehrt worden. Möge sie bald das Schicksal ihrer Vorgängerinnen finden!

H. O.

### Altertumskunde.

**Römisch- Germanische Forschung in Nordwestdeutschland**, Vortrag gehalten auf der 45. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Bremen am 27. September 1899 von Dr. **Carl Schuchhardt**. Sonderabdruck aus den neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, 1900 Leipzig, Teubner.

Der vorliegende Sonderabdruck bietet in erweiterter Form den Vortrag, den der bekannte hannoversche Archäologe im Herbst 1899 den in Bremen versammelten Philologen über den Stand der römisch-germanischen Forschung gehalten hat. Der Verfasser erhebt für den hier in betracht kommenden Bezirk den Anspruch, daß er der erste und vornehmste Schauplatz des Kampfes und des Austausches zwischen Römer- und Germanentum gewesen ist und mehr als anderswo deshalb hier das Germanische neben dem Römischen berücksichtigt sein will. Diese Tendenz vermißt er in dem bisherigen Gange der Untersuchung, die nur das Römische auf deutschem Boden aufgespürt und offiziell gepflegt habe. Wenn der Vortrag nunmehr auch den altheimischen Kulturerscheinungen



zu ihrem Rechte verhelfen und zeigen will, wie sie ihrerseits das Römische beeinflusst haben, so bricht er hier mit manchen festgewurzelten Anschauungen, ohne selbst überall zu neuen Ergebnissen durchaus positiver Natur zu gelangen. Darin wird man dem Verfasser aber beistimmen, daß nur die genauere Untersuchung mit dem Spaten das Dunkel der hier noch vorliegenden zahlreichen Streitfragen allmählich aufhellen wird.

Der Verfasser teilt die zu untersuchenden Altertumsreste in drei große Kategorien ein, Straßen, Landwehren und Kastele. Alle drei sind im Herzogtum vertreten. Die ersteren sind hier die Moorbrücken oder Bohlwege, die wir seit v. Altens Forschungen als römische Bauwerke anzusehen gewohnt sind, soweit sie sich durch eine besonders zweckmäßige und komplizierte Konstruktion von den früher und später vorhandenen rohen Knüppeldämmen unterscheiden. Zu den gleichen Resultaten ist im wesentlichen die letzte, mit technischer Fachkunde unternommene Untersuchung des Bauinspektors Prejawa zu Diepholz gelangt. Um eine „nationalrömische Erfindung“, wie Schuchhardt einmal sich ausdrückt, handelt es sich natürlich nicht, sondern nur um eine von römischen Pionieren unternommene Fortbildung einer vorgefundenen Methode, das schwankende Moor mit Balkenwerk zu überbrücken. Zweifelhaft ist aber demnächst der römische Ursprung auch dieser charakteristischen Konstruktionsart geworden, seitdem der Direktor des westpreußischen Provinzialmuseums zu Danzig, Dr. Conwenz, im Thale der Sorge bei Elbing, also in einer Gegend, wohin die Kriegszüge der Römer nicht gelangt sind, zwei Bohlwege aufgedeckt hat, deren Anlage den als römisch angesprochenen nordwestdeutschen durchaus ähnelt, mit Fundstücken, die in die Zeit der Goten, zwei oder drei Jahrhunderte vor Christus, weisen. Trotz der Sorgfalt, mit der sowohl v. Alten als Prejawa alle Fundstücke in näherer und weiterer Umgebung registriert haben, ist es ferner eine Schuchhardt ohne weiteres zuzugestehende Tatsache, daß auf den Moorbrücken selbst kein einziger sicher römischer Gegenstand zum Vorschein gekommen ist, wie es doch vielleicht anzunehmen wäre, wenn römische Heere auf dem Rückzuge und in fortwährenden Kämpfen mit den nachsetzenden Germanen diese schmalen Wege passiert haben sollten. Schuchhardt weist auf die Bedeutung hin, welche die genauere Untersuchung der an den beiden Endpunkten der Diepholz-Lohner Bohlwege sich findenden Schanzen und Landwehren haben könnte. Prejawa hat mit Unterstützung des Oldenburgischen Altertumsvereins diese haufenweise in der Lohner Gegend sich findenden Altertümer untersucht und in ein System zu bringen unternommen, ohne daß man indes auch hier über mehr als bloße Kombinationen hinausgekommen wäre. Daß die vor dem Dammer Bohlwege belegenen Sierhauser Schanzen nicht römischen, sondern altdeutschen oder modernen Ursprungs sind, war auch die Meinung von Altens.

Schuchhardt hat sich an den Ausgrabungen der Bohlwege persönlich nie beteiligt. Sein Abschnitt über dieselben ist deshalb wesentlich negativer Natur. Er hat eine andere Seite der Sache aufgezeigt und es muß sich finden, welcher Ansicht die Einzeluntersuchung noch einmal Recht giebt. Er geht nun zu den Landwehren über und zeigt, wie auch der römische Limesbau zum guten Teil auf germanische Anregung zurückgeht. Die Beweisführung hat hier leichteres Spiel. Denn die Kunst der Umwallung ist von den alten Germanen bis zu den mittelalterlichen Deutschen mit Vorliebe geübt worden und die Ausgrabungen am Limes haben gezeigt, daß er ursprünglich nur aus einer Pallisade bestand, zu der erst später die von den Einheimischen entlehnte Befestigung durch Wall und Graben trat. Auch im Herzogtum ist für die zahlreich vorhandenen Landwehren, mit denen bis in das spätere Mittelalter hinein Bauerschaften, Markgenossenschaften oder der neue Territorialherr ihren Bezirk abgrenzten, nie ein römischer Ursprung in Anspruch genommen worden. Auf seinem höchstgelegenen Forschungsgebiete bewegt sich der Verfasser in dem am ausführlichsten behandelten Abschnitte über die Kastele und Burgen. Er hat hier durch Spatenuntersuchungen die Hölzermannschen Untersuchungen über die römischen Kastele an der Lippe einigermaßen rektifiziert und für unsere Gegend den Typus der fränkischen oder sächsischen Burg so ziemlich festgestellt, daß man demnächst mit der Klassifizierung der übrigen es leichter haben wird. Die Derjsburg bei Damme schließt sich den Burgreihen im Osnabrücker Lande und dem Schauplatze die karolingischen Kriege leicht an, während für die Arkeburg bei Goldenstedt und die Quatmannsburg bei Cappeln wohl nur der Charakter einer Zufluchtsburg übrig bleibt, welche die nächsten Volksgenossen in kriegerischen Zeiten aufsuchten.

Immerhin ist auf diesem ganzen Gebiete noch sehr viel Unsicherheit, sodaß der Verfasser mit Recht der Versuchung widerstanden hat, seinen Vortrag zu einer Art nordwestdeutschen Altertumskunde zu erweitern, für welche die Zeit noch nicht gekommen ist.

F. Bucholtz.

### Kirchengeschichte.

**Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573—1667.)** Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts von Kirchenrat L. Schauenburg, Pastor zu Holzwarden. **III. Band. Seelsorge.** Oldenburg, Druck und Verlag von Gerhard Stalling 1900. VII, 309 Seiten. Preis 7 M.

Das treffliche landeskirchengeschichtliche Werk Schauenburgs hat soeben mit dem Erscheinen des dritten Bandes (über Bd. 1 u. 2 vergl. meine

Besprechung im Jahrbuch Bd. VII, 150—156) wiederum einen Schritt vorwärts gethan. Allerdings noch nicht den letzten, der zum Ziele führt. Sch. hat die noch ausstehende Darstellung der Seelsorge und des Sittenstandes, die nach seinem ursprünglichen Plane das Werk in einem einzigen Bande abschließen sollte, noch einmal wieder geteilt. Der vorliegende 3. Band bringt nur die Seelsorge. Dagegen ist die Darstellung des Sittenstandes auf den 4. Band verwiesen, der nach den Absichten des Verfassers in zwei Jahren erscheinen und zugleich das — für den Benutzer höchst-erwünschte — Sach- und Namenregister für alle vier Bände bringen soll.

Der 3. Band bleibt freilich an äußerem Umfange hinter seinen Vorgängern beträchtlich zurück. Er umfaßt in Kap. 18: Generelle und specielle Seelsorge, Kap. 19: Kirchengzucht, Kap. 20: Armenwesen, Kap. 21: Schreibwesen. Ein größerer Teil des Inhalts ist nicht mehr unbekannt, da Kap. 20 (S. 179—250) unter dem Titel „Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers“ bereits im Jahrbuch, Bd. VII (1898), 1—74 abgedruckt ist, und auch der überwiegende Teil von Kap. 21 (S. 266—293) deckt sich mit dem ebendort Bd. VIII (1899), 79—107 veröffentlichten Aufsatz „Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667“. Dieser Thatbestand hätte — wenn auch nur aus Gründen bibliographischer Präzision — in dem Buche an der gegebenen Stelle wohl ausdrücklich bemerkt werden dürfen.

Nach den Verdiensten, die sich Schauenburg schon in den beiden ersten Bänden um die landesgeschichtliche Forschung und um die allgemeine kirchengeschichtliche Forschung erworben hat, wird es kaum nötig sein, ausdrücklich zu betonen, daß wir wiederum viel Neues aus dem Buche lernen können und aufs neue der Sachkunde und dem Fleiße des Verfassers zu besonderem Danke verpflichtet sind. Auch für diesen Band gilt in vollem Maße, was ich bei den vorigen bemerkte: daß wir einen Einblick in Verhältnisse gewinnen, die ein gutes Stück der religiösen, sittlichen und geistigen Entwicklung unserer Landsleute während eines Jahrhunderts in sich beschließen, die aber bisher, bei dem Mangel an tiefergehenden Vorarbeiten, für den Historiker ziemlich brach gelegen haben. Was wußte man früher davon, wenn man sich aus dem 2. Bande von Halem's Geschichte darüber orientieren mußte! Und in welcher anschaulichen Lebendigkeit steigt nun hinter der gräßlichen Politik und dem Regiment der Bureaukratie das Volk selber empor, wie es eng an die Kirche gebunden und von ihr geleitet in jedem Schritte, in diesen Beziehungen den größten Teil seines Daseins im höheren Sinne bethätigt, zwar in Formen, die vergänglich sind und sichtbar den Stempel ihrer Zeit tragen, aber für diejenigen, die in ihnen lebten, die Gewißheit des Zusammenhangs mit dem Ewigen bedeuteten; das Volk aber auch, wie es in wilder Zeit nur durch scharfe Zucht in den Banden der



kirchlichen Sitte festgehalten wird und sich dagegen sträubt und über die Stränge schlägt. Und auf der anderen Seite sehen wir die Generationen der Pfarrer, die ein jeder in seinem kleinen Kreise, mit geringen Ausnahmen voll Eifer die Arbeit für die sittliche und religiöse Hebung des Volkes nach ihrem Sinne leiteten und wenn ihnen die ermüdende Hand sank, sie einem anderen Geschlecht zu treuer Fortsetzung übermachten.

Über die Arbeitsweise Schauenburgs ist hier nichts Besonderes zu sagen: sie gleicht derjenigen in den früheren Bänden und hält auch trotz der gegen eine gewisse Breite erhobenen Einwände an der bisherigen Praxis fest. Es ist natürlich, daß in den Kapiteln über Seelsorge und Kirchenzucht auch die eigene theologische Überzeugung des Verfassers mit stärkerer Betonung als früher hervortritt; und da der Verfasser durchaus mit seinem Herzen bei diesen Dingen ist, so dringt wohl in die Ausführungen des Kirchenhistorikers eine spezifische Beredsamkeit ein, deren getragener Ton dem Stil des Buches eine eigentümliche Färbung verleiht. Doch das ist Geschmackssache.

Prinzipiell ist es durchaus zu billigen, daß Sch. in den Kapiteln über Seelsorge und Kirchenzucht von den Grundbegriffen beider in der Auffassung Luthers ausgeht. Er bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die Kirche im Zeitalter der Orthodoxie sich nicht von den Lebenswurzeln der Reformation gelöst habe, jedenfalls längst nicht in dem Maße, wie es in manchen Darstellungen geschildert wird. Sch. ver sagt sich keineswegs die Kritik dabei und findet besonders gegen die Mischung der seelsorgerischen und kirchenpolizeilichen Gesichtspunkte und das allmähliche Überwiegen der letzteren in der Kirchenzucht kräftige Worte, aber der Grundcharakter des kirchlichen Lebens während des Jahrhunderts wird doch mit entschiedenem Wohlwollen von ihm betrachtet.

Vielleicht darf man es noch schärfer als Sch. betonen, daß es für Luther nur der letzte Ausweg gewesen ist, wenn er das Werk der kirchlichen Neuordnung in die Hände des territorialen Staates legte. Nachdem er längst darauf verzichtet hatte, die ganze Hierarchie für sich zu gewinnen (und er hätte sie beibehalten, wenn sie nur „evangelisch“ werden wollte!), wollte er zunächst die Kirche auf den Grund der Gemeinde stellen, mußte aber in den Jahren des großen sozialen und religiösen Zusammenbruchs auch davon absehen, weil er „nicht die Leute hatte“; und an dem Traume einer deutschen Nationalkirche mit bischöflicher Verfassung hielt er sein Leben lang fest. Erst aus den Enttäuschungen heraus, die er hier und dort erlebte, wandte er sich schließlich an die Obrigkeiten, die Fürsten und die städtischen Magistrate, die stark genug waren, seinem Evangelium den Schutz zu gewähren: es war Notfalle für ihn, daß er mit den im deutschen Reiche vorhandenen territorialen Mächten rechnete. Und damit eröffnete er — und wie manchmal hat er das Bedenkliche empfunden — einer mächtigen Einwirkung der staatlichen Gewalt auf die

kirchlichen und ihnen verwandten Wirkungskreise Thor und Thür. Waren doch diese staatlichen Gewalten schon längst, z. T. schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, dabei, mit ihren Polizeiordnungen das Leben der Einzelnen zu regulieren und den Bereich ihres Einflusses auszudehnen. Jetzt, wo sie den neuen Wind in ihre Segel bekamen, gingen sie unaufhaltfam vor, weit über die von Luther für zulässig gehaltenen Grenzen des Erlaubten hinaus, bis die mit dem kirchlichen Wesen verquickte Zwangsgewalt der Obrigkeit in den meisten protestantischen Territorien ebenso rücksichtslos schaltete wie in den katholischen, z. B. in Baiern. In diesem Sinne rühmt Winkelmann der Kirchenpolitik Anton Günthers nach, sie habe „die jura episcopalia befestigt.“ Es war eine geschichtliche Notwendigkeit, daß es so kam: Ausbildung der landesherrlichen Gewalt ist seit dem 15. Jahrhundert die Signatur deutscher Geschichte, und nach der Art, wie das lutherische Evangelium allein hatte durchgesetzt und erhalten werden können, war von der lutherischen Dogmatik und Kirchenverfassung nicht zu erwarten, daß gerade sie der unvermeidlichen Entwicklung Einhalt geboten hätten.

In seiner Darstellung der oldenburgischen Entwicklung legt Sch. wie bisher die Kirchenordnung von 1573 zu Grunde, und weist an der Theorie dann die Ergebnisse der Praxis auf Grund der Visitationsakten und Mandate nach; auch die Leichensermone werden herangezogen, um einige Porträts oldenburgischer Geistlicher nach ihrer seelsorgerischen Thätigkeit zeichnen zu können; für manche Gebiete der speziellen Seelsorge, sei es in amtlicher, sei es in freier Form\*), bietet das Aktenmaterial naturgemäß sehr wenig; da ist es schon ein besonderes Glück für Sch., wenn er die Pönitenzakten und andere Aufzeichnungen seines eifrigen Amtsvorgängers Werken, Pastors in Wolzwarden und Spezialsuperintendenten für Butjadingen, als auch hier ergiebige Quelle benutzen darf. Daß Sch. die Gabe hat, durch ein geschicktes Zueinanderarbeiten aller solcher verschiedenen Quellen ein anschauliches und wohl den Eindruck der Treue bietendes Bild zu erzielen, ist bekannt. In Kapitel 19 (Kirchenzucht) würde es sich jedoch gewiß gelohnt haben, neben den kirchlichen Akten auch die Akten der verschiedenen staatlichen Organe heranzuziehen. Je schärfer sich der kirchenpolizeiliche Charakter der Kirchenzucht durchsetzt und die schuldigen „Verbrecher“ im Halsseifen an die Kirchenthür schließen läßt, desto mehr ist die Kirche auf die Funk-

\*) S. 81 bemerkt Sch. bei Gelegenheit des freien Krankenbesuches, daß die Schwierigkeiten manchmal sehr groß gewesen seien, wo z. B. in der Gemeinde Strüchhausen in einem Jahre 1500 Personen der Pest erlagen. Woher stammt die Notiz? So hoch belief sich damals etwa die Gesamtseelenzahl Strüchhausens, daß im Jahre 1702: 1987, i. J. 1769: 1974 Einwohner zählte.

tionen weltlicher Behörden angewiesen — und desto mehr wird von nun an über solche Vorgänge auch in den Akten der weltlichen Behörden zu finden sein. Darum zweifle ich nicht, ohne für bestimmte Fälle dem Verfasser einen Hinweis an die Hand geben zu wollen, daß in diesem Kapitel die Berücksichtigung des Haus- und Centralarchivs die Darstellung Sch.'s. zwar nicht in ihren Grundzügen verändert, aber doch in der Fülle des Einzelnen erheblich würde belebt haben. Sch. wägt sein Gesamturteil über diese Kirchenzuchtpraxis durchaus gerecht ab; er bemerkt einerseits davon: „Wer darf es sich verbergen, und wer will es vertuschen, daß der Widerwille des Volkes gerade auch durch diese Art des Betriebes Nahrung erhielt“ (S. 176); auf der anderen Seite betont er kräftig, daß trotz des Überhandnehmens dieser Einflüsse doch nicht überall die Verbindung mit dem evangelischen Grundgedanken durchschnitten worden sei.

Über die bereits früher veröffentlichten Abschnitte des Buches darf ich mich wohl kürzer fassen. Welchen Gewinn besonders der Lokalhistoriker aus Kap. 20, der Geschichte des Armenwesens, die mit guter Beherrschung des Materials eine in sich geschlossene Entwicklung darstellt, und auch aus den detaillierten Nachrichten in Kap. 21 über die Anlage und den Bestand der Kirchenbücher zu ziehen vermag, wird den Lesern des Jahrbuchs bereits bekannt sein; die tabellarische Übersicht über den Beginn der Kirchenbücher in den einzelnen Gemeinden wird bei Nachforschung nach einzelnen Personen ein erwünschtes Hilfsmittel sein. Neu in diesem letzten Kapitel und ebenso dankenswert sind die Mitteilungen über die Patrimonialbücher, Inventare, Rechnungen, Kollektenbücher, Grab- und Stuhlregister und alle übrigen Gebiete, auf denen der vielbeschäftigte Pastor schon damals im Schreibwesen der Gemeinde und dem Einzelnen zu dienen hatte. Freilich möchte ich die Anlage der Grab- und Stuhlregister, bei der es sich in der ersten Linie um die aktenmäßige Sicherung und Festlegung persönlicher Berechtigungen und Besitztitel handelt, nicht mit Sch. als ein Stück „konservativ gerichteter Sozialpolitik“ bezeichnen; mit solchen auch in historischen Betrachtungen heute viel gemißbrauchten Wendungen trägt man in jene Verhältnisse einen ihnen fremden Zug hinein. Vielleicht geben die Ausführungen Sch.'s über das Schreibwesen Anlaß, daß der gesamte archivalische Bestand bei den einzelnen Pfarrern aus früherer Zeit sachgemäß verzeichnet und auch — wozu das Jahrbuch oder das Oldenburgische Kirchenblatt Gelegenheit geben könnten — in einer zusammenhängenden Übersicht durch den Druck bekannt gemacht würde. Dann würden wir über die evangelischen Kirchenarchive des Landes ebenso orientiert sein, wie wir es seit Willoh's Buch über die katholischen Kirchenarchive in unserm Lande sind.

Doch genug der Bemerkungen. Wie bei den früheren Bänden kann ich auch diesmal nur damit schließen, daß eine Anzeige an dieser Stelle

unmöglich dem reichen Inhalt des Buches gerecht werden kann, und noch weniger der Aufopferung und dem Fleiße, die in der langjährigen Vertiefung in einen geistig nur schwer zu bewältigenden Gegenstand liegen. Den wirklichen Dank vermag der Kritiker doch nicht mit Worten abzustatten, sondern nur der Leser mit der That. Und wenn es solcher im Oldenburger Lande recht viele giebt, wird auch der verdiente Vf. die beste Genugthuung für seine Arbeit empfinden und daraus die Kraft zur glücklichen Vollendung seines Werkes schöpfen. Möge sie ihm in vollem Maße beschieden sein.

In der Oldenburger Kirchenordnung von 1573 war auch eine besondere Untersuchung der Pfarrbibliotheken angeordnet: „Item, was die Pfarrherrn und Diakone für Bücher haben und gebrauchen“, und in den Visitationsartikeln der nachfolgenden Jahrhunderte sind diese Ansprüche an den theologischen Apparat, wie wir aus Schauenburg, Bd. 1, 206 ff. erfahren, andauernd gestiegen. Heute wird es sich von selber verstehen, daß die „Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte“ sich — auch ohne oberliche Empfehlung und Nachprüfung — in jeder Pfarrbibliothek und Schulbibliothek des Landes befinden und die nachkommenden Geschlechter immer von neuem an der Lehre erbauen lassen: Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

Hermann Oncken.

**Aus der Dötlinger Pfarrchronik.** Schul-loges (zu Papier gebracht von Magister Johann Friedrich von Wida, Pastor zu Dötlingen, 1685—1709). Oldenburgisches Kirchenblatt, herausgegeben von Pastor Jben in Behta. 4. Jahrgang (1898), 41—43.

**Prediger zu Esenshamm seit der Reformation.** Ebenda. 4. Jahrgang (1898), 113—115. 165—167.

**Das 600jährige Jubiläum der Kirche zu Altenesch.** (von Dede). Ebenda. 5. Jahrgang (1899), 141—143. 147—150.

### Dänische Zeit.

**Oldenburger Erinnerungen an Dänemark.** Weserzeitung Nr. 19391, 19393, 19394 vom 8., 10., 11. November 1900.

Ein reizvoller Aufsatz, der einen ungewöhnlichen Reichtum an historischen Kenntnissen und persönlicher Anschauung in die Form der leichten Plauderei kleidet. Der leitende Gedanke ist: „Wer von unseren Landsleuten, wenn auch mehr durch den Reiz der Natur und Kunst, als gerade durch geschichtliche Erinnerungen angezogen, den Boden Dänemarks betritt und die Hauptstadt und das herrliche Seeland durchwandert, wird sich durch die vielfachen Anklänge überrascht finden, welche ihn von dort



auch heute noch in die eigene Heimat zurückleiten.“ Mit dieser Empfindung durchwandert der Bf. die Säle der Schlösser Rosenborg und Fredriksborg und verbindet mit diesen Eindrücken die mannigfachen historischen Erinnerungen, von der Zeit an, wo Corfiz Wfeld als Page um 1620 am Hofe Anton Günthers weilte, bis zu der dreihundertjährigen Erinnerungsfeier von 1749 und der Wirksamkeit von Sturz und Oeder in Oldenburg hin. Der Reiz beruht vor allem in der Verknüpfung der Dinge. Von dem Detail ist manches nicht unbekannt, anderes aber wieder gänzlich neu. So der Reisebericht des dänischen Dichters Ludwig Holberg über seinen Besuch in Oldenburg, an dem Sitze des dänischen Oberlanddrosten Christian Thomas von Sehestedt, im Jahre 1725. Von ganz besonderem Interesse ist der Brief des Herzogs Peter über die Amtsführung des dänischen Statthalters Grafen Lynar vom 24. Juni 1783: „Der würdige Graf Lynar, der von unseren braven Oldenburgern halb und halb weggejagt ist und von ihnen beinahe umgebracht worden wäre, hat drei Viertel der Domänen verkauft, Nutzung und Eigentum eines großen Teiles unserer Liegenschaften, die königlichen Gärten, die Befestigungen der Stadt und die Marstallgebäude, nicht zu reden von der Rechtspflege, die nicht nur käuflich war, sondern geradezu nach Meistgebot verhandelt wurde. Das Landhaus, welches ich hier bewohne (Kastede) und welches seit mehreren Jahrhunderten dem regierenden Hause gehört, wurde ihm auf seinen Antrag geschenkt, er hat die Besitzung stückweise verkaufen und die ganze Schloßkirche abbrechen lassen, die alten Grafen und eine alte Prinzessin aus der königlichen Linie wurden aus ihren Gräbern gerissen und dank der Anhänglichkeit einiger alter Domestiken in die Dorfkirche übertragen. Ein solcher Mensch war der Graf von Lynar u. s. w.“

H. O.

### Münsterland.

**Geschichte Goldenstedts** von G. Becker, Vikar in Cloppenburg, 8°, 239 S. Cloppenburg, Druck und Verlag von Herm. Zmsiecke, 1900, Preis 2,50 Mark.

Becker giebt seinem Buche den Titel: Geschichte Goldenstedts. Im Grunde aber haben wir es mit einem Zeitraum von 200 Jahren aus der Vergangenheit Goldenstedts zu thun und zwar mit der Periode, die um 1640 etwa beginnt und mit dem Jahre 1850 abschließt. Man kann es auch verstehen, wenn der Verfasser seine Feder hauptsächlich in den Dienst dieser Zeit stellt: das Mittelalter bietet zu wenig Nachrichten, als daß es zu fesseln verstände, die neueste Zeit schmeckt wie junger Wein, der noch nicht zur Reife gekommen, dagegen ist die Zeit von 1640 bis 1850 so reich an ernstern und heiteren Episoden, an packenden und spannenden Momenten, daß der Leser aus dem Erstaunen nicht heraus-

kommt. Die Geschichte dieses Zeitabschnittes bildet ein Unikum in den kirchlichen Ereignissen auf deutschen Gebieten. Daß Katholiken und Protestanten eine und dieselbe Kirche besuchen, hat man schon gehört, daß aber beide Religionsgenossenschaften nicht nur eine und dieselbe Kirche, sondern auch einen und denselben Gottesdienst besuchten, das hat man nur in Goldenstedt fertiggebracht. Bis 1850 kannte man in der Gemeinde nur ein Gotteshaus, bei diesem fanden sich, als die Gemeinde oldenburgisch wurde, ein katholischer Pastor, ein lutherischer Küster und ein katholischer Organist. Der Pastor hielt an Sonn- und Festtagen ritu romano-catholico das Hochamt, der Küster sang während des mit feinen Glaubensgenossen aus lutherischen Gesangbüchern und der Organist begleitete die Lieder. Man hat diese eigentümliche Einrichtung *simultaneum mixtum* genannt im Gegensatz zum *simultaneum successivum*. Der Leser wird verwundert fragen: Wie konnte so etwas aufkommen, aber noch verwunderlicher erscheint es, daß sich ein solch Kuriosum so lange halten konnte — bis 1850. Und doch ging alles ganz natürlich zu. Goldenstedt gehörte in voroldenburgischer Zeit zum münsterschen Amte Bechta, dessen Gebiet sich im Mittelalter über die Hunte hinaus erstreckte. Seitdem die Grafen von Diepholz im 12. Jahrh. die Burg Diepholz angelegt hatten, suchten sie ihr Gebiet nach der Bechtaer Seite hin immer mehr zu erweitern und demgemäß Münster zurückzudrängen. So verlor Münster nach und nach die beiden Drebbler, Barnstorf und Collenrade, und in Goldenstedt lagen schließlich die Dinge so, daß die südlichen Gebietsteile fast ganz in diepholzischem bzw. lüneburgischem Besitz standen (seit 1585 waren die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Herren der Grafschaft Diepholz), dagegen der größte nördliche Teil im münsterschen, während anderswo lüneburgische und münstersche Unterthanen durcheinander wohnten. Der Kampf um die politische Herrschaft in Goldenstedt mußte natürlich schärfere Formen annehmen, als Münster 1613 mit der Gegenreformation im Amte Bechta den Anfang machte. Bei allen Streitigkeiten um die Landeshoheit im Kirchspiele Goldenstedt hatte Münster über den Distrikt „zwischen den Brücken“ innerhalb des Dorfes Goldenstedt die Territorialhoheit besonders zu behaupten gesucht und die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg hatten ihre Ansprüche daran stets nur schwach vertreten, wemgleich sich auch lüneburgische Unterthanen oder Häuser in diesem Winkel vorfanden, so z. B. war der in diesem Distrikt wohnende lutherische Küster lüneburgisch. Da nun in diesem von Münster behaupteten Distrikt auch die Kirche und das Pfarrhaus lagen, so säumte Münster nicht, dem in Goldenstedt ansässigen Prediger Eckholt eine Kündigung zugehen zu lassen und einen katholischen Geistlichen Fund zu dessen Nachfolger zu bestimmen. Lüneburg beantwortete die dem Eckholt zugefertigte Kündigung damit, daß es im Dezember 1616 die Kirche bis auf die Außenmauern zerstörte. Damit war die Abhaltung des Gottes-

dienstes unmöglich geworden, Verhandlungen führten zu keinem Ziele. Die Kirche blieb in ihrem Schutte liegen, der Pastor in Lutten erhielt Auftrag, Goldenstedt so gut es ging, zu pastorieren, die Protestanten Goldenstedts wurden nach Barnstorf und Coltenrade gewiesen. Um 1640 ließ sich wieder ein katholischer Geistlicher in Goldenstedt nieder, man hört nicht, daß er von den Lüneburgern belästigt wurde; als er 1650 seinem katholischen Nachfolger Platz machte, war das *simultaneum mixtum* in usu und hat sich in der Form, wie es gleich nach dem 30jährigen Kriege vorgefunden wurde, bis in die Mitte des 19. Jahrh. erhalten. Daß dasselbe auf die Dauer keine Partei befriedigen konnte, da es den Keim zu Fehden und Reibungen in sich barg, liegt auf der Hand, dennoch blieben alle eine Auseinandersetzung bezweckenden Unterhandlungen, die im Laufe der Zeiten stattfanden, ohne Resultat. Erst in oldenburgischer Zeit und nachdem die Lutheraner bereits eine eigene Kirche sich erbaut hatten, die am 5. Juni 1850 eingeweiht wurde, gelang es, unter dem 30. November 1850 ein Abkommen zu treffen, das eine endgültige Scheidung herbeiführte und damit das *simultaneum mixtum* auf immer beseitigte.

Man muß sich wundern, daß die an Kämpfen und merkwürdigen Episoden so reiche Zeit des *Simultaneums* erst so spät ihre Bearbeiter fand. Als 1803 das Amt Bechta oldenburgisch geworden war, ließ die Regierung zum Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den in Goldenstedt ansässigen Protestanten und Katholiken Berichte über das *Simultaneum* einfordern. Es wurden Referate eingefandt von dem luther. Pastor Schorcht in Wildeshausen, dem luther. Küster Kraul in Goldenstedt und dem kath. Pastor Südholz in Goldenstedt. Die Berichte stützten sich auf im Diepholzer Amtsarchiv und im kath. Pfarrarchiv in Goldenstedt hinterlegte Aktenstücke, auf Aufzeichnungen von Privatpersonen, auf das Herkommen inbezug auf kirchliche Amtshandlungen, Leistung von Gefällen u. s. w. Die Referate sind nie gedruckt, sondern ruhen als Manuskript im Archiv der „Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der Römisch-Katholischen Kirche“ in Oldenburg. Ein Mitglied dieser Kommission, der Geheime Staatsrat H. A. J. Mügenbecher, ging im Jahre 1885 daran, an der Hand jener Berichte eine Geschichte des Goldenstedter *Simultaneums* unter dem Titel „Das Kirchspiel Goldenstedt vor der Vereinigung mit Oldenburg“ im XII. Bd. der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großh. Oldenburg zu veröffentlichen. Hier haben wir die erste Arbeit, die sich eingehend mit dem *Simultaneum* befaßt, aber sie blieb unvollständig und enthielt zudem manche Irrtümer. Zehn Jahre später, 1895, erschien in Broschürenform, 55 S., „Das ehemalige *Simultaneum* in Goldenstedt“ von dem Goldenstedter (jetzt Cloppenburger) Vikar H. Becker. Die Abhandlung konnte vieles in dem Mügenbecher'schen Aufsätze berichtigen und vervollständigen, aber auch sie präsentiert sich als unzureichend, auf manche

Frage gab sie keine oder doch nur ungenügende Antworten. Das fühlte der Verfasser auch bald heraus und so begab er sich auf die Suche nach neuem Material. U. a. entdeckte er im Turme der Kirche einen alten in Vergessenheit geratenen Schrank, der anfangs den auf ihn gemachten Angriffen energisch widerstand, schließlich aber doch kapitulieren mußte und dann eine Menge Urkunden dem Eroberer auslieferte. Becker machte sich nunmehr daran, das Gefundene zu sichten und zu verarbeiten und das Resultat war das uns vorliegende Buch „Geschichte Goldenstedts“. Becker beginnt im 1. Kapitel mit dem Versuch, eine Erklärung des Namens Goldenstedt zu geben. Die Etymologie ist schon an sich eine schöne Sache, aber oft auch ein undankbares Unternehmen. Bei Ortsnamen kennt man selten die älteste Form, und der ältesten Niederschrift ist oft schon durch Jahrhunderte eine Namensabschleifung vorgegangen. Wer B.'s Ausführungen folgt, muß das auch zugeben: zu sichern Schlüssen ist er nicht gelangt. Im Anschluß an die Namensklärung wird eine Geschichte der Kirche und ihres Inventars geboten, den Schluß bildet ein Quellen- und Litteraturnachweis. Das 2. Kapitel bringt die politische Geschichte Goldenstedts, übersichtlich, klar und für den Laien erschöpfend behandelt, was um so wichtiger, weil die Kenntnis der politischen Geschichte zum Verständnis der nachfolgenden Zeit notwendig ist. Nachdem im 3. Kapitel das Mittelalter berührt, die Einführung der Reformation durch Bischof Franz von Waldeck im Jahre 1543, die lutherische Zeit von 1543—1613 mehr oder weniger ausführlich behandelt worden, lernen wir im 4. Kapitel die kath. Pastoren kennen, die von 1613 bis auf heute in Goldenstedt ihres Amtes gewaltet haben. Neben einer Charakteristik des betreffenden Pfarrers und seiner Thätigkeit wird alles sorgfältig registriert, was sich in seiner Amtsperiode Bemerkenswertes zugetragen. Nach Kraul-Schorcht hört die protestantische Periode nicht mit dem Jahre 1613 auf, sondern geht mit geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1650. Kraul rechnet deshalb die Geistlichen, die von 1613—1650 in Goldenstedt ansässig waren oder von Lutten aus dieselbe pastorierten, mit einer oder anderer Ausnahme zu den evangelischen. Dem gegenüber weist Becker schlagend nach, daß Kraul falsch informiert war. Im 5. Kapitel verbreitet sich der Verfasser über die Entstehung und Ausbildung des Simultaneums. Die Quellen hüllen sich bezüglich der Anfänge des Simultaneums in Schweigen, sie stellen uns 1652 vor die fertige Thatsache. Das mußte natürlich zu Kombinationen führen. Kraul glaubt, der Besitzstand von 1624 habe das Simultaneum geschaffen. Zufällig habe im Normaljahre ein katholischer Geistlicher auf den Ruinen der Kirche Gottesdienst gehalten unter Assistenz des aus der lutherischen Zeit herübergenommenen Küsters und das habe Münster nachher zum Vorwand gebraucht, ein Simultaneum mixtum zu fordern. Dagegen deducierten andere, das Normaljahr habe

mit Goldenstedt nichts zu schaffen. Das Gebiet zwischen den Brücken, wo die Kirche gelegen, sei münsterischer Boden gewesen; auf münsterischem Territorium habe seit 1613 der Katholicismus zu Recht bestanden, somit könne der Artikel XIII § 4 des instr. pacis osnabr. hier gar nicht in Frage kommen. Des weiteren wurde kalkuliert, die Katholiken hätten die Protestanten zum Gottesdienste zugelassen, um sie zu gewinnen, hätten zu dem Ende dem lutherischen Küster in Ermangelung eines katholischen Kantors erlaubt, aus seinen ihm bekannten Büchern zu singen und so habe sich das Simultaneum eigentlich von selbst entwickelt, ohne Verträge, ohne Wissen oder Genehmigung der beteiligten Behörden. Diesen Erklärungsversuchen gegenüber plaidiert B. für Annahme eines Abkommens zwischen den beteiligten Parteien, d. h. zwischen den katholischen und lutherischen Eingefessenen Goldenstedts (ohne Zustimmung der Behörde); er bringt auch seine Gründe dafür vor und man darf sagen, sie lassen sich hören, aber zwingende Beweiskraft kann man ihnen nicht zubilligen. Was dann noch über Abhaltung des Gottesdienstes zur Simultanzzeit nach Berichten von Zeitgenossen im 5. Kapitel erzählt wird, darf niemand überschlagen, der für die Kirchen- und Kulturgeschichte seines Vaterlandes Interesse zeigt. Im 6., 7., 8. und 9. Kapitel verbreitet sich der Verfasser über actus ministeriales, Verwaltung und Nutzung des Kirchenguts u. s. w. Es folgen die Kapitel Küsterei, Schule und Vikarie mit höchst wirkungsvollen Einzelheiten, namentlich ist das Kapitel Küsterei lesenswert. Daß sich die Goldenstedter Schule bis 1587 verfolgen läßt, ist für die Geschichte der Schulen des Münsterlandes wertvoll.

Eine Einrichtung, wie es das Simultaneum einmal war, konnte, wie schon angedeutet ist, ohne Fehden nicht existiren, deshalb gibt Becker dem 14. Kapitel die Überschrift: „Streitigkeiten und Ereignisse, die sich als Folgeerscheinungen der gemischten kirchlichen und politischen Verhältnisse ergaben“. Wir hören da von Begräbnis-, Glocken-, Beichtstuhl-, Kanzel-, Übertritts- u. s. w. Affairen, zuweilen heiterer, durchweg aber recht unangenehmer Natur. Bei einigen berichteten Begebenheiten dürfte der Leser die Forderung stellen: Audiatur et altera pars. In seinem Simultaneum S. 38 hatte der Verfasser 1895 versichert, bei allen Reibereien hätte es Zeiten eines guten und angenehmen persönlichen Einvernehmens gegeben und dieses gute Einvernehmen habe den größten Teil der Zeitperiode des Simultaneums ausgefüllt. Von dieser Auffassung geht Becker auch in seiner Geschichte Goldenstedts nicht ab. Uns dünkt, die im 14. Kapitel berichteten Vorfälle beweisen das Gegenteil, wenn auch Jahre der Ruhe und des Friedens dazwischen liegen. Sie sind weiter nichts, als zeitweilig wiederkehrende Eruptionen eines unter der Asche glimmenden Feuers, das das Simultaneum in Blut erhielt. Seit 1850, in welchem Jahre die Trennung erfolgte, hat man nicht wieder

von solchen Vorfällen gehört. Wie erlösend wirkt darum die Lektüre des 15. Kapitels, das von der Auflösung des Simultaneums handelt. Ohne Zank und Streit gings auch diesmal nicht ab, doch mit dem Vertrage vom 30. November 1850 kam Ruhe, das Abkommen hatte ein für allemal den Grund zu neuen Mißhelligkeiten aus der Welt geschafft.

Einen hübschen Schmuck des Buches bilden die in den Text gedruckten Abbildungen von Kirche, Taufstein, Altar, Sakramentshäuschen u. s. w.; die zu Heft II der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg hergestellten Clichés haben hier nochmals eine passende Verwendung gefunden. Ein alphabetisches Personen- und Sachregister fehlt, dafür ist das generelle Inhaltsverzeichnis so ausführlich geworden, daß es ersteres zur Not ersetzen kann. Die öfteren Wiederholungen wirken etwas störend, man kann sie aber verstehen. Vorurteile und sachliche Unrichtigkeiten, die sich einmal festgesetzt haben, lassen sich nicht durch einen Streich beseitigen, darum kann man es dem Verfasser schon nachfühlen, wenn er beweiskräftige Stellen öfter auffahren zu müssen glaubt.

Wir können zum Schlusse unser Urteil kurz dahin abgeben, daß Becker in seiner Geschichte Goldenstedts eine fleißige, nach vielen Seiten hin wertvolle Arbeit geliefert hat, über deren Herausgabe jeder rechte Liebhaber der Heimatskunde sich aufrichtig freuen kann. Was der Verfasser beabsichtigte, eine aus den Quellen geschöpfte wahrheitsgetreue Beschreibung der kirchlich-politischen Vergangenheit Goldenstedts zu geben, das hat er unsers Erachtens erreicht. Und frisch und flott ist alles aus der Feder geflossen. Wir sind überzeugt, wer das Buch zur Hand nimmt, dem wird es genufreiche Stunden bereiten.

Behta.

K. Willoh.

## 19. Jahrhundert.

**Emil Pleitner, Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert. Erster Band. Von 1800—1848.** Oldenburg, B. Scharf. XI., 494 Seiten.

Das Buch ist aus Feuilletons erwachsen, die im Laufe der letzten Jahre in den „Nachrichten für Stadt und Land“ erschienen und für die Buchausgabe „nochmals durchgesehen und ergänzt“ worden sind. Der vorliegende erste Band setzt mit dem Jahre 1800 ein (eine durchaus äußerliche Scheidung, die nur durch die allgemein übliche mechanische Fassung des Säculums veranlaßt worden ist; die Darstellung durfte nur mit dem Jahre 1773 oder, wenn man will, mit dem Jahre 1815 einsetzen) und reicht bis zum Ausbruch der deutschen Revolution, die auch die oldenburgischen Verhältnisse von Grund aus umwälzt. Der bereits in Aussicht gestellte zweite Band soll bis zum Schlusse des Jahrhunderts führen: hier ist durch den unerwarteten Hingang des Großherzogs Peter mitten im Säcularjahr allerdings eine natürliche Begrenzung des historischen Stoffes eingetreten. Ich behalte mir vor, nach

dem Abschluß des Werkes noch einmal eingehend auf seinen Inhalt zurückzukommen, weil sich das letzte Wort darüber nur sprechen läßt, wenn man die Leistung im Zusammenhange überblicken kann; für jetzt mögen, unter Verzicht auf jede Detailkritik, einige allgemeine Bemerkungen genügen.

Der Mut, mit dem der Verfasser an eine so schwierige Aufgabe herangetreten ist, verdient nur Anerkennung, und der ausdauernde Fleiß verdient den Respekt, wie man ihn vor jedem redlichen Bemühen hegen soll. Wie weit dagegen der Erfolg den Absichten des Verfassers entspricht, ist nicht so einfach zu entscheiden; es ist sogar nicht leicht, den richtigen Maßstab zur unbefangenen Beurteilung und Würdigung seines Buches zu gewinnen. Der Verfasser erklärt ausdrücklich, daß er sich an ein großes Publikum wende, um das „heimische Leben innerhalb des zu Ende gehenden Jahrhunderts möglichst farbig und anschaulich darstellen und ein möglichst treffendes Bild der bedeutenden oder doch interessanten Oldenburger jener Zeit zu entwerfen“. Und das eine mag gleich uneingeschränkt zugestanden werden: als Zeitungsfeuilletons sind die Erzählungen Bl.'s durchaus am Platze gewesen, sie stellen — mit allen ihren Lücken und Schranken — doch mit die gesündeste Nahrung in der heimischen Zeitungslitteratur dar, deren geistiger Gesamtgehalt sich von der Höhe der 30er und 40er Jahre leider ziemlich weit entfernt hat. Als dann die einzelnen Blätter zum Buche zusammengefaßt wurden und ihr Anspruch sich von der Unterhaltung des Tages zu bleibender Belehrung steigerte, da mußten naturgemäß die Differenzen zwischen Wollen und Vollbringen sichtbarer werden. Das Beste und Anerkennenswerteste an dem Buche ist eine sehr ausgedehnte Belesenheit; seine Quellen sind wesentlich gedrucktes Material, die gesamte Bücher-, Broschüren- und Zeitungslitteratur jener fünf Jahrzehnte; an einzelnen Stellen ist auch auf handschriftliche Quellen zurückgegriffen, in erster Linie auf den in der Großherzoglichen Landesbibliothek aufbewahrten Briefwechsel Salems, für die Wiener Kongreßverhandlungen auch auf archivalische Akten, an verschiedenen Stellen schließlich auf private Aufzeichnungen, die dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden. Aber eine noch so vielseitige Belesenheit vermag aus sich heraus noch kein neues Buch zu erzeugen, und ein verständnisvoller Freund historischer Lektüre wird darum noch kein Historiker. Der Eindruck des Ganzen ist schließlich: ein Arrangement von Lesefrüchten vielseitigster Art, nicht ungeschickt angeordnet, mannigfache Interessen verratend und imstande, so weiter zu wirken, aber doch nicht innerlich genügend verarbeitet. Der aus so unendlich vielen Quellen zusammengetragene Stoff ist nicht in dem Maße geistig durchdrungen, daß die Darstellung den befriedigenden Eindruck einer selbständigen und eigenartigen Leistung hinterlasse. — So manches aus dem Buche erscheint, wenngleich es manchmal artig zu lesen

ist, als zusammenhangslose Kuriosität, als Anekdote (im höhern Sinne): es fehlt am letzten Ende doch an dem eigentlichen historischen Sinn, der mit richtigem Augenmaß für Wesentliches und Unwesentliches in den Kern der Dinge dringt, überall die Verbindung des scheinbar Zufälligen sucht, nicht bloß erzählen, sondern auch verstehen und das gewonnene Verständnis anderen vermitteln will.

Es ist außerordentlich viel in dem Buche zusammengebracht worden, manchmal in etwas sprunghafter, kunterbunter Mischung: auch die Komposition verrät, daß der Verfasser seines Stoffes noch nicht völlig Herr worden ist. Man stößt auf manches, was ohne Schaden für das Thema „Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert“ entbehrt werden könnte, wie z. B. die auf 10 Seiten abgehandelten Herzensschicksale von Adolf Stahr mit Fanny Lewald in Italien. Dafür wird manches vermißt, was man wohl in dem Buche erwarten dürfte, wenn man sich der Ankündigung des Verfassers erinnert: „Es wird sich Gelegenheit bieten, manches Ereignis in die richtige Beleuchtung zu stellen, verschwundene Formen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu schildern.“ Das Charakteristische an den oldenburgischen Verhältnissen bis 1848 ist das rein bürokratische Regiment; seine Organisation, seine Arbeitsweise, seine Leistungsfähigkeit und ihre Grenzen, sein politischer Charakter mußten geschildert werden, besonders wenn man seinen Zusammenbruch, den Wandel in den Revolutionsjahren begreifen will; welche Belehrung gewährt z. B. für ein benachbartes Territorium E. v. Meiers Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (2 Bde. 1898/9). Die Auswahl des Stoffes ist zuweilen durch reine Zufälligkeiten bedingt (wie treten z. B. die katholischen Landesteile zurück!), von denen die Bekanntschaft des Verfassers mit der Litteratur und die besondere Richtung seiner Interessen abhängig sind. Am interessantesten sind da die Kapitel über Litteratur und Theater, da sie den Neigungen Pl.'s wohl am meisten entsprechen; sie zeigen eine sehr eindringliche Kenntnis der Quellen und sind, ebenso wie die Mitteilungen über die Zeitungspressen, von entschiedenem Verdienst.

Da der Verfasser wesentlich von seiner spezifisch lokalgeschichtlichen Lektüre bei der Abfassung seines Buches geleitet wurde, so steht er nicht eigentlich über den Dingen, die er erzählt, sondern mitten drin, mit dem, leider bei den meisten Lokalgeschichtsforschern üblichen verengten Gesichtskreis. Ihren wirklichen Gehalt erhält jedoch die Lokalgeschichte erst, wenn sie die politischen und wirtschaftlichen Wandlungen, die geistigen und sozialen Strömungen ihres kleinen Kreises in stetem Zusammenhange mit der gesamten Volksentwicklung eines Zeitalters zu erfassen strebt: so nur lernt sie unterscheiden zwischen dem Allgemeinen, Typischen in den Erscheinungsformen historischen Lebens und dem, was in der Entwicklung eines kleinen Kreises das Besondere, das Charakteristische darstellt. Das ist, nach der ganzen Anlage

seiner Arbeit, nicht der Standpunkt Pl.'s; der ganze Verlauf der oldenburgischen Geschichte vollzieht sich fast, als wenn er losgelöst von dem Wandel der gemeindeutschen Geschichte möglich gewesen wäre.

Aber je länger wir nach dem höchsten Maßstab suchen, desto ungerechter werden wir gegen die Leistung Pl.'s, wie sie nun einmal vorliegt und im gewissen Sinne ihr eigenes Recht hat und unbedenklich auch für die nach höheren Kränzen ringende Historie von gewissem Nutzen als eine mit vielseitigstem Eifer angelegte Materialiensammlung sein kann. Als Erstlingsarbeit hat sie sich an ein Thema gewagt, das vielleicht nur einer sehr gereiften und vorgeschrittenen Erkenntnis vollkommen zugänglich sein dürfte: so ernten Fleiß und Fähigkeiten des Verfassers nicht völlig den Lohn, der auf einem beschränkteren Gebiet oft einem viel geringeren Aufwand beider mühelos zufällt. Wir zweifeln darum nicht, daß die Verdienste des Buches auch von weiten Leserkreisen freudiger und rückhaltloser gewürdigt werden, als die zuerst den positiven Ertrag ins Auge fassende wissenschaftliche Kritik es zu thun vermag.

Hermann Oncken.

**Die Entwicklung der deutschen Reederei seit Beginn dieses Jahrhunderts von Max Peters, Doktor der Staatswissenschaften, I. Bd., Jena, Gustav Fischer 1899.**

Behandelt mehrfach auch die Entstehung der jetzigen oldenburgischen Reederei und den Verkehr der oldenburgischen Hafenplätze; die Hauptquelle dieser Ausführungen ist das 1. Heft der Statistischen Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg (D. 1857).

**Die ehemalige deutsche Flotte in oldenburgischer Beleuchtung. Erinnerungen des oldenburgischen Geheimrats Erdmann.** Herausgegeben vom Marine-Oberpfarrer Goedel. Marine-Rundschau. Neunter Jahrgang (1898), 1—32. 432—457. 776—792. 942—965. Berlin 1898.

Geheimrat Erdmanns „Erinnerungen an die erste deutsche Flotte“ deren Abdruck ich oben S. 35 f. irrtümlicherweise noch im Jahrbuch glaubte in Aussicht stellen zu dürfen, sind bereits vor kurzer Zeit an einer anderen Stelle, deren Bekanntschaft mir bisher leider entgangen war, veröffentlicht worden. Obgleich sie auf diese Weise wohl nur einem kleinen Kreise oldenburgischer Leser vermittelt worden sind, muß nunmehr auf die ursprüngliche Absicht der Wiedergabe im Jahrbuch verzichtet werden. Die Möglichkeit, daß einem dergleichen Veröffentlichungen zur Landesgeschichte an einem verhältnismäßig entlegenen Orte immer wieder entgegen, beweist von neuem die Notwendigkeit der hier eingeführten periodischen Litteraturschau, und veranlaßt die Redaktion zu der erneuten Bitte an die Herren Verfasser, ihr von landesgeschichtlichen Publikationen

zu diesem Zwecke stets freundlichst Nachricht zu geben bezw. ein Exemplar zukommen zu lassen.

Der obige Abdruck der „Erinnerungen“ erfolgt „unverfälscht“; „nur einiges Wenige ist aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, fortgelassen.“  
H. O.

**Otto Fischer, Dr. Laurenz Hannibal Fischer und die Auflösung der deutschen Flotte 1852 bis 1853.** Historische Zeitschrift, herausgegeben von Friedrich Meinecke. Nr. 49. (der ganzen Reihe 85.) Band, S. 250 bis 289. München 1900.

Die vielerörterte Frage wird hier von einem anscheinend Angehörigen L. H. Fischers mit Benutzung von dessen hinterlassenen Papieren noch einmal in rechtfertigendem Sinne behandelt. Hier genügt der Hinweis auf die Notizen über die Zeit, in der Fischer oldenburgischer Staatsdiener war (1831—1848), und ihren Abschluß durch die „Birkensfelder Revolution“ S. 254 f., die Stellung der oldenburgischen Regierung zu der Annahme des unglücklichen Kommissoriums (S. 257: „sie werde das höchste Mißfallen des Großherzogs erregen, auch werde die oldenburgische Regierung dieselbe als Entlassungsgefuch auffassen“, Erklärung des oldenburgischen Bundestagsgesandten v. Eisendecher, der hier von Fischer einer Intrigue gegen ihn geziehen wird); S. 286—288 sind ein Handschreiben des Erbgroßherzogs Peter vom 29. April 1848, und zwei Handschreiben des Großherzogs August vom 12. Juni 1848 und 29. Juni 1849 an Fischer abgedruckt. Die beiden letzten, von warmer Anerkennung für den Empfänger erfüllten Schreiben sind für die politische Auffassung des Großherzogs und ihre Wandlung im Revolutionsjahre von hervorragendem Interesse.  
H. O.

### Großherzog Peter †.

**Rede gehalten bei der Beisetzung weil. Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg — 1900 Juni 21. — von D. Hansen, Geheimen Oberkirchenrat und Oberhofprediger. Oldenburg 1900. Schulzeische Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei, A. Schwarz, 8 Seiten.**

**Großherzog Peter von Oldenburg †. Erinnerungsblätter, zusammengestellt von Dr. Bruno Diederich. Druck und Verlag: Joh. Krögers Buchdruckerei in Blankenese 1900 (Kommissions-Verlag G. Hinzens Buchhandlung, Cornelius Bode, Oldenburg). 82 Seiten.**

D. stellt in sechs Abschnitten (I. Der Tod des Großherzogs, S. 9—17; II. Trauerkundgebungen, S. 17—28; III. Rückblicke und Erinnerungen, S. 28—40; IV. Die Beisetzungsfestlichkeiten, S. 41—61; V. Großherzog Peter und die deutsche Presse, S. 61—73; VI. Der neue Herrscher, S. 75—82) das ganze in den Trauerwochen in die Öffentlichkeit gelangte Material von Kundgebungen, amtlichen Erlassen und privaten Berichten, Nachrufen und Erinnerungen, zwar nicht mit einer absoluten Vollständigkeit, aber doch in solchem Umfange zusammen, daß man auch noch später mit Nutzen zu diesen Blättern greifen wird, um sich zumal über die äußeren Vorgänge jener Wochen zu unterrichten.  
H. O.

**Ein Brief Seiner Königlichen Hoheit des hochseligen Großherzogs aus dem Kriegsjahre.** General-Anzeiger für Oldenburg und Ostfriesland 1900, Juni 19.

Der hier veröffentlichte Brief des Großherzogs an seine Gemahlin vom 30. 31. Oktober, 1. November 1870 berichtet über die Ereignisse bei der Kapitulation von Metz. Er ist nicht bloß von Interesse wegen der darin erzählten Vorgänge, sondern vor allem ein Dokument ersten Ranges für die deutsch-patriotische und zugleich vornehm menschliche Gesinnung des verewigten Fürsten. Zwei Stellen mögen hier wiedergegeben werden. Nach der Kapitulation: „Wie erhebend es ist, solche Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung mit zu erleben, läßt sich nicht schildern. Mehr als 300 Jahre ist Metz Deutschland entrissen gewesen und mir war es vergönnt, seine Einschließung mit zu erleben und nun auch am ersten Tage nach seiner Wiedergewinnung diese kolossale Feste betreten zu können und mich am Anblick des herrlichen Domes zu erfreuen, das ist eine große Gnade Gottes!“ Und dann nach dem Anblick des langen Zuges der gefangenen Franzosen: „Sowie ich den ersten französischen Offizier sah und mir vorstellte, welche Empfindungen ihn beselen mußten bei diesem Akt, da war aller Groll gegen den Feind geschwunden, auch alle Triumphgefühle. Das Mitleid mit den so schwer geschlagenen Christenmenschen, das Soldatenherz, welches empfindet, was ein tapferer Gegner in solcher Lage leiden muß, hatte alle patriotischen Empfindungen zurückgedrängt.“

Die Lektüre dieses schönen Briefes möchte wohl den Wunsch nahe legen, ob nicht die ganze Kriegskorrespondenz des Großherzogs mit seiner Gemahlin — denn es handelt sich hier augenscheinlich nur um ein Stück aus einer fortlaufenden Folge, — wenigstens insoweit sie nicht ganz Intimes enthält, der Öffentlichkeit könnte zugänglich gemacht werden. Für das Oldenburger Volk, insbesondere für die Mitkämpfer von 1870, würde dadurch eine der kostbarsten Quellen der Erinnerung an die große Zeit erschlossen werden; aber auch die gesamte Kriegslitteratur würde durch diese Kriegsbriefe eines deutschen Fürsten eine vornehme Bereicherung erfahren. H. O.

**Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Ein Rückblick.**

Weserzeitung vom 9., 11. und 12. September 1900.

Wir haben diesen, durch seinen warmen Ton und seine hervorragende Sachkenntnis ausgezeichneten Nachruf von persönlich hochunterrichteter Seite oben Seite 1—34 mit Ermächtigung des Verfassers noch einmal zum Abdruck gebracht.

**Großherzog Peter von Oldenburg †. (1827—1900). Von Hermann Duden.**

Preußische Jahrbücher, herausgegeben von Hans Delbrück. Band 102, Heft 3, 464—509. Dezember 1900.

Der vorstehende Essay will nach der ausdrücklichen Absicht des Verfassers kein Nachruf speziell biographischen Charakters sein, sondern setzt sich in erster Linie zum Ziele, das historisch-politische Verständnis einer dynastischen Persönlichkeit unseres Vaterlandes zu erwecken, mit der zugleich die Individualität eines deutschen Bundesstaates verknüpft ist.



# Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|
| I. Matthias Claudius und Oldenburg. Von Staatsminister a. D. Jansen Erc. in Weimar . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1     |     |
| II. Aus der oldenburgisch-münsterschen Fehde von 1538 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6     |     |
| III. Jeverland bis zum Jahre 1500. Mit einer Karte. Von Eisenbahndirektor z. D. O. Hagena in Groß-Lichterfelde bei Berlin . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 7     |     |
| IV. Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Vechta nach dem dreißigjährigen Kriege. Von K. Willoh, kathol. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 31    |     |
| V. Münsterländische Sage. Mitgeteilt von f. Kleyböcker . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 66    |     |
| VI. Oldenburgs erste Recognoscierung in Birkenfeld 1816. Mitgeteilt von Staatsminister a. D. Jansen Erc. in Weimar . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 67    |     |
| VII. Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 94    |     |
| VIII. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Erster Artikel. Über fünfundzwanzig neu aufgefundene Urkunden von 1411—1643 aus dem Rathause zu Oldenburg. Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg                                                                                                                                                                                                                                                                | 95    |     |
| IX. Kleine Mitteilungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |     |
| 1. Heinrichs von Meissen Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg. Von Oberbibliothekar Dr. R. Mosen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 133   |     |
| 2. Aufenthalte des Herzogs Friedrich August in Oldenburg (nach dessen eigenhändigem Journal). Mitgeteilt von Staatsminister a. D. Jansen Erc. in Weimar . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 135   |     |
| X. Neue Erscheinungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |     |
| Darunter an längeren Besprechungen: G. Rütthing, Landeskunde des Großherzogtums Oldenburg (H. Oncken); J. Bröring, Das Saterland II. Teil (W. Ramsauer); J. Gierke, Die Geschichte des deutschen Deichrechts I. Teil (f. Buchholz); f. Ruhstrat, Oldenburgisches Privatrecht (Burlage); E. f. S. Lund, Danske malede Portraiter (R. Mosen); E. Pleitner, Oldenburg im 19. Jahrhundert II. Band (H. Oncken); Briefe aus Rom und Athen von Frhr. Reinhard v. Dalwigk (H. Oncken) . . . . . |       | 138 |
| XI. Nachruf . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 175   |     |